JX
4508
B4

3 1761 07478237 6

L 154

T.210

VÖLKERRECHTLICHES SEMINAR
AN DER UNIVERSITÄT ROSTOCK.

Völkerrechtsverletzungen Grossbritanniens

Nach englischen Parlamentspapieren

von

Dr. Ludwig Bendix
Rechtsanwalt in Berlin

Breslau 1919
J. U. Kern's Verlag
(Max Müller)

JX
4508
B4

Die rechtliche Seite des Falles ... ist bereits in diesen Spalten erörtert worden und interessiert die Öffentlichkeit am wenigsten. Die Öffentlichkeit mag versichert bleiben, dass sie (die Regierung) gezwungen ist, gewisse Schranken des Rechts und der Politik zu beachten, nicht um den Feind zu verpflichten, sondern um ihren eigenen guten und ehrlichen Namen unversehrt zu erhalten und ihre eigenen Beziehungen zu den neutralen Mächten zu pflegen. Wir sind in diesen Krieg im Protest gegen die Lehre eingetreten, die das Recht aus den internationalen Beziehungen verbannt, und wir sind im Recht, wenn wir die Skrupellosigkeit öffentlich zurückweisen, mit der unser Feind die Rechte der Neutralen und Nichtkombattanten mit Füssen tritt. Unter solchen Umständen liegt es uns ob, in unserem eigenen Verhalten vorsichtig zu sein und dem Feinde keine Handhaben zu bieten, zu sagen, dass wir gerade der Vergehen schuldig sind, deren wir ihn beschuldigen

Westminster Gazette vom 22. Oktober 1914:
Die allgemeine Lage.

LIBRARY
NOV 1 0 1971
UNIVERSITY OF TORONTO

Die verbündeten Nationen sind sich bewusst, dass sie nicht für egoistische Interessen kämpfen, sondern vor allem für die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der Völker und der Humanität.

Antwort der verbündeten Regierungen vom 10. Januar 1917 auf die Note, die der Gesandte der Vereinigten Staaten am 20. Dezember 1916 mitgeteilt hat. Miscellaneous Nr. 5 (1917) Cd. 8468 Nr. 3.

Der Grundsatz ist deutlich und bestimmt, doch die gegenwärtige Praxis der Regierungen Grossbritanniens und Frankreichs ist offenbar eine Verletzung des Grundsatzes.

Der Gesandte der Vereinigten Staaten an den englischen Minister des Äussern. Misc. Nr. 20 (1916) Cd. 8261 S. 4 Nr. 9.

Man hat angenommen, dass Kriegführungsrechte, mögen sie heissen, wie immer, nicht wieder aufleben, wenn Grossbritannien einmal auf sie nach sorgfältiger Prüfung mit Rücksicht auf die Zivilisation verzichtet hat. Vestigia nulla retrorsum.

Lushington, Introduction S. X.

Herrn Oberlandesgerichtsrat

Dr. Ernst Müller-Meiningen

Abgeordneten des deutschen Reichstages
und des bayrischen Landtages

als Ausdruck
dankbarer Verehrung

zugeeignet

Vorwort

Die folgenden Ausführungen sind durch Anregungen entstanden, die von Herrn Direktor Dr. Artur Buchenau zu Berlin, dem ich dafür und für Durchsicht der Fahnen und der Übersetzungen meinen besonderen Dank ausspreche, ausgingen und eine quellenmässige Nachprüfung und Begründung des bekannten wertvollen Werkes des Abgeordneten Dr. Müller-Meiningen über den Weltkrieg und den „Zusammenbruch des Völkerrechts" (4. Auflage, 1917, Georg Reimers Verlag) zum Ziele hatten. Die Arbeit hat sich im Laufe der Studien unter der Hand von diesem Ziele freilich weit entfernt; sie hat sich schliesslich eigene selbständige Aufgaben gestellt. Insbesondere sollen — ohne Anspruch auf Vollständigkeit — in möglichst objektiver wissenschaftlicher Weise die Völkerrechtsverletzungen Englands auf Grund seiner eigenen Literatur dargestellt und als solche begriffen werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe ist auf die rechtsgrundsätzlichen Gesichtspunkte zurückzugehen. So ist es vielleicht möglich, einen Baustein zu der doch schliesslich einmal eintretenden Verständigung und dem unvermeidlichen Wiederaufbau des Völkerrechts beizutragen.

Das Buch ist im wesentlichen in der zweiten Hälfte 1917 fertig gestellt. Diese Entstehungszeit musste zu einer ruhigen und sachlichen Darstellung führen, die soweit erreicht sein dürfte, dass auch von neutraler, ja gegnerischer Seite dem Buche nicht der Vorwurf einer einseitigen Parteischrift gemacht werden kann. Hierbei soll und wird nicht verkannt werden, dass die Wahl der Aufgabe eine bestimmte kritische Stellungnahme in sich schliesst, die den Angehörigen der Ententestaaten zurzeit nur unter der grössten Zurückhaltung, wenn überhaupt, möglich ist. Es wäre schon viel für die Herbeiführung einer Verständigungsmöglichkeit erreicht, wenn mit der folgenden Arbeit darauf hingewirkt würde, dass auch die Gegenseite die vermeintlichen Völkerrechtsverletzungen der Mittelmächte von dem hier vertretenen Standpunkte aus aufnehmen möchte, so dass an Stelle der ursprünglichen leidenschaftlichen Parteinahme, wie sie in den ersten beiden Kriegsjahren fast durchweg und erklärlicherweise bei den Angehörigen der Kriegsparteien in die Erscheinung trat, eine ruhige kritische und

selbstkritische Betrachtung tritt. Vielleicht ist dieses Buch selbst schon eine Äusserung dieser heute wohl allgemein verbreiteten objektiveren Stimmung?

Die angestrebte objektive Darstellung erheischte eine gewisse, auf den ersten Blick vielleicht überflüssig erscheinende und vielleicht auch ermüdende Vollständigkeit der mitgeteilten Belagsstellen, weil nur so eine sofortige Nachprüfung ermöglicht und der leicht auftauchende Verdacht absichtlicher Fortlassungen ausgeschlossen werden konnte. Die wissenschaftliche Überzeugung der grundsätzlichen Möglichkeit verschiedener und entgegengesetzter Stellungnahme zu den gleichen Gegenständen geschichtlichen Lebens musste dem Verfasser Zurückhaltung auferlegen und machte es ihm zur Pflicht, das Material als solches möglichst unbearbeitet so vor dem Leser auszubreiten, dass er sich unbeeinflusst und unverärgert von einer von ihm vielleicht als einseitig empfundenen Überarbeitung des Materials durch den Verfasser seine eigene, selbst abweichende Meinung bilden kann. Ich bin mir bewusst, dass diese Darstellungsweise an den Leser hohe Anforderungen stellt, und kann nur den Wunsch aussprechen, dass diese Anforderungen von dem Studium der Arbeit nicht abschrecken. Für den Leser, der zu einer solchen Arbeit keine Zeit oder Neigung hat, oder den nur eine einzelne Frage interessiert, ist durch ein sorgfältiges Sachregister und durch die bisher nicht üblichen, aber doch vielleicht empfehlenswerten Verweisungen im Literatur-, Namens- und Fallverzeichnis gesorgt.

Den Bibliotheken des Auswärtigen Amtes und des Reichstages, wie der Kriegssammlung der Königlichen Bibliothek zu Berlin bin ich für die Bereitwilligkeit zu Dank verpflichtet, mit der sie mir ihre an anderen Stellen (z. B. Kgl. Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft in Kiel, dem ich das Material Anm. 99 verdanke) schwer zugänglichen Schätze zur Verfügung gestellt haben.

Dem Aufbau des Buches und seinem äusseren Gewande sind wertvolle Anregungen des Herrn Professor Fleischmann und die vorbildliche Mitarbeit des während der Drucklegung verstorbenen Inhabers der Verlagsfirma, des Herrn Handelsrichters Max Müller, zustatten gekommen. Meinem Freunde, Herrn Professor Dr. Max Frischeisen-Köhler, danke ich für manche Vorschläge, insbesondere zu den allgemeinen Fragen und den Übersetzungen.

Berlin, im November 1918. **Der Verfasser.**

Inhaltsverzeichnis

Seite

Erstes Kapitel

Gibt es verbindliche Völkerrechtssätze?

§ 1. **Einleitende Bemerkungen** . . . . . 1—4

§ 2. **Die massgebenden Völkerrechtssatzungen** (Haager Abkommen, Londoner, Pariser Deklaration) . . . . . 4—9

§ 3. **Die Ansichten der Rechtslehrer, Gerichtsentscheidungen und diplomatischen Schriftstücke der Ententestaaten** . . . . 9—12

a) Die Ansichten in den diplomatischen Schriftstücken . . 9—11

b) Die Ansichten in den Gerichtsentscheidungen . . . . . 11—12

c) Die Ansichten der Völkerrechtslehrer 12

§ 4. **Grundsätzliche Einwendungen gegen die Anwendbarkeit verbindlicher Völkerrechtssätze** . . . . . 13—24

a) Vergeltungsmassregeln der kriegführenden Staaten und die Rechte der Neutralen . . . . . 13—18

b) Schluss von der Notwendigkeit und Tauglichkeit der angewandten Mittel auf ihre Rechtmässigkeit . . . . . 18—24

§ 5. **Art. 23 h der Landkriegsordnung** . . . . . 24—29

Zweites Kapitel

Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht

(als Mittel zur Nichterfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten).

§ 6. **Der Standpunkt der englischen Rechtslehre und -praxis** . . . 30—33

a) Die ältere englische Rechtslehre . . . . . 30—31

b) Die jüngere englische Rechtslehre . . . . . 31—32

c) Der Standpunkt der Gerichte 33

§ 7. **Der Standpunkt der englischen Regierung** . . . . . 34—44

a) Die Auseinandersetzung mit der Regierung der Vereinigten Staaten über die Verbringung neutraler Schiffe in englische Häfen . . . . . 34—40

b) Die Auseinandersetzung mit der gleichen Regierung über das Verbot des Handels mit dem Feinde (Schwarze Listen u. a.) 40—43

c) Die Haltung der englischen Regierung im amerikanischen Bürgerkriege . . . . . 43—44

Drittes Kapitel

Die völkerrechtliche Bedeutung der englischen Seekriegsbestimmungen über Beweislast und Beweisvermutungen.

§ 8. **Die Auffassung der Regierung Englands und der Vereinigten Staaten in ihrem diplomatischen Schriftwechsel** . . . . 44—55

§ 9. **Die völkerrechtliche Bedeutung des Schriftwechsels** . . . . 56—58

a) Der Trentfall . . . . . 56—57

b) Rechtliche Würdigung . . . . . 57—58

Seite

Viertes Kapitel

Die Unzulässigkeit der britischen Seekriegsmassnahmen in englischer Beleuchtung.

Zusammenfassung der Rechtsgrundsätze in den britischen Seekriegsmassnahmen . . . . . 59—60

§ 10. **Die englische Stellungnahme im Burenkriege und im amerikanischen Bürgerkriege** . . . . . 60—75

a) Die englische Stellungnahme im Burenkriege gegenüber Deutschland . . . . . 60—62

b) Die angebliche und wirkliche Haltung Englands im Springbokfall . . . . . 62—65

c) Sonstige Stellungnahme Englands im amerikanischen Bürgerkriege . . . . . 66—75

§ 11. **Die englische Stellungnahme im französisch-chinesischen Kriege 1885, im japanisch-russischen Kriege 1904 und bei den Verhandlungen über die Ratifikation der Londoner Deklaration** 75—89

a) Der englische Standpunkt im franz.-chinesischen Kriege 1885 75—77

b) Der Standpunkt der englischen Regierung im russisch-japanischen Kriege 1904 . . . . . 77—82

c) Der Fall des englischen Schiffes Oldhamia in diesem Kriege 82—84

d) Der Standpunkt der englischen Regierung bei den Verhandlungen über die Ratifikation der Londoner Deklaration mit den ihr widerstrebenden englischen Handelskammern . . 84—86

e) Rechtliche Würdigung . . . . . 86—89

Fünftes Kapitel

Die Unzulässigkeit britischer Landkriegsmassnahmen in englischer Beleuchtung.

§ 12. **Die englischen Gesetze über die Heranziehung russischer Staatsangehöriger zum englischen Heeresdienste** . . . . 91—96

§ 13. **Der überlieferte englische Standpunkt über die unverletzliche Rechtsstellung der eingewanderten Fremden** . . . . . 96—99

Sechstes Kapitel

Die Vergewaltigung Griechenlands und der Einmarsch in Belgien.

§ 14. **Vergewaltigung Griechenlands** . . . . . 99—102

§ 15. **Einmarsch in Belgien** . . . . . 102—104

Siebentes Kapitel

Schlussbetrachtung.

§ 16. **Die praktisch-politische Bedeutung von Staatsverträgen** . . 104—106

§ 17. **Charakteristik des englischen Wesens** . . . . . 106—110

§ 18. **Folgerungen und Ausblicke** . . . . . 110—116

Anhang. **Aus Brewer: Rechte und Pflichten der Neutralen**, Kap. XV 117—120

Literatur-, Namens- und Fall-Verzeichnis . . . . . 121—138

Zusammenstellung der im Text benutzten, insbesondere englischen Parlamentspapiere und sonstigen amtlichen Veröffentlichungen 139—143

Rechtsquellen . . . . . 143—144

Sachregister . . . . . 145—149

Erstes Kapitel

Gibt es verbindliche Völkerrechtssätze?

„Und diese Idee“ (der Menschheit) „muss, wenn das Völkerrecht wirklich Recht sein und sich fortentwickeln soll, auch gegenwärtig und in Zukunft als rechtlich massgebliches Prinzip anerkannt werden. Jede von irgendeiner Seite vorgebrachte vertretene völkerrechtliche Norm, jedes internationale Verhalten muss der Prüfung unterworfen sein, ob bei allgemeiner Anwendung und Beobachtung die gedeihliche Existenz und Fortentwicklung der gesamten Menschheit nicht nur möglich, sondern wahrscheinlich ist, einer Prüfung, bei welcher die Tradition, die oftmals erfolgte Beobachtung oder Billigung Berücksichtigung verlangt“ [1]).

Ludwig v. Bar, Archiv, 158.

§ 1

Einleitende Bemerkungen.

Die neutralen und die kriegführenden Mächte haben sich in ihren zahlreichen Veröffentlichungen zum Krieg für die von ihnen eingenommenen, sich widersprechenden Standpunkte auf das Völkerrecht berufen und die von ihnen zurückgewiesenen Handlungen als völkerrechtswidrig bezeichnet. Dieser Streit der Meinungen ist ein Streit über Völkerrechtssätze; deren Feststellung ist einhellig überhaupt kaum möglich. Ist schon in jedem ernsten Zivil- oder Strafprozess die Entscheidung zweifelhaft, und die innere Anerkennung der schliesslich vom Gericht getroffenen Entscheidung abhängig von dem Standpunkt des Anerkennenden, wie ihn vielfach sein Interesse bestimmt, so ist die Stellungnahme zu dem über das bekannte Mass weit hinausragenden Kriegsverfahren von der in den genannten Verfahren grundsätzlich nicht verschieden. Hier wie dort muss davon ausgegangen werden, dass oft Tatbestand wie Rechtssatz mehrdeutig sind, und dass vielfach

[1]) Die Hervorhebung der durch Druck hervorgehobenen Stellen stammt vom Verfasser, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist.

keine Brücke von der Deutung des einen Interessenten zu der seines Gegeninteressenten führt. Während aber in der innerstaatlichen Gesetzgebung eine formell allgemein anerkannte Satzung gegeben ist, fehlt es an einer solchen vielfach im Völkerrecht; und wenn wirklich in Staatsverträgen, die keine Klauseln enthalten, die ihre Wirksamkeit wieder aufheben, zweifelsfreie gesetzliche Grundlagen gegeben zu sein scheinen, dann werden diese wiederum durch die allgemeinen Grundsätze des Rechts der Kriegführung oder des Rechts der Selbsterhaltung in Frage gestellt.

Ist es doch keine Seltenheit, dass eine Kriegspartei ihr angefochtenes Verhalten als notwendige Fortbildung des Völkerrechts in Anspruch nimmt, was von der dadurch betroffenen Gegenpartei als ein Rechtsbruch mit mehr oder weniger starken Worten gebrandmarkt wird, und dass diese alsbald in gleicher Weise verfährt und beurteilt wird. Die in ihren Interessen sich beeinträchtigt fühlenden Neutralen verneinen die Möglichkeit einer solchen nach ihrer Meinung einseitigen Fortbildung des Kriegsrechts auf ihre Kosten und können doch vielleicht nicht in Abrede stellen, dass bei der erforderlich gewordenen künftigen Neuordnung als nunmehr geltendes Recht anerkannt werden wird, was sie als unrecht zurückgewiesen haben.

Das Völkerrecht entwickelt sich also, wie es jedes Recht tut, auch, und ganz besonders, durch Rechtsverletzung[2]). Der Rechtsbrecher kann der Prophet einer neuen und der Totengräber einer alten Zeit sein; sein Tun kann dadurch verletzten Grundsätzen zu neuem Glanze verhelfen oder neue Grundsätze aufstellen. Das mehr oder weniger dringende Interesse hat noch immer die Handlungen bestimmt und zur Behauptung ihrer Rechtmässigkeit geführt, das Interesse hat noch immer den Splitter im Auge des Gegners erkannt und gegen den Balken im

---

[2]) Ganz anders und grundsätzlich unhaltbar Eltzbacher, für den es keine Völkerrechtsverletzungen, ja eigentlich überhaupt keine Rechtsverletzungen gibt, weil sie bereits neues „lebendes" (?!) Recht sein sollen. Aehnliche Aeusserungen bei Grafton Wilson, passim. Siehe dagegen Root 393, Fricker (1872) 359, (1878) 384, von Bar, Burenkrieg 60 und Archiv 145; dagegen Schoen, den wieder Nelson widerlegt. Bruno Schmidt 214fg.: „Die Verletzbarkeit des Rechts liegt notwendig im Begriffe des Rechts, das Vorhandensein von Unrecht ist ... geradezu Voraussetzung der Annahme von Recht".

eigenen Auge blind gemacht, und jede der Parteien wird dieses von der anderen behaupten, wenn sie überhaupt auch nur das Vorhandensein eines Splitters im eigenen Auge gesteht. Ein solches Zugeständnis ist von keiner Kriegspartei erklärt worden, bis auf die bekannten Erklärungen des deutschen Reichskanzlers über den Einmarsch in Belgien. Es fragt sich freilich, ob nicht in der Behauptung einer Fortbildung des Völkerrechts, in der stets wiederkehrenden Verweisung auf die veränderten Verhältnisse des modernen Krieges stillschweigend ein Widerspruch des verteidigten Tuns mit den anerkannten, bis dahin geltenden Regeln des Völkerrechts ausgesprochen und damit zugleich auch deren Verletzung angenommen wird. Die Entscheidung dieser Frage wird sicherlich von offenen oder geheimen Interessengesichtspunkten bestimmt werden, wenn auch der Entscheidende sich darüber vielleicht selbst nicht klar wird.

Aber der im folgenden gelegene wichtige objektive Gesichtspunkt ist doch bei der Entscheidung zu beachten: Es ist das tragische Schicksal des Rechts, dass es immer den Tatsachen nachhinkt. Jede Rechtssatzung kann immer nur den im Augenblick der Rechtsschaffung gegebenen und aufgegebenen Sachverhalt regeln; sie will nur dieses und kann gar nichts anderes wollen, weil kein Gesetzgeber die Zukunft vollständig vorwegnehmen kann. Machen neue Verhältnisse neue Satzungen nötig, so mögen und können solche gefordert und auf dem früheren Wege erlassen werden. Die alte Satzung ist so lange auch im Widerspruch zu den neuen Verhältnissen Rechtens, als sie nicht in ordnungsmässiger Weise einer neuen Platz gemacht hat. Völkerrecht entsteht aber nur durch übereinstimmenden Verkehr der Staaten untereinander (Staatenpraxis) und formelle Abmachungen. Beide zusammen sind Ausfluss einer bestimmten Rechtsüberzeugung, die bei Stellungnahme zu Auslegungsfragen und staatlichen Verhaltungsweisen von Bedeutung ist, insbesondere wenn Zeugnisse dieser Rechtsüberzeugung aus einer Zeit vorhanden sind, aus der noch kein besonderes Interesse eine bestimmte Antwort erheischte. Als derartige Zeugnisse kommen insbesondere die Lehrmeinungen der Rechtsgelehrten des betreffenden Landes, seine Gerichtsentscheidungen und die Äusserungen seiner diplomatischen Vertreter aus der genannten Zeit in Betracht.

Wird vorläufig einmal unterstellt, dass sich durch Benutzung dieser objektiven Zeugnisse als zweifelsfrei allgemein anzuerkennende Völkerrechtssätze feststellen liessen, so ist indessen noch zu beachten, dass es auch ausserrechtliche Handlungen der kriegführenden Staaten gibt, die überhaupt in Rechtssätze nicht eingeordnet werden können. Die Besetzung eines Landes ist eine Kriegshandlung, seine Annexionserklärung und die Annexion sind Rechtshandlungen, durch die völkerrechtliche Vertragsverpflichtungen verletzt werden können. Das Verbot der Ausfuhr nach neutralen Ländern kann ein unfreundlicher politischer und unmenschlicher Akt sein und als politisches Druckmittel benutzt werden, völkerrechtswidrig wird es erst, wenn es bestimmten Vertragspflichten zuwiderhandelt. Die Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft sind wie die Individuen zum Rechtsverkehr nicht verpflichtet, wenn nicht besondere Verbindlichkeiten nach dieser Richtung übernommen sind, wie dies zumeist in den Handelsverträgen geschehen sein wird.

Die Entscheidung der Frage, ob bestimmte völkerrechtliche Rechtssätze eigentlich in den vielen Rechtskonflikten des Weltkrieges gelten, welche dies sind, und wie sie in den einzelnen Konfliktsfällen auszulegen sind, wird entsprechend der Stellungnahme zu den vorstehenden Ausführungeu verschieden ausfallen. Die folgenden Darlegungen bauen sich auf den vorgenannten Zeugnissen auf und erwarten Zustimmung nur von denen, die einen nach Objektivität strebenden Ausgangspunkt für gerechtfertigt erachten.

§ 2

Die massgebenden Völkerrechtssatzungen.

Als massgebende Völkerrechtssatzungen kommen die Haager Abkommen, die Londoner und die Pariser Deklaration in Betracht.

a) Haager Abkommen. Eine vollständige Übereinstimmung aller Signatarmächte ist nicht erzielt: es gibt kaum einen Vertrag, zu dem nicht ein Vertragsstaat einen Vorbehalt erklärt hat, und nicht einen, in dem sich nicht die Allbeteiligungsklausel[3])

[3]) „Die Bestimmungen dieses Abkommens sind nur unter den vertragschliessenden Mächten anwendbar und nur dann, wenn alle Kriegführenden sämtlich Vertragsparteien sind". Vgl. hierzu Anm. 18.

findet, die zur Ungültigkeit der Konvention führen müsste, weil die Kriegführenden nicht sämtlich Vertragsparteien sind. Aber wenn selbst die formelle Unverbindlichkeit aller Haager Abkommen von 1907 angenommen würde, die ja vielfach in der Literatur und in diplomatischen Schriftstücken der kriegführenden Staaten vertreten wird, die Haager Vereinbarungen haben, über die Frage ihrer formellen Verbindlichkeit hinaus, eine viel weitertragende Bedeutung. Sie sind der Ausdruck der allgemeinen Rechtsüberzeugung unserer Kulturstaaten; die Berufung auf sie ist der Appell an die erklärte Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten und erübrigt den Nachweis des geltend gemachten Rechtssatzes aus der Staatenpraxis. Wenn deshalb auch die kriegführenden Staaten je nach dem Interesse, das sie vertreten, die Unverbindlichkeit der Haager Abkommen oder des gerade in Betracht kommenden Vertrages ausdrücklich hervorheben oder auch nur zaghaft andeuten oder ganz dahin gestellt sein lassen, so hindert sie das nicht, sich auf die Haager Abkommen zu berufen, wenn sie ein bestrittenes Recht verteidigen oder die Rechtsverletzungen des Gegners beweisen wollen, wie auch die neutralen Staaten grundsätzlich unangefochten die Bestimmungen der Haager Abkommen zur Rechtfertigung ihres Standpunktes anführen. Die Haager Abkommen sind also die öffentliche Meinung der Regierungen und somit Völkerrecht, wenn anders die Begriffsbestimmung Hollands richtig ist, nach der Völkerrecht ist

„die allgemeine Überzeugung der Regierungen der zivilisierten Welt von den Rechten, durch die jeder Staat gerechtfertigt sein würde, der zu ihrem Schutze seine Zuflucht zu den Waffen nähme“ [1]).

Diese Sach- und doch auch Rechtslage bringen die Einleitungsworte der meisten Haager Konventionen zum klaren Ausdruck.

---

[1]) Studies 194. Vgl. auch Westlake 3, II 145 und Lawrence, Principles 665, ebenso Phillipson, Great War 351 und Effect of war 5, Eysinga (1915) 67, (1916) 96, Stier-Somlo 125. Für unsere Betrachtungen genügt schliesslich auch die als solche recht zweifelhafte Begriffsbestimmung Woodrow Wilsons 455: „Das Völkerrecht ist ein Recht, das auf den ungeschriebenen Grundsätzen des Rechttuns, der Gerechtigkeit und der Rücksichtnahme beruht, die eine so allgemeine Zustimmung im Gewissen der Völker und eine so allgemeine Annahme in den Moralbegriffen der Menschen überall gefunden haben, dass man sie als Naturgesetz bezeichnen kann, die jedoch ethischen Grundsätzen viel näher stehen, als dem wirklichen Recht“. Das Entscheidende ist, dass diese Grundsätze allgemein anerkannt werden, und dass Zuwiderhandlungen gegen sie als Rechtsverletzung empfunden und bezeichnet werden.

Nach diesen soll nicht neues Recht geschaffen, sondern es sollen anerkannte Bestimmungen und Gewohnheiten enger umschrieben und klarer ausgedrückt werden. Wenn also später Bestimmungen der Haager Abkommen bei der Beurteilung völkerrechtlich erheblicher Massnahmen der Ententestaaten zugrunde gelegt werden, so kann ganz dahin gestellt bleiben, ob diese Bestimmungen formell verbindlich sind. Ihre Anwendung als Beurteilungsmassstab hat bei Annahme ihrer formellen Unverbindlichkeit alsdann die Bedeutung, dass sie Übereinstimmung mit oder Abweichung von der allgemein anerkannten Rechtsüberzeugung erkennen lassen. Im Verkehr der Staaten untereinander ist dies vielleicht wichtiger, als ein formell gültiger Rechtssatz, dessen Inhalt und Tragweite von dem interessierten Staate bestritten werden kann und wird, wie dies beim Artikel 23 h geschehen ist. (Siehe unten § 5.)

b) Londoner Deklaration. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für die Londoner Deklaration, obgleich sie mangels Ratifikation formell überhaupt völkerrechtlich ungültig ist[5]).

In der Note von Sir Edward Grey an den schwedischen Gesandten Grafen Wrangel vom 31. Januar 1916[6]) heisst es wohl unter Nr. 7:

„Ich lasse als gänzlich unerheblich das Argument beiseite, das sich auf die Londoner Deklaration gründet" . . .

Aber in der Erwiderung vom 11. Februar 1916 wird geltend gemacht:

„Was die Londoner Deklaration anlangt, so wird genügen, daran zu erinnern, dass sie zu London unterzeichnet ist, und zwar auf die Initiative Grossbritanniens hin, und in den Eingangsworten bestätigte, „dass die darin enthaltenen Regeln im wesentlichen den allgemein anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts entsprechen". Diese Behauptung, welche die Regierung Seiner Britannischen Majestät gewiss nicht in Abrede stellen wird, ist als Regel bekanntlich unbestreitbar".

c) Pariser Deklaration. Die Rechtsgültigkeit der Pariser Deklaration steht ausser Zweifel, obgleich sie von England nicht ratifiziert worden ist und sich dort wirklich ein politischer Schrift-

---

[5]) Vgl. statt vieler Stier-Somlo 127 ff.

[6]) Misc. Nr. 28 (1916) Cd. 8322, 10 und 13 (vgl. auch 9 und 13 in bezug auf die Geltung der XI. Haager Konvention). Siehe auch Nr. 9 Memorandum vom 12. 10. 16, Misc. Nr. 2 (1917) Cd. 8438.

steller[7]) gefunden hat, der deshalb ihre völkerrechtliche Unverbindlichkeit behauptet hat. Es genügt, T. E. Holland zu zitieren, der sagt:

„Es kann nun kaum zweifelhaft sein, dass die Bestimmungen, die in der Pariser Deklaration von 1856 getroffen sind, — möglicherweise mit Ausnahme des Verbots der Kaperei — durch die allgemeine Annahme während 60 Jahren, verstärkt durch ausdrücklichen Beitritt so vieler Regierungen, ein Teil des internationalen Rechts und daher auch für Grossbritannien, trotzdem die Ratifikation der Deklaration unterlassen wurde, bindend geworden sind. . . . . Bei diesem früheren Versuche der Gesetzgebung für die Kriegführung scheint es für ausreichend erachtet worden zu sein, dass die Abschlüsse, zu denen die amtlichen Delegierten gelangt sind, veröffentlicht wurden, ohne in einen Vertrag aufgenommen zu sein“ [8]).

Warum das Verbot der Kaperei möglicherweise ausgenommen sein soll, begründet Holland nicht weiter. Er kann es wohl auch nicht[9]), weil hier, wie so häufig, der Wunsch der Vater des Gedankens ist, und die als solche erkannte Möglichkeit, im gegenwärtigen Krieg eine von der Regel abweichende Handlung begehen und verteidigen zu sollen, zur Erweckerin des Zweifels an der Geltung einer solchen lästigen Regel geworden sein dürfte. Man braucht ja nur die englische Deklaration vom 29. März 1854 und die an den entscheidenden Stellen gleichlautende noch gültige Order in Council vom 15. April 1854[10]) und die französische Deklaration vom 29. März 1854, welche zur Pariser Deklaration

---

[7]) Bowles, Declaration, besonders Ch. XII.

[8]) Supplement, Brief vom 13. August 1916, p. 33, und schon 1905 in Neutral Duties p. 9 und 10 unter Aufgabe des noch in Nr. 142 des Manual vertretenen, die Rechtsverbindlichkeit der Pariser Deklaration erheblich einschränkenden Standpunktes.

[9]) Siehe Tiverton 5, Latifi 90ff., Bentwich, Private property 15, Lushington, Introduction X, Scott, Cases 900, Cobbett vol. I 10, vol. II 393. Holland denkt vielleicht an sec. 39 der Naval Prize Act 1864: „Jedes Schiff oder Gut, das als Prise durch die Offiziere und Mannschaften eines anderen Schiffes als das eines Kriegsschiffs Ihrer Majestät genommen ist, soll . . .“. Doch damit ist über die völkerrechtliche Zulässigkeit der Kaperei nichts gesagt. Wegen ihrer Unzulässigkeit ist denn auch sec. 39 nicht praktisch geworden. Sec. 39 ist nur das Ueberbleibsel einer alten unanwendbar gewordenen Regel, wie sie schon die Proklamation Karls I. 1625 (bei Snow 463) enthält.

[10]) Supplement to the London Gazette 8. March 1854. Vgl. Niemeyer Teil II 65, abgedruckt auch bei Holland, Manual 119 im Anschluss an Nr. 142. Holland hat anscheinend die Fortgeltung dieser Order nicht beachtet, die Lord Evans im Fall Möwe (Prize Cases 71) annimmt, und die eine formelle Ratifikation der Deklaration erübrigte, da seine Bestimmungen durch die Order bereits Landesrecht geworden waren.

führt, zu beachten, um zu erkennen, dass ihre berühmten vier Regeln insgesamt nicht angezweifelt werden dürfen. In der grundlegenden englischen Deklaration vom 28. März 1854 heisst es:

„. . . sie (Ihre Majestät) muss das Recht des Kriegführenden aufrecht erhalten, Neutrale daran zu hindern, jede effektive Blockade zu brechen, welche mit einer ausreichenden Macht gegen des Feindes Festungen, Häfen oder Küsten aufrecht erhalten wird.

Aber Ihre Majestät will das Recht aufgeben, feindliches Gut in Beschlag zu nehmen, das sich an Bord neutraler Schiffe befindet, mit Ausnahme von Kriegskonterbande.

Es ist nicht Ihrer Majestät Absicht, mit Ausnahme von Kriegskonterbande die Konfiskation neutralen Gutes in Anspruch zu nehmen, das sich auf feindlichen Schiffen befindet; und ferner erklärt Ihre Majestät, dass . . . es ihre Absicht gegenwärtig nicht ist, Kaperbriefe auszustellen".

Der amerikanische Gesandte in London, Mr. Page, sagt in seiner Note vom 5. November 1915 unter Nr. 19[11]):

„Die Deklaration von Paris aus dem Jahre 1856, welche allgemein als eine zutreffende Fassung des internationalen Rechtes über Blockade anerkannt worden ist . . ."

ein Ausspruch, der in der eingehenden Erwiderung des Memorandums vom 24. April 1916 unter Nr. 35 als solcher nicht zurückgewiesen, sondern als zutreffend unterstellt worden und damit nach der gründlichen Art des diplomatischen Schriftwechsels anerkannt worden ist.

Schliesslich mag hier auch noch die diplomatische Antwort Greys auf die Frage von Lord Beresford Platz finden, die dieser am 8. Dezember 1915 im House of Commons stellte,

„ob er bemerkt habe, dass Seiner Majestät Regierung behauptet habe, die Order in Council vom 11. März 1915 berühre nicht die Geltung der Pariser Deklaration von 1856, der Londoner Deklaration von 1908, der 14 Haager Abkommen von 1907 und alle die juristischen Feinheiten, die sich auf Konterbande und das Recht der Kaperei zur See beziehen; oder ob er bemerkt habe, dass gemäss dieser Behauptung Seiner Majestät Regierung erklärte, die Deklaration von London habe keine internationale Geltung, und ob er dem Hause auseinander setzen wolle, welche der erwähnten Deklarationen etc. gültig, und welche ungültig seien?"

Grey erwiderte:

„Die Geltung oder Ungültigkeit der erwähnten Urkunden hängt von den Vorschriften der Urkunden selbst ab, auf die ich den edlen Lord wegen der

[11]) Misc. Nr. 15 (1916) Cd. 8234, Nr. 1 und 2.

Informationen verweisen muss, die er wünscht. Ihre Geltung ist, was sie immer gewesen ist. Die Deklaration von London hat niemals als eine Konvention irgendeine Geltung gehabt, weil Artikel 67 die Ratifikation vorsieht, und die Deklaration niemals ratifiziert wurde“ [12]).

Man muss doch aus dem Gegensatz der beiden letzten Sätze schliessen, dass die in der Frage genannten völkerrechtlichen Abmachungen mit Ausnahme der Londoner Deklaration von Grey als gültig anerkannt sind, wenn auch nicht verkannt werden kann, dass Grey seine sehr vorsichtigen Worte noch dahin auslegen kann, auch die übrigen Abkommen oder doch einzelne von ihnen seien nicht immer für gültig gehalten worden, und insoweit und deshalb habe er ihre Geltung auch nicht anerkannt.

Wie nach den wiedergegebenen Äusserungen an der Geltung aller Bestimmungen der Pariser Deklaration kein Zweifel bestehen kann, so werden auch die Ausführungen zu a und b durch die Ansichten bestätigt, welche die Rechtslehrer, die Gerichtsentscheidungen und diplomatische Schriftstücke der Ententestaaten und der Neutralen vortragen.

§ 3

Die Ansichten der Rechtslehrer; Gerichtsentscheidungen und diplomatische Schriftstücke.

a) Die Ansichten in den diplomatischen Schriftstücken.

In Nr. 9 des wichtigen an die Vereinigten Staaten gerichteten Memorandums Frankreichs und Englands vom 12. Oktober 1916 — Misc. 2 (1917) Cd. 8438 — wird erklärt,

„. . . dass durch diese verschiedenen Gründe (6 kriegführende Mächte haben nicht gezeichnet und ratifiziert, Deutschland habe unter Bezugnahme auf Art. V die Verbindlichkeit der Bestimmungen verneint) das Abkommen (11. Haager Abkommen von 1907), um die Wahrheit zu sagen, nur einen ziemlich zweifelhaften gesetzlichen Wert darstellt. Trotz alledem sind die verbündeten Regierungen von den Absichten erfüllt, welche bei den Verhandlungen zu Haag geäussert und in den Eingangsworten des Abkommens 11 anerkannt wurden. ... Die verbündeten Regierungen haben sich zurzeit nicht geweigert, die vernünftig ausgelegten Bestimmungen des Abkommens zu beobachten, aber sie haben nicht anerkannt und würden nicht anerkennen, dass in ihm eine endgültige gesetzliche Verpflichtung gelegen sei, der sie sich nicht entziehen dürften. Die verbündeten

[12]) Times doc. hist. 400.

Regierungen behielten sich ausdrücklich die Freiheit, es zu tun, für den Fall vor, dass die Missbräuche und Betrügereien des Feindes, seine Verstellungs- oder seine Täuschungskünste diese Massnahmen notwendig machen würden[13]).

Es ist zu beachten, dass es sich um eine Parteierklärung handelt, deren berechtigter Kern oben allgemein ausgesprochen ist und ihre im Druck hervorgehobenen Bedingungen als unbegründet ergibt. Derartige Vorbehalte sind in jedem ernsten Streite üblich, um nicht die Unrechtmässigkeit des eigenen Tuns bekennen zu müssen, und um die Berechtigung der eigenen Handlungsweise nach aussen vertreten zu können. Es kommt auch vor, dass eine Partei von einem derartig vorbehaltenen Rechtsstandpunkt schliesslich selbst überzeugt ist und ihn gegen eine Welt von Gegnern und gegen die überzeugende Kraft von Gerichtsurteilen verteidigt, ohne dadurch irre zu werden, dass sie selbst in anderem Zusammenhange grundsätzlich einen entgegengesetzten Standpunkt mit gleicher Überzeugungskraft vertreten hat. Die hervorgehobenen Vorbehalte besagen, dass die verbündeten Regierungen sich mit Rücksicht auf die Eingangsworte der XI. Haager Konvention nach dieser richten wollen, als wenn sie verbindlich wäre, vorausgesetzt, dass sie vernünftig ausgelegt wird — nicht vernünftig ist natürlich, was dem eigenen Bedürfnis widerspricht —, und dass nicht ein Abgehen von diesen Bestimmungen durch Missbräuche und Betrugshandlungen des Feindes notwendig würde, dass also durch ausserordentliche Umstände auch ausserordentliche Massnahmen gerechtfertigt würden. In der Note der englischen Gesandtschaft an den schwedischen Minister für auswärtige Angelegenheiten vom 14. Oktober 1916[14]), also genau um dieselbe Zeit, wie die, zu der die vorhin erwähnte Note abgefasst ist, heisst es nun gegen die Rechtfertigung der Kogrundsperre durch die schwedische Regierung:

„Die schwedische Note vom 9. September betrachtet es als „unzulässig", dass die Vereinbarungen eines Vertrages zu Kriegszeiten die vertragschliessenden Mächte hindern könnten, die Ausnahmemassregeln zu treffen, welche durch

---

[13]) Vergleiche die selbstverständliche Unterstellung der Anwendbarkeit der Londoner Deklaration in der holländisch-deutschen Korrespondenz vom April des Jahres 1915 in Overzicht 1914/15 S. 1 ff. und ebendort 1915/16 S. 11, siehe auch Mededeelingen S. 11 ff.

[14]) Misc. Nr. 8 (1917) Cd. 8478 S. 7 Nr. 2 Abs. 4.

die Umstände notwendig geworden sind. Aber das ist eine Lehre, die von der Regierung eines neutralen Staates angerufen zu sehen unerwartet ist, und die nur unter den ausdrücklichsten Vorbehalten von der Regierung Seiner Britannischen Majestät zugelassen werden würde [15])".

b) Die Ansichten in den Gerichtsentscheidungen.

Lord Evans sagt nicht gerade ermutigend in dem am 9. November 1914 von ihm entschiedenen Falle „Möwe" (Prize Cases 73):

„Wann immer ein auswärtiger Feind sich denkt, dass er unter einem der Haager Abkommen von 1907 zu irgendeinem Schutze oder zu einer Unterstützung berechtigt sei, so soll er berechtigt sein, als Kläger zu erscheinen und seinen Anspruch vor dem Gerichtshof auseinander zu setzen. In Artikel 3 des 6. Haager Abkommens, dem Deutschland nicht zustimmte, und von dem seine Bürger keinen Nutzen ziehen können . . .",

ein Gesichtspunkt, den auch der französische Prisengerichtshof im Falle des „Zaren Nikolaus II." [16]) in gleicher Anerkennung der Anwendbarkeit dieser Haager Konvention geltend macht, und der Evans nicht hindert, darzulegen, aus welchen Gründen nach seiner Meinung Artikel 3 nicht gegeben sei. Wenn dieser hervorragende Jurist an anderer Stelle der gleichen Entscheidung vorsichtig ausführt:

„Es würde kaum wünschenswert scheinen, dass die Nichtratifikation durch diese Mächte (Montenegro und Serbien) die Anwendbarkeit der Seeabkommen aufheben würde",

und den Rat hinzufügt:

„Es mag sein, dass die Ratgeber, welche die Verantwortlichkeit für die Beratung der Krone haben, es richtig finden, zu raten, dass durch Proklamation oder anderweitig unser Land erklären sollte, es wolle den Abkommen, ob sie nun nach ihrem Wortlaut wirklich bindend seien oder nicht, Folge geben",

---

[15]) Auf den Unterschied des Tons in den an die Vereinigten Staaten gerichteten Noten von den an Schweden gerichteten mag hier nur nebenher hingewiesen werden: dort verbindlich und entgegenkommend, hier scharf, hochfahrend bis zur Grobheit, herausfordernd bis zur Drohung.

[16]) Décisions 12. Beide Entscheidungen beachten freilich bei diesem Gesichtspunkte nicht, dass die Wirksamkeit eines derartigen Vorbehaltes von dem Verhältnis des Völkerrechts zum Landesrecht abhängig ist, und zu prüfen gewesen wäre, ob denn der völkerrechtlich erklärte Vorbehalt auch landesrechtlich wirksam gewesen wäre, wenn dieses die Konvention vorbehaltlos eingeführt hätte. Das gilt auch für die Entscheidungen in den interessanten drei gleichartigen Entscheidungen des englischen Prisengerichtshofes zu Alexandria, Gutenfels, Barenfels und Marquis Bacquehem (Prize Cases 102, 122, 130), in denen auch die Gültigkeit der Haager Konventionen anerkannt wird.

so kann und muss aus dem Vergleich dieser grundsätzlichen Vorbehalte mit der darauffolgenden wirklichen Anwendung der Bestimmungen geschlossen werden, dass Lord Evans, wie die englische und französische Regierung (vgl. § 3 a), auf dem hier dargelegten Standpunkt steht, jedenfalls noch zur Zeit der Entscheidung im November 1914. Dass sich im Laufe der Kriegsentwicklung die Ansichten ändern und den neu auftretenden Bedürfnissen folgen, ist eine Erscheinung, der wir häufiger begegnen werden, die aber an der ursprünglichen Rechtslage nichts ändern kann.

c) Die Ansichten der Völkerrechtslehrer.

Der ausgezeichnete Völkerrechtslehrer John Westlake sagt in dem von Oppenheim herausgegebenen Werke[17]):

„Da ist in der Tat (über die Einleitungsklausel zur Londoner Deklaration) keine wirkliche Meinungsverschiedenheit, denn wenn die Bestimmungen, welche in der Deklaration enthalten sind, von den Unterzeichnern nicht als solche des internationalen Rechts angesehen worden wären, so könnten sie nicht von ihnen als eine Vorschrift angesehen werden, wie sie Artikel 7 der Konvention erfordert. Die Deklaration ist deshalb ein feierlicher Ausdruck dessen, was die zehn Mächte in diesem Jahr 1910 über die in ihr geregelten Punkte als internationales Recht angenommen haben, und insoweit wird sie durch keine Kündigung abgeschwächt oder berührt. Eine Kündigung wird den Vertrag insoweit aufheben, aber die Deklaration wird als eine historische Tatsache, anführbar selbst gegen den Kündigenden, bestehen bleiben".

In gleich bestimmter Weise sagt T. E. Holland[18]) über die IV. Haager Konvention (Landkriegsordnung):

„Dieses Abkommen mit seinem angefügten Reglement mit bestimmten andern diplomatischen, alsbald zu erwähnenden Akten, auf die es sich bezieht, zusammengenommen, darf wohl als eine annähernd vollständige Feststellung des internationalen Landkriegsrechts angesehen werden. Es dürfte vielleicht nicht unpassend als der „Haager Landkriegs-Kodex" bezeichnet werden".

---

[17]) Westlake, Collected papers 646. Siehe auch Borchard 256 ff. und Norman Bentwich, Declaration 26 und 41.

[18]) Laws of War, p. 3; ebenso Phillipson, Great War, p. 158: „. . . wenn wir uns erinnern, dass fast alle (Haager) Abkommen in einer mehr systematischen Form Regeln und Gewohnheiten des Kriegs zusammenfassen, die lange vor den Haager Verhandlungen bindende Kraft besassen, müssen wir ohne Zögern das Argument der deutschen Verteidiger der Unverbindlichkeit der Abkommen wegen der Allbeteiligungsklausel zurückweisen als ein Mittel und eine unwirksame Entschuldigung, um gesetzwidriges Verhalten zu decken".

§ 4

Grundsätzliche Einwendungen gegen die Anwendbarkeit verbindlicher Völkerrechtssätze.

Aus einem Teil der vorstehenden Zitate treten gegen die Anwendbarkeit verbindlicher Rechtssätze grundsätzliche Einwände hervor, die eine besondere Rolle im Seekriegsrecht spielen, aber auch von ganz allgemeiner Bedeutung sind.

a) Vergeltungsmassnahmen der kriegführenden Staaten und die Rechte der Neutralen.

Es handelt sich um die grundlegende Frage, ob und inwieweit die Vergeltungsmassregeln der kriegführenden Staaten in die Rechte der neutralen Mächte eingreifen dürfen, also um die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte. Eine allgemein gültige Lösung dürfte nicht möglich sein. Aber bei Stellungnahme zu dieser Frage, die eine vorzügliche, klare antithetische Behandlung in Nr. 33 und Nr. 37, 38[19]) der in Anm. 11 genannten Noten gefunden

[19]) Nr. 37. Bevor die Frage nach der Gültigkeit der Massnahmen verlassen wird, die Frankreich und Grossbritannien gegen den feindlichen Handel getroffen haben, muss Stellung genommen werden zu der Auffassung im 33. Paragraphen in der Note der Vereinigten Staaten, dass „die Beschneidung der Rechte der Neutralen durch diese Massnahmen, die ständlich Vergeltungsmassnahmen und deshalb ungesetzlich sind, . . . nicht zugestanden werden kann". Seiner Majestät Regierung ist ganz ausserstande, den Grundsatz zuzugestehen, dass diese Massnahmen in der Ausdehnung wie sie zur Vergeltung dienen, ungesetzlich sind. Tatsächlich sind diese Massnahmen durch die ungesetzliche und unverantwortliche Proklamation verursacht und erzwungen, welche die deutsche Regierung am 4. Februar 1915 erlassen hat, und die die Gewässer um Grossbritannien einschliesslich des ganzen englischen Kanals als „Kriegszone" bestimmt, in die neutrale Schiffe auf ihre Gefahr eindringen würden, und in der sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn sie dort bei Sicht zum Sinken gebracht würden. Diese Proklamation war begleitet von einem Memorandum, in dem ausgeführt wird, dass die Verletzung des internationalen Rechts durch Grossbritannien die Vergeltungsmassnahmen der deutschen Regierung rechtfertige, die der Beruhigung der Neutralen gegen das Vorgehen unseres Landes dienen sollten. Die Berechtigung des Gebrauches von Vergeltungsmassnahmen war ganz durch die Deutschen zugestanden, obgleich Seiner Majestät Regierung und ihre Verbündeten bestimmt die Tatsachen bestritten, auf denen ihre Argumente gegründet waren. Aber obgleich diese Massnahmen durch die gesetzwidrige Führung des Feindes hervorgerufen sein mögen, sie verletzen in Wirklichkeit keinen allgemeinen Grundsatz des Völkerrechts, der Menschlichkeit oder der Zivilisation. Sie werden unter Berücksichtigung der Interessen neutraler Länder durchgeführt und sind deshalb juristisch gesund und gültig. [Fortsetzung S. 14]

hat, sind in jedem einzelnen Falle die treffenden Worte Westlakes (Collected Papers 257)[20]) als Auslegungsregeln im Auge zu behalten:

„Es gilt zu zeigen, um wieviel mehr das Verhalten der Neutralen einer unwirksamen Blockade gegenüber von politischen als rechtlichen Gesichtspunkten abhängt, und eine Blockade-Erklärung britischer Häfen, wenn Neutrale irgendwie dahin geführt werden könnten, sie zu achten, würde den Vorteil haben, dass unsere Zufuhren ebenso unter neutraler Flagge wie unter unserer eigenen angegriffen würden. Ich habe deshalb kaum einen Zweifel, dass man den Versuch machen und dass das Verhalten der Neutralen demgegenüber hauptsächlich von ihren politischen Sympathien abhängen würde, oder dass, wenn er nicht gemacht würde, es aus dem Grunde nicht geschähe, weil die Überlegenheit Englands zur See so überragend wäre, dass unser Handel von irgendeinem Rechtszustand wenig zu fürchten hätte. Aber solch eine Anwendung — oder auch Missbrauch — der Blockade würde ernstlich die Beweggründe dafür abschwächen, Schiffe unter neutrale Flaggen zu stellen; und dies ist für mich ein weiterer Grund, dass ich zögere, an den Ruin zu

---

Nr. 38. Die mehr abstrakte Frage nach der Rechtmässigkeit von Vergeltungsmassnahmen, die von einem Kriegführenden gegen seine Gegner angewandt werden, aber auch auf Neutrale einwirken, ist eine solche, dass die Erörterung nach Meinung Seiner Majestät Regierung wohl verschoben werden könnte. Sie ist ein Gegenstand von erheblicher Schwierigkeit und Verwicklung, jedoch ist Seiner Majestät Regierung überrascht, zu bemerken, dass die Staatenregierung alle solche Vergeltungsmassnahmen im Kriege als gesetzwidrig zu betrachten scheint, wenn sie zufällig den Neutralen Schaden zufügen. Der Vorteil, den ein solcher Grundsatz dem entschlossenen Rechtsbrecher geben würde, wäre so gross, dass Seiner Majestät Regierung sich nicht denken kann, dass er vor dem Gewissen der Menschheit empfehlenswert wäre. Ein einfaches Beispiel zu nehmen, man unterstelle, dass ein Kriegführender Minen auf den Handelsweg streut, um den Handel seines Feindes zu verhindern oder zu zerstören — eine Handlungsweise, welche unrechtmässig und bestimmt ist, den Neutralen ebenso wie dem anderen Kriegführenden Schaden zuzufügen —, was darf dieser Kriegführende tun? Darf er diesem gesetzlosen Angriff auf ihn durch seinen Feind in keiner Weise entgegentreten? Seiner Majestät Regierung kann nicht denken, dass er auf dem Vergeltungswege nicht berechtigt wäre, seinerseits Minen zu streuen, auch selbst dann, wenn er durch ein solches Tun in neutrale Rechte eingreift. Oder aber man unterstelle einen noch extremeren Fall, nämlich, dass ein Neutraler sein Ziel nicht erreichte und den anderen Kriegführenden nicht daran hinderte, in gleicher Weise zu verfahren. Es möchte scheinen, dass nach der richtigen Ansicht jeder Kriegführende berechtigt ist, darauf zu bestehen, dass ihm erlaubt sei, seinem Feinde unter den Bedingungen gleicher Handlungsfreiheit zu begegnen. Wenn einem von ihnen erlaubt ist, einen Angriff auf den andern ohne Rücksicht auf neutrale Rechte zu machen, muss seinem Gegner in der Auswahl von Kampfmitteln gleicher Spielraum gewährt werden, auch dürfte er in diesem Falle nicht auf die Annahme von Massnahmen beschränkt sein, die genau die gleichen sind wie die seines Gegners.

[20]) Aehnlich Boidin 154, 184, siehe auch 83, 237 und Anm. 95.

glauben, den unser nächster grosser Krieg über den britischen Handel bringen soll, wenn das geltende Recht aufrecht erhalten wird".

Und weiter S. 258:

„Und die richtige Schlussfolgerung dürfte sein, dass der einzige hinreichende Beweggrund für die Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Praxis in dem etwa wirklich massgeblichen Gesichtspunkte besteht, dass die Anhaltung der feindlichen Seeleute und Schiffe wünschenswert ist, um die Landung oder den Verlust unserer Überlegenheit zur See zu verhindern".

Und S. 615 heisst es dann[21]):

„Nichts als die blinde Gewohnheit hindert nun an der Einsicht, dass Handelsblockaden, die sich von der Belagerung befestiger Häfen unterscheiden, ein Krieg sind, der gegen Neutrale geführt wird, aber wenn es sich bloss darum handelt, das Gefühl durch Beschränkung des Kriegs auf die Handelsflagge des Feindes zu befriedigen, so ist der Krieg gegen Neutrale fortzusetzen, mit der Gewissheit, dass Handelsblockaden, wenn sie die einzigen Mittel zur Bekämpfung des feindlichen Seehandels geworden sind, in ihrer Anwendung soweit durchzuführen sind, als die Kühnheit wagen kann, die geltenden Bestimmungen zu spannen oder zu verletzen".

Und schliesslich sagt Westlake S. 635:

„Bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts war es üblich, die Welt in bezug auf das Seekriegsrecht in zwei grosse Klassen von Kriegführenden und Neutralen zu teilen, und es als ein Axiom anzuwenden, dass die Interessen Grossbritanniens solche der Klasse der Kriegführenden seien. Das war das natürliche Ergebnis des ungeheueren Übergewichts der britischen Seemacht über jede eines anderen Staates, und der Tatsache, dass die Skandinavischen Königreiche, zu schwach, um vielleicht Teilnehmer an den Kriegen der grösseren Staaten zu sein, zu den bedeutendsten Ursprungsländern der Haupterfordernisse der Schiffsausrüstung — Bauholz, Teer mit seinen verwandten Produkten und Hanf — gehörten. Die Szene hat sich in diesen beiden Richtungen geändert. Die Seemacht Grossbritanniens ist keineswegs unvergleichlich viel grösser als diejenige, welche eine mögliche Kombination gegen sie vereinigen könnte, und seine Politik hat friedlicheren Charakter angenommen".

Diese klar ausgesprochenen Ansichten[22]), welche in der Kriegspolitik der verbündeten Staaten ihre Verwirklichung und in ihren diplomatischen Noten den Versuch ihrer Rechtfertigung gefunden haben, lassen deutlich erkennen, dass stets auf den Unterschied politischer und rechtlicher Argumentation genau geachtet

---

[21]) Aus dem Beitrag zu Latifi 147.
[22]) Sie sind auch der Leitgedanke Loreburns.

werden muss, dass Rechtsverletzungen politisch gefordert werden mögen, die Meinung ihrer politischen Notwendigkeit aber selbst keinen Rechtstitel abzugeben vermag. Diese Ansichten führen aber weiter zu einem Problem, dessen Lösung die Entscheidung der Einwände gegen die Geltung der hier erörterten völkerrechtlichen Rechtssatzungen enthält: Ist diese geschichtliche Entwicklung des Völkerrechts durch Rechtsverletzungen möglich? oder in welcher Weise sonst? Die Antwort ist durch die oben (S. 5) mitgeteilte Hollandsche Definition des Völkerrechts gegeben: Es muss der Überzeugung jeden Staats von dem Recht, das in Anspruch genommen werden soll, als auch für ihn verbindlich entsprechen. Es muss gefragt werden können, ob die betreffende Rechtsregel für alle Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft Geltung haben kann und soll, und ob der kriegführende Staat sich selbst der Regel unterwerfen würde oder sie anerkennen müsste, wenn er neutral wäre. Mit dieser Fragestellung ist aber zugleich die Grundlage der Entwicklung des Völkerrechts gegeben, dass sie sich nämlich rechtmässig nur durch gegenseitige Übereinstimmung der souveränen Staaten vollziehen kann[23]). Eine solche Übereinstimmung ist in den Haager Abkommen, der Londoner und Pariser Deklaration niedergelegt; wer von ihren Regeln abgehen will und abgeht, verletzt sie, wenn er dies ohne Zustimmung oder gar gegen den Widerspruch der davon betroffenen und beteiligten Staaten tut, mag er nach seiner Meinung noch so berechtigte Vergeltungs- oder kriegspolitische Zwecke verfolgen. Alle seine darauf gegründeten Argumente sind solche de lege ferenda. Was die Vereinigten Staaten, Schweden, die Niederlande in ihren Protestnoten nach dieser Richtung ausgeführt haben, ist rechtlich unanfechtbar, während die Gegenausführungen der Ententestaaten bei genauer Untersuchung in der Tat sich als rechtspolitische Forderungen einer interessierten Partei herausstellen[24]).

---

[23]) Siehe hierzu John Macdonell 102.

[24]) Schwedische Note vom 11. Februar 1916 (p. 12 Misc. 28 von 1916), Cd. 8322: „Wenn man die britischen Massnahmen unter dem Gesichtspunkte von Repressalien betrachten wollte, zu denen die deutschen Massnahmen berechtigten, so fehlt dieser Rechtfertigung der Sinn gegenüber den Neutralen. Die Repressalien dürften aus diesen selben Gründen nur gegen einen Gegner gerichtet werden, die Rechte der Neutralen dürften durch eine behauptete Kriegsnotwendigkeit nicht verringert werden".

Amerikanische Note vom 5. November 1915 (p. 9 Nr. 33 Misc. 15 von 1916,

Hieran ändert nichts die an die Schulstube erinnernde Begründung, wie sie regelmässig in den diplomatischen Schriftstücken der Ententestaaten gefunden wird, dass der Gegner angefangen habe, völkerrechtliches Unrecht zu tun, eine Begründung, die stets eine Untersuchung darüber vermissen lässt, ob denn dieses vermeintliche Unrecht nicht auf vorher begangenes eigenes Unrecht zurückzuführen ist, und von der Gegenpartei auf dieser Grundlage angefochten werden wird. Denn der unbeteiligte Neutrale wird mit Recht einwenden, dass die Verletzung seiner Rechtslage durch die eine Kriegspartei doch nicht der anderen das Recht geben könne, auch ihrerseits in seine Rechtssphäre einzugreifen, und dass alsdann wieder der erste Rechtsverletzer weitere rechtswidrige Eingriffe vornehmen dürfe, und so fort, wie es das berühmte Mittel der Kontinentalsperre lehrt [25]), von der Phillimore [26]) sagt:

„Es mag eine gewisse Beschönigung sein, dass die Massnahmen (die englischen Orders) Vergeltungsmassnahmen waren, aber das ist nach den Regeln des ewigen Rechts und der Gerechtigkeit keine Rechtfertigung. Die Wahrheit ist, dass Frankreich der erste Übeltäter, Grossbritannien der zweite war".

Cd. 8234): „Ich glaube, es ist zwingend dargelegt worden, dass die Methoden nicht gerechtfertigt sind, welche Grossbritannien anzuwenden trachtet, um Beweise von der feindlichen Bestimmung der Schiffsladungen zu erlangen und zu benutzen, welche nach neutralen Häfen fahren, und um solchen Schiffsladungen Konterbandecharakter beizulegen; dass die Blockade, auf welche diese Methoden zum Teil gegründet werden, nicht effektiv, gesetzwidrig und unhaltbar ist; dass das Gerichtsverfahren, das als ein Mittel zur Wiedergutmachung internationalen Unrechts dargeboten wird, nach seiner Eigenart für den Zweck mangelhaft ist; und dass in vielen Fällen behauptet wird, die Rechtsprechung verletze das Völkerrecht. Die Vereinigten Staaten können sich deshalb der Beschneidung ihrer neutralen Rechte durch diese Massnahmen nicht unterwerfen, die geständlich Vergeltungszwecken dienen und deshalb (vgl. oben Anm. 19) in Theorie und Praxis gesetzlich unhaltbar und bestimmt sind, die Feinde Grossbritanniens für die von ihnen angeblich begangenen Gesetzwidrigkeiten zu bestrafen. Die Vereinigten Staaten sind nicht in der Lage, dem entgegenzutreten, wenn ihre Interessen und die aller Neutralen dadurch nicht berührt würden, aber wenn sie berührt werden, so kann es nicht unwidersprochen geduldet werden, dass ihre Rechte und Interessen mit der Begründung weiter beeinträchtigt werden, dass die geographische Ausnahmestellung der Feinde Grossbritanniens unterdrückende und gesetzwidrige Gegenmassnahmen erfordert und rechtfertigt".

Für die Niederlande siehe die in Anm. 13 angezogene Stelle und Recueil und van Eysinga an den zitierten Stellen.

[25]) Niemeyer 35—47.

[26]) Commentaries 312 und 654. Ebenso Wheaton, Captures 51, der in bezug auf die orders von einer räuberischen Strenge spricht, „welche die gesunde Vernunft der zivilisierten Menschheit immer verdammen wird, und welche die bessere Vernunft Englands in anderen Tagen auch verdammt hat". Vgl. auch die interessante historische Darstellung über die Kriegführung gegen den Handel 1793—1806 und 1806—1812 bei Mahan, Influence II, Cap. XVII u. XVIII.

Dagegen wird von englischer Seite der autoritative Ausspruch des berühmten Richters Lord Stowell im Fox-Falle (1811) geltend gemacht, welcher lautet:

„Das Gericht hat niemals gehört, dass die Begründung aufrecht erhalten wird, die Verordnungen seien als Vergeltungsgesetze mit dem Grundsatz nicht vereinbar, denn es sind, wie sie sind, Vergeltungsgesetze. Sie sind so in der eigenen Sprache der Regierung erklärt, die sie erlassen hat. Ich habe keine Bedenken, zu sagen, dass sie aufhören, gesetzmässig zu sein, wenn sie aufhören, Vergeltungsgesetze zu sein“ [27]).

Baty [28]) bemerkt hierzu kurz und schlagend:

„Es ist schwer einzusehen, wie ein Kriegführender Vergeltung an Neutralen üben kann, und Phillimore meint, dass die Verordnungen (London 1807) das Gesetz verletzen“.

b) Schluss von der politischen Notwendigkeit und Tauglichkeit der angewandten Mittel auf ihre Rechtmässigkeit.

Eine mit gleicher Parteinaivität überzeugt vorgetragene Begründung als völkerrechtswidrig angefochtener Massnahmen kehrt in den diplomatischen Schriftstücken der Ententestaaten regelmässig wieder: Die Schlussfolgerung von den kriegspolitischen Zielen [29]) auf das Recht des Kriegführenden oder, anders ausge-

---

[27]) Bei Cobbett, vol. II 188.

[28]) Baty-Morgan 360.

[29]) Sie treten mit einer unverhüllten Deutlichkeit in Misc. Nr. 2 (1916), Cd. 8145, hervor, in dem es unter der Ueberschrift „Conclusion“ in XI Nr. 30 heisst:

„Um die Politik zusammenzufassen, welche angenommen worden ist, um die Blockade Deutschlands zu erzwingen, sei folgendes dargelegt:

I. Der deutsche Exporthandel nach überseeischen Ländern, ist fast vollständig unterdrückt. Die Ausnahmen, welche gemacht worden sind, betreffen Fälle, in denen die Weigerung der Erlaubnis des Exports von Gütern den betreffenden Neutralen getroffen hätte, ohne Deutschland Schaden zuzufügen.

II. Alle Schiffsladungen zu neutralen Ländern an Deutschlands Grenzen sind sorgfältig daraufhin geprüft worden, eine verborgene feindliche Bestimmung zu entdecken. Wo immer ein vernünftiger Grund für den Verdacht solcher Bestimmung war, wurden die Güter vor das Prisengericht gebracht. Zweifelhafte Sendungen werden einbehalten, bis befriedigende Garantien beigebracht werden.

III. Laut Vereinbarung, die mit den Körperschaften der Handelsvertretungen in mehreren an Deutschland grenzenden neutralen Ländern abgeschlossen sind, werden strenge Garantien von den Importeuren gefordert, und soweit wie möglich wird jeder Handel zwischen dem neutralen Lande und Deutschland, ob er aus Übersee stammt oder aus dem neutralen Lande selbst, eingeschränkt.

IV. Nach Vereinbarung mit Schiffahrtslinien und durch eine kräftige Anwendung des Rechtes, Bunkerkohle zu verweigern, ist ein grosser Teil der neutralen Handelsmarine, die zwischen Skandinavien und Holland Handel treibt, dahin gebracht worden, Bedingungen zuzustimmen, die den Zweck

drückt, die selbstverständliche Unterstellung, dass die Mittel, welche notwendig sind, um die verfolgten Kriegsziele zu erreichen, auch völkerrechtlich erlaubt sein müssten und seien, dass aus ihrer Tauglichkeit zu dem beabsichtigten Erfolge die Rechtmässigkeit folge[30]).

---

verfolgen, zu verhindern, dass Güter, die in diesen Schiffen gebracht werden, den Feind erreichen.

V. Jede Anstrengung ist gemacht worden, ein Rationierungssystem einzuführen, welches erzwingen will, dass die betreffenden neutralen Länder nur solche Mengen namentlich aufgeführter Artikel einführen, die sie normalerweise früher für ihren eigenen Verbrauch eingeführt haben.

Es verdient auch, das Ergebnis dieser Praxis festgehalten zu werden. Nr. 29 in X — Results — lautet:

„Was das Ergebnis der in diesem Memorandum beschriebenen Politik anlangt, so sind alle ihre Wirkungen nicht zu übersehen. Aber einige Dinge sind klar. Es ist schon dargelegt worden, dass der deutsche Handel im wesentlichen zerstört ist. Was die Einfuhrgüter anlangt, so ist anzunehmen, dass einige der bedeutendsten, wie Baumwolle, Wolle und Gummi seit vielen Monaten Deutschland nicht erreicht haben. Andere, wie Fette und Öle und Milchprodukte, können dort nur, wenn überhaupt, zu Wucherpreisen erworben werden. Alle amtlichen und nichtamtlichen Nachrichten, welche Seiner Majestät Regierung zukommen, stimmen in der Feststellung überein, dass eine beträchtliche Unzufriedenheit in Teilen der deutschen Bevölkerung besteht, und in einigen der grösseren Städte scheinen auch Hungerrevolten vorgekommen zu sein. Dass unsere Blokkade jede Ware verhindert, Deutschland zu erreichen, trifft nicht zu und kann auch unter den geographischen Verhältnissen nicht zutreffen. Aber sie ist ziemlich erfolgreich bis zu einem Grade, den gute Beobachter hier und in Deutschland für absolut unmöglich hielten, und ihre Wirkung wächst von Tag zu Tag. Es muss hinzugefügt werden, dass diese Ergebnisse ohne einen ernsten Zusammenstoss mit einer neutralen Regierung erreicht sind. Es gibt augenfällige Bedenken, ob der für uns so wichtige gute Wille der neutralen Nationen fortdauern wird; aber jeder, der die geographische, militärische und kommerzielle Lage der verschiedenen Länder betrachtet, wird sicherlich nicht den Wert dieser Betrachtung unterschätzen. Es besteht grosse Gefahr, bei Behandlung internationaler Fragen die Aufmerksamkeit zu ausschliesslich auf einen Punkt allein zu richten, selbst wenn dieser Punkt von so vitaler Bedeutung ist, wie unzweifelhaft die Blockade Deutschlands".

[30]) Ein Musterbeispiel dieser Art Beweisführung bietet Misc. Nr. 6 (1917) Cd. 8469, in dem es unter 1. Nature and Scope of Enquiry heisst:

„Neutrale Schiffe sind unter der Order in Council vom 11. März 1915 in britische Häfen gebracht worden, damit der Kriegführende sich von dem Charakter, Eigentum, Ursprung oder der Bestimmung der Ladung, die sie führen, überzeuge. Ob ein Aufenthalt, der durch die Methoden verursacht wird, die bei der Behandlung der so eingebrachten Schiffe und Ladungen angewandt werden, vermeidbar ist oder nicht ist, muss nach dem Aufenthalt beurteilt werden, der mit der vollständigen Ausübung dieses Rechtes untrennbar verbunden ist. Dass seine Ausübung einigen Aufenthalt mit sich bringt, ist klar. Das würde auch zutreffen, wenn der Kriegführende sich entschlösse, sich ausschliesslich auf die ältere Praxis der Durchsuchung zur See zu verlassen. Aber unser Verfahren erscheint in Anbetracht der Tatsache gerechtfertigt, dass die Aufrechterhaltung dieser Praxis

So wird denn schliesslich als Recht des Kriegführenden hingestellt, was seinem Interesse dienlich ist, und dieses Recht dann in dem Masse erweitert, als es die Kriegsnotwendigkeit erheischt und, wie Westlake richtig vorausgesehen hat, die Rücksicht auf die Stärke und den Kriegswillen der Neutralen zulässt. Es handelt sich hier um eine Argumentation, wie sie uns ähnlich im bürgerlichen Rechtsverkehr begegnet: Die Staaten treten als Kriegsparteien nicht anders auf wie Privatpersonen, sie setzen als selbstverständlich voraus, dass das Recht billige, was ihr Interesse als Recht für sich in Anspruch nimmt. Bei England kommt aber eine besondere, man darf wohl sagen, nationale Eigentümlichkeit hinzu: Die englische Diplomatie kennt keine theoretischen Erwägungen grundsätzlicher Art, sie kann in einem Atem unvereinbare Gründe aussprechen, ohne ihren offensichtlichen Widerspruch zu bemerken (vgl. S. 10 u. unten § 17): dies ist nur möglich bei einer Geistesverfassung, in der das Bewusstsein vollständig von dem eigenen Vorteil und Interesse ausgefüllt wird, und so

---

bei der wachsenden Beschlagnahme von Schiffen weder möglich ist, noch bei dem Vorgehen der feindlichen Unterseeboote im Interesse des Lebens und Eigentums der Neutralen wünschenswert.

Aber mehr als das: die Ausübung des Rechtes nur mit den Mitteln der älteren Praxis würde offenbar eine vollständige Aufgabe des Rechts selbst sein. Die Zeit ist vorbei, dass die Schiffspapiere einen zwingenden oder notwendigerweise nur Vermutungsbeweis des wahren Charakters, Eigentums oder der Bestimmung der Ladung gewähren. Das erhebliche Anwachsen von verschiedenen Möglichkeiten, die Güter auf dem Wege nach oder von dem feindlichen Lande zu senden, und das Vorhandensein von anderen und leichteren Mitteilungsmitteln zwischen den Händlern, als es das Schiff ist, das die Güter trägt, verschaffen fast unendliche Gelegenheiten des Verheimlichens. Die Papiere, welche die wahre Natur des Geschäfts offenbaren würden, die Verträge, Korrespondenzen und Telegramme können ihren eigenen Weg gehen. Wenn der Neutrale deshalb nicht mit besseren, die wahre Natur der Geschäfte enthaltenden Urkunden versehen werden soll, als die Papiere sind, welche sich auf dem Schiffe befinden, so muss der Kriegführende darauf bedacht sein, den Beweis der wahren Tatsachen aus Quellen ausserhalb des Schiffes zu erfahren.

So ist eine gewisse Änderung, nicht des Grundsatzes, aber der Praxis notwendig geworden; und die Einzelheiten, mit denen die Order in Council vom 11. März 1915 zur Durchführung gelangte, sind das moderne Gegenstück zu den älteren Methoden. Um zu bestimmen, ob die Verzögerungen, die sich aus den modernen Methoden ergeben, verringert oder vermieden werden können, haben wir es für unsere Pflicht gehalten, Punkt für Punkt alle Einzelheiten dieses Mechanismus zu untersuchen, und haben bei allen in Betracht kommenden Amtsstellen Ermittlungen angestellt". (Vgl. Dicey, Lectures 282 A. 3.)

Ebenso argumentieren Piggott und Pyke, siehe unten Anm. 95.

arbeitet, dass alle dem widersprechenden Gesichtspunkte völlig verdrängt werden. Die Schrankenlosigkeit der Wahrnehmung eigener Interessen wird mit einer wunderbaren Selbstverständlichkeit praktisch und theoretisch durchgesetzt, wogegen es hier nicht interessiert, dass sie sich häufig in wunderlicher Weise mit einer selbst als echt empfundenen sittlichen Entrüstung über ein vermeintlich gleiches Tun des Gegners vereinigt findet. Ein gutes Beispiel für diese methodisch und logisch unhaltbare, aber praktisch-politisch nicht unwirksame Art findet sich in dem auch sonst bedeutsamen Memorandum der englischen und französischen Regierung an die Vereinigten Staaten vom 12. Oktober 1916[31]) unter Nr. 32:

[31]) Misc. Nr. 2 (1917) Cd. 8438. Der Geist dieses Memorandums ist englisch, wenn auch die Sprache französisch ist. Ein anderes Beispiel siehe in Misc. Nr. 32 (1916) Cd. 8348, p. 16. 21. 26, wo es als Völkerrecht in Anspruch genommen wird, die Zivilbevölkerung Deutschlands auszuhungern und Vorsorge zu treffen, dass keine Lebensmittel aus den besetzten Gebieten nach Deutschland gelangen. Vgl. auch Misc. Nr. 24 (1916) Cd. 8295.

Schliesslich gehört hierher die recht bedenkliche Art, im Leser einen Irrtum zu erregen oder zu unterhalten, indem es offenbar für seine Sache gehalten wird, den Dingen auf den Grund zu gehen, und als Recht in Anspruch genommen wird, die bekannte Wahrheit zu verschweigen und die Unwahrheit nicht unmittelbar, sondern mittelbar, sozusagen durch Benutzung der Unkenntnis des andern vom wahren Sachverhalt zu verbreiten. In Nr. 75 des belgischen Graubuches heisst es:

London, den 13. August 1914.

Sehr geehrter Herr Minister.

In Beantwortung Ihrer Depesche vom 7. August habe ich die Ehre, zu Ihrer Kenntnis zu bringen, dass die britische Regierung sich nicht dem belgischen Vorschlag anschliessen kann, der sich darauf bezieht, die Neutralität der Besitzungen zu wahren, welche die kriegführenden Mächte im konventionellen Kongobecken haben.

Die deutschen Truppen von Deutsch-Ostafrika haben schon gegen das englische Protektorat von Zentralafrika die Offensive ergriffen. Andererseits haben britische Truppen schon den deutschen Hafen von Daressalam angegriffen, wo sie die Station der Funkentelegraphie zerstört haben.

Unter diesen Umständen kann die englische Regierung den belgischen Vorschlag nicht annehmen, selbst wenn sie von seiner politischen und strategischen Nützlichkeit überzeugt wäre.

Die Regierung zu London glaubt, dass die Streitkräfte, welche sie nach Afrika schickt, genügen werden, um jeden Widerstand zu beseitigen. Sie wird alles ihr Mögliche tun, um Erhebungen in der Eingeborenen-Bevölkerung zu verhindern.

Frankreich ist der gleichen Ansicht wie England, mit Rücksicht auf die Tätigkeit der Deutschen, die in der Nähe von Bonar und Ekododo wahrgenommen worden ist.

Gestatten Sie etc. Graf von Lalaing.

Bei jedem unbefangenen Leser müssen und sollen diese Zeilen den Eindruck erwecken, als wenn Deutschland in Ostafrika den Krieg „angefangen" hätte. Vgl. Alfred Zimmermanns Darstellung.

Das amerikanische Memorandum glaubt, mit Bestimmtheit erinnern zu sollen, dass die Rechte der Neutralen und die Rechte der Kriegführenden in gleicher Weise geheiligt sind und genau beachtet werden müssen. Die Verbündeten Regierungen erkennen, was diese anlangt, diesen Ge-

---

Eine der ersten Regierungshandlungen Grossbritanniens nach Kriegsausbruch am 4. August 1914 war aber, sich der deutschen Kolonien insgesamt so schnell wie möglich zu bemächtigen. Am 6. August 1914 telegraphiert bereits der englische Staatssekretär für die Kolonien — vgl. Correspondence on the subject of the proposed naval and military expedition against German South West Africa (April 1915) Cd. 7875, und Correspondence relating to the occupation of German Samoa by an expeditionary force from New Zealand (September 1915) Cd. 7972, das letzte auch abgedruckt in Times Doc. hist. 135 und 219 (Cd. 7975):

Der Staatssekretär an den Gouverneur von Neuseeland.

den 6. August 1914.

Wenn Ihre Minister wünschen und in der Lage sind, die deutsche Funkenstation zu Samoa zu nehmen, so würden wir dies für einen grossen und nützlichen Dienst im Interesse des Reichs halten. Vergegenwärtigen Sie sich jedenfalls, dass jedes besetzte Gebiet bei Kriegsende für die Zwecke eines endgültigen Ausgleichs zur Verfügung der Reichsregierung sein muss. Andere Dominions sind in gleicher Weise verständigt und auf einem ähnlichen Wege tätig, und insbesondere ist Commonwealth im Begriffe, sich die Funkenstation zu Neu-Guinea, Yap, Marschall-Inseln und Nauru oder Pleasant Island zum Ziele zu nehmen.

Harcourt.

Der Staatssekretär an den Generalgouverneur von Australien.

6. August 1914 (Auszug).

Wenn Ihre Minister wünschen und in der Lage sind, die deutschen Funkenstationen zu Neu-Guinea, Yap, auf den Marschall-Inseln und Nauru auf Pleasant Island zu besetzen, so würden wir dies für einen grossen und dringenden Dienst im Interesse des Reichs halten usw. [wie vorher, jedoch zum Schluss:] Und insbesondere ist Neuseeland nahegelegt worden, gegen Samoa vorzugehen.

Harcourt.

Das erste Telegramm ist bis auf die Worte „und insbesondere" usw. bis zum Schluss am gleichen Tage an den Generalgouverneur von Südafrika abgesandt worden. Die Daten sprechen für sich selbst. Am 10. August 1914 hat bereits ein englischer Kreuzer die Funkenstation Daressalam zerstört (p. 84 der Times Doc. hist.). Es erscheint ganz ausgeschlossen, dass deutsche Truppen vor Beginn der Ausführung dieser telegraphischen Anordnungen — es genügte schon vor dem Tage dieser Anordnungen! — feindliche Handlungen gegen Englisch-Ostafrika begangen hätten. Wenn irgendein Zweifel bestände, so wird er durch die Tatsache beseitigt, dass England das Datum dieser feindlichen Handlungen nicht angibt, dass dies aber zweifellos geschehen wäre, wenn eben nicht mit unrichtigen Schlussfolgerungen aus den unbestimmten Angaben gerechnet worden wäre, und dass sich England vor seiner Kriegserklärung der Hilfe seiner Überseedominions zu Lande und zur See vergewissert hatte, deren Zusagen ihm von Neuseeland am 31. 7. 1914 (!), Canada am 2. 8., dem australischen Staatenbund am 3. 8., Südafrica am 4. 8. 1914 zuging, was die Correspondence in Cd. 7607 (vgl. auch 7608 und 7646) beweist.

Es mag hier schliesslich noch eine Verfügung Platz finden, die beweist, dass an eine dauernde Einverleibung der besetzten deutschen Kolonialgebiete von vornherein nicht gedacht worden ist, während sich Grossbritannien nicht gescheut hat, unter Verletzung des Völkerrechts Aegypten und Zypern formell zu annektieren (Times Doc. hist. 137 Nr. 6):

sichtspunkt vollständig an. Sie machen auch aufrichtige Anstrengungen, um zu vermeiden, dass die Ausübung ihrer Rechte als Kriegführender in die rechtmässige Ausübung der Rechte des harmlosen neutralen Handels eingreift. **Aber sie sind der Meinung, dass es ihr Recht als Kriegführender ist, auf hoher See die Aufsicht auszuüben, welche ihnen das internationale Recht zuerkennt, um jedem Transport** entgegenzutreten, der bestimmt ist, ihren Feind in der Kriegführung und Aufrechterhaltung seines Widerstandes zu unterstützen. Nach ihrer Meinung darf das Recht der Vereinigten Staaten als neutraler Staat nicht dahin führen, dass die Bundesregierung Expeditionen, Sendungen, Korrespondenzen oder Mitteilungen ihren Schutz, in welcher Form auch immer, verleiht, die offenbar feindlichen Charakter haben oder verbergen und eine mittelbare oder unmittelbare feindliche Bestimmung besitzen, welche die amerikanischen Privatleute nur auf die Gefahr hin fördern mögen, an ihrem Vermögen oder ihrer Person Schaden zu leiden. Das ist der Grundsatz, an den sogar ausdrücklich durch den Präsidenten der Vereinigten Staaten in seinen Neutralitätsproklamationen erinnert worden ist.

Es wird in dieser bestimmt auftretenden Auseinandersetzung gar nicht bemerkt, dass die restlose Verwirklichung bestimmter Rechte mit ihnen selbst nicht gegeben ist, dass die Rechte durch Gegenrechte beschränkt und vielfach wirkungslos werden, dass aber die Wirkungslosigkeit eines Rechts unter bestimmten Einschränkungen eines anderen Berechtigten nicht den Schluss auf die Nichtbeachtung dieser Einschränkungen und den Anspruch auf das Zurücktreten des Berechtigten rechtfertigt. Die Aufgabe der Kriegführung ist es wohl, die Kriegführung des Feindes zu bekämpfen und seinen Widerstand zu brechen, aber die Erfüllung dieser Aufgabe ist nicht mit allen nach der Kriegslage für notwendig erachteten Mitteln erlaubt, die Zulässigkeit der zu wählenden Kriegsmittel wird durch die völkerrechtlichen Bestimmungen und die darauf gegründeten Rechte des Feindes, wie der Neutralen begrenzt. Es ist gar nicht einzusehen, warum die Rechte der Neutralen nicht den Schutz von Sendungen

---

Der Staatssekretär an den Gouverneur von Neuseeland.

18. August 1914.

In Verbindung der Expedition gegen Samoa soll in allen Gebieten, die durch die Streitkräfte Seiner Majestät erfolgreich besetzt sind, die britische Flagge gehisst werden, und passende Einrichtungen für eine vorübergehende Verwaltung sollen getroffen werden: **Aber keine Proklamation, durch die ein solches Gebiet formell annektiert wird,** darf ohne vorherige Verbindung mit Seiner Majestät Regierung **erlassen werden.** Harcourt.

feindlichen Charakters ergeben können, warum von diesem unerwünschten Schutz darauf geschlossen werden muss, dass die Rechte der Neutralen insofern denen der Kriegführenden zu weichen haben, und nicht diese jenen. Im Zweifelsfalle wird zu fragen sein, wie wäre der Streit zu entscheiden, wenn derjenige Staat, der die Zulässigkeit seiner angefochtenen Massnahme in Anspruch nimmt, kein oder ein Gegen-Interesse an ihr hätte, wenn er z. B. neutral wäre, da doch die etwa fragliche Rechtsregel allgemein für alle Staaten gelten muss, wie auch immer ihre Beteiligung am Kriege sein mag[32]).

§ 5

Artikel 23 h der Landkriegsordnung.

Die Geltung und Tragweite der Haager Abkommen und Londoner und Pariser Deklaration in dem hier dargelegten Sinne kann aber auch noch durch die Auslegung der einzelnen Bestimmungen in Frage gestellt werden. Das bekannte, an dieser Stelle zu erörternde Beispiel ist die neuere englische Auslegung des Artikels 23 h[33]) der vierten Haager Konvention. Die Entstehungsgeschichte und die beiden in Frage stehenden Ansichten sind in mustergültiger, fast verdächtiger Objektivität von Higgins[34]) dargestellt worden. In Sachen Porter ./. Freudenberg gibt das Urteil des High Court of Justice vom 19. Januar 1915, das eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, den englischen Standpunkt gut wieder. Nach wörtlicher Mitteilung der Artikel 22 und 23 und Hinweis auf die äussere Ordnung des Anhangs zur Konvention heisst es wörtlich[35]):

---

[32]) Vgl. die treffende Kritik Brewers, unten S. 117 ff. übersetzt. und die niederländische, vielfach mit der später wörtlich wiedergegebenen amerikanischen Kritik übereinstimmende Stellungnahme des Recueil 21—54.

[33]) Abgesehen von den durch Sonderverträge aufgestellten Verboten ist namentlich untersagt: (folgt a bis g und dann)

h) Die Aufhebung oder zeitweilige Ausserkraftsetzung der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei oder die Ausschliessung ihrer Klagbarkeit. (Amtliche Uebersetzung.)

[34]) Hague 263. In War S. 56 stellt sich Higgins denn auch auf den neuen englischen Standpunkt.

[35]) Uebersetzt in „Ausnahmegesetze". Urtext im Auszuge bei Phillipson, Great war 112 (vgl. auch 105).

„Die Frage ist, ob die Wirkung dieser Bestimmung die alte Regel (die keine Eigentümlichkeit des englischen Rechts ist, obwohl sie in England mehr hervortritt, als anderswo), dass das Klagerecht des feindlichen Ausländers während des Krieges ruht, ausser Kraft setzt oder nicht. Nach sorgfältiger Erwägung der verschiedenen Ansichten hervorragender Juristen ist der Gerichtshof der unzweifelhaften Meinung, dass die Bestimmung keine solche Ausserkraftsetzung bedeutet. In erster Reihe spricht der Wortlaut der Bestimmung selbst gegen eine derartige Ansicht. Was verboten ist, ist eine Erklärung. „Es ist verboten, zu erklären". Das ist nicht auf ein Land anwendbar, in welchem, wie in England, für eine Erklärung kein Raum ist. Kraft des geltenden Rechtes des Landes hat die blosse Tatsache des Krieges ipso facto die Wirkung, dass sie das Klagerecht feindlicher Ausländer aufhebt. Ein hervorragender deutscher Jurist, Dr. Sieveking, war der Ansicht, dass aus diesem Grunde die Bestimmung gegenüber England wirkungslos sei. Zweitens beweist der Wortlaut, dass die Bestimmung tatsächlich aufgefasst werden muss als Verbot einer Erklärung des militärischen Befehlshabers von Streitkräften bei der Besetzung feindlichen Gebiets, welche die Einwohner verhindern soll, sich ihrer Gerichte zur Bestätigung oder zum Schutze ihrer bürgerlichen Rechte zu bedienen. Die Bestimmung ist in eine Gruppe der Bestimmungen eingeschlossen, die den Artikel 23 bilden und von denen jede andere sich nur auf das Verhalten von Streitkräften und ihrer Befehlshaber im Felde bezieht. Das Kapitel, zu dem der Artikel gehört, ist überschrieben „Mittel zur Schädigung des Feindes, Belagerungen und Beschiessungen"; und der Abschnitt der Anlage, zu dem das Kapitel gehört, trägt die allgemeine Überschrift „Feindseligkeiten". Die Erklärung, welche die ganze Anlage beherrscht und ihre Anwendung regelt, ist im Artikel 1 zu finden: ‚Die Vertragsmächte werden ihren Landheeren Verhaltungsmassregeln geben, welche der dem vorliegenden Abkommen beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs entsprechen'. Dies war die im Jahre 1911 bekanntgegebene Ansicht der britischen Regierung".

Diesen Ausführungen lässt sich eine gewisse formal-juristische Geschlossenheit nicht abstreiten. Freilich hätte das Hohe Gericht die Stelle der Äusserung des hervorragenden Juristen angeben sollen, damit sie leichter hätte nachgeprüft werden können; auch hätte es nahegelegen, die Äusserungen anderer, nicht minder hervorragender deutscher Juristen heranzuziehen, welche mit schwer widerlegbaren Gründen gerade die vom Gericht aufgenommenen Argumente zu widerlegen versucht haben[36]). Wenn aber in Anbetracht der

[36]) Müller-Meiningen, Bd. II 6; Bornhak 51; Triepel, Zukunft 28; Kohler 312; Nippold, Bd. II 26, Zeitschrift 388; Huber 581; Strupp, Landkriegsrecht 65, in Zeitschrift für internat. Recht Bd. 23, 118 ff. und 25, 351, und Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 8, 57; Deutsches Weissbuch 7; Zitelmann in Deutschland und der Weltkrieg 810, Versicherung und Krieg 19, 62 ff., 74. Die Ausführungen Sievekings, die gemeint sind, finden sich p. 169 ff. und sind

Ausführungen am Schluss des § 4 eine solche theoretisch-methodische Selbstbesinnung und grundsätzliche Auseinandersetzung bei dem nationalen Interesse an einer Entscheidung im Sinne des Gerichts auch nicht gut erwartet werden kann, so hätten doch abweichende Meinungsäusserungen hervorragender englischer Juristen nicht übergangen werden dürfen. Schon Holland, dessen Autorität nicht angezweifelt werden wird, vertritt S. 5 seines bereits zitierten Buches „The Laws of War on Land", das 1908 erschienen ist und den Vorzug hat, unter dem unmittelbaren Eindruck der eben abgeschlossenen Verhandlungen entstanden zu sein, den englischen Standpunkt schwankend und unsicher, wenn er sagt:

2) Es ist bedauerlich, dass Bestimmungen, die zur Anleitung der Feldheere dienen sollen, wie es in den meisten dieser Abmachungen der Fall ist, mit Bestimmungen vermischt sind, die sich auf die Pflichten der kriegführenden Regierungen in der Heimat beziehen. Als Beispiele dieses Irrtums sei Artikel 23 h des Haager Reglements angeführt, welcher die unterzeichnenden Staaten aufzufordern scheint, Gesetze zu erlassen zur Abschaffung der Unfähigkeit des Feindes, vor Gericht aufzutreten. Artikel 23, 27 und 28 der Genfer Konvention schaffen eine ähnliche Pflicht zur Gesetzgebung, und viele der Artikel des V. Haager Abkommens handeln von den Verpflichtungen der Staaten im Gegensatz zu denen der Individuen.

3) Die Mächte hätten es übernehmen sollen, das Reglement im Wortlaut zu verkünden, eher als, wie es jetzt vorgesehen ist, Anweisungen in Übereinstimmung mit ihm zu erlassen.

4) Ein Mangel an logischer Methode ist ausserdem dem Haager Reglement selbst vorzuwerfen. Zum Beispiel hätte in Artikel 23 die Klausel f über den Missbrauch der Flaggen und Abzeichen dem Artikel 24 folgen sollen, der von den Kriegslisten handelt; und die Klausel h über das Klagerecht des Feindes ist, wenn sie überhaupt hierher gehört, in dem Artikel, in dem sie steht, gar nicht an ihrem Platze. Viele der Bestimmungen, welche offenbar nur in bezug auf „besetzte Gebiete" aufgestellt sind, werden auch unter andern Umständen gebraucht.

Die später S. 44 ausgesprochenen Bedenken erhöhen den Eindruck der Unsicherheit Hollands[37]) und werden durch andere englische, amerikanische und französische Schriftsteller[37]) ebenso

---

in der eben zitierten deutschen Literatur z. T. schon vorweg widerlegt, ohne dass der Vortrag Sievekings überhaupt erwähnt wurde. Ihn auszugraben, war dem englischen Gericht vorbehalten.

[37]) Siehe freilich seine klare Stellungnahme im englischen Sinne in the Law Quarterly Review; dagegen hat sich Lawrence, Principles 358—360 ganz auf den deutschen Standpunkt gestellt, ebenso Bordwell 210 und 204. Und schon im Jahre 1880 Wheaton, International Law 358 § 300. Ebenso

juristisch widerlegt, wie durch die ausführlicheren Darlegungen Strupps, auf die ich hier verweisen muss. Wenn demgegenüber der englische Gerichtshof das Wort „déclarer" presst und ganz wörtlich nimmt, so ist es unverständlich und unbegründet, warum mit Artikel 23 h gemeint sein soll, dass eine derartige Deklaration in futuro verboten sein soll, und dieses Verbot nicht auch auf die Vergangenheit sich erstrecken soll. Das Verbot, zu erklären, ist doch gegen den Rechtszustand gerichtet, den eine solche Erklärung, mag sie nun bereits nach bestehenden Gesetzen vorhanden sein oder durch neue Gesetze eingeführt werden, zur Folge haben würde. In beiden Fällen ist der verbotene Rechtszustand verpönt. Wenn ein Vertragsstaat die Aufhebung, zeitweilige Ausserkraftsetzung und Ausschliessung der Klagbarkeit von Rechten und Forderungen der Angehörigen der Gegenpartei aufrechterhält, so erklärt er doch nach seinem Landesrecht für Recht, was Artikel 23 h verbieten will und verboten hat, und verletzt damit diese Bestimmung. Dass aber Artikel 23 h kein Verbot an die militärischen Befehlshaber aussprechen will, folgt aus den eigenen Darlegungen des Urteils über das Wort „déclarer". Diese haben völkerrechtlich doch nur dann einen rechten Sinn, wenn der Adressat des Verbots der Vertragsstaat selber und nicht sein militärischer Befehlshaber ist. Dass dieser die fragliche Erklärung nicht erlassen darf, folgt ja aus dem dritten Abschnitt über die militärische Gewalt auf besetztem feindlichem Gebiet (Artikel 43, 46, 53, 55) und bedurfte keiner besonderen Regelung. Beide Entscheidungsgründe des Urteils sind miteinander unverträglich: wenn das Wort „déclarer" mit der dort ausgeführten Einschränkung gelesen werden müsste, dann kann das Verbot nicht an die Militärbefehlshaber gerichtet sein; wenn es aber an sie gerichtet wäre, dann ist die Einschränkung unhaltbar, dann hat das Wort eine viel weitere, hier vertretene Tragweite, dass es, wie so häufig, den Weg der Gesetzgebung in allgemeiner Wendung in gleicher Bedeutung mit dem Gesetz gebraucht, das Erklären mit dem Erklärten gleichgesetzt hat. Nun wird, was bisher nicht erkannt worden ist, klar, warum die Bestimmung h

Latifi 40; Phillipson, Effects 45 unten, 46 oben und 73; Hershey, Essentials 395 A. 56; Hull 235; Scott, Hague Bd. I 536; Bonfils Nr. 1065; Politis, Bustamante Nr. 224. Zweifelnd Spaight 140.

in den Zusammenhang der anderen Vorschriften des Artikels 23 gelangt ist und dort auch insofern seinen richtigen Platz hat: alle Bestimmungen von a—h des Artikels 23 sind sinnlos, wenn man sie wörtlich nimmt, wie es die englische Entscheidung tut, und zu eng, wenn man sie ausschliesslich im Zusammenhang mit Artikel 1 der Konvention liest. Holland hat schon in der oben wiedergegebenen Stelle auf diesen Mangel an Logik und Methode in der Randnotiz („Eine logischere Methode hätte angewendet werden sollen") hingewiesen[38]). Dieser Mangel verschwindet oder tritt doch ganz erheblich zurück, wenn, wie erforderlich, Artikel 1 der Konvention von dem darin erwähnten Règlement logisch gesondert und Konvention und Règlement als zwei nebeneinander bestehende Ordnungen für sich betrachtet werden. Alsdann wird klar, dass der leitende Gedanke des Règlement die selbständige Kodifizierung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs ist, und dass es in seiner Fassung unabhängig von der Konvention selbst verstanden sein will. Nach dieser Klarstellung ist ersichtlich, dass Abschnitt II die allgemeinen Grundsätze von den Feindseligkeiten ausspricht und Artikel 23 nicht die Tätigkeit der dort in verbaler Form aufgezählten Handlungen treffen, sondern den Rechtszustand schaffen will, der besteht, wenn die verbotenen Handlungen entfallen. Er arbeitet also mit einer gewissen indirekten Methode. Sein leitender und alle Fälle zusammenfassender Gedanke ist nicht die Tat des Rechtsbrechers und seine Rechtsstellung, sondern die Rechtslage des Verletzten und sein Anspruch auf Unterlassung. Der in seiner Lage durch Artikel 23 a—h Geschützte kann von seinem Gegner verlangen, dass er alle dort verbotenen Handlungen nicht begehe. Die Ansprüche auf Unterlassung bestimmter feindlicher Akte durch den Gegner sollen geregelt werden und damit ein von den Feindseligkeiten unberührbarer, trotz

---

[38]) Neuerdings durch von Liszt, Völkerrecht 298 Anm. 8, zu Unrecht wiederholt. Oppenheim, Zukunft 166 ff., führt den Art. 23 h als Beispiel einer leichtfertigen gesetzgeberischen Methode an, entscheidet sich weder für die englische noch für die deutsche Auffassung und setzt schliesslich 134 ff. und 198 an die Stelle des hier gegebenen Versuchs einer den wahren und letzten Sinn der Gesetzesworte erfassenden Auslegung sehr beachtenswerte Ausführungen über die verschiedene Denkweise (Methode) der kontinentalen und der anglo-amerikanischen Juristen.

ihnen fortbestehender Friedenszustand umschrieben werden. In diesem Zusammenhang gesehen, gehört auch die Aufrechterhaltung und Klagbarkeit der Rechte und Forderungen von Angehörigen der Gegenpartei zu dem Friedenswerk, das trotz der Feindseligkeiten durch das erste Kapitel des zweiten Abschnitts der Landkriegsordnung geschaffen werden sollte. Hierin dürfte die letzte Begründung für die richtige Meinung gelegen sein, dass Artikel 1 der Konvention nicht das Règlement einschränken kann, sondern nur insoweit gilt, als dieses überhaupt Bestimmungen enthält, welche für Anweisungen an die Streitkräfte in Betracht kommen[39]).

Zweites Kapitel

Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht

(als Mittel zur Nichterfüllung völkerrechtlicher Verbindlichkeiten).

„Wenn die Neutralen während der Kriegsdauer festzustellen hätten, wo das gute Recht wäre, so würde ihnen die Lösung der Aufgabe leicht gemacht. Sie fänden dieses gute Recht als eine unabänderliche Tatsache auf der Seite der stärksten Kriegführenden". Gustave Le Bon, 294.

„... wenn dem Handel der Neutralen kein Schaden zugefügt worden wäre, würde die britische Kriegsflotte ohnmächtig sein, dem wirtschaftlichen Leben Deutschlands mehr als Unbequemlichkeiten zuzufügen". H. Sidebotham, 77.

Mit Annahme der Geltung bestimmter völkerrechtlicher Rechtssätze auf Grund der Ausführungen im ersten Kapitel ist über die Art und Natur ihrer Geltung und die Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten noch nichts gesagt. Verpflichtungen aus Staatsverträgen oder Staatsgewohnheiten, um die es sich bei den Haager Abkommen, der Pariser und Londoner Deklaration und anderen in Betracht kommenden Abmachungen handelt, können zu gleicher Zeit Teil einer völkerrechtlichen und einer staatsrechtlichen Ordnung sein. Das Verhältnis dieser beiden Ordnungen zueinander kann nach dem Staatsrecht jedes einzelnen Landes verschieden sein. Es sind die folgenden Möglichkeiten zu unterscheiden: Die völkerrechtliche

[39]) Zitelmann hat ganz recht, wenn er S. 810 hervorhebt, dass Frankreich unter keinem Gesichtspunkte die englischen Gründe sich zu eigen machen durfte und deshalb völlig widerrechtlich sich über Artikel 23 h hinweggesetzt hat.

Verbindlichkeit bedarf zu ihrer Erfüllung bestimmter staatsrechtlicher (Gesetzgebungs-, Verwaltungs-) Akte, erschöpft sich in diesen, oder sie steht als solche den Landesgesetzen unmittelbar gleich und drängt entgegengesetzte landesgesetzliche Bestimmungen unmittelbar zurück, macht sie unwirksam, wird aber auch durch spätere Landesgesetze als landesgesetzliche Norm selbst unwirksam gemacht. Der Unterschied besteht darin, dass in dem ersten Falle die völkerrechtliche Rechtssatzung von der staatsrechtlichen streng getrennt bleibt, im zweiten die völkerrechtliche Rechtsordnung selbst innerstaatliches Gesetz ist. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass die Völkerrechtsordnung eine Art höherer, übergeordneter Rechtssatzung darstellt, welche widersprechende innerstaatliche Bestimmungen ungültig macht. Die hier auftauchenden Fragen sind für das deutsche Staatsrecht und das der Vereinigten Staaten an anderer Stelle[40]) eingehend erörtert worden. Hier ist der englische Standpunkt kurz darzustellen, weil er einen interessanten Einblick in die englische Kriegspolitik und zugleich einen Beleg für die Ausführungen in § 4 b bietet, aber auch bereits erkennen lässt, in welcher Weise Völkerrechtsverletzungen möglich sind, für welche die Regierung des betreffenden Staates die Verantwortung abzulehnen berechtigt scheint, wie durch geschickte Benutzung des Verhältnisses von Völker- und Landesrecht die Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit mit dem Schein der Rechtmässigkeit wirkungslos gemacht werden kann und wird.

§ 6

Der Standpunkt der englischen Rechtslehre und -praxis.

a) Die ältere englische Rechtslehre.

Phillimore (a. a. O. 614 ff.) gibt die häufig zitierten Entscheidungsgründe des berühmten Richters Stowell aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts im Fox-Falle und gleiche Meinungsäusserungen der angesehenen Richter Sir James Mackintosh und Lord Mansfield wieder und stellt sich selbst auf den darin vertretenen Standpunkt,

[40]) Siehe Ludwig Bendix, Fahnenflucht 137 ff. Vgl. Triepel, 1899, 111 ff. und 253 ff.

„dass es niemals die Ansicht der britischen Prisengerichte gewesen ist, die Krone habe das Recht, ihnen, weil sie die Autorität der Krone verkörpern, Bestimmungen vorzuschreiben, die das internationale Recht verletzen".

Lord Mansfield hatte erklärt,

„dass eine Parlamentsakte das Völkerrecht nicht ändern würde, und dass die ganze Welt an einer Entscheidung eines Admiralitätsgerichtes, das ein Prisengericht ist, teil hat. Mackintosh war im Falle solcher gesetzwidrigen Anweisungen überzeugt, dass englische Admiralitätsgerichte ebenso wie englische Gerichte des gemeinen Rechts ihre Unabhängigkeit von willkürlichen Aufträgen behaupten würden . . ., aber er würde sicher den Standpunkt vertreten haben, dass es in einem solchen vorgestellten Falle Pflicht des Richters sei, die Anweisungen zu missachten und nur das Weltrecht zu Rate zu ziehen, dem anerkanntermassen alle zivilisierten Fürsten und Staaten sich unterworfen haben, und über das keiner von ihnen die Herrschaft beanspruchen kann".

Diese Meinung wird auch noch neuerdings während des Krieges von Baty-Morgan (a. a. O. 362) vertreten mit den Worten:

„Das Prisengericht gleicht, kurz gesagt, wie Dr. T. A. Waker bemerkt hat (Wissenschaft vom Internationalen Recht S. 46), einer Abteilung eines grossen internationalen Gerichtshofes, die in einem einzelnen Lande ihren Sitz hat. Es mag und soll, wenn es in zweifelhaften Punkten die Anweisung und Anleitung von dem örtlichen Souverän erhält, aber es muss nicht ihre Widersprüche zu anerkannten Grundsätzen zur Geltung bringen".

b) Die jüngere englische Rechtslehre.

Holland[41]) dagegen zitiert spätere Entscheidungen des gleichen Richters Lord Stowell und des Richters Dr. Lushington, welche schon einen etwas vorsichtigeren und einschränkenderen Standpunkt einnehmen, und vertritt selbst die Meinung,

„das Völkerrecht ist zweifellos dem gemeinen Recht einverleibt, das die Gerichte dieses Landes bindet . . . Wenn es (das Völkerrecht) nur dadurch Anerkennung beanspruchen kann, dass es in dem gemeinen Recht des Reiches einverleibt ist, so sollten wir erwarten, zu finden, dass es, wie jeder andere Teil des gemeinen Rechts, von unseren Richtern nicht beachtet wird, wenn es in Widerspruch gerät mit einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift".

Diese Meinung fasst Holland zum Schluss (S. 199) noch ein-

[41]) Studies 195.

mal zusammen; er verleiht ihr später[42]) (im März 1909) noch entschiedeneren Ausdruck, wenn er sagt:

„Tatsache ist, dass, welch hochberedte Sprache Lord Stowell als Richter auch immer in einem entgegengesetzten Sinne gesprochen haben mag, heute kaum geleugnet werden wird, dass ein Prisengericht auf Grund nationaler, nicht internationaler Ermächtigung sitzt und gehalten ist, die Ansicht desjenigen internationalen Rechtes anzunehmen, welches, wenn überhaupt, ihnen durch den verfassungsmässig ausgedrückten Willen seiner eigenen Regierung vorgeschrieben ist".

Die gleiche Meinung vertritt Oppenheim mit den Worten[43]):

„Fernerhin können Landesgerichte bei Ausübung der Rechtsprechung keine Bestimmung des internationalen Rechts anwenden, wenn und soweit diese Bestimmung nicht in ihr Landesrecht aufgenommen ist, sei es durch besonderen Gesetzgebungsakt oder durch Gewohnheit oder durch stillschweigende Anerkennung. Wenn Landesgerichte finden, dass eine bestimmte Vorschrift des internationalen Rechts in dieser Weise nicht aufgenommen ist, können sie sie nicht anwenden; und wenn sie finden, dass ihr Landesrecht eine Regel enthält, die unzweifelhaft mit einer Regel des internationalen Rechts unvereinbar ist, so müssen sie die letzte unbeachtet lassen und die erste anwenden".

In diesem Sinne ist denn auch der Fall Mortensen v. Peters — 14. Scot. L T. R. 227 (1906) 8 Fraser 93 — abgedruckt bei Bentwich, Cases 14, entschieden; hier wird unter vollständiger Abweichung von der früheren Rechtsprechung ausgeführt:

„Für uns ist eine Parlamentsakte, die verfassungsmässig die Lords und Gemeinen passiert und die Zustimmung des Königs gefunden hat, das oberste Gesetz, und wir sind gezwungen, seine Bestimmungen zur Geltung zu bringen"[44]).

Bentwich meint in seiner Anmerkung zu dieser Entscheidung, dass die Entscheidung des Gerichtshofes nicht vollstreckt würde, wenn die davon betroffenen Mächte gegen die Ausdehnung der nationalen Souveränität protestieren, und bringt damit einen Gesichtspunkt zum Ausdruck, der in den englischen Noten zur Rechtfertigung der angefochtenen Kriegsmassnahmen und Prisengerichtsentscheidungen häufig wiederkehrt.

---

[42]) Letters to „The Times" 1914, S. 183.

[43]) In der Introductory Note S. VIII bei Norman Bentwich, Leading Cases, ebenso Pyke 216, Scott, Cases 1. Die neuere Auffassung der englischen Rechtslehre hat Zitelmann S. 806 anscheinend nicht beachtet.

[44]) Das ist auch der Standpunkt der deutschen Prisengerichte im jetzigen Kriege in den Fällen Ellida, Batavier V, Zaanstroom.

c) Der Standpunkt der englischen Gerichte im Kriege.

Dagegen hat Lord Evans in dem schnell berühmt gewordenen Zamora-Fall[45]) am 21. Juni 1915 unter breiter Darlegung von Literatur und Rechtsprechung mit dem ihm eigenen politischen Instinkt sich auf den Standpunkt Lord Stowells gestellt, dessen Entscheidung er ausser der oben mitgeteilten Stelle ausführlich wiedergibt. Evans sagt:

„Wenn diese Frage (ob dieses Gericht gezwungen ist, einer Order in Council zu gehorchen, die zu dem anerkannten Völkerrecht in Widerspruch steht) sich erheben sollte, so begnüge ich mich, in aller Bescheidenheit, den Standpunkt des Lord Stowell im Falle Fox uneingeschränkt anzunehmen; in ihm hatte er mit den Orders in Council zu tun, welche als Vergeltungsmassnahmen nach den berühmten Berliner und Mailänder Dekreten Napoleons erlassen wurden, und er drückte seine Ansicht von der Pflicht des Prisengerichts in bezug auf das Völkerrecht aus . . ."

und nimmt dann später noch ausdrücklich selbst Stellung zu den vorigen:

„Ich bin so kühn, die Hoffnung und den Glauben auszusprechen, dass die Weltnationen nicht besorgt zu sein brauchen, dass Orders in Council von der Regierung dieses Landes unter derartiger Verletzung des anerkannten Völkerrechts erlassen werden, dass es verständlich wird, wenn unsere Prisengerichtshöfe sich veranlasst fühlten, aus Achtung vor dem Völkerrecht die Vorschriften solcher Orders zu vernachlässigen und ihnen den Gehorsam zu verweigern"[46]).

---

[45]) Prize Cases 309 ff. (siehe hier ausführliche Angaben der Literatur und Rechtsprechung zur Frage), insbesondere 327 und 331. Nach der Order XXIX der Prize Court rules in neuer Fassung (Pulling Manual Suppl. 3 p. 510 in Verbindung mit Order I 2 (The Prize Court rules 1914 und Pulling, ebendort vol. I p. 262) können Schiff und Ladung vor der endgültigen Prisengerichtsentscheidung auf Antrag der Krone requiriert werden. Das schwedische Schiff Zamora ist auf seiner Fahrt von New York nach Stockholm auf hoher See angehalten, in einen englischen Hafen gebracht und vor ein Prisengericht gestellt worden: seine Ladung von 400 Tonnen Kupfer ist nach der genannten Order requiriert worden. Der Richter konnte aus „historischen und anderen Gründen" keine Verletzung des internationalen Rechtes durch die Order erkennen, er hat die Veränderung der Rechtslage durch die Verbringung in einen englischen Hafen für unerheblich erachtet oder nicht bemerkt, wenn er die Verbringung selbst und die Veränderung der Rechtslage durch die damit geschaffene englische Gerichtsgewalt stillschweigend für gutes englisches Recht gehalten hat.

[46]) Uebereinstimmend The Westrand Central Gold Mining Company Ltd. v. Rex bei Cobbett vol. I 15 und die amerikanische Gerichtspraxis (Myer VII, § 3187 ff., p. 729) im Gegensatz zum Fall Maisonnaire v. Keating (Prize Cases 329), in dem entschieden ist, dass Landesrecht dem Völkerrecht vorgeht.

§ 7

Der Standpunkt der englischen Regierung.

Die englische Regierung hatte danach in der englischen Literatur und Rechtsprechung die beiden entgegengesetzten Ansichten vorgefunden. Da ist es nicht ohne Interesse, zu sehen, wie sie sich jeweilig auf diejenige berief, die ihren kriegspolitischen Zwecken diente und die Erfüllung der völkerrechtlichen Verbindlichkeit von der dafür verantwortlichen Regierung auf die dafür nicht verantwortliche Rechtsprechung abwälzte.

a) Die Auseinandersetzung mit der Regierung der Vereinigten Staaten über die Verbringung neutraler Schiffe in englische Häfen.

Die Vereinigten Staaten hatten schon in ihrer Note vom 28. Dezember 1914 die Frage nach dem Verhältnis von Völker- und Landesrecht gestreift, als sie gegen die Verbringung ihrer Schiffe in die englischen Häfen mit den folgenden Worten Protest erhoben:

„Die Regierung der Vereinigten Staaten erkennt bereitwillig die volle Berechtigung des Kriegführenden an, auf hoher See die Schiffe der amerikanischen Bürger oder neutrale Schiffe amerikanischer Bürger oder neutrale Schiffe mit amerikanischen Gütern anzuhalten und zu durchsuchen und sie, wenn genügender Beweis die Annahme rechtfertigt, dass Konterbandeartikel unter ihrer Ladung sind, festzuhalten (im Original gesperrt), aber Seiner Majestät Regierung muss nach ihren eigenen Erfahrungen in der Vergangenheit sich gegenwärtig halten, dass die Staaten-Regierung nicht ohne Protest zulassen kann, dass amerikanische Schiffe oder amerikanische Ladungen in britische Häfen gebracht und dort in den meisten Fällen zu dem Zwecke festgehalten werden, sie auf Konterbande zu durchsuchen, oder auf Vermutungen hin, die durch besondere Landesgesetze geschaffen worden sind, welche offenbar mit Recht und Praxis der Völker im Widerspruch stehen“ [47]).

---

[47]) Misc. Nr. 6 (1915) Cd. 7816 Nr. 1 p. 3 stimmt überein mit p. 58 Supplement to the American Journal of International Law, Juli 1915 (Band 9).

In diesem Parlamentspapier werden ohne weitere Quellenangabe Blatt 15 und 26 Aeusserungen des Fürsten Bismarck aus dem Jahre 1885 und des Grafen Caprivi aus der Reichstagssitzung vom 4. März 1892 wörtlich für den englischen Standpunkt angeführt. Die Aeusserung Bismarcks ist offenbar übernommen aus Misc. Nr. 8 (1911) Cd. 5718, wo sich unter Nr. 1 die Uebersetzung der Bismarckschen, in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung vom 8. April 1885 veröffentlichten Antwort auf eine Anfrage der Kieler Handelskammer ohne jeden weiteren Kommentar befindet. Dem Verfasser hat das Auswärtige Amt erklärt, dass seine Akten zur Sache ausser der Anfrage und der

Diese vorsichtig in einen Relativsatz eingekleidete Verwahrung wird dann später durch eine ausdrückliche Stellungnahme in der Note vom 16. Juli 1915 grundsätzlich zum vollen Protest erhoben. Der amerikanische Gesandte schreibt an Sir Edward Grey[48]):

„Die Regierung der Vereinigten Staaten wünscht in Anbetracht der Meinungsverschiedenheit, welche zwischen den beiden Ländern über die auf Prisengerichtsfälle anwendbaren Grundsätze besteht, Seiner Majestät Regierung klar zu machen, dass die Regierung der Vereinigten Staaten, insofern die Interessen der amerikanischen Bürger betroffen werden, sich gezwungen sieht, **auf den Rechten ihrer Bürger zu bestehen, die unter den bisher festgesetzten Grundsätzen und Regeln für den neutralen Handel in Kriegszeiten gelten, ohne Änderungen oder Beschränkungen durch Orders in Council oder andere landesgesetzliche Massnahmen der Regierung Grossbritanniens.**

Ich bin angewiesen, hinzuzufügen, dass die Regierung der Vereinigten Staaten die **Rechtswirksamkeit eines Verfahrens der Prisengerichte Seiner Majestät nicht anerkennen kann, das Beschränkungen**

---

bekannten, auch an die Flensburger Handelskammer gegangenen Antwort nichts enthielten, was auf eine grundsätzliche Stellungnahme von allgemeiner Bedeutung schliessen lasse. Die Veröffentlichung ist offenbar aus politischen Gründen erfolgt, um dem diplomatischen Vorgehen Englands gegen China im französisch-chinesischen Kriege (siehe § 11, a) eine Warnung auszusprechen, und fusst auf der Rechtfertigung Frankreichs, der entgegenzutreten kein politisches Interesse bestand, dass der Reis Tribut für die chinesische Regierung und für ihre Soldaten an Stelle der Löhnung bestimmt sei (vgl. Pyke 131). Es handelt sich übrigens auch gar nicht um eine völkerrechtlich erhebliche Erklärung von Staat zu Staat, sondern um die Aeusserung einer innerstaatlich gegebenen Rechtsansicht, die von der Münchener Allgemeinen Zeitung vom 16. März 1885 in ihrem Artikel „Ist Reis Kriegskonterbande?“ mit Recht zurückgewiesen wurde. Die Aeusserung Caprivis stammt ersichtlich nicht aus den Stenographischen Berichten des Deutschen Reichstages VIII. Legislaturperiode Bd. 120 (1890—1892) S. 4557 u 4558, weil dann das Zitat unterblieben wäre. Denn Caprivi antwortet unter rein politischen, nicht rechtlichen Gesichtspunkten auf den freisinnigen Antrag Nr. 718, nach dem „bei dem gegenwärtigen friedlichen Einvernehmen mit den auswärtigen Mächten Verhandlungen eingeleitet werden sollen, welche zum Zwecke haben, durch Uebereinkunft von Staat zu Staat die Freiheit des Privateigentums zur See in Kriegszeiten zu einem vertragsmässig anerkannten Grundsatz des Völkerrechts zu erheben“. Diesen Antrag lehnt Caprivi ab, weil er nach seiner Ansicht aussichtslos sei. Seine wiedergegebenen Aeusserungen enthalten eine rein politische Begründung dieser seiner Ansicht, die englische Wiedergabe fusst offenbar auf der zweiten Quellenangabe des in Anm. 36 erwähnten Vortrages von Dr. Sieveking p. 172 und 173, oder auf der Times vom 5. März 1892, die Latifi 126 zitiert.

Es ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, dass die Unterlassung der Quellenangabe einer besonderen, durchsichtigen Taktik der britischen Diplomaten entspringt.

[48]) Misc. Nr. 14 (1916) Cd. 8233 p. 10. Die letzten drei Worte fehlen hier, finden sich aber p. 154 der Anm. 47 genannten amerikanischen Veröffentlichung. Siehe auch unten Anm. 73.

anwendet, die durch die Landesgesetzgebung Grossbritanniens auferlegt werden und die völkerrechtlich begründeten Rechte amerikanischer Bürger beeinträchtigen".

Durch die Fortlassung der drei Worte in der englischen Veröffentlichung („under international law" = „völkerrechtlich begründet") wird der Anschein erweckt, als wenn es sich bloss um einen Gegensatz der nationalen Rechte handle, wobei es hier nicht interessiert, ob etwa die Worte zu diesem Zwecke absichtlich weggelassen worden sind.

Die englische Regierung konnte nicht ausweichen, sie musste sich entscheiden. Entschied sie sich für die neuere Ansicht der englischen Rechtslehre, wie sie modernen Rechtsanschauungen entsprechen dürfte[49]) und in neueren englischen Gerichtsentscheidungen auch vertreten worden ist, so wäre die unmittelbare logische Folge gewesen, dass sie sich sofort auf diplomatische Auseinandersetzungen hätte einlassen und die Verantwortung ohne weiteres hätte übernehmen müssen. Denn alsdann wäre es ihre Aufgabe gewesen, das Landesrecht so zu gestalten, dass die Rechtsprechung es im Einklang mit dem internationalen Recht ausschliesslich anwenden musste oder, anders ausgedrückt, dass das internationale Recht als Landesrecht Anwendung finde. Entschied sie sich für die ältere Ansicht der englischen Rechtsprechung und Literatur, dann gewann sie Zeit, konnte auf den ordentlichen Rechtsweg und die in ihrer allgemeinen Geltung doch vielleicht sehr anfechtbare Regel verweisen, dass die gerichtlichen Entscheidungen abzuwarten seien. Die Wahl konnte nicht zweifelhaft sein, weil die Regierung bei dem Ausfall der Entscheidungen ihrer Gerichte und insbesondere mit Rücksicht auf die wirklich nationale Rechtsprechung der Prisengerichte wusste, dass sie keine Gefahr lief, von ihren Gerichten ins Unrecht gesetzt zu werden, deren Rechtsprechung in wunderbarer Weise dem nationalen Interesse entsprach. Grey antwortete in seiner Note vom 31. Juli 1915[50]), nachdem er die bekannte Stelle aus dem Urteil des Lord Stowell im Fox-Falle (S. 18) und die oben mitgeteilte Stelle aus dem Zamora-Falle wiedergegeben hatte, unter Nr. 6 und 7:

---

[49]) Vgl. Triepel, 1899, 438 ff.

[50]) p. 16 der in Anm. 48 bezeichneten englischen und p. 163 der dort angeführten amerikanischen Veröffentlichung.

6. In der Note, welche ich Eurer Exzellenz am 23. Juli aushändigte, bemühte ich mich, die Regierung der Vereinigten Staaten zu überzeugen, und ich vertraue darauf, dass die Massnahmen, zu deren Annahme wir uns durch zahlreiche Taten gezwungen gesehen haben, die von unseren Feinden unter Verletzung des Kriegsrechts und der Forderungen der Menschlichkeit begangen worden sind, mit den Grundsätzen des internationalen Rechts übereinstimmen. Die Gesetzmässigkeit dieser Massnahmen ist noch nicht Gegenstand einer Prisengerichtsentscheidung geworden; aber ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um Eure Exzellenz daran zu erinnern, dass jedem Bürger der Vereinigten Staaten, dessen Anspruch das Prisengericht prüft, freisteht, **geltend zu machen, dass eine Order in Council, welche seinen Anspruch betreffe, mit den Grundsätzen des internationalen Rechts unvereinbar und deshalb für das Gericht nicht bindend sei**[51]). Wenn das Prisengericht ablehnt, seine Ansicht anzunehmen, und wenn nachher eine solche Entscheidung auf die Berufung durch das Judicial Committee Seiner Majestät Privy Council bestätigt wird, und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika meint, dass ernster Grund für die Annahme besteht, dass die Entscheidung unrichtig sei und die Rechte ihrer Bürger verletze, so steht es ihr frei, zu beanspruchen, dass sie einem internationalen Gerichtshof zur Nachprüfung vorgelegt werde.

7. Dieser Grundsatz, dass die Entscheidungen der nationalen Prisengerichte, soweit sie sich dazu eignen, internationaler Nachprüfung unterworfen werden sollen, ist von Grossbritannien im Artikel 7 des Jay Vertrages von 1793[52]) und von den Vereinigten Staaten von Amerika in dem Vertrage von Washington von 1871[53]) eingeräumt worden. Ihre Exzellenz wird sich zweifellos erinnern, dass gewisse Fälle (insgesamt als Matamoros-Fälle[54]) bekannt)

---

[51]) Ebenso Holland, Neutral duties 13; Pyke 216.

[52]) Richtig 1794 bei Malloy, Vol. I 596; Moore, Vol. 5 § 826. Artikel 7 bestimmt, dass die Vereinigten Staaten und England ihre Staatsangehörigen gegenseitig durch eine fünfgliedrige Kommission für unregelmässige oder ungesetzliche Beschlagnahmen oder Verurteilungen von Schiffen oder anderem Eigentum entschädigen, was England 11,6 Millionen Dollar, die Union 140000 Dollar kostete.

[53]) Bei Fleischmann 95 und Malloy I 705.

[54]) In dem amerikanischen Bericht von Hale 246 „Rio Grande cases" genannt. Es handelt sich um die Prisenfälle der Schiffe Sir William Peel, Dashing Wave, Geziena Heligonda, Volant und Science, die in der Mündung des Rio Grande lagen und ihre Ladung im mexikanischen Grenzhafen Matamoros löschten oder empfingen. Die bekannten amerikanischen und englischen Kompendien und Entscheidungssammlungen in Auswahl erwähnen sie bis auf wenige Ausnahmen (Moore, International law, und Stowell-Munro) nicht. Es werden vielmehr die mit ihnen verwandten Fälle Bermuda, Stephen Hurt, Springbok und Peterhoff (siehe Snow 465, 509, Scott 852, Cobbett II 470, auch Misc. Nr. 1 [1900] [Cd. 34] p. 24—39, 42—45, 61—65) abgehandelt. Moore VII 715 und Stowell-Munro II 391 erörtern den Fall Peterhoff im Widerspruch mit dem englischen und amerikanischen Bericht als Hauptbeispiel der Matamorosfälle. Die Literatur siehe bei Oppenheim II 470 Anm. 6 und 503 Anm. 1 u. 2 und bei Moore a. a. O., die Entscheidungen des Supreme Court über die Matamorosfälle bei Wallace, Vol. 5, 170, 178, 179, 517; die Lage der vier abgeurteilten Schiffe

der Kommission vorgelegt wurden, welche gemäss Artikel 12—17[55]) des Vertrages von Washington errichtet worden ist. In jedem dieser Fälle sind Prisengerichtsverfahren bei den Prisengerichten der Vereinigten Staaten vorausgegangen, und in jedem dieser Fälle ist das Urteil des Höchsten Gerichts, des Gerichts letzter Instanz in Prisenfällen, erwirkt worden. Die Vereinigten Staaten erhoben eine Einrede, indem sie ausführten, dass die Entscheidungen zweiter Instanz, nachdem jene Fälle durch die Prisengerichte der Vereinigten Staaten in erster und zweiter Instanz geprüft worden sind, endgültig seien, und kein begründeter Rechtsanspruch vor der Kommission geltend gemacht werden könne. Die Einrede wurde bei der gerichtlichen Prüfung der Fälle einmütig verworfen, und der Vertreter der Vereinigten Staaten legte in seinem Bericht über die Kommissionsverhandlungen dar, dass er persönlich „keinen Zweifel an der Gerichtsgewalt der Kommission als eines internationalen Gerichtshofes habe[56]), die Entscheidungen der Prisengerichte der Vereinigten Staaten nachzuprüfen, nachdem die sich beschwert fühlenden Parteien ihre Ansprüche durch Rechtsmittel bis zum Gericht letzter Instanz verfolgt hätten. Da die Gerichtsgewalt freilich manchmal in Frage gestellt worden ist, hielt er es für wünschenswert, wenn die Kommission eine formelle Entscheidung über diese Frage[57]) erlassen würde".

Zum Schluss heisst es dann in Nr. 9:

„Wenn vom Prisengericht und auf Berufung vom Judicial Committee of Privy Council angenommen wird, dass die Orders und Anweisungen, die von Seiner Majestät Regierung in Prisensachen erlassen sind, sich mit den Grundsätzen des internationalen Rechts in Einklang befinden, und die Re-

---

(mit Ausnahme der Geziena Helligonda) ist aus der Skizze p. 173 ersichtlich; hier ist auch p. 1—28 die Quelle der Entscheidung des Springbok- und p. 28—62 des Peterhoff-Falles; Wallace, Vol. 3 p. 514—559 befindet sich der Bermuda-, 559 - 560 der Hurt-Fall. Moore, Arbitrations, gibt I 683 ff. eine Darstellung der civil war claims im wesentlichen auf Grund des Haleschen und Howardschen Berichtes und IV 3928 ff. des Springbokfalles und der Matamorosfälle.

[55]) Aehnlich wie Artikel 7 des Jay-Vertrages, jedoch umfassender. Die Kommission von drei Mitgliedern sprach England eine Entschädigung von rund 2 Millionen Dollar in Gold zu (North Amerika 3, 1874), p. 34 und p. 837 des Vol. 75. Ebenso Hale 229.

[56]) Bei Hale 88 heisst es entertained, nicht maintained, wie die Note unrichtig anführt.

[57]) Der Bericht fährt fort: „Die Kommission nahm einstimmig ihre Gerichtsbarkeit in dieser Klasse von Fällen (es handelt sich um die Unanfechtbarkeit letztinstanzlicher Prisengerichtsentscheidungen vor der Kommission) an, und alle Mitglieder der Kommission vereinigten sich übrigens, in solchen Fällen gegen die Vereinigten Staaten (die diesen formellen Einwand erhoben hatten) zu entscheiden".

Dieses Ergebnis spricht in der Tat nicht für die nationale Prisengerichtsbarkeit. Die Note verkennt übrigens, dass es sich bei jener Streitfrage ausschliesslich um eine Auslegung des Vertrages von Washington handelte, und dass die Vertröstung auf ein künftiges Schiedsgerichtsverfahren das Unrecht einer gesetzwidrigen Prisengerichtsentscheidung als solches nicht rechtfertigen oder wieder gut machen kann, selbst wenn jenes Schiedsverfahren so günstig verläuft, wie es in den Matamoros-Fällen übrigens auch nur zu einem Teil zutrifft.

gierung der Vereinigten Staaten sich leider gezwungen sehen sollte, ihre entgegengesetzte Ansicht aufrecht zu erhalten, so würde Seiner Majestät Regierung bereit sein, sich mit der Staatenregierung über den besten Weg zu verständigen, auf dem der obige Grundsatz auf die Lage anzuwenden ist, die alsdann gegeben sein wird".

In gleicher Schärfe wird der Standpunkt der älteren Theorie und Praxis in Nr. 40, 41 und 44 des an die Vereinigten Staaten gerichteten Memorandums vom 24. April 1916[58]) vertreten, nachdem diese Regierung in ihrer Antwortnote vom 5. November 1915 in Nr. 29 und 30 rund heraus erklärt hatte, dass die Art der Rechtsprechung vor den Prisengerichten verbiete, ihren Spruch abzuwarten, und dass diese überhaupt nicht autorisiert seien. Denn

„das internationale Recht allein entscheidet die Rechtmässigkeit der Ausübung des Kriegführungsrechts zur Beschlagnahme und Festhaltung solcher Schiffe".

Und vorher wird Nr. 26 ausgeführt:

„Sie (die Fälle) ergeben sich aus Handlungen, die von den britischen Seebehörden auf hoher See begangen werden, auf der die Gerichtsgewalt über neutrale Schiffe allein nach internationalem Recht erlangt wird ... wenn die Prisengerichte an die Gesetze und Bestimmungen gebunden sind, auf Grund deren die Festhaltungen und Beschlagnahmen erfolgen, und von denen die Kläger behaupten, dass sie Übertretungen des Völkerrechts darstellen, so sind diese Gerichte machtlos, auf den wirklichen Beschwerdegrund einzugehen oder für Unrecht dieser Art Abhilfe zu schaffen ... wie kann ein Gerichtshof, der in seiner Rechtsprechung und seinem Verfahren durch Landesgesetze gefesselt ist, sich selbst von diesen Beschränkungen frei erklären und innerlich frei die Bestimmungen des internationalen Rechts anwenden? ..."

S. 9 Nr. 29:

„Landesgesetze und Bestimmungen, welche die internationalen Rechte anderer Nationen verletzen, können auf hoher See nicht in der Weise auf Schiffe der letztgenannten ausgedehnt werden, dass ein kriegführendes Land berechtigt ist, sie in seine Häfen zu bringen und, nachdem es sie gesetzwidrig in den Bereich seiner Gebietshoheit gebracht hat, sie zu zwingen, sich den heimischen Gesetzen und Bestimmungen des Landes zu unterwerfen".

Der Gegensatz ist klar: Der amerikanische Standpunkt vertritt die moderne Rechtsauffassung, dass das Völkerrecht eine eigene selbständige Ordnung ist, mit der das Landesrecht und

[58]) Misc. Nr. 15 (1916) Cd. 8234 p. 8 und 28.

seine Rechtsprechung in Einklang zu bringen unmittelbare Pflicht des der Völkerrechtsgemeinschaft angehörigen Staates ist; danach ist gerade dieser Einklang der eigentliche und wichtigste Gegenstand der Völkerrechtsverpflichtungen des Staates. Nach dem Standpunkt der englischen Regierung ist die Frage der Übereinstimmung von Landesrecht mit dem Völkerrecht Aufgabe der Rechtsprechung, ihre Sprüche sind massgebend für die Frage, ob eine Übereinstimmung vorliegt oder nicht, und mögen mit politischen Mitteln angefochten werden, rechtlich sagen sie endgültig aus, ob das internationale Recht durch das Landesrecht verletzt wird oder nicht, da ja danach die Gerichtshöfe die Befugnis haben, verletzende Landesrechtsnormen für unanwendbar zu erklären. Hiernach hat also das Landesrecht dem internationalen Recht zu weichen, ohne dass es einer Regierungsmassnahme bedürfe, auf Grund richterlicher Nachprüfung[59]).

Ein anderer Weg zum gleichen Ziele einer Einschränkung der Anwendbarkeit des Völkerrechts liegt in der Richtung, dass überhaupt geleugnet wird, die betreffende Massnahme der Landesgesetzgebung beträfe völkerrechtliche Gegenstände, dass also die ausschliessliche Zuständigkeit der landesgesetzlichen Regelung behauptet wird. Auch diesen Weg weiss die englische Regierung zu gehen, ohne den inneren Widerspruch mit dem anderen Standpunkt zu bemerken oder gelten zu lassen, wenn sie ihn wirklich bemerkt hätte. Der Widerspruch liegt aber darin, dass im ersten Falle gesagt wird, das internationale Recht würde von den Gerichten als dem Landesrecht übergeordnet anerkannt und angewandt, und im zweiten Falle die Meinung vertreten wird, dass eine solche Anwendung gar nicht in Betracht komme, weil der Gegenstand zur ausschliesslichen Zuständigkeit der Landesgesetzgebung gehöre; das heisst doch letzten Endes, dass diese ihrerseits dem internationalen Recht übergeordnet sei.

b) Die Auseinandersetzung mit der gleichen Regierung über das Verbot des Handels mit dem Feinde (Schwarze Listen u. a.)[60]).

Diesen letzten Standpunkt nimmt die englische Regierung zur

---

[59]) Unrichtig von Liszt in seinem Beitrag zum „Englischen Gesicht" 231.
[60]) Vgl. hierzu Curti 2 ff. und die Moratorien S. 119 ff., sowie die Aus-

Verteidigung ihrer Einführung der schwarzen Listen und in dem wirklich gründlichen, umfassend ausgebauten System des gänzlichen Verbotes eines Handelsverkehrs mit den darauf gesetzten Firmen ein[61]). In der Note vom 10. Oktober 1916 führt Grey Mr. Page gegenüber aus:

2. . . . Es ist ausschliesslich ein Stück der Landesgesetzgebung und sieht vor, dass Seine Majestät im Wege der Proklamation Personen im Vereinigten Königreich verbietet, mit irgendwelchen Personen in fremden Ländern Handel zu treiben, die etwa in solchen Proklamationen oder in folgenden Orders näher bezeichnet werden, und es werden auch angemessene Strafen Personen in den Vereinigten Königreichen auferlegt, welche die Vorschriften dieser Satzungen verletzen.

3. Das ist alles. Seiner Majestät Regierung bezweckt weder noch beansprucht sie, irgendwelche rechtlichen Nachteile oder Strafen neutralen Individuen oder dem neutralen Handel aufzuerlegen. Die Massnahme ist einfach darauf gerichtet, diejenigen, welche Grossbritannien die Untertanentreue schuldig sind, zu verpflichten, die Handelsbeziehungen mit Personen aufzugeben, welche, wie festgestellt, dem Feinde beistehen oder Dienste leisten.

4. Ich kann kaum glauben, dass die Staatenregierung beabsichtigt, das Recht Grossbritanniens als eines souveränen Staates streitig zu machen, Gesetze zu erlassen, durch welche allen denen, die ihm Untertanentreue schulden, der Handel mit bestimmt bezeichneten Personen verboten wird, wenn ein solches Verbot im öffentlichen Interesse für notwendig gehalten wird. Das Recht hierzu ist so offenbar, dass ich sicher bin, der Protest, den Eure Exzellenz mir zustellten, beruht auf einem Missverständnis des Zweckes und der Absicht der getroffenen Massnahmen.

5. Diese Ansicht wird durch einige Bemerkungen bestärkt, die in der Note gemacht worden sind. Es ist zum Beispiel dargelegt, dass diese Massnahmen „die Rechte der Bürger aller nicht in den Krieg verwickelten Nationen in unvermeidlicher und wesentlicher Weise verletzen". Die Note fährt dann fort, auseinanderzusetzen, dass Bürger der Vereinigten Staaten völlig in ihrem Rechte seien, wenn sie es unternehmen, „mit einer der jetzt im Kriege befindlichen Nationen Handel zu treiben". Seiner Majestät Regierung gibt ohne weiteres zu, dass die Bürger jeder neutralen Nation berechtigt sind, mit kriegführenden Ländern Handel zu treiben. Die Vereinigte Staatenregierung wird zweifellos in gleicher Weise ohne weiteres zugeben, dass sie, wenn sie dies tun, dem Recht des andern Kriegführenden unterworfen sind, diesem Handel mit allen Mitteln, die in seiner vom internationalen Recht anerkannten Macht stehen, ein Ziel zu setzen, zum Beispiel durch solche Massnahmen, wie

nahmegesetze S. 7 ff. Vgl. Zeitschr. f. Völkerrecht X (1917) S. 189—198. Die Kenntnis dieser Werke oder der ihnen zugrunde liegenden Vorschriften wird vorausgesetzt.

[61]) Misc. Nr. 36 (1916) Cd. 8352 p. 3.

die Beschlagnahme neutraler Güter als Konterbande oder wegen Blockadebruches usw. Die hier in Frage stehenden Ausnahmegesetze gehören freilich nicht zu dieser Klasse von Massnahmen. Sie sind ausschliesslich Landesgesetze, und zwar in Ausübung des souveränen Rechtes eines unabhängigen Staates über seine eigenen Bürger erlassen, und weiter nichts. Diese Tatsache hat sich, wie ich annehme, die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika nicht ganz vergegenwärtigt, denn die Note behauptet, dass die Regierung nicht einverstanden sein könne, wenn sie sieht, dass diese Mittel und Strafen willkürlich unter Verletzung der Rechte ihrer Bürger geändert und erweitert werden, und sagt, dass „unter den Grundsätzen, welche die zivilisierten Nationen der Welt zur Aufrechterhaltung der Rechte der Nationen angenommen haben, der richtige und anerkannte Grundsatz berühmt ist, nach dem Neutrale weder verurteilt, noch ihre Güter eingezogen werden dürfen, wenn nicht auf Grund eines einwandsfreien Richterspruches, und nachdem Gelegenheit gegeben worden ist, die Sache vor einem Prisengericht oder in anderer geregelter Weise vorzutragen".

6. Wie ich oben gesagt habe, verbieten die Gesetze nur Personen in den Vereinigten Königreichen den Handel mit bestimmt bezeichneten Individuen, von denen wegen ihrer Nationalität oder ihrer Verbindungen festgestellt worden ist, dass sie die Sache des Feindes unterstützen, so dass der Handel mit ihnen dessen Sache fördert. Insoweit diese Gesetzgebung in Frage kommt, wird kein Recht oder Eigentum dieser bestimmten Individuen betroffen; weder sie noch ihr Eigentum werden verurteilt oder eingezogen; sie sind so frei, wie zuvor, ihre Geschäfte zu betreiben. Der einzige Nachteil, den sie erleiden, ist, dass britischen Staatsangehörigen verboten ist, sie mit britischem Kredit und britischem Eigentum zu unterstützen und zu fördern.

In diesen interessanten Ausführungen wird die Frage geflissentlich nicht untersucht, auf die alles ankommt, ob nämlich die formell unanfechtbaren landesgesetzlichen Anweisungen den anerkannten völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht widersprechen, wie sie sich aus den allgemein geltenden und besonderen Staatsverträgen mit den Vereinigten Staaten ergeben.

In dem hier erörterten Zusammenhange ist nur noch hervorzuheben, dass die beiden, wie dargelegt, einander widersprechenden Begründungsversuche nicht geeignet sind, ihren Zweck zu erreichen. Sind bestimmte Völkerrechtssätze vorhanden, so wird ihre Verletzung nicht dadurch aufgehoben, dass sie durch eine willige Rechtsprechung gebilligt oder durch eine rücksichtslose Landesgesetzgebung umgangen werden. Bei dem bisher erörterten Versuch, eine solche materielle Verletzung

der Normen als rechtmässig hinzustellen, handelt es sich um die Rechtfertigung von Massnahmen, welche den Inhalt der völkerrechtlichen Verbindlichkeiten als solchen treffen. Es sind noch Massnahmen zu besprechen, welche die Normen selbst unberührt lassen, ihre Wirksamkeit aber durch prozesstechnische Bestimmungen aufheben. Bevor hierauf eingegangen wird, dürfte eine kleine geschichtliche Abschweifung lehrreich sein.

c) Die Haltung der englischen Regierung im amerikanischen Bürgerkriege.

Die beiden Argumentationen der englischen Regierung zur Ausdehnung der Rechte des kriegführenden Staates empfangen durch die Haltung Englands als eines neutralen Staates ein besonderes Licht. Im amerikanischen Bürgerkriege waren Abgesandte der Südstaaten durch ein Kriegsschiff der Nordstaaten von dem englischen Schiff Trent heruntergeholt und gefangen gesetzt worden. Es entspann sich darüber eine lebhafte diplomatische Auseinandersetzung, die uns noch anderweitig (§ 9) beschäftigen wird. Frankreich, Russland, Österreich und Preussen nahmen den Standpunkt Englands ein und ergriffen entschieden in diplomatischen Noten, von denen die französische ganz besonders interessiert, für England Partei. Earl Russell, der englische Minister für auswärtige Angelegenheiten, schreibt nun am 23. Januar 1862 an den englischen Gesandten in den Vereinigten Staaten, Lord Lyons, unter anderen völkerrechtlichen Auseinandersetzungen[62]):

„Mit Rücksicht auf die Grundsätze, die von Herrn Seward (dem Staatssekretär der Nordstaaten für auswärtige Angelegenheiten) vertreten werden, und die Folgerungen, die sie einschliessen, hält es Ihrer Majestät Regierung für notwendig, zu erklären, dass sie sich bei der Kaperung eines britischen Handelsschiffes unter ähnlichen Umständen, wie des Trent, nicht beruhigen würde, und dass die Einleitung eines prisengerichtlichen Verfahrens gegen ein britisches Schiff, obgleich dadurch die Sachlage geändert wird, selbst diese Tatsache die Schwere der dadurch begangenen Zuwiderhandlung gegen das Völkerrecht nicht verringern würde".

Zum Schluss heisst es dann weiter:

„Herr Seward behauptet, dass es, „wenn die Sicherheit der Union die

[62]) Bei Montague Bernard 222. Es ist bemerkenswert, das Vol. 10 (1916) p. 1 ff. American Journal aus Bernard den hier fraglichen Schriftwechsel zum grössten Teil zum Abdruck bringt.

Festnahme der gekaperten Personen erforderte, das Recht und die Pflicht der Regierung sein würde, sie festzuhalten". Er sagt weiter, dass der Rückgang des Aufstandes und die verhältnismässig geringe Bedeutung der gekaperten Personen selbst ihm verbieten, zu dieser Begründung seine Zuflucht zu nehmen. Herr Seward vertritt hier kein im internationalen Recht begründetes, den neutralen Nationen vielleicht unbequemes und sie verbitterndes Recht; er verliert ganz den Blick für den ungeheuren Unterschied, der zwischen der Ausübung eines äusserst weitgehenden Rechts und der Begehung eines fraglosen Unrechts besteht. Sein Freimut zwingt mich, in gleicher Weise offen zu sein und ihm mitzuteilen, dass Grossbritannien sich der Verübung dieses Unrechts nicht unterworfen haben würde, welchen Umfang auch immer der Aufstand im Süden angenommen hätte, und wie bedeutend auch immer die gekaperten Personen gewesen wären".

Die Frage liegt nahe, welche Sprache Grossbritannien wohl gefunden haben würde, wenn es in einem Kriege, wie dem gegenwärtigen, als neutraler Staat dasselbe hätte von einem kriegführenden Staate erdulden müssen, was es selbst jetzt den neutralen Staaten zufügt. Für die rechtliche Beurteilung der Massnahmen einer Kriegspartei ist natürlich ihre eigene Haltung in der Stellung des neutralen Gegeninteressenten während eines Krieges unter anderen Parteien zu deren ähnlichen Anordnungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Man wird doch sagen müssen, dass sich eine Kriegspartei die Beurteilung gefallen lassen muss, welche sie selbst in einem ähnlichen Konflikt in früherer Zeit vertreten hat, und ganz besonders dann, wenn sie sich hierbei selbst in der Lage eines neutralen Staates befand.

Drittes Kapitel

Die völkerrechtliche Bedeutung von Bestimmungen über die Beweislast und die Einführung von Beweisvermutungen.

§ 8

Die Auffassung der Regierungen Englands und der Vereinigten Staaten in ihrem diplomatischen Schriftwechsel.

Das beste materielle Recht kann durch ein schlechtes Prozessrecht wirkungslos gemacht werden. Zweifelsfreie Rechtsansprüche scheitern an den Beweisschwierigkeiten oder an der einseitigen

Beweiswürdigung des nationalen Prisenrichters. Die praktische Durchsetzung dogmatisch gegebenen Rechts ist also schon durch die Abhängigkeit von Menschen und Dingen grundsätzlich fraglich[63]), wird aber völlig unsicher, das Recht selbst wird durch einen technischen Kunstgriff zur leeren Hülse, seiner Wirkungsmöglichkeit beraubt, wenn gesetzliche Beweisvermutungen — von richterlichen Beweiskonstruktionen durch die richterliche Überzeugung ganz zu schweigen — die tatsächliche Grundlage für die Verwirklichung der Ansprüche von vornherein festlegen, so dass die formell offengelassenen Gegenbeweise praktisch nicht zu führen sind. In dieser Richtung ist die englische Seekriegsgesetzgebung vorbildlich. Freilich hat sie von vornherein den schärfsten Widerspruch von seiten der Neutralen erfahren. In der Note vom 28. Dezember 1914 (Anm. 47) machen die Vereinigten Staaten geltend:

„Die britischen Behörden unternahmen diese Beschlagnahmen und Festhaltungen, ohne im Besitz von Tatsachen zu sein, welche einen vernünftigen Grund dafür abgäben, dass die Verschiffungen in Wirklichkeit eine feindliche Bestimmung hätten, wie der Ausdruck im internationalen Recht lautet, obgleich bei der Fahrt nach neutralem Gebiet eine unschuldige Bestimmung vermutet wird. Blosser Verdacht ist kein Beweis, und Zweifel sollten zugunsten des neutralen Handels, nicht gegen ihn entschieden werden".

Und weiter heisst es:

„Es scheint auch, dass Ladungen dieser Art aus dem Grunde von den britischen Behörden beschlagnahmt worden sind, weil sie schliesslich das Gebiet der Feinde Grossbritanniens erreichen, wenn sie auch von den Verladern von vornherein nicht dorthin bestimmt waren. Doch dieser Grund verwandelt sich häufig in eine reine Furcht in Anbetracht der Beschlagnahmen, die bei bestimmten Artikeln, aus denen sich die Ladungen zusammensetzen, von den neutralen Bestimmungsländern angeordnet worden sind.

Dass für Artikel, die in dem Verzeichnis bedingter Konterbande eingetragen sind und nach einem neutralen Hafen verschifft werden, wieder eine gesetzliche Vermutung feindlicher Bestimmung aufgerichtet wird, scheint im Widerspruch zu stehen mit dem Grundsatz, den Grossbritannien selbst früher vertreten hat, und der während des südafrikanischen Krieges vom Lord Salisbury

[63]) Ludwig Bendix: Problem der Rechtssicherheit, Die freie Beweiswürdigung des Strafrichters, im Archiv für Strafrecht Band 63 S. 31 ff., siehe auch Sächsisches Archiv 1916, 377 und Gerichtssaal Bd. 85 S. 77.

wie folgt festgestellt worden ist: „Lebensmittel[64]) können, selbst wenn sie eine feindliche Bestimmung haben, als Kriegskonterbande nur angesehen werden, falls sie für die feindlichen Streitkräfte bestimmt sind. Es genügt nicht, dass sie zu einem Gebrauch durch diese geeignet sind. Es muss bewiesen werden, dass dies in Wirklichkeit zur Zeit ihrer Beschlagnahme ihr Zweck gewesen ist.

Mit dieser Feststellung des Begriffes der bedingten Konterbande stimmen die Ansichten unserer Regierung vollständig überein, und die amerikanischen Schiffer sind berechtigt, sich auf diese Lehre zu verlassen, welche Grossbritannien in der Vergangenheit ständig vertreten hat, mochte es Krieg führen oder neutral sein“[65]).

Grey antwortet am 10. Februar 1915 (in Anm. 47 S. 10, 11, 12 und 14):

„Niemand wird in diesen Tagen den allgemein anerkannten Satz bestreiten, dass ein Kriegführender berechtigt ist, Konterbandegüter auf ihrem Wege zum Feinde zu kapern; dieses Recht ist ja durch lange Übung und allgemeine Übereinstimmung geheiligt worden. Wenn dieses Recht auch alt ist, so ändern und entwickeln sich die Mittel seiner Ausübung mit den Änderungen in den Methoden und dem Mechanismus des Handels. Vor einem Jahrhundert machten die Schwierigkeiten des Landtransportes es für den Kriegführenden unausführbar, Zufuhren von Überseegütern über ein benachbartes neutrales Land zu erlangen. Hieraus folgt, dass die Kriegshandlungen seiner Gegner eine Nachprüfung der Warensendungen auf ihrem Wege zu einem neutralen Hafen weder erforderten noch rechtfertigten. Dieser Grundsatz ist in den Entscheidungen anerkannt und angewandt worden, in denen Lord Stowell die Gesichtspunkte aufstellte, unter deren Beachtung solche Güter beschlagnahmt werden durften.

Nachdem die Dampfkraft ihren Siegeszug durch die Welt angetreten hat, ist es für einen Kriegführenden leicht geworden, sich durch die Häfen eines benachbarten neutralen Landes, wie durch seine eigenen zu versorgen, und deshalb ist es für seine Gegner unmöglich geworden, sich einer Einmischung in den für den Feind bestimmten Handel zu enthalten, nur weil er auf seinem Wege zu einem neutralen Hafen betrieben wird.

Kein besseres Beispiel für die Notwendigkeit, neuen Kunstgriffen und neuen Methoden der Beförderung von Konterbandegütern zum Feinde entgegenzutreten und für die Anwendung des fundamentalen Grundsatzes, auch solche Konterbande zu beschlagnahmen, kann es geben, als die Schritte, welche die Regierung der Vereinigten Staaten während des amerikanischen Bürgerkrieges zu unternehmen für notwendig hielt.

---

[64]) Ebenso schon im Falle Jonge Margareta (1799) [1. C. Rob. 189] bei Tudor 981, Snow 467, Scott. Cases 762 (vgl. 766 Anm. 1). Siehe zu diesem Falle Smitt-Sibley 229 ff.

[65]) Vgl. z. B. Lushington Nr. 164, Holland, Manual Nr. 50 u. 142.

Die Gelegenheiten, die jetzt ein Kriegführender besitzt, um Zufuhren über neutrale Häfen zu erlangen, sind weit grösser, als sie vor fünfzig Jahren waren, und die geographischen Bedingungen des gegenwärtigen Krieges gewähren dem Feinde weitere Unterstützung, derartige Wareneinfuhren herein zu bringen. Wir stehen der Aufgabe gegenüber, solche Zufuhren zu unterbrechen, die mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden, weil ihnen eine ausgearbeitete Organisation zur Verfügung steht, und die Höhe der Kosten keine Rolle spielt. Wenn unsere Kriegführungsrechte aufrecht erhalten werden sollen, ist es für uns von höchster Bedeutung, zwischen dem wirklich gutgläubigen für das betreffende neutrale Land bestimmten Handel und dem für das feindliche Land bestimmten Handel zu unterscheiden. Durch die Organisation dieses Handels wird jede Anstrengung gemacht, die Warenbestimmung zu verbergen, und wenn ein Recht besteht, den unschuldigen neutralen Handel von dem feindlichen Handel zu unterscheiden, ist es unabweislich, dass Seiner Majestät Regierung berechtigt sein muss, auch bei Gefahr eines geringen Aufenthalts für die betroffenen Personen die Bestimmung der einzelnen Warensendungen eingehend zu untersuchen. Wenn solche Untersuchungen nicht gemacht werden dürfen, dann müsste entweder die Ausübung unserer Kriegführungsrechte aufgegeben werden, was die Verlängerung dieses Krieges und die Vermehrung der Verluste und Leiden bedeuten würde, welche der ganzen Welt auferlegt werden, oder andernfalls muss man gegen die ununterschiedene Kaperung neutraler Güter und ihre Festhaltung während der ganzen Zeit des sich anschliessenden Prisengerichtsverfahrens nachsichtig sein[66]). Unter dem jetzt angenommenen System hat es sich als möglich herausgestellt, ohne Aufenthalt und folglich ohne nennenswerten Verlust für die beteiligten Personen alle Güter freizulassen, deren unschuldige Bestimmung durch die Untersuchungen sich herausgestellt hat.

Wohl mag das System derartiger Untersuchungen bis zu einem gewissen Grade eine neue Einrichtung sein, die in weit höherem Grade als in einem früheren Kriege angewandt worden ist; wenn es aber als eine neue Richtung beschrieben wird, so ist es eine Richtung, welche durchaus im Interesse der Neutralen liegt, und die den Zweck verfolgt, sie soweit wie möglich vor Verlust und Belästigung zu bewahren.

In diesen Tagen ist keine Macht imstande, während eines grossen Krieges die Ausübung des Anhaltungs- und Durchsuchungsrechts aufzugeben. Schiffe,

---

[66]) In einem Briefe des Foreign office vom 3. April 1862 (bei Snow 513) dagegen heisst es richtig, dass die Regierung der Vereinigten Staaten kein Recht habe, ein britisches Schiff in Beschlag zu nehmen, das von einem britischen Hafen zu einem andern neutralen Hafen fahre. Ebenso The Imina (1800) [3. Rob. 167] bei Scott, Cases 776, und Smitt-Sibley 237, Myer 29 § 326. Kleen, Neutralité I 376, Hall 109, 119 ff.

welche offensichtlich harmlose Kauffahrer sind, können zum Transport und zum Legen von Minen bestimmt sein, und sind sogar geeignet, Torpedos abzufeuern. Zufuhren für Unterseeboote können ohne Schwierigkeit unter anderer Ladung verborgen werden. Der einzige Schutz gegen diese Gefahren besteht darin, jedes Schiff, das in der Operationszone erscheint, anzuhalten und vollständig zu durchsuchen und, wenn die Umstände derart sind, dass die Ausführung an der Stelle unmöglich ist, wo das Schiff angetroffen wird, dann bleibt in der Tat nur als einzig gangbarer Weg, **das Schiff zu diesem Zweck an einen passenderen Ort zu bringen. Wenn so verfahren wird, so ist das nicht als die Inanspruchnahme eines neuen Kriegführungsrechts anzusehen, sondern als eine Anpassung des geltenden Rechts an die modernen Handelsbedingungen.** . . .

Der Grundsatz, dass die Beweislast stets dem Kaperer aufzuerlegen sei, wird in der Theorie gewöhnlich angenommen. In der Praxis ist es jedoch fast immer anders gewesen, und jeder, der die Prisengerichtsentscheidungen der Vergangenheit oder auch moderner Kriege kennt, weiss, dass Waren selten der Verurteilung entgehen, wenn ihr Eigentümer nicht in der Lage ist, zu beweisen, dass sie eine unschuldige Bestimmung haben[67]). Vor einigen Jahren ist in der unratifizierten Londoner Deklaration ein Versuch gemacht worden, einige bestimmte Regeln über diesen Gegenstand vorzuschreiben, aber die Zeit allein kann uns lehren, ob die dort aufgestellten Regeln die Proben moderner Kriegführung bestehen werden".

Grey schliesst seine Note mit dem häufig wiederkehrenden Gesichtspunkt, ohne zu beachten, dass allein entscheidend wäre, wer mit den Rechtswidrigkeiten begonnen hat:

„Es ist unmöglich, dass der eine Kriegführende von Bestimmungen und Präzedenzien abgeht, der andere dagegen an sie gebunden bleibt".

In antithetischer Schärfe treten sich dann wieder die Ansichten der damals neutralen Vereinigten Staaten in ihrer Antwort vom 5. November 1915 und des kriegführenden Grossbritannien in seiner Erwiderung vom 24. April 1916 gegenüber[68]). In der ersten heisst es (vgl. Anm. 58 p. 2, 3, 4, 5, 8, 9):

---

[67]) Von den Vereinigten Staaten als kriegführenden Staaten in der Tat ebenso gehandhabt, siehe Myer 29 §§ 1699 ff.

[68]) Vgl. auch die Korrespondenz zwischen dem britischen Gesandten in Haag und dem holländischen Minister des Auswärtigen im Herbst 1914 in The Times Doc. Hist. p. 69 ff. und Recueil 131.

London schreibt am 7. Oktober 1914: „Aus Eurer Exzellenz Mitteilung scheint zu folgen, dass solche Schiffe, und sogar Fischersegelboote, ohne weiteren Beweis als mit Minenlegen beschäftigt angesehen werden, und dass sie, wenn sie versuchten, durch Flucht dem Durchsuchungsrecht der britischen Kriegsflotte zu entgehen, versenkt und die von der Mannschaft Gefangenen als „Kriegsverbrecher" behandelt würden.

Nr. 3. Erstens: Die Festhaltungen von amerikanischen Schiffen und Schiffsladungen, welche seit dem Ausbruch der Feindseligkeiten stattgefunden haben, verfolgen vermutlich die Erzwingung der Orders in Council, welche am 20. August und 29. Oktober 1914 und 11. März 1915 erlassen wurden und sich auf den Konterbandeverkehr und die Unterbrechung des Handels von und nach Deutschland und Österreich-Ungarn beziehen. In der Praxis sind diese Festhaltungen nicht gleichmässig auf Beweise gegründet worden, welche zur Zeit der Beschlagnahme vorlagen, viele Schiffe sind vielmehr festgehalten worden, bis Nachforschungen nach einem Beweis des Konterbandecharakters der Ladungen gemacht waren oder wegen einer Absicht, den verkehrsunterbrechenden Massnahmen Grossbritanniens auszuweichen.

Die Frage ist folglich eine Beweisfrage, wie nämlich eine Annahme oder in vielen Fällen ein blosser Verdacht der feindlichen Bestimmung oder gelegentlich des feindlichen Ursprungs der betreffenden Güter begründet werden kann. Ob dieser Beweis mittelst Durchsuchung auf See zu erbringen ist, bevor das Schiff oder Gut in den Hafen geschafft wird, und welcher Art Beweismittel vorliegen müssen, um die Festhaltung zu rechtfertigen, das sind die Punkte, auf welche ich Ihre Aufmerksamkeit lenken möchte.

Nr. 8. Was nun die Art und Rechtsgültigkeit der Beweismittel für die Konterbandenatur der Verschiffungen anlangt, auf Grund deren die Festhaltung eines verdächtigen Schiffes oder Gutes zum Zwecke prisengerichtlichen Verfahrens gerechtfertigt wird, so ist zu erinnern, dass Prisengerichte bei einem zur Aburteilung eingebrachten Schiff bisher durch eine wohlbegründete und seit langem anerkannte Praxis gehalten waren, in der ersten summarischen Verhandlung die Schiffspapiere und Dokumente und die an Bord gefundenen Güter zusammen mit den bei dem eidlich vorgenommenen Verhör niedergeschriebenen Antworten der Offiziere und Seeleute[69]), jedes für sich so schnell wie möglich und ohne Verbindung und Unterweisung durch Anwälte zu prüfen, damit Entstellungen und Täuschungen möglichst vermieden werden.

Nr. 9. Die Geltendmachung weiterer Beweismittel wurde nicht erlaubt, es sei denn, dass das Gericht weiteren Beweis anordnete, und dann auch nur, nachdem die Sache auf Grund der bereits bewiesenen Tatsachen vollständig verhandelt worden war, oder wenn diese einen Grund boten, weitere Untersuchungen

---

Der Königin Regierung kann nicht annehmen, dass es wirklich die Absicht der britischen Regierung ist, sich allein auf eine Kette einfacher Vermutungen zu stützen, um die Schuld von Personen festzustellen, die absolut unschuldig sein mögen". p. 72 vgl. Eysinga 1915 S. 68, 1916 S. 111.

[69]) Vgl. Lushington Nr. 120 und Holland, Manual Nr. 324, und p. 82 bis 88 bei dem ersten, p. 110—117 bei dem zweiten die umfangreichen 36 Absätze mit den einzelnen Fragen. Die amerikanische Gerichtspraxis bei Myer Vol. 29 §§ 1660 ff.

anzustellen. Dies war die Praxis der Vereinigten Staaten-Gerichte während des Kriegs von 1812, des amerikanischen Bürgerkriegs, wie dies durch die veröffentlichten Entscheidungen dieser Gerichte bewiesen wird, und ist auch die Praxis der britischen Prisengerichte über ein Jahrhundert lang gewesen. Diese Praxis ist durch die britischen Prisengerichtsregeln verlassen worden, welche für den gegenwärtigen Krieg durch die Order in Council vom 5. August eingeführt wurden. Unter diesen neuen Regeln gibt es keine „erste summarische Verhandlung" auf Grund des vom Schiff hergeleiteten Beweismaterials mehr, und das Prisengericht ist nicht mehr behindert, aus fremden Quellen Beweismaterial zu verwerten, für das in dem vorläufigen Beweismaterial keine Grundlage enthalten war. Das Ergebnis ist, wie oben auseinandergesetzt, dass unschuldige Schiffe oder Ladungen nunmehr auf blossen Verdacht hin beschlagnahmt und so lange festgehalten werden, bis Bemühungen gemacht worden sind, um aus fremden Quellen Beweismaterial zu erhalten, durch das die Festhaltung und der Beginn des Prisengerichtsverfahrens gerechtfertigt wird. Die Wirkung dieses neuen Verfahrens ist, dass den Händlern Verlustgefahren, Zeitversäumnisse und Aufwendungen auferlegt werden, die so gross und lästig sind, dass dadurch ein grosser Teil des Ausfuhrhandels der Vereinigten Staaten nach den neutralen Ländern Europas vernichtet wird.

Nr. 10. Um die Verantwortung für die Zeitversäumnisse der Schiffe und Ladungen den amerikanischen Klägern aufzuerlegen, sucht die Order in Council vom 29. Oktober 1914, wie in der britischen Note vom 10. Februar auseinandergesetzt, die Beweislast für den Nichtkonterbandecharakter den Klägern in Fällen aufzuerlegen, wo die Güter an Order adressiert sind, und der Empfänger nicht genannt ist, oder der Empfänger sich im feindlichen Gebiete befindet. Ohne zuzugeben, dass die Beweislast in diesen Fällen rechtmässig dem Kläger auferlegt werden könne, genügt es für die Zwecke dieser Note, darzulegen, dass unter die drei Klassen von Fällen, welche in der Order in Council vom 29. Oktober angegeben werden, nur wenige der vielen Beschlagnahmen oder Festhaltungen zu bringen sind, welche tatsächlich von britischen Behörden vorgenommen worden sind.

Nr. 15. In Gemässheit dieser Ausführungen bleiben die Vereinigten Staaten bei ihrem Standpunkt in dieser Sache und haben keine andere Möglichkeit, als die Rechtmässigkeit von Schiffsbeschlagnahmen zur See auf Mutmassungen und Verdacht hin und die Praxis zu bestreiten, nach der sie zu dem Zweck in den Hafen gebracht werden, um durch Durchsuchung oder sonstwie Beweismaterial zu erhalten und so die Prisengerichtsverfahren wegen des Transports von Konterbandegütern oder der Zuwiderhandlung gegen die Order in Council vom 11. März zu rechtfertigen. Unter Bezugnahme auf

die Rücksicht, welche Seiner Majestät Regierung vor dem gegenwärtigen Krieg so häufig und unabänderlich für die Grundsätze der Gerechtigkeit an den Tag gelegt hat, erwartet die Regierung der Vereinigten Staaten, dass die britische Regierung ihre Offiziere anweisen wird, sich dieser beunruhigenden und gesetzwidrigen Massnahmen zu enthalten.

Nr. 29. Es gibt noch einen anderen Grund, weshalb amerikanische Bürger die Wiedergutmachung[70]) des ihnen durch unzulässige Festhaltungen und Beschlagnahme angetanen Unrechts nicht den britischen Prisengerichten zur Entscheidung unterbreiten können, ein Grund, den ich nicht unerwähnt lassen kann. Es ist die Art und Weise, in der die britischen Gerichte über solche Fälle Recht sprechen. Die Gerichtsgewalt über Kauffahrteischiffe auf hoher See steht der Nation zu, deren Flagge sie rechtmässig führen. Dieser Grundsatz des Völkerrechts und der Staatenpraxis folgt aus dem Grundsatz der Meeresfreiheit. Landesbestimmungen einer kriegführenden Macht können keine Gerichtsgewalt verleihen oder Beweisregeln aufstellen, durch welche die Gesetzmässigkeit der Beschlagnahmen von Schiffen neutraler Nationalität auf hoher See bestimmt wird. Nur internationales Recht beherrscht die Ausübung des Kriegführungsrechts der Beschlagnahme und Festhaltung von Schiffen. Landesgesetze und -bestimmungen, welche die internationalen Rechte einer anderen Nation verletzen, können nicht auf die auf hoher See befindlichen Schiffe der letzteren ausgedehnt werden, um auf diese Weise einer kriegführenden Nation einen Rechtfertigungsgrund zu geben dafür, dass sie die Schiffe in ihre Häfen bringt und sie, nachdem sie gesetzwidrig in den Bereich ihrer Gebietshoheit gebracht worden sind, zwingt, sich den inländischen Gesetzen und Bestimmungen dieser Nation zu unterwerfen. Diese so erlangte Gerichtsgewalt verletzt die Grundsätze der Gerechtigkeit und Billigkeit, welche alle Nationen anerkennen sollten. Eine solche Praxis macht jede Verfügung eines einheimischen Gerichts über so eingebrachtes Eigentum rechtsungültig. Die Regierung der Vereinigten Staaten ist deshalb überrascht und befremdet durch den Versuch der Regierung Seiner Majestät, den britischen Prisengerichten durch diese gesetzwidrige Anwendung von Gewalt die Befugnis zur Rechtsprechung zu verleihen, damit diese Gerichte auf Schiff und Ladungen neutraler Staatsangehörigkeit, die auf hoher See beschlagnahmt sind, Landesgesetze und Vorschriften anwenden, die rechtmässig nur in den Territorialgewässern Grossbritanniens oder gegen Schiffe britischer Staatsangehörigkeit erzwingbar sind, wenn diese sich auf hoher See befinden.

Nr. 30. Unter diesen Umständen meinen die Vereinigten Staaten, dass man billigerweise von ihnen nicht erwarten kann, ihren Bürgern zu raten, vor Gerichtshöfen Hilfe zu suchen, die nach ihrer Meinung nicht berechtigt sind, durch uneingeschränkte Anwendung des internationalen

[70]) Vgl. ebenso den Protest der Niederlande im Recueil 36.

Rechtes Schadensersatz zuzusprechen, oder sie davon abzuhalten, ihre Ansprüche unmittelbar bei der britischen Regierung auf diplomatischem Wege geltend zu machen[71]).

Grossbritannien entgegnete (vgl. Anm. 58 p. 22, 25, 26, 27, 28):

„Die Frage, an welchem Ort die Durchsuchung stattfindet, ist jedenfalls von untergeordneter Bedeutung. Nach Ansicht der Regierung Seiner Majestät ist das Recht eines Kriegführenden, Konterbande auf ihrem Wege zum Feinde anzuhalten, als eines seiner Hauptrechte anerkannt und unbestreitbar, und sollte nicht auf Anhaltung solcher Konterbande eingeschränkt werden, bei der an Bord des Schiffes

---

[71]) Bemerkenswert ist auch die Zusammenstellung der verschiedenen Gründe, aus denen Schiffe und Güter von englischen Behörden in die Häfen gebracht und dort prisenrechtlich oder auch aussergerichtlich untersucht worden sind. Diese Feststellung, betreffend die von britischen Behörden festgehaltenen Schiffe, vom 10. September 1915, die sich Seite 11 der Misc. Nr. 15 (1916) Cd. 8234 als Appendix Nr. 2 zur Note vom 5. November befindet, enthält die folgenden zehn Aufzählungen:

1. Schiffe, deren Ladungen und Papiere nach ihrer ganzen Natur nur kurze Zeit zur Prüfung erforderten, sind nach den Informationen dieser Regierung für längere Zeiträume zurückgehalten worden, in einigen Fällen mehr als einen Monat, und dann ohne Anordnung eines Prisengerichtsverfahrens freigelassen worden.

2. Schiffe sind solange festgehalten worden, bis sie die Adresse ihrer Sendungen an einen von der britischen Regierung bezeichneten Empfänger in einem neutralen Lande umschrieben.

3. Festhaltungen sind ohne Beweis auf blosse Wahrscheinlichkeit hin erfolgt.

4. Schiffe sind nach den Mitteilungen der britischen Regierung wegen der Art zurückgehalten worden, in der die Sendungen adressiert worden sind.

5. Güter sind nach den Informationen dieser Regierung von der britischen Regierung beschlagnahmt worden, weil das Bestimmungsland ihre Ausfuhr nicht verboten hat.

6. Die britischen Behörden haben wiederholt Artikel beschlagnahmt, die zur Klasse der Konterbande gehörten, und Artikel, die zur Klasse der bedingten Konterbande- wie der Nichtkonterbande-Güter gehörten und nach den skandinavischen Ländern, nach den Niederlanden und dem damals neutralen Italien fuhren, obgleich die Wiederausfuhr solcher Waren von diesen Ländern verboten worden ist.

7. Festhaltungen sind trotz der Versicherung erfolgt, dass erlaubt werden würde, die beschlagnahmten Güter durch ein neutrales Land zu den Verbündeten Grossbritanniens zu schaffen.

8. Von Zeit zu Zeit hat diese Regierung erfahren, dass Ladungen deshalb beschlagnahmt worden sind, weil bekannt geworden ist, dass die Empfänger mit dem Feinde Handel treiben, oder weil ein solcher Verdacht bestehe.

9. Schiffe sind beschlagnahmt und in den Hafen gebracht und von den britischen Behörden aufgefordert worden, Lotsen-, Hafen-, Lösch-, Transport-, Lager- und andere Gebühren, Kosten und Aufwendungen zu bezahlen, bevor über die Gültigkeit der Beschlagnahme von Schiff oder Ladung richterlich entschieden war.

10. Schiffe sind festgehalten worden, weil sie von europäischen Häfen kamen.

Diese Aufzählung wird illustriert und ergänzt durch Edwin J. Clapp S. 19 (Mangel eines eidlichen Zeugnisses als „Beweisgrund“ der Bestimmung für die feindlichen Streitkräfte).

zufällig Beweismittel vorhanden sind, die zu ihrer Verurteilung ausreichen. Wesentlich ist allein, zu bestimmen, ob die Güter sich auf dem Wege zum Feinde befinden oder nicht. Wenn das zutrifft, ist ein Kriegführender berechtigt, sie festzuhalten, und die Verbündeten sind in Anbetracht des Kampfes, in den sie verwickelt sind, gezwungen, die für die Ausübung dieses Rechtes wirksamsten Mittel zu ergreifen.

Nr. 12. Die alte Praxis und das alte Verfahren sind in der Form veraltet und gehören einer Zeit an, in der die modernen Fortschritte des gerichtlichen Verfahrens noch nicht entwickelt waren, einer Zeit, in der es zum Beispiel nicht zulässig war, dass die beteiligten Parteien bei Klagen, die ihre Rechte betrafen, als Zeugen auftraten. Die Änderungen in der Praxis und den Regeln der Prisengerichte sind im Geiste dieser Fortschritte erdacht und durchgeführt worden. Die Ziele, wegen deren die alte Praxis abgeschafft wurde, bestanden darin, Zeitversäumnis zu verhüten, Formalitäten auszuschliessen und den Parteien zu ermöglichen, alle wahren und wesentlichen Tatsachen zu beweisen und ihren besonderen Fall dem Gericht zu unterbreiten.

Nr. 13. Überdies darf nicht vergessen werden, dass die Bedingungen sich vollständig geändert haben, unter denen zur See Güter von einem Lande ins andere gebracht werden. In den Tagen, da die alten Regeln entwickelt wurden, waren die Schiffspapiere ein sicherer und zufriedenstellender Wegweiser, was Natur und Bestimmung der Ladung anlangt. Wenn die Schiffspapiere nicht den wahren Gegenstand und das richtige Ziel der Sendung angaben, würde der Empfänger im ungewissen darüber gewesen sein, was er mit den angekommenen Gütern machen sollte, und das Handelsgeschäft würde in Unordnung gebracht worden sein; denn damals gab es keine Eilpost oder Telegraphenkabel, mit deren Hilfe ergänzende Mitteilungen hätten gesandt werden können. Wenn keine Schiffspapiere vorhanden waren, oder wenn sie offenbar nicht echt waren, so war dies ein Grund zur Verurteilung. Wenn aber keine Veranlassung vorlag, sie anzuzweifeln, so konnte das Gericht mit Bestimmtheit annehmen, dass die Papiere das Geschäft wahrheitsgemäss erkennen liessen. Heute haben sich die Bedingungen geändert. Die Papiere mögen äusserlich vollkommen echt und vollständig sein, trotzdem sie zu dem ausgesprochenen Zweck hergestellt sind, die wahre Natur des Geschäfts zu verbergen. Diese irreführenden Papiere würden jedoch keine Schwierigkeit verursachen, mit den Gütern bei ihrer Ankunft richtig zu verfahren, weil die notwendigen Anweisungen an den Empfänger auf anderen Wegen befördert werden können. Folglich ist die alte Regel nicht länger anwendbar, dass die Schiffspapiere allein nachgeprüft werden müssen, und Beweise auf Grund anderer Quellen ausgeschlossen seien; in der Tat würde das in der Note der Vereinigten Staaten vertretene System, nach dem den Schiffspapieren der Charakter endgültigen und schlüssigen Beweises zugesprochen wird, Schiffer, die Konterbande führen, zur Fälschung der Papiere ermutigen, da sie sich dadurch absolute Beschlagnahmefreiheit sichern würden. In gleicher Weise ist es einer Änderung

der Umstände zuzuschreiben, dass die durch den Kapitän und die Schiffsmannschaft gebotenen Beweise in der Mehrzahl der Prisenfälle nicht mehr von grosser Bedeutung sind; gewöhnlich wissen sie jetzt nichts von der wirklichen Bestimmung der von ihnen beförderten Sendung, und je geschickter die Beförderung der Güter mit einer feindlichen Bestimmung ersonnen ist, um so wirksamer wird diese den an Bord Befindlichen verheimlicht werden.

Nr. 23. Gegenüber den Tatsachen, wie sie hier dargelegt sind, wird die Vereinigte Staaten-Regierung vermutlich mit Seiner Majestät Regierung darin übereinstimmen, dass kein Kriegführender sich in modernen Zeiten einer ihn einschränkenden Regel fügen könnte, nach der nur Güter beschlagnahmt werden dürften, wenn sie von Papieren begleitet würden, die ihre Bestimmung zu einem feindlichen Lande bestätigten, und dass alle Festhaltungen von Schiffen und Gütern gleichmässig auf Beweise gegründet sein müssen, die zur Zeit der Beschlagnahmen vorliegen. Wenn aus einer solchen Theorie alle Folgerungen gezogen werden, so führt dies zu der Forderung, dass jeder Handel zwischen neutralen Häfen frei sein soll, sie würde die Anwendung der Seemacht wertlos machen und den Druck vernichten, den die Verbündeten auf Grund ihrer Beherrschung der See ihrem Feinde auferlegen können[72]).

Nr. 27. Es mag freilich zugestanden werden, dass die Anstrengung, den feinlichen Handel über neutrale Länder zu unterbrechen, Reizbarkeit und Unzufriedenheit hervorrufen muss. Seiner Majestät Regierung hat daher in ihrem Bestreben, keine Bemühungen zu unterlassen, die Belästigungen zu mildern, welche unvermeidlich den neutralen Händlern verursacht werden müssen, ihre Zuflucht zu der Politik genommen, den ganzen Bedarf des betreffenden Landes zu ermitteln und solche Einfuhren zu verhindern, von denen vermutet wird, dass sie diesen Bedarf überschreiten, keinen Teil des normalen Handels jenen Landes bilden und deshalb für den Feind bestimmt sind.

Nr. 31. Überdies: Die Tatsache, dass ein dem feindlichen Gebiete benachbartes Land eine abnorme Quantität an Zufuhren und Waren importiert, von denen es gewöhnlich nur verhältnismässig geringe Mengen einführt, an denen aber der Feind grossen Bedarf hat, und von denen bekannt ist, dass sie über das neutrale Land zum Feinde gelangen, diese Tatsache ist für sich selbst ein Beweisstück, auf Grund dessen das Prisengericht berechtigt sein würde, vorzugehen, es sei denn, dass es durch andere Beweise widerlegt würde. Da feindliche Bestimmung eine Tatfrage ist, so würde das Gericht alle erheblichen Umstände in

---

[72]) Als Frankreich in seinem Kriege mit China 1885 beanspruchte, Schiffe zu beschlagnahmen, die Konterbande von einem neutralen Hafen nach dem englischen Hafen Hongkong brachten, protestierte England gegen ein solches Verfahren, weil neutralen Schiffen der Handel mit neutralen Häfen offenstände (Pyke 157, der sich des unhaltbaren Widerspruchs mit der jetzt von England geübten entgegengesetzten Praxis gar nicht bewusst wird).

Erwägung zu ziehen haben, um zu seiner Entscheidung zu kommen, und da scheint es keinen grundsätzlichen Gesichtspunkt zu geben, nach dem die Tatsachen begrenzt wären, zu deren Prüfung das Gericht in einem Falle dieser Art berechtigt wäre[73])[74]).

---

[73]) In ähnlicher Weise (vgl. auch oben S. 35) sind die Auseinandersetzungen hin und her gegangen bei den Angriffen Schwedens (Misc. Nr. 28 [1916] Cd. 8322), dargestellt bei Stowell-Munro Vol. II 608 f., und der Vereinigten Staaten (betreffend Holland vgl. Eysinga, 1916, S. 107; Recueil S. 59—78) auf die Postbeschlagnahme (siehe Army Memorandum on the censorship Cd. 7679 London 1915 und on the Official Press Bureau Cd. 7680 London 1915) und den Rechtfertigungsversuchen der englischen und französischen Regierung (vgl. Misc. Nr. 5 [1916] Cd. 8173, Misc. Nr. 20 [1916] Cd. 8261, Misc. Nr. 23 [1916] Cd. 8294, und The Caroline bei Robinson Vol. 6 p 461). Hierzu siehe, in welcher eindringlichen und zutreffenden Weise die englische und französische Regierung den richtigen Standpunkt vertritt und die jetzt geübte Praxis als völkerrechtswidrig selbst nachweist, Hall 131 f., Bernard a. a. O. S. 196 f. Es sei aus dem Briefe des M. Thouvenel an M. Mercier vom 3. Dezember 1861 die auch heute noch zutreffende Stelle hierhergesetzt:

„Die Vereinigten Staaten haben mit uns in den von beiden Ländern abgeschlossenen Verträgen anerkannt, dass die Freiheit der Flagge sich auf die an Bord befindlichen Personen erstreckt, selbst wenn diese Feinde der einen von beiden Kriegsparteien sind, ausser wenn es sich um Militärpersonen handelt, die sich wirklich im Dienste des Feindes befinden. Die Herren Mason und Slidell waren also in Gemässheit dieses Grundsatzes, den wir stets ohne Schwierigkeiten in unseren Freundschafts- und Handelsverträgen haben aufnehmen können, unter der neutralen Flagge Englands vollständig frei. . . . Der Trent war nicht nach einem Hafen bestimmt, der einem der Kriegführenden gehörte. Er beförderte seine Ladung und Passagiere in neutrales Land, und ausserdem hatte er sie in einem neutralen Hafen an Bord genommen. Wenn es zugestanden würde, dass unter solchen Bedingungen die neutrale Flagge die beförderten Personen und Waren nicht mehr vollständig deckte, so wäre ihr Schutz nichts als ein leeres Wort: In jedem Augenblick würde Handel und Schiffahrt dritter Mächte in ihren unschuldigen oder gar indirekten Beziehungen zu dem einen oder anderen der Kriegführenden zu leiden haben. Diese letzten würden sich nicht nur im Recht befinden, wenn sie von dem Neutralen eine vollständige Unparteilichkeit verlangten und ihm jede Einmischung in die Feindseligkeiten untersagten, sie brächten auch für seine Handels- und Schiffahrtsfreiheit Beschränkungen mit sich, deren Gesetzmässigkeit das moderne internationale Recht anzuerkennen abgelehnt hat. Man würde so mit einem Wort wieder zu den drückenden Massnahmen kommen, gegen welche zu anderen Zeiten keine Macht lebhafter protestiert hat, als die Vereinigten Staaten . . .

Es läge in solchem Falle auch eine Verleugnung des Grundsatzes vor, der aus einem Schiff einen Teil des Gebiets der Nation macht, deren Flagge es trägt, und folglich auch eine Verletzung des Schutzes, nach dem es unzulässig ist, dass ein fremder Souverän dort seine Gerichtsgewalt ausübt. Es ist ohne Zweifel unnötig, an die Entschiedenheit zu erinnern, mit der die Vereinigten Staaten bei jeder Gelegenheit diesen Schutz und das daraus abgeleitete Asylrecht verteidigt haben".

Vgl. unten Anm. 96 und 97. Root 422 verweist auf den Trentfall als ein nachahmenswertes Beispiel dafür, dass internationale Rechtssätze nicht bloss von dem verletzten Staate (England), sondern auch von den andern nicht beteiligten Staaten (Preussen, Frankreich, Oesterreich) grundsätzlich gegen den

§ 9

Die völkerrechtliche Bedeutung des diplomatischen Schriftwechsels.

a) Der Trentfall.

Auch hier drängt sich die Frage auf, was und wie würde Grossbritannien sprechen, wenn ihm das Schicksal bereitet würde, das es den neutralen Staaten aufgezwungen hat. Die Antwort dürften die oben wiedergegebenen Äusserungen Russells im Trentfalle ergeben und seine früheren Instruktionen an den englischen Gesandten in den Nordstaaten vom 30. November 1861, die hier Platz finden mögen[75]):

„Es scheint so, als wenn bestimmte Individuen gewaltsam von Bord eines britischen Fahrzeuges, des Schiffes einer neutralen Macht, genommen worden

---

verletzenden Staat (Vereinigte Staaten) zur Geltung gebracht werden. Zu diesem Gesichtspunkt siehe die Zusammenstellung der Literatur bei Herbert Kraus 389 Anm.

[74]) Vgl. hierzu Lushington, dessen Buch für die Seeoffiziere Englands bestimmt ist und offiziellen Charakter hat. Introduction S. XVI: „Es ist wahr, dass ein Blockadebruch weder durch ein Schiff begangen wird, das selbst ausserhalb der Blockadelinie Güter an Bord nimmt, die über Land (gesperrt von Lush.) aus dem blockierten Hafen ausgeführt werden, noch durch ein Schiff, das in einen offenen Hafen Güter bringt, die von dort über Land nach dem blockierten weitergeleitet werden: aber in jedem dieser Fälle haben die Güter die Blockadelinie nicht durchkreuzt, mit andern Worten, die Blockade ist nicht durchbrochen". Wenn diese Sätze schon für die Blockade gelten, um wie viel mehr für die Unrechtmässigkeit der Seekriegsmassnahmen gegen den Ueberseehandel.

[75]) Bernard a. a. O. p. 192 und 193. Es verschlägt hier nichts, dass der englische Gesandte, Lord Lyons, ein ruhiger Mann war und nicht so scharf vorging, wie ihm aufgetragen wurde (p. 195), und dass die Instruktion erheblich milder abgefasst wurde, als ursprünglich beabsichtigt war (vgl. Low 274 u. 286). Vgl. auch Bruno Schmidt 128 und Hugh H. L. Bellot 56 f., wo es heisst: „Friede ist, wie Professor Lawrence richtig gesagt hat, der normale Zustand der zivilisierten Welt. Wenn die Interessen von Neutralen und Kriegführenden gegeneinander abgewogen werden, müssen die der ersten den Vorzug haben. Ein Kriegführender ist nicht berechtigt, sich gegenüber einem Neutralen auf militärische Notwendigkeit zu berufen. Durch eine solche früher zulässige Verteidigung werden die neutralen Rechte in Stücke gerissen und wird dem internationalen Recht der Boden ausgeschlagen. Natürlich ist es höchst nachteilig für Russland, die Vereinigten Staaten und Deutschland als Kriegführende, dass sie wenige oder keine Ueberseehäfen besitzen, das ist ihr Missgeschick, aber es ist kein gültiger Grund, die Neutralen ihrer Rechte zu berauben. Derartige Rechte stehen über jeder wirklichen oder eingebildeten militärischen Notwendigkeit der Kriegführung". (Literatur zum Trentfall bei Stowell-Munro II, 463).

seien, während das Fahrzeug eine zulässige und unschuldige Reise verfolgte, **ein Gewaltakt, der eine Beschimpfung der britischen Flagge und eine Verletzung des internationalen Rechts darstellt.**

Denn die Regierung der Vereinigten Staaten darf keineswegs ausser acht lassen, dass die britische Regierung solch eine Beschimpfung ihrer **nationalen Ehre ohne volle Wiedergutmachung nicht durchgehen lassen kann**, und Ihrer Majestät Regierung will nicht glauben, dass es die wohlüberlegte Absicht der Regierung der Vereinigten Staaten sein könnte, zwischen den beiden Regierungen über eine Frage von so schwerwiegendem Charakter unnötigerweise **eine Auseinandersetzung zu erzwingen, um so weniger, als die ganze britische Nation sicherlich in ihrer Beurteilung der Frage einmütig zusammenstehen würde.**

Ihrer Majestät Regierung vertraut deshalb darauf, dass die Regierung der Vereinigten Staaten, wenn diese Sache ihr wieder zur Prüfung vorgelegt **wird, aus eigenem Antriebe der britischen Regierung solche Genugtuung anbieten wird, wie sie allein die britische Nation befriedigen würde, nämlich die Freilassung der vier Herren** und ihre Auslieferung **an Ihre Lordschaft, damit sie wieder unter britischen Schutz gebracht werden, und eine angemessene Entschuldigung für das begangene Unrecht.**

Wenn Herr Seward um Aufschub bittet, damit diese ernste und peinliche Angelegenheit sorgfältig geprüft werden könnte, so stimmen Sie einem Aufschub von nicht mehr als sieben Tagen zu. Wenn nach Ablauf dieser Frist keine **Antwort eingegangen ist, oder wenn eine andere Antwort eingegangen ist,** als die Einwilligung in die Forderung Ihrer Majestät Regierung, wird Eure Lordschaft angewiesen, Washington mit allen Mitgliedern Eurer Gesandtschaft unter Mitnahme des Gesandtschaftsarchivs zu verlassen und sich unmittelbar **nach London zu begeben.**

b) Rechtliche Würdigung.

Wenn dem Staat seinem Wesen nach eine einheitliche Gesamtpersönlichkeit zugesprochen wird, so zerfällt er in seinen verschiedenen Tätigkeitsgebieten in einzelne verselbständigt zu denkende Teile. Muss er sich mit Gegeninteressenten vor den Gerichten auseinandersetzen, so muss dies regelmässig auf formell gleicher Grundlage geschehen, darf er nicht von vornherein in seiner prozessualen Lage besser gestellt werden, als seine Gegner, um so weniger dann, wenn er, wie in Kriegszeiten, auf die besondere Geneigtheit seiner nationalen Richter rechnen kann. Es geht deshalb nicht an, dass der Staat als gesetzgebende Macht für sich als verklagte Partei durch Regelung von Beweislast und Aufstellung von Beweisvermutungen eine Prozesslage schafft, die

den Ausgang der prozessualen Auseinandersetzung zu seinen Gunsten kaum noch zweifelhaft erscheinen lässt, weil die Gegenpartei die ihr künstlich auferlegten Beweise nicht erbringen kann. Denn es ist nicht blosse Theorie, dass der Kaperer die Rechtmässigkeit der Wegnahme beweisen muss, und dass die Wegnahme völkerrechtlich unrechtmässig ist, wenn nicht alle Voraussetzungen der bedingten oder unbedingten Konterbande oder der feindlichen Bestimmung wirklich und nicht auf Grund von gesetzlich festgelegten Beweisvermutungen bewiesen sind. Es ist anerkannter Grundsatz des modernen Prozessrechts, dass die tatsächlichen Grundlagen geltend gemachter Ansprüche von demjenigen zu beweisen sind, der sie erhebt[76]). Wenn aber der Staat die ihm obliegende Beweislast auf seinen Gegner abwälzt und ihm eine zumeist unmögliche Aufgabe stellt, dann eröffnet er ihm doch nur noch den Schein eines geordneten Verfahrens, wenn er zulässt, dass er seine Ansprüche vor seinen Gerichten verfechten darf; er könnte ebensogut den Rechtsweg überhaupt versperren und nur den Verwaltungsweg offen halten. Mit einer solchen völkerrechtswidrigen Regelung wird aber schliesslich erreicht, was erreicht werden soll: Die tatsächlichen Grundlagen der für erforderlich erachteten Beweise werden selbst unter die Kontrolle des kriegführenden Staates gebracht. Die Schiffer und Ladungsinteressenten werden gezwungen, ihren gesamten Geschäftsverkehr unter seine Aufsicht zu stellen, weil sie ausserstande sind, auf andere Weise im ordentlichen Prisengerichtsverfahren die auf sie völkerrechtswidrig abgewälzte Beweislast zu erfüllen. Denn vollgültige Beweise sind schliesslich nur diejenigen Beweismittel, welche der Staat, der die Widerlegung seines gesetzlich ausgesprochenen Verbotes eines unerlaubten Verkehrs mit dem Feinde fordert, selbst nach aussergerichtlicher Prüfung als solche anerkennt und bescheinigt[77]).

---

[76]) Siehe auch Tiverton p. 91.

[77]) Vgl. Ch. Peyreigne p. 356 über die Frage, ob die Prisengerichtshöfe Verwaltungsaufgaben erledigen oder richterliche oder beides. Siehe auch Edwin M. Borchard a.a.O. p. 274 f. Der Vorsitzende der 1915 gegründeten Grotius Society, H. Goudy, erkennt die Verletzung des Völkerrechts durch die englischen Kriegsmassnahmen p. 13 f. an und erklärt p. 16 offen: „Unsere eigene Beschlagnahme neutraler Schiffe ohne den Beweis von Konterbande bei der Durchsuchung ist den gleichen Einwänden ausgesetzt (wie die Versenkung von Schiffen durch die deutschen Unterseeboote). Smith-

Viertes Kapitel

Die Unzulässigkeit der britischen Seekriegsmassnahmen in englischer Beleuchtung.

„Jedes Volk hat das Recht auf Dasein und auf Schutz und Erhaltung seines Daseins; aber dieses Recht schliesst weder das Recht ein noch rechtfertigt es das Verhalten des Staates, zu seinem Schutze oder zur Erhaltung seines Daseins ungesetzliche Handlungen gegen unschuldige und rechtmässig handelnde Staaten zu begehen.

Jedes Volk, dem nach dem Völkerrecht ein Recht zusteht, kann verlangen, dass dieses Recht von allen anderen Völkern anerkannt und beschützt wird, denn Recht und Pflicht entsprechen sich, und es ist die Pflicht aller, das Recht des einen zu achten".

Erklärung der Rechte und Pflichten der Völker vom 6. Januar 1916 (Recommendations p. 46).

„Aber wenn die Vereinigten Staaten dies von einem andern verlangen können, so kann dieser andere es von ihnen verlangen, weil internationale Verbindlichkeiten nach ihrer Natur notwendig gegenseitig sind. Das Recht, wenn ein solches besteht, wird durch das Völkerrecht gewährt, und was für den einen Recht ist, das ist unter denselben Umständen auch Recht für den andern. Die Vereinigten Staaten sind verpflichtet, ein Recht, das durch das Völkerrecht einem Staate oder seinem Volke gewährt wird, wie die Vertreter dieses Staates zu schützen".

Hauptrichter Waite (120 United States Report 479, 487).

Zum Schluss von § 2 ist im Anschluss an den Trentfall darauf hingewiesen worden, welch hohes Interesse die englische Stellungnahme in einem modernen Kriege habe, in dem Grossbritannien neutrale Interessen zu vertreten gehabt hat. Die Ausführungen der englischen Staatsmänner zur völkerrechtlichen Begründung des englischen Standpunktes während des amerikanischen Bürgerkrieges zu Anfang der 60er Jahre, des französisch-chinesischen Krieges 1885, des Burenkrieges um die Wende des Jahrhunderts und des russisch-japanischen Krieges 1904 sprechen für sich selbst und bestätigen die im Anschluss an die Darlegungen der Vereinigten Staaten und Schwedens hier vertretenen völkerrechtlichen Grundsätze [78]).

Sibley p. 228 verwerfen das Verfahren der russischen Prisengerichte, nach dem der Eigentümer der beschlagnahmten Ladung den unmöglichen Beweis zu führen habe, dass kein Teil davon in die Hände des Feindes komme.

[78]) Vgl auch Eysinga, Annuaire pour 1915, 67. und pour 1916, 109. und Recueil 21—54. Die holländischen Verwahrungen gegen England und Frankreich stimmen in den wichtigen Teilen wörtlich überein (Recueil S. 33 und 40, 37 und 48), wie ja auch Frankreich und später Italien (Recueil S. 53) dem

Vorweg ist der englische Standpunkt kurz, wie folgt, zusammenzufassen: Das Recht des Kriegführenden schliesst unter anderem das Recht in sich,

1) das Land des Feindes von allen mittelbaren und unmittelbaren Zufuhren, auch Lebensmitteln, abzuschneiden;

2) den Handel zwischen den dem feindlichen Staate anliegenden neutralen Staaten und anderen neutralen Staaten zu sperren und

3) die Handelsbeziehungen der Angehörigen des feindlichen Staates auf der ganzen Welt durch landesgesetzliche Massnahmen zu vernichten;

4) die Ansprüche der durch Seekriegsmassnahmen Beeinträchtigten ausschliesslich vor die nationalen Prisengerichte zu verweisen und eine diplomatische Erledigung abzulehnen;

5) den Beeinträchtigten vor den Prisengerichten die Beweislast aufzubürden;

6) zur Erreichung der Kriegszwecke alle Schiffe der Neutralen unterschiedslos auf blossen Verdacht hin zu beschlagnahmen und in die eigenen Häfen zu bringen;

7) zu gleichem Zwecke die Post zu durchsuchen.

Für alle diese neuen Grundsätze müssen Konterbande und Blockade in einer bisher nicht gekannten Begriffserweiterung die formellen Rechtfertigungsgründe hergeben, wie wir dies gesehen haben.

§ 10

Die englische Stellungnahme im Burenkriege und im amerikanischen Bürgerkriege.

a) Die englische Stellungnahme im Burenkriege gegenüber Deutschland.

Der Grundsatz zu 2, der vielfach mit dem der fortgesetzten Reise zusammenfällt, und die zu 4, 6 und 7 sind im Burenkriege zwischen der deutschen und englischen Regierung wegen der Festhaltung der deutschen Dampfer Bundesrat und Herzog, die nach portugiesischen Häfen in der Nähe von Transvaal fuhren, und General, der in Aden festgehalten wurde, eingehend erörtert worden. Der

---

Vorbilde Englands einfach folgten und gegen sich gelten lassen müssen, was hier von der Unzulässigkeit britischer Seekriegsmassnahmen gesagt wird.

nur aus englischer Quelle (Africa No. 1 1900 [Cd. 33]) zugängliche diplomatische Schriftwechsel spricht für sich selbst:

Inclosure in No. 11 Admiralty to Rear-Admiral (Telegramm 1. 1. 1900): „Weder der „Herzog" noch andere deutsche Postdampfer sollen auf blossen Verdacht hin beschlagnahmt werden, wenn nicht offenbar ist, dass der „Bundesrat" Konterbande führt".

Im Telegramm vom 3. Januar 1900 weist Chamberlain den Gouverneur Sir W. Hely-Hutchinsen in Natal an, beim Prisengericht die Freigabe der Post sofort zu beantragen. Am 4. Januar 1900 führt der deutsche Gesandte Graf Hatzfeldt in seinem Schreiben an den Marquis of Salisbury aus:

„Ein Prisengerichtsverfahren ist nur in Fällen gerechtfertigt, wo die Anwesenheit von Kriegskonterbande bewiesen ist, und, was auch immer an Bord des „Bundesrat" gewesen sein mag, es hat keine Kriegskonterbande sein können, da es nach den anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts keine Kriegskonterbande im Handel zwischen neutralen Häfen gibt" (Nr. 16).

Zur Begründung verweist Graf Hatzfeldt auf den Springbokfall, in dem England eine gleiche Haltung eingenommen habe, und auf die gleiche Stellungnahme des Manual von Lushington. Salisbury leugnet am 4. Januar 1900 den von Deutschland vertretenen Grundsatz (Nr. 18); er erhält (Nr. 20) vom Berliner Gesandten Englands ein Telegramm, nach dem Graf Bülow darauf hingewiesen habe, England habe selbst stets den Grundsatz vertreten, dass der Verkehr neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen frei sei.

Am 5. Januar 1900 (Nr. 21) verlangt Graf Hatzfeldt, die englische Regierung solle die Befehlshaber ihrer Schiffe in den afrikanischen Gewässern anweisen, „die Regeln des internationalen Rechts zu achten und dem Handel zwischen Neutralen keine weiteren Hindernisse in den Weg zu legen", eine Forderung, die Salisbury veranlasst, dem Berliner englischen Gesandten am 7. Januar 1900 (Nr. 33) zu schreiben: „I have received two notes from German Ambassador of a tone very unusual in diplomatic correspondence".

Am 5. Januar 1900 (Einlage zu Nr. 33) wies die Admiralität den Befehlshaber der Seestreitkräfte an, den ältesten Schiffsoffizier zu Aden zu beauftragen, dort künftig keine nach Südafrika bestimmten, anhaltenden oder vorbeifahrenden Schiffe zu durchsuchen,

weil es ausserordentlich schwierig sei, in so weit von Südafrika entfernten Häfen, wie Aden und Perim, die wahre Bestimmung von Kriegskonterbande zu beweisen.

Der englische Gesandte in Berlin berichtete am 5. Januar 1900 an Salisbury, die deutsche Regierung bleibe dabei, dass der Handel neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen frei sei, und dass dies auch im Springbokfall England anerkannt habe.

Am 8. Januar 1900 (p. 16) ordnet die Admiralität die Freigabe des „Herzog" an mit Ausnahme der an Bord befindlichen Lebensmittel, wenn sie für die feindliche Regierung oder deren Agenten oder für die Versorgung ihrer Truppen bestimmt sind.

Am 9. Januar 1900 leugnet Salisbury in einer Mitteilung an Lascelles, den englischen Gesandten in Berlin, das Recht eines Neutralen, über einen neutralen Hafen zu einem Kriegführenden Konterbande zu schaffen, und setzt ihm am Tage darauf (p. 18 Nr. 47) zur Weitergabe an die deutsche Regierung den englischen Standpunkt auseinander, im Springbokfall habe England den jetzigen Standpunkt vertreten, Lushington sei nicht massgebend, Holland habe in der Times eine andere Meinung vertreten, um fortzufahren:

„Diese Meinung (dass die Bestimmung des Schiffes für die Bestimmung der Ladung massgebend sei), kann nicht gelten für Kriegskonterbande an Bord eines neutralen Schiffes, wenn diese Konterbande zur Zeit der Beschlagnahme an einen Agenten des Feindes konsigniert, oder wenn geplant war, sie ihm auszuliefern, oder wenn sie in Wirklichkeit für Feindesland bestimmt war".

Am 14. und 16. Januar 1900 (Nr. 51 und 53) teilte dann Salisbury Lascelles mit, dass keine deutschen Postschiffe allein auf Verdacht hin beschlagnahmt werden sollen [79]).

b) Die angebliche und wirkliche Haltung Englands im Springbokfall.

Der Hinweis auf den Springbokfall hat die englische Regierung bestimmt, die Korrespondenz zu ihm zur grundsätzlichen Rechtfertigung ihrer Haltung nach rund 40 Jahren (!) ans Tageslicht

---

[79]) Vgl. Baty, South Africa 40, der sich mit treffenden Worten für den von Deutschland vertretenen, übrigens auch der amerikanischen Gerichtspraxis entsprechenden (Myer 29 § 326) Standpunkt ausspricht und missbilligt, dass das offizielle Buch von Lushington nicht anerkannt worden ist.

hervorzuziehen (Misc. Nr. 1 [1900] Cd. 34). Schon diese Tatsache einer so späten Veröffentlichung muss auffallen, um so mehr, als die englische Regierung in der kritischen Zeit der 60er Jahre des 19. Jahrhunderts zwei umfangreiche Bände mit vielen Einzel-Drucksachen über die diplomatischen Verhandlungen mit den Nordstaaten veröffentlicht hat, von denen hier nur der eine (siehe Zusammenstellung 1863) interessiert. Wenn man nun mit der danach erforderlichen besonderen Aufmerksamkeit den schliesslich ablehnenden, eingehend begründeten Bescheid des Foreign Office vom 24. Juli 1868 (Nr. 33 p. 55 der Drucksache [Misc. Nr. 1, 1900] 971 des Bandes) prüft, so entdeckt man, dass die englische Regierung das Gesuch von Forbes Campbell, dem Sprecher der Springbok-Beteiligten, um diplomatische Intervention bei den Vereinigten Staaten nur aus dem tatsächlichen Grunde ablehnt, weil die Überzeugung des höchsten Gerichtshofes der Vereinigten Staaten nicht zu widerlegen sei, dass gar kein Verkauf der Ladung des Springbok in Nassau, seinem britischen Bestimmungshafen, beabsichtigt gewesen sei, sondern ihre unmittelbare Beförderung nach einem von den Vereinigten Staaten blockierten Hafen, wie dies zu jener Zeit häufig stattfand, was sich aus dem übrigen Inhalt der sich auf jene Zeit beziehenden englischen und amerikanischen Parlamentspapiere in der Tat ergibt. So wird denn auch der grundsätzliche Standpunkt des Gesuchstellers in dem ablehnenden Bescheid nicht angefochten, wie er in dem mitgeteilten Gutachten, wie folgt, von George Mellish und dem angesehenen W. Vernon Harcourt treffend zum Ausdruck gebracht ist (p. 51):

„Wenn die Ladung, wie die Kläger behaupten, befördert wurde, um an die Order eines Agenten in Nassau ausgeliefert zu werden, damit sie dort an gutgläubige Erwerber verkauft werde, so kann die Ladung nicht eingezogen werden, selbst wenn sie Konterbandecharakter hat, und selbst wenn die Erwerber in Nassau mit der deutlichen Absicht gekauft haben sollten, die Güter durch die Blockade zu bringen".

Hiermit stimmt auch der Brief Earl Russells an Lord Lyons vom 14. März 1863 (Nr. 5 p. 2 und 918) überein, in dem es heisst:

„Ich füge Briefe bei, die ich von den an Schiff und Ladung beteiligten Parteien erhalten habe und wegen deren ich mich an die Kronsyndizi gewandt habe. ... Danach scheint es überhaupt keine Rechtfertigung für

die Beschlagnahme dieses Schiffes und seiner Ladung zu geben. Der Scheingrund, dass nämlich im Ladungsverzeichnis nicht aufgeführte Artikel vorhanden waren, rechtfertigt die Beschlagnahme gewiss nicht, wozu noch kommt, dass die Bestimmung des Schiffes neutral gewesen zu sein scheint".

Die Meinungsäusserung beruht offenbar auf dem Gutachten der Kronsyndizi, das nicht mitgeteilt ist, und das ich auch trotz eifrigsten Suchens in den amtlich herausgegebenen Papieren, die sich auf jene Zeit beziehen, nicht habe finden können. Aber es dürfte nach den Daten identisch sein mit dem von Halleck-Baker (II 342 ff.) wiedergegebenen, am 13. März 1863 erteilten Rat von Sir William Atherton, Sir Boundell Palmer und Dr. Phillimore (the then law officers of the Crown),

„dass nichts die Beschlagnahme der Bark „Springbok" und ihrer Ladung zu rechtfertigen vermöchte, und dass Ihrer Majestät Regierung berechtigt sein würde, wenn sie die unmittelbare Freigabe von Schiff und Ladung verlangte, ohne sie der richterlichen Entscheidung eines amerikanischen Prisengerichts zu überlassen".

In dem Brief vom Tage darauf erklärt aber im Gegensatz zu dem letzten Gesichtspunkt seiner Rechtsberater Russell, dass die prisengerichtliche Aburteilung abgewartet und darüber Bericht erstattet werden soll.

Hieraus wird schon die allgemein wichtige Tatsache klar, dass die Haltung der englischen Regierung zu der Rechtsfrage von den jeweiligen politischen Gesichtspunkten bestimmt wird. Das wird geradezu dadurch bewiesen, dass nicht bloss jenes wichtige Gutachten nicht amtlich veröffentlicht ist, jedenfalls nicht an den hier erörterten Stellen, wo es hingehört, sondern auch dadurch, dass die von Deutschland über die frühere englische Haltung im Springbokfall aufgestellte Behauptung offiziell abgestritten wird, obgleich die zu gleicher Zeit veröffentlichte Drucksache über den Springbokfall ausser der dargelegten Stelle etwas versteckt den klaren Beweis für die Richtigkeit der deutschen Behauptung liefert: p. 54 befindet sich nämlich in einer kleingedruckten Bemerkung aus den Parlamentsverhandlungen im Hause der Gemeinen vom 19. Mai 1863[80]) die folgende entscheidende Erörterung:

---

[80]) Hansard Parliamentary Debates 1863 III Series Vol. 170 Sp. 1834. Literatur zur Frage Oppenheim II 470 A. 6, siehe auch 477 ff.

Lord Derby: „... Ich hoffe, der edle Earl hat der amerikanischen Regierung gegenüber nicht irgendwie anerkannt, dass sie unter diesen Umständen berechtigt ist, wenn sie ein Schiff anhält, das von einem neutralen Hafen nach einem anderen fährt, was für Zweifelsgründe über die weitere Reise sie auch haben mag".

Earl Russell: „Der edle Earl missverstand mich, wenn er annahm, ich hätte sagen wollen, dass ein Schiff, welches nach Nassau geht, um hinterher eine andere Reise zu machen, auf seinem Wege dorthin gekapert werden dürfte. Worauf ich anspielte, war ein Fall vorgetäuschter Bestimmung, wie er vorliegt, wenn ein Schiff, das behauptet, nach Nassau zu gehen, in Wirklichkeit nach einem anderen Hafen fährt".

Lord Cranworth: „... Es kann kein Zweifel bestehen, ... dass ein neutrales Schiff, das Kriegskonterbande führt, auf seinem Wege zu einem neutralen Hafen gesetzlich nicht angehalten werden darf, was immer seine weitere Bestimmung sein mag".

Schon Baty (Anm. 79) hat sein Befremden darüber ausgesprochen, dass die englische Regierung in ihrer Korrespondenz mit der deutschen über den Springbokfall diese offizielle Erklärung ihres damaligen Vertreters, die mit der deutschen Ansicht in der Tat übereinstimmt, verleugnen und behaupten konnte, sie habe damals einen anderen Standpunkt eingenommen, nach dem der Verkehr neutraler Schiffe zwischen neutralen Häfen nicht frei sei[81]).

Dieses, wie hier bewiesen, unrichtige Bestreiten, wird noch befremdlicher, ja ganz unbegreiflich, wenn man einen Blick auf die sonstige Stellungnahme Englands im amerikanischen Bürgerkriege wirft. Diese Stellungnahme ist in den bisher nicht berührten Beziehungen geradezu eine glänzende Widerlegung der zu Anfang des Kapitels bezeichneten Grundsätze. Ich gebe die einzelnen Stellen aus den Schriftstücken, fast ausnahmslos in zeitlicher Folge, die Ziffer am Rande bezeichnet den betreffenden, zu Anfang ziffernmässig aufgeführten Grundsatz.

---

[81]) Schliesslich sei auch noch auf die mit dem Text übereinstimmende Haltung des englischen Vertreters vor dem Schiedsgericht zu Washington im Springbokfall hingewiesen, in dem rund 5000 Dollar zugesprochen wurden, weil das Schiff nicht bereits in erster Instanz freigegeben sei (Howard 138 ff., Hale 117). Der ohne Gründe abgegebene Schiedsspruch selbst erkennt mit seiner grundsätzlichen Abweisung der geltend gemachten Ansprüche offenbar aus politischen Gesichtspunkten die Lehre von der fortgesetzten Reise an. Ebenso Wehberg 21.

c) Sonstige Stellungnahme Englands im amerikanischen Bürgerkriege.

1. North America Nr. 14 (1863). Nr. 11 (S. 19 u. 589.) Russell[81a]) an Stuart[81b]), Auswärtiges Amt, den 18. Juli 1862:

Nr. 1 u. 3 „Jedoch ist Ihrer Majestät Regierung nicht in der Lage, zu verstehen, wie die Verweigerung des Abfahrscheins an Schiffe, die mit gewöhnlicher Ware beladen sind, mit der blossen Behauptung oder dem Verdacht einer drohenden Gefahr begründet werden kann, die Ladung könne in den Besitz der Insurgenten gelangen, wenn nicht wirklich ein vernünftiger Grund dafür angenommen und beigebracht werden kann, dass ein Hafen der Konföderierten die wahre Bestimmung genannter Schiffe oder ihrer Ladungen ist. Unter einem so vagen und unbestimmten Vorwand, wie der „drohender Gefahr des Gelangens der Ladungen in den Besitz der Insurgenten" könnte jede Art und jeder Grad willkürlicher Beschränkungen des britischen Handels eingeführt und ausgeübt werden.

Was die Massnahmen anlangt, die von der Vereinigten Staaten-Regierung anscheinend in bezug auf den Handel mit den Bahamas-Inseln getroffen sind, so meint Ihrer Majestät Regierung, dass ein Unterschied zwischen Verschiffungen von Kohle und anderen Artikeln doppelter Verwendungsmöglichkeit (nämlich für Kriegs- und für Friedenszwecke) zu machen sei, deren Ausfuhr wegen ihres Konterbandecharakters durch allgemeine Verordnungen der Vereinigten Staaten-Regierung nach Plätzen innerhalb geographisch bestimmter Grenzen verboten werden mag, und der Verschiffung von Lebensmitteln und anderen Artikeln unschädlicher Verwendungsmöglichkeit nach den Bahamas oder einem anderen Teil der britischen Besitzungen, die durch keine derartigen allgemeinen Verordnungen verboten oder für Konterbande erklärt werden darf".

2. North America Nr. 14 (1863). (Nr. 26 S. 42 und 612.) Earl Russell[81a]) an Stuart[81b]), 22. September 1862:

Nr. 1–3, 5 (Nr. 6) „Der Schluss, dass die Artikel, selbst wenn sie wirklich und gutgläubig eine britische Bestimmung haben, wahrscheinlich später für die Zwecke des Handels zwischen Nassau und den sogenannten konföderierten Staaten verwendet werden, wird, wie Zolleinnehmer Barney auseinandersetzt, gezogen von der Grösse der Verschiffungen, von einem Vergleich zwischen dem Umfang des Handels in gleichen, zwischen New York und Nassau früher beförderten Artikeln und seinem Umfang während des Krieges, von der offenkundigen Tatsache eines ausgedehnten Handels zwischen den sogenannten konföderierten Staaten und Nassau während des Krieges, von der bekannten oder vermeintlichen Verbindung bestimmter Kaufleute oder Handelshäuser in England und Nassau mit diesem Handel. Die Möglichkeit

81a) Englischer Minister des Auswärtigen.
81b) Englischer Gesandter in den Vereinigten Staaten.

oder Wahrscheinlichkeit einer späteren derartigen Verwendung dieser Artikel nach ihrer Ankunft in Nassau, so wird geschlossen, berechtigt die Vereinigten Staaten-Regierung, sie in New York festzuhalten.

Ihrer Majestät Regierung weicht von dieser Schlussfolgerung ab. Der Handel zwischen Nassau und den sogenannten konföderierten Staaten ist den Beschränkungen unterworfen, die das Völkerrecht als rechtmässig für den Handel zwischen Grossbritannien und irgendeinem andern Teil der Welt festgesetzt hat.

... Wenn aber der Handel zwischen Nassau und den sogenannten konföderierten Staaten oder einem Teil von ihnen nach den Regeln des internationalen Rechts auf hoher See der Beschlagnahme ausgesetzt ist, so bleibt das Handeln britischer Staatsangehöriger mit den Artikeln, in denen dieser Handel besteht, innerhalb britischer Gerichtsbarkeit ebenso gesetzmässig und unschuldig, als wenn er jener Beschlagnahme nicht ausgesetzt wäre; viel weniger berechtigt dies eine kriegführende Regierung, den bekannten Kriegsführungsrechten der Blockade und des Kaperns in ihren eigenen Häfen ein Embargo auf irgendeinen Teil des Handels einer neutralen Nation mit einer ihrer kolonialen Besitzungen hinzuzufügen, bloss weil dies möglicherweise dahin wirkt, einen andern gesetzmässigen Handel zwischen diesem Lande und dem Lande des andern Kriegsführenden zu lähmen oder zu hindern“ [82]).

3. North America Nr. 4 (1863) und Nr. 14 (1863). Aus der Note vom 25. September 1862 (S. 432 = 610 des Bandes 72):

„Der Unterzeichnete hat Anweisungen vom Hauptstaatssekretär Ihrer Britischen Majestät erhalten, an den Staatssekretär der Vereinigten Staaten eine weitere Vorstellung über die Beschränkungen zu richten, die von den Vereinigten Staaten dem Handel zwischen New York und den Häfen in Britisch West-Indien auferlegt sind. Nr. 1—3

Der Unterzeichnete erklärt anweisungsgemäss, dass Ihrer Majestät Regierung die Frage für sehr bedeutsam hält, und dass es ihr, wie wünschenswert es auch sein mag, wegen der Schwierigkeit in der Lage der Vereinigten Staaten weitestes Entgegenkommen zu zeigen, unmöglich ist, sich bei dem System der Störung des rechtmässigen Handels Grossbritanniens zu beruhigen, wie es jetzt von den Behörden der Vereinigten Staaten angewandt wird, eine Störung, die nicht nur geltende Verträge zwischen Grossbritannien und den

[82]) Im chinesisch-japanischen Krieg bestritt England sogar das Durchsuchungsrecht für neutrale Schiffe, die zwischen neutralen Häfen verkehrten, wie seine Haltung im Falle Gaelic beweist (Takahashi, Aeusserungen 6, 22, 29. Cases 52 und der Fall Sidney ebendort 64; sein Hauptwerk: Cases on International Law during the Chino-Japanese war habe ich in deutschen Bibliotheken nicht erlangen können). Auch Westlake (bei Takahashi, Cases XIX ff. [= Aeusserungen S. 22]) verwirft die Lehre von der fortgesetzten Reise, wenn in dem neutralen Bestimmungshafen eine „neue kommerziale Transaktion“ den Uebergang der dorthin beförderten Güter zum Feinde herbeiführen müsste.

Vereinigten Staaten verletzt, sondern auch den feststehenden Grundsätzen des internationalen Rechts widerspricht.

Es kommt vor, dass britische Schiffe, die rechtmässig zwischen New York und anderwärts Handel treiben und ordnungsmässig von den Behörden der Vereinigten Staaten in voller Kenntnis der an Bord befindlichen Artikel ausklariert sind, festgehalten, durchsucht und aufgefordert werden, entweder Teile ihrer Ladung wieder an Land zu bringen oder für eine unbestimmte Zeit eine schriftliche Verpflichtung einzugehen, dass kein Teil der Ladung von den Feinden der Vereinigten Staaten benutzt werden soll. Es wird nun nicht etwa behauptet, dass dieses Verfahren durch ein allgemeines Gesetz oder eine allgemeine Handelsregel vorgeschrieben sei, sondern es wird zugestanden, dass es vollständig im Ermessen des Zolleinnehmers steht, das geschilderte Verfahren zu erzwingen, wenn immer er den Verdacht hegt und annimmt, dass die wirkliche mittelbare oder unmittelbare Bestimmung der Ladung ein Hafen im Besitze der Feinde der Vereinigten Staaten ist, oder wenn er überzeugt ist, dass „eine drohende Gefahr bestehe, das auf diesen Schiffen geladene Hab und Gut aller Art würde in den Besitz oder unter die Herrschaft der Insurgenten kommen". Der Zolleinnehmer legt in seinem Be-
Nr. 5 u. 6 richt vom 12. Juni dar, dass er in Ausübung des ihm als Regierungsbeamten eines souveränen Volkes übertragenen Ermessens die Verschiffung von Kohlen, Kurzwaren und Schuhen, von Chinin und anderen Apothekerwaren, von Zinnwaren und Kriegsmunition und verschiedenen anderen Artikeln nach Nassau und Westindien und andern ausländischen Häfen verboten habe, wenn er zu dem Verdachte Grund hatte, dass sie nach dem Vorhaben der Beteiligten oder den besonderen Verträgen britischer Staatsangehöriger bestimmt waren, unmittelbar die Lage der Feinde der Vereinigten Staaten zu verbessern.

Der Unterzeichnete ist angewiesen, zu erklären, dass Ihrer Majestät Regierung sich keines Grundsatzes der internationalen Rechtswissenschaft oder eines vom internationalen Recht gebilligten früheren Falles erinnern kann, durch den ein solcher Eingriff in den Handel der Neutralen gerechtfertigt würde.

Der Unterzeichnete möchte dem Kabinett zu Washington zur Erwägung anheimstellen, dass der Handel zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten, zum mindesten zu den Häfen und Plätzen im ungestörten Besitz der Vereinigten Staaten, in keiner Weise durch den Kriegszustand berührt wird, in dem sich die Vereinigten Staaten befinden, und dass überdies der Handel zwischen Grossbritannien und einem Feinde der Vereinigten Staaten — um so mehr, als das erste eine strenge Neutralität und Unparteilichkeit den kriegführenden Parteien gegenüber bewahrt — nur in der durch das internationale Recht der Blockade vorgeschriebenen Art und Ausdehnung berührt werden kann.

Die Vereinigte Staaten-Regierung wird zugeben, dass Verschiffungen, wie die, welche jetzt auf ihrem Wege von New York nach Nassau und anderen britischen Häfen der Anhaltung ausgesetzt sind, wenn sie in Friedenszeiten

erfolgten, nicht verhindert werden könnten, ohne Grossbritannien offenbaren Grund zu gerechter Beschwerde zu geben, besonders wenn solche Verschiffungen anderen Nationen offen bleiben, die keine günstigeren Verträge mit den Vereinigten Staaten haben." Daraus folgt, dass das Verbot solcher Verschiffungen an britische Staatsangehörige mit gleichzeitiger Erlaubnis für die Staatsangehörigen anderer Nationen einen Zustand der Quasi-Feindseligkeit gegenüber Grossbritannien auf Grund der Unterstellung bedeuten würde, dass es aus geographischen oder anderen Umständen sich die Interessen des Feindes der Vereinigten Staaten zu eigen macht.

Die von den Behörden der Vereinigten Staaten angenommene Lehre scheint darin zu bestehen, dass Güter, die regel- und rechtmässig durch britische Staatsangehörige von den Vereinigten Staaten nach bestimmten britischen Häfen in britischen Schiffen verschifft werden, mit Embargo belegt werden dürfen, wenn nach der Meinung eines unteren Beamten, nämlich des Hafeneinnehmers, drohende Gefahr vorhanden ist, dass der Feind sie auf ihrer Fahrt nach den britischen Häfen gesetzwidrig in Beschlag nehmen wird, oder dass sie nach ihrer glücklichen Ankunft in diesem Hafen mit grösserer Leichtigkeit von dort zum Feinde ausgeführt werden, oder dass sie auf irgendeinem Wege in den Besitz oder unter die Herrschaft ihres Feindes gelangen können.

Der Unterzeichnete ist angewiesen, zu erklären, dass Ihrer Majestät Regierung einer solchen Lehre nicht zustimmen kann.

Ihrer Majestät Regierung meint, es würde einen neuen und einen gefährlichen Grundsatz in das Völkerrecht einführen, wenn Kriegführende, anstatt eine effektive Blockade aufrecht zu erhalten, berechtigt wären, auf blossen, gut oder schlecht begründeten Verdacht oder Glauben hin, dass bestimmte Waren schliesslich ihren Weg in das Feindesland finden, zwischen ihren Handelsvertragsgenossen und sich selbst jeden Handel abzuschneiden. Dies würde an die Stelle der effektiven, durch das Völkerrecht anerkannten Blockade eine verhältnismässig billige und leichte Methode der Unterbrechung des Handels der Neutralen setzen".

4. North America Nr. 12 (1863). Earl Russell[81a]) an Lord Lyons[82a]), Auswärtiges Amt, 17. Dezember 1862.

I. Russell schildert zunächst die Schicksale des Schiffes „Will o the Wisp", das kurz ausserhalb der neutralen mexikanischen Gewässer beschlagnahmt worden sei, als es gerade dabei Nr. 1—3
war, Waren, Schiesspulver und Munition für Matamoros, einen neutralen Hafen, zu löschen; er führt aus, dass Verdachtsgründe

82a) Nachfolger Stuarts (siehe Anm. 81 b).

durch die Tatsache sofort widerlegt worden seien, dass die fraglichen Artikel gerade auf ihrem Wege zu dem neutralen Käufer gewesen seien, und fährt dann fort:

„Es ist auch nach den Feststellungen des Vizekonsuls Blackers klar, dass das Schiff von dem Kaperer auf Grund einer höchst irrigen Vorstellung über das auf den Fall anwendbare internationale Recht beschlagnahmt worden ist, nämlich auf Grund der Meinung, dass er ein Recht hätte, hinter die gegenwärtige und unmittelbare Bestimmung der Artikel nach einem neutralen Hafen zu sehen, und zu prüfen, was aus ihnen in ihrem weiteren und künftigen Geschäftsgange wahrscheinlich wird, nachdem sie ihre gesetzmässige Bestimmung erreicht haben. ...

Nr 4 Demgemäss weise ich Sie an, sich an Herrn Seward[82b]) zu wenden und ihm darzulegen, dass die Prisengerichtsentscheidung aus diesen Gründen unbillig sei. Sie haben darzulegen, dass Ihrer Majestät Regierung der Meinung ist, dass eine gerechte Entscheidung des Falles eine Verurteilung zu Schadensersatz erheischt hätte; dass aber kein begründeter Zweifel daran möglich ist, dass die Unterlassung der Verurteilung des Kaperers zu den Kosten dieser unberechtigten Beschlagnahme ein Versehen des Richters und ein Justizirrtum war, der einen Anspruch gegen die Vereinigte Staaten-Regierung auf Wiedergutmachung begründet".

Diese Ausführungen hat der englische Gesandte in Washington, Stuart, durch Note vom 20. Oktober 1862 wörtlich an Seward[82b]) weitergegeben.

II. In dem Urteil des Richters Wme. Marwin vom 16. Juni 1862 im Falle „Will o the Wisp" heisst es:

Nr. 1—3 „... es wurde gekapert, weil es Pulver und Zündhütchen an Bord hatte, und ferner hat das Gericht angenommen, dass diese Tatsache die Beschlagnahme und Verurteilung des genannten Schiffes oder seiner Ladung oder eines Teiles davon insoweit nicht rechtfertigt, als es in einem Handel zwischen neutralen Nationen oder Häfen kein solches Ding wie Kriegskonterbande geben kann, dass vielmehr der Handel von Neutralen untereinander vom Kriege unberührt bleibt; auch beanspruchen die Vereinigten Staaten nicht, den Handel Mexikos oder eines seiner Häfen mit Neutralen unterbrechen oder stören zu dürfen".

III. Nr. 17 S. 39 (S. 553). Russell[81a]) an Lord Lyons[82a]), Auswärtiges Amt, den 3. Januar 1863:

Nr. 1 „.... Es ist wahr, dass die Vereinigte Staaten-Regierung antworten könnte, den Eigentümern der Will o the Wisp stände die Berufung offen, aber es soll dann entschieden betont werden, dass ihnen in Anbetracht aller

---

82b) Minister des Auswärtigen der Vereinigten Staaten.

Umstände nicht zugemutet werden sollte, noch weitere Aufwendungen auf sich zu nehmen".

5. North America Nr. 5 (1863). Earl Russell[81a]) an Herrn Stuart[81b]), Auswärtiges Amt, 10. Oktober 1862:

N. 4 S. 5 (S. 453) „... Sie wollen (Herrn Seward) erklären, dass die Anordnung, nach der offenbar und augenscheinlich in gesetzmässigem Handel fahrende Schiffe auf hoher See systematisch ohne vorhergehende Durchsuchung oder ohne die Entdeckung ernster Verdachtsgründe gegen sie beschlagnahmt werden, bedeuten würde, die Handelsmarine von Neutralen einem System der Unterdrückung und Belästigung zu unterwerfen, dessen Duldung keine neutrale Regierung gestatten kann. Nr. 1—3

Die unrechtmässige Beschlagnahme eines neutralen Schiffes unter dringenden Umständen mag als eine der gelegentlichen Beschwerden angesehen werden, die ein Kriegszustand einem Neutralen auferlegt, und wird teilweise durch die Verurteilung des Kaperers in Kosten, oder in Kosten und Schaden ausgeglichen; aber die ununterschiedene und allgemeine Beschlagnahme von Handelsschiffen ohne vorhergehende Durchsuchung verwandelt eine gelegentliche Ausnahme in eine unerträgliche Regel".

6. North America Nr. 14 (1863). Russell[81a]) an Lord Lyons[82a]), Auswärtiges Amt, 17. Dezember 1862:

I. S. 52 (622) „Das Ergebnis, zu dem Herr Seward[82b]) im ganzen gelangt, ist offenbar, dass er das von Ihrer Majestät Regierung pflichtmässig angefochtene Verfahren aus drei Gründen verteidigt: erstens, dass dieses Verfahren durch ein Gesetz des Kongresses und Verordnungen der Exekutiv-Regierung der Vereinigten Staaten autorisiert wäre, Vorschriften, die als Recht innerhalb ihres eigenen Territoriums in Kraft getreten seien, und durch die nach den ausdrücklichen Bestimmungen des Vertrages von 1815 der Handelsverkehr Grossbritanniens mit den Vereinigten Staaten beaufsichtigt und geregelt werden darf; zweitens, dass dieses Verfahren und die Gesetze und Verordnungen, auf denen es beruht (wenn auch durch die Erfordernisse des gegenwärtigen Bürgerkrieges hervorgerufen), mit der Blockade in keinerlei Zusammenhang stehen, und ihre Rechtfertigung nicht von der Bejahung oder Ausübung eines Kriegsführungsrechtes erhält, sondern von der Gebietshoheit der Vereinigten Staaten über Personen, Ortschaften und Gegenstände innerhalb ihrer eigenen ausschliesslichen Gerichtsbarkeit; und schliesslich, dass die Gesetze und Verordnungen, auf die er als Autorisation dieses Verfahrens sich stützt, nicht in besonderer oder aussergewöhnlicher Weise gegen Grossbritannien oder gegen eine seiner Kolonien gerichtet seien, sondern gleichmässig und ununterschieden gegen die Schiffe und Staatsangehörigen aller anderen Nationen". Nr. 1—3

Russell führt dann aus, dass der Vertrag von 1815[83]) die von ihm angefochtenen Massnahmen verbiete, und dass es seinem Geiste widerspreche, ihn durch ein Gesetz praktisch wirkungslos zu machen. Er fährt fort:

„. . . . es (der unterstellte Fall eines Handelsverbotes mit den Bahamas) würde einfach auf seiten des Kongresses eine Weigerung der Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vertrages bedeuten, ohne dass Ihre Majestät zugestimmt hätte, nach Vorschrift der Vereinigten Staaten Gegenstände zu behandeln, die vollständig in den Rahmen ihrer eigenen unabhängigen Souveränität fallen, und bei denen ihr weder durch Vertrag noch durch das Völkerrecht eine Verpflichtung auferlegt ist, zuzustimmen. Es ist überflüssig, hinzuzufügen, dass **es mit Treu und Glauben nicht verträglicher ist, den Versuch zu machen, mittelbar zu tun, was unmittelbar nach Treu und Glauben nicht getan werden darf.** Wenn es eine Verletzung des Vertrages durch den Kongress sein würde, ein Gesetz zu erlassen, wie es hier unterstellt wird (Handelsverbot mit den Bahamas), so ist es dies nicht weniger für die Regierung der Vereinigten Staaten, den Weg eines in vagen und allgemeinen Ausdrücken durch den Kongress erlassenen Gesetzes zu praktisch gleichen Zwecken zu beschreiten, und dies ist in Wahrheit das einzige, was geschehen ist".

Nr. 1–3 II. S. 56 (S. 626) „. . . Ihrer Majestät Regierung behauptet jedenfalls, **dass der Fall keineswegs ein Fall der Landesgesetzgebung ist;** es ist vielmehr ein Fall, in dem die Formen der Landesgesetzgebung einem Bestreben dienstbar gemacht sind, einen besonderen Zweig neutralen Handels zu beaufsichtigen, der nicht im Gebiete der Vereinigten **Staaten betrieben wird, sondern ausschliesslich in dem Gebiete** der neutralen Macht; das bedeutet aber in der Tat ein Embargo für solche britischen Güter, die auf ihrer Fahrt von Grossbritannien nach den Bahamas angehalten worden sind, aus Gründen, die nicht durch das internationale Recht gerechtfertigt werden; und für die unschuldige und rechtmässige Ausfuhr von den Vereinigten Staaten eine Absage an den Handelsverkehr, der durch Vertrag garantiert ist, unter Ausnahmebedingungen, denen keine unabhängige fremde Nation zustimmen könnte, ohne die Rechte der Neutralität und ihrer eigenen Souveränität innerhalb der Dominions aufs Spiel zu setzen".

7. North America Nr. 11 (1863). Memorandum des Lord Lyons (nach Instruktion Russells vom 24. April 1863) an Seward[82b]) vom 7. März[84]) 1863:

Nr. 1–3 S. 1 (S. 507) „Der Handel mit Matamoros ist jedenfalls unzweifelhaft zulässig. Er wird betrieben von New York, wie von London und Liverpool. Die Behauptung, dass einige nach Matamoros beförderte Güter

[83]) Bei Malloy I 624.
[84]) Druckfehler, muss richtig Mai heissen.

hinterher über die Grenze nach Texas geschafft werden, hebt den rechtmässigen Charakter dieses Handels nicht auf.

Auch ist es unmöglich, von vornherein zu sagen, dass bestimmte Güter in Mexiko verbraucht und gewisse andere Güter nach den sogenannten konföderierten Staaten befördert werden. Es kann vorkommen, dass alle von London kommenden Güter in Mexiko gebraucht, und alle von New York gesandten über Land nach Texas befördert werden. Das ist eine Sache jenseits des Planes und der Bestimmung der Seefahrt.

Wenn daher der britische Handel aus Handelseifersucht oder unberechtigtem Verdacht der Konterbande oder einem anderen Grunde anscheinend absichtlich und systematisch vexatorischen Beschlagnahmen und willkürlichen Störungen unterworfen wird, so muss selbstverständlich Grossbritannien dazwischen treten und seine Flagge beschützen. Unter Annahme der strengsten Auslegung des Völkerrechts kann es nicht erlauben, dass unter dem Vorwande dieses Rechts Feindseligkeiten gegen einen rechtmässigen Zweig seines Handels begangen werden.

8. Papers relating to foreign affairs 1864.

I. Part I S. 534 — Lord Lyons an Seward vom 28. März 1863 — betrifft das Schiff „Labuan“:

„Ihrer Majestät Regierung[85]) meint, dass die Angelegenheit nach Lage des Falles nur zwischen den beiden Regierungen erledigt werden kann. Denn Ihrer Majestät Regierung kann nicht zugeben, dass die dem Klageanspruche ungünstige Entscheidung des Prisengerichts die Regierung der Vereinigten Staaten von der Verpflichtung befreien würde, in weitestem Masse das schwere Vergehen gegen neutrale Rechte wieder gut zu machen“. Nr. 4

II. Part II S. 394. — Lord Lyons an Seward, 30. Oktober 1863 — (betrifft die Beschränkungen des Handels zwischen New York und den Bahamas):

„. . . . sie (Ihrer Majestät Regierung) bleibt bei der Meinung, dass der wahre Gegenstand und Zweck dieser Massnahme darin besteht, an den feststehenden Grundsätzen des internationalen Rechts eine Neuerung vorzunehmen und die Lücken einer unzulänglichen Blockade durch eine Landesgesetzgebung auszufüllen, welche die gesetzlichen Schranken unzulässig überschreitet, indem sie die nach den Handelsverträgen bestehenden Rechte der Neutralen verletzt“. Nr. 1—3

III. Part II S. 667. — Lord Lyons an Seward, 4. August 1864 — (betrifft die Auflage an britische Staatsangehörige, sich schriftlich zu verpflichten, wie zu Nr. 3 oben wiedergegeben):

[85]) Es ist bemerkenswert, dass „government“ in den amerikanischen Quellen mit einem kleinen, in den englischen mit einem grossen Anfangsbuchstaben geschrieben wird.

Nr. 1 3 „Der Versuch, durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten die Handelsfreiheit zwischen britischen Staatsangehörigen und den Vereinigten Staaten von Bedingungen abhängig zu machen, die nicht auf ihr Verhalten und ihre Führung im Gebiete der Vereinigten Staaten anwendbar sind, sondern auf ihr Verhalten und ihre Führung in ihrem eigenen Lande oder in anderen Ländern und Plätzen, auf die sich die Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten nicht erstreckt, ist, wie Ihrer Majestät Regierung ständig behauptet hat, eine Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen und ein Eingriff in die **rechtmässige Souveränität der Königin von Grossbritannien**".

Seward antwortet am 8. August 1864 (S. 673), ob die Blockade effektiv sei oder nicht, sei eine Frage, die höchst befriedigend durch eine Prüfung ihrer Ergebnisse entschieden werden könne, ... er meine deshalb, dass entweder die Blockade der Vereinigten Staaten als ausreichend anerkannt werde oder angenommen werden müsse, dass keine gesetzmässige Blockade gegen Konterbande-Händler aufrecht erhalten werden könne, die den Vorteil der modernen Dampfschiffahrt geniessen[86]).

Es finden sich in den hier ausgezogenen englischen und amerikanischen Quellen noch viele ähnliche Stellen, die aus Raumgründen nicht wiedergegeben werden können. Die mitgeteilten werden genügen, um zu veranschaulichen, dass es sich um typische, sich stets wiederholende Argumentationen des neutralen gegen den kriegführenden Staat und umgekehrt dieses Staates gegen jenen handelt. Es fällt ja in die Augen, dass England als kriegführender Staat zur Rechtfertigung seiner Massnahmen die gleichen Gründe anführt, welche die Vereinigten Staaten für ihre Kriegführung während des Bürgerkrieges geltend gemacht hat, und dass es umgekehrt deren Unrechtmässigkeit mit denselben Gesichtspunkten bekämpft, welche die Vereinigten Staaten und andere neutrale Staaten gegen seine Kriegsmassnahmen während des Weltkriegs anführten.

Das gleiche Schauspiel wiederholt sich in anderen Kriegen

---

[86]) Vgl. richtig Kleen, De la contrebande 128. „Die Bedürfnisse der Kriegführenden gehen die Neutralen absolut nichts an. Sie haben das absolute Recht, so lange ausserhalb der Feindseligkeiten zu bleiben, als sie sich nicht selbst hineinmischen". Vgl. Takahashis Rechtfertigung der japanischen Kriegführung an den verschiedensten Stellen seines International Law.

und verdient gleichfalls festgehalten zu werden, weil es die Rechtswidrigkeit der S. 60 zusammengestellten Grundsätze der Seekriegsmassnahmen der Entente auf Grund der eigenen früheren Proteste Englands ausser Zweifel stellt, die es in gleicher Lage erhoben hat, in die es jetzt die Neutralen gebracht hat. Auf die naheliegenden rechtspolitischen Folgerungen für die Notwendigkeit einer Ausdehnung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit kann hier nicht weiter eingegangen werden.

§ 11

Die englische Stellungnahme im französisch-chinesischen Kriege 1885, im japanisch-russischen Kriege 1904 und bei den Verhandlungen über die Ratifikation der Londoner Deklaration.

a) Der englische Standpunkt im französisch-chinesischen Kriege 1885.

England hat auch, als es im französisch-chinesischen Kriege 1885 neutral war, seine damaligen Interessen mit völkerrechtlich zutreffenden Gründen zu vertreten verstanden und von dem kriegführenden Frankreich eine Antwort erhalten, deren fast wörtliche Ähnlichkeit mit den jetzigen Argumenten Grossbritanniens zur Rechtfertigung seiner Kriegsmassnahmen gegen die Proteste der neutralen Staaten in die Augen springt.

Die betreffenden Stellen lauten[87]:

Nr. 3. Earl Granville[87a]) an Herrn Waddington[87b]), Auswärtiges Amt, den 27. Februar 1885.

[Absatz 1 bestätigt den Empfang der Mitteilungen, dass Reis in den chinesischen Häfen des Nordens von Kanton als Konterbande behandelt werden soll.]

„Ich bedaure, Ihnen, Herr Gesandter, mitteilen zu müssen, dass sich Ihrer Majestät Regierung gezwungen sieht, gegen die geplante Massnahme Einwendungen zu erheben, da sie nicht zugeben kann, dass es mit dem Völkerrecht, der Staatenpraxis und den Rechten der Neutralen übereinstimme, Lebensmittel im allgemeinen als Kriegskonterbande zu behandeln. Ihrer Majestät Regierung bestreitet nicht, dass Nr. 1–3 Nr. 5

---

[87]) Misc. Nr. 2 (1911) Cd. 5520. Siehe Bismarcks Stellungnahme oben Anm. 47. Vgl. hierzu Pyke 131 u. 157.

[87a]) Englischer Minister des Auswärtigen.

[87b]) Französischer Gesandter in London.

Lebensmittel unter besonderen Umständen diesen Charakter erhalten, wie zum Beispiel, wenn sie unmittelbar an die Flotte eines Kriegführenden oder nach einem Hafen konsigniert sind, in dem sich etwa die Flotte befindet, und Tatsachen vorhanden sind, welche die Vermutung ergeben, dass sie im Begriffe stehen, zur Versorgung des Feindes verwendet zu werden. Aber Ihrer Majestät Regierung kann nicht zugeben, dass die Lebensmittel, wenn sie nach dem Hafen eines Kriegführenden (mag es selbst ein Hafen für Ausrüstung der Kriegsflotte sein) konsigniert sind, deshalb notwendig als Kriegskonterbande anzusehen sind.

Nach Meinung Ihrer Majestät Regierung ist der entscheidende Gesichtspunkt, ob in bezug auf eine besondere Ladung oder ihre Bestimmung Umstände vorliegen, welche die Vermutung zurückdrängen, dass Artikel dieser Art dem ordentlichen Lebensbedarf dienen[88]), und augenscheinlich und unbedingt beweisen, dass sie für militärische Zwecke bestimmt sind".

Waddington an Granville, 10. März 1885.

Nach Rechtfertigung der französischen Massnahmen und geschichtlichen Auseinandersetzungen über die Anerkennung dieser Massnahmen in früheren Fällen durch England und seine Schriftsteller heisst es:

„Die eigentümlichen Umstände, unter denen die Feindseligkeiten gegen China durchzuführen sind, haben meine Regierung bestimmt, bei passender Gelegenheit die Entscheidung zu treffen, zu der Eure Exzellenz Vorbehalte zu erklären sich für verpflichtet gehalten haben. Nun aber wird die Regierung diese besonderen Umstände nicht verkennen, über welche die französi-
Nr. 4 schen Behörden die besten Richter sind und welche die französischen Prisengerichtshöfe gegebenenfalls endgültig zu beurteilen haben werden. Die Bedeutung von Reis für die Ernährung der
Nr. 1 Bevölkerung und der chinesischen Armeen erlaubte meiner Regierung nicht, die Beförderung nach dem Norden Chinas zu gestatten, wenn sie sich nicht eines der wirksamsten Zwangsmittel berauben wollte, die zu ihrer Verfügung standen. Zweifellos konnte sie durch Erklärung der Blockade über die dem fremden Handelsverkehr offenen chinesischen Häfen dieses Ziel erreichen, ohne die neutralen Schiffe auf hoher See anzuhalten, aber eine derartige Massregel würde auf die Interessen der Neutralen vernichtend gewirkt haben, und gerade dem wollte sie befreundete Mächte nicht aussetzen. Es schien ihr vielmehr vorteilhafter für alle, die fremden Kaufleute ihren friedlichen Handel in den chinesischen Gewässern fortsetzen zu lassen, mit der einzigen Ausnahme von Reis; und sie ist der Meinung, dass keine der Bestimmungen des Völkerrechts über den Gegenstand ihr verbietet,

[88]) Anerkannt im Falle Commercen (1816) bei Scott, Cases 765 und Myer 29 § 398 f.

durch die Erklärung, dass Frankreich den Reis als Kriegskonterbande behandeln würde, die beiden von ihr verfolgten Zwecke zu erreichen: so schnell wie möglich den Feind kampfunfähig zu machen und hierbei die Interessen der Neutralen möglichst zu schonen.

Übrigens würde die endgültige Entscheidung nach der in der Rechtswissenschaft allgemein anerkannten Ansicht dem in Paris tagenden Prisengericht zustehen, das nicht verfehlen wird, alle die Umstände in Nr. 4
Erwägung zu ziehen, welche zugunsten der Eigentümer von beschlagnahmten Ladungen geltend gemacht werden können".

Granville an Waddington (am 4. April 1885) erkennt an,

„dass das Prisengericht in erster Linie über die Gesetzmässigkeit der Beschlagnahme zu entscheiden hat, aber jede solche Entscheidung muss, um für neutrale Regierungen bindend zu sein, mit den Regeln und Grundsätzen des internationalen Rechts im Einklang stehen, jedoch sieht sich Ihrer Majestät Regierung veranlasst, ihre Rechte durch sofortigen Protest gegen Nr. 1—3
die Lehre vorzubehalten, dass es Sache des Kriegführenden sei, ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen zu entscheiden, was Kriegskonterbande sei und was nicht. ...

... Ich halte es für richtig, zu bemerken, ... dass die Beschlagnahme solcher Verschiffungen (von Reis, der nach China geht) unter neutraler Flagge mit der Pariser Deklaration unvereinbar sein würde, die bestimmt, dass die neutrale Flagge, mit Ausnahme von Kriegskonterbande, das feindliche Gut deckt, und dass Ihrer Majestät Regierung in allen Beziehungen an den Ansichten festhält, die in meiner letzten Protestnote vom 27. Februar gegen die allgemeine Behandlung von Reis als Kriegskonterbande zum Ausdruck gebracht worden sind, und dass sie sich nicht durch die Ent- Nr. 4 u. 5
scheidung eines Prisengerichts für gebunden erachtet, die eine entgegengesetzte Meinung vertreten würde".

b) Der Standpunkt der englischen Regierung im russisch-japanischen Kriege 1904.

Nach Ausbruch des russisch-japanischen Krieges und nach Veröffentlichung der kaiserlich russischen Verordnung vom 14. Februar 1904, betreffend die Regeln, welche die kaiserliche Regierung während des Krieges mit Japan anwenden will, und unter denen sich besonders wichtige Bestimmungen über die Behandlung des neutralen Handels befinden[89]), nimmt die britische Regierung zu ihnen und gegen sie, wie folgt, grundsätzlich Stellung[90]):

---

[89]) In Russian Cases 346.

[90]) Russia Nr. 1 (1905) Cd. 2348. Vgl. Holland, Neutral duties 11; Takahashi 495 f.; Hershey, War 160 f.; Lawrence, War 154 f.

Lansdowne, Staatssekretär des Auswärtigen, an Hardinge, den englischen Gesandten in Petersburg, unterm 1. Juli 1904 Nr. 16 p. 9:

[Absatz 1 referiert die Übersendung der russischen Order.]

Absatz 3: „Seiner Majestät Regierung bemerkt mit grossem Befremden, dass Reis und Lebensmittel als unbedingte Konterbande behandelt werden sollen, **ein Schritt, den sie mit dem Völkerrecht und der Staatenpraxis für unvereinbar hält.**

Seiner Majestät Regierung bestreiten nicht, dass unter besonderen Umständen Lebensmittel einen Konterbandecharakter erlangen können, wenn sie **zum Beispiel unmittelbar dem Feinde oder der Flotte eines Kriegführenden zugesandt werden**, oder nach einem Hafen, in dem dessen Flotte liegt, und wenn Tatsachen vorliegen, welche die Vermutung begründen, dass sie im Begriffe sind, die Flotte des Feindes zu versorgen. Es wird nicht geleugnet, dass in solchen Fällen der andere Kriegführende berechtigt sein würde, die Lebensmittel als Kriegskonterbande zu beschlagnahmen, weil sie zur unmittelbaren Hilfeleistung bei der Durchführung der Kriegsoperationen bestimmt sind.

Seiner Majestät Regierung könnte jedenfalls nicht zulassen, dass Lebens-
Nr. 1–3 mittel, wenn sie für den Hafen eines Kriegführenden, mag es selbst ein Hafen für Schiffsausrüstungen sein, bestimmt sind, deshalb notwendigerweise als Kriegskonterbande angesehen werden.

Nach Ansicht Seiner Majestät Regierung dürfte das entscheidende Merkmal sein, ob bei einer besonderen Ladung Umstände vorliegen, aus denen sich ergibt, dass sie für den Gebrauch des Landheeres oder der Kriegsflotte bestimmt ist.

Seiner Majestät Regierung vertritt die Meinung, dass die Entscheidung
Nr. 4–7 der Prisengerichte des Kaperers in solchen Sachen in Übereinstimmung mit den anerkannten Regeln und Grundsätzen des **internationalen Rechts sein muss, um für neutrale Staaten bindend** zu sein. Seiner Majestät Regierung hält sich für verpflichtet, durch Protest ihre Rechte gegen die Lehre vorzubehalten, nach der es Sache des Kriegführenden ist, zu entscheiden, dass bestimmte Artikel oder Klassen von Artikeln selbstverständlich und ohne Beziehung zu den früheren Ausführungen in diesem Schreiben als Kriegskonterbande ohne Rücksicht auf die wohlbegründeten Rechte der Neutralen behandelt werden; und Seiner Majestät Regierung kann sich nicht für verpflichtet halten, die Entscheidung eines Prisengerichts als gültig anzuerkennen, welche diese Rechte verletzt oder auch sonst mit den anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts nicht in Einklang steht.

Nr. 17 p. 10. Hardinge an Lansdowne, Petersburg, 8. Juni 1904:

„Ich bemerkte zur gleichen Zeit zu Graf Lamsdorff[90a]), dass ich bei diesem Schritt nur in Übereinstimmung mit Präzedenzfällen und mit den stets von Seiner Majestät Regierung vertretenen Ansichten vorginge, nach denen Lebensmittel, die unter einer neutralen Flagge nach dem Hafen eines Kriegführenden gesandt wären, Nr. 1 u. 5 nicht allgemein als Kriegskonterbande angesehen werden dürfen, es sei denn, wenn bewiesen wird, dass sie für Kriegsmarine- oder Militärzwecke bestimmt sind, und ich führte das Beispiel der Warnung an, welche in gleichem Sinn von Seiner Majestät Regierung an die französische Regierung während des französisch-chinesischen Kriegs gerichtet worden war".

Nr. 20. Lansdowne an Hardinge, 10. August 1904:

„... unter der 6ten dieser Regeln (der Kaiserlich Russischen Regierung) wurde jede Art von Feuerung, wie Kohlen, Naphtha, Alkohol und andere ähnliche Materialien, und allgemein alles, was für die See- oder Landkriegsführung bestimmt ist, ebenso wie Reis, Lebensmittel und Pferde, Lastvieh und andere Tiere, die für einen Kriegszweck gebraucht werden können, wenn sie auf Rechnung des Feindes befördert wurden oder für ihn bestimmt waren, für Kriegskonterbande erklärt, und es wurde in einer gleichzeitig veröffentlichten offiziellen Erklärung klargestellt, dass sie als „unbedingte Konterbande" angesehen würden.

p. 12 ... für den gegenwärtigen Zweck genügt es, auf die Tatsache aufmerksam zu machen, dass diese noch nicht dagewesene Ausdehnung der Lehre von der Kriegskonterbande den grössten Teil, wenn nicht das Ganze des ausgedehnten Handels, der jetzt zwischen Grossbritannien und dem fernen Osten betrieben wird, den Strafen aussetzt, deren sich alle derartige Konterbande befördernde Personen schuldig machen.

Die Wirkung dieser Einmischung in den neutralen Handel Nr. 1 3 wird für den gesetzmässigen Handelsverkehr von einem britischen Hafen, im Vereinigten Königreich nach einem britischen Hafen im Fernen Osten verheerend sein". Nr. 6

[Russland nimmt das Recht in Anspruch, neutrale Schiffe unter bestimmten Umständen zu versenken (Mangel an Prisenmannschaft, Kohle, weite Entfernung von den Heimatshäfen u.a.m.).]

„Die Anwendung solcher Massnahmen muss eine vollständige Vernichtung jedes neutralen Handelsverkehrs verursachen.

Es scheint Seiner Majestät Regierung, dass die russische Regierung keine Bemühungen unterlassen sollte, ohne Zeitverlust einem Zustande ein Ende zu machen, der so vernichtend für den Handel dieses Landes, so entgegengesetzt den anerkannten Grundsätzen des internationalen Rechts und so unerträglich für alle Neutralen ist. ... Aber sie (Seiner Majestät Regierung) widersetzt sich und kann nicht

90a) Russischer Minister des Auswärtigen.

ruhig sein bei der Einführung einer neuen Lehre, nach der die wohlbegründete Unterscheidung zwischen bedingter und unbedingter Konterbande gänzlich fallen gelassen ist, und nach der überdies bei Entdeckung von angeblichen Konterbandeartikeln das Schiff, das sie befördert, ohne Verfahren und trotz seiner Neutralität Strafen unterworfen wird, die selbst gegen ein feindliches Schiff widerstrebend vollstreckt werden".

Nr. 21 p. 13. Lansdowne an Hardinge, Foreign Office am 2. Oktober 1904:

[Absatz 3 zitiert die russische Order vom 14. Februar 1904, insbesondere Sektion 8 und 10 des Artikels 6, wie in der vorhergehenden Note.]

„Es ist in unserem Lande angenommen worden, und unsere Offiziere sind so instruiert worden, dass der Ausdruck „Kriegskonterbande" nur Artikel einschliesst, welche feindliche Bestimmung oder feindlichen Zweck haben. Solche Artikel werden in zwei Klassen eingeteilt: 1. absolute, 2. bedingte Konterbande".

[Das wird weiter ausgeführt und dann die Note vom 1. Juli 1904 wörtlich wiederholt.]

Nr. 1–3 p. 14: „Sie wollen hinzufügen, dass es unmöglich für uns ist, die neue russische Lehre anzunehmen, die der entgegengesetzt ist, welche die russische Regierung bei früheren Gelegenheiten vertreten hat, dass nämlich Kohle und Feuerungsmaterial jeder Art Konterbande wäre, unabhängig davon, ob sie für den Gebrauch der feindlichen Streitkräfte bestimmt sind oder nicht. Noch weniger können wir zugeben, dass eine Macht die Kompetenz habe, mit einem Federstrich den schon lange eingeführten Unterschied zwischen Artikeln, die bedingt, und solchen, die unbedingt Kriegskonterbande sind, zu vernichten, und plötzlich ihre Absicht zu verkünden, in die letzte Kategorie eine Anzahl von Artikeln selbst unschuldiger Art aufzunehmen, und nun gar, wenn der Handel neutraler Staaten einen grossen Umfang hat. Wir sind nicht imstande, zuzugeben, dass

Nr. 6 die Beschlagnahme von Ladungen oder der sie enthaltenden Schiffe, dieser fast bloss aus dem Grunde, weil sie derartige Artikel mit sich führen, und ohne Beweis solcher Bestimmung im internationalen Recht begründet ist, und Seiner Majestät Regierung wird demgemäss es für ihre Pflicht halten,

Nr. 4 die Schadensersatzansprüche entschieden zu unterstützen, welche von britischen Staatsangehörigen geltend gemacht werden, deren Interessen durch die Anwendung dieser Regeln beeinträchtigt worden sind. ...

Nr. 1–3 Wir können jedenfalls nicht zugeben, dass das Recht, Vorsichtsmassregeln zu ergreifen, um zu verhindern, dass ein Feind Zufuhren erhält, das weitere Recht des betreffenden Kriegführenden in sich schliesst, die Artikel zu bestimmen, die er in jeder Entfernung vom Kriegsschauplatz und ohne Beweis, dass die in Frage stehenden Zufuhren wirklich für den Gebrauch der feindlichen Streitkräfte bestimmt sind, als Kriegskonterbande ansieht".

Hardinge an Lansdowne, Petersburg, 16. August 1904. Nr. 24. Graf Lamsdorff[90a]) erbittet Zeit auf die beiden letzten Noten vom 10. August und verweist auf die Entscheidungen der Prisengerichtshöfe. Hardinge weist dies zurück, weil diese Gerichte gar nicht zuständig seien, und die Vorstellungen sich gegen die Politik der Regierung richten.

„Ich fügte hinzu, dass es kein genügender Grund sei, den Handel der ganzen Welt mit Rücksicht auf die Kriegführenden zu verlegen, weil Russland und Japan sich entschlossen haben, einander zu bekriegen". Nr. 1–3 Nr. 6

Lansdowne an Hardinge, 25. August 1904. Nr. 25:

„Die Bemerkungen, welche Sie zum Grafen Lamsdorff über die Pflichten der Kriegführenden gegen den neutralen Handel gemacht haben, waren höchst angemessen".

Note von Hardinge an Lansdowne vom 27. August 1904. Nr. 17 wiederholt die Bemerkung aus Nr. 24.

Nr. 28. Hardinge an Lansdowne, 8. September 1904, S. 19:

„Ich führte Graf Lamsdorff gegenüber aus, dass Lebensmittel, Kohlen usw. nur als Kriegskonterbande behandelt werden dürfen, wenn sie an Streitkräfte des Feindes adressiert sind. Ich meine, dass in einem solchen Falle, wie er ihm erwähnte, der Kapitän ganz schlüssigen Beweis der Bestimmung der Artikel für Heer oder Kriegsflotte erbringen müsste". Nr. 5

Nr. 29. Hardinge an Lansdowne, 18. September 1904, S. 19. Neue Instruktionen zur Anwendung von Sektion 10 Artikel 6 seien erlassen, danach sei Beschlagnahme und Einziehung zulässig, wenn die Personen im Feindesland Agenten oder Lieferanten der See- oder Militärbehörden sind.

„In Antwort auf meine Bemerkung, dass die Beweislast in solchem Falle dem Kaperer obliege, bemerkte Graf Lamsdorff zustimmend, dass es im Interesse des Eigentümers läge, den Entlastungsbeweis zu führen".

Nr. 33. Hardinge an Lansdowne, 21. Sept. 1904, S. 21:

„Ich sagte ihm (Graf Lamsdorff), Seiner Majestät Regierung könne unmöglich zugeben, dass ein Kriegführender das Recht habe, den britischen Handel mit einem im Kriege befindlichen Lande zu vertilgen, wenn dieser Handel friedlichen Charakters ist, oder dass Kohle als Konterbande angesehen wird, ganz unabhängig davon, ob sie für die Streitkräfte des Feindes bestimmt ist". Nr. 1–3 und 6

Nr. 34 S. 22. Lansdowne an Hardinge, 30. Sept. 1904:

„Wenn auch Seiner Majestät Regierung nicht behauptet, die blosse Tatsache, dass der Empfänger eine Privatperson ist, würde ohne weiteres die

Kaperung ausschliessen, so meint sie doch andererseits, dass die Einbringung
Nr. 6 von Schiffen zur Aburteilung, bloss weil ihre Bestimmung das Land des Feindes ist, Beunruhigung verursachen und eine ungerechtfertigte Einmischung in den neutralen Handel bedeuten würde.

Um ein Schiff solchem Verfahren zu unterwerfen, müssen nach Meinung Seiner Majestät Regierung Umstände vorliegen, die den Verdacht begründen,
Nr. 5 dass die Vorräte für Rechnung des Feindes gehen, und in solchem Falle ist es Sache des Kaperers, zu beweisen, dass die Verdachtsgründe hinreichend sind, und die Tatsache der Bestimmung für die feindlichen Streitkräfte festzustellen, bevor der Versuch gemacht wird, ihre Verurteilung herbeizuführen".

Nr. 24 S. 24. Hardinge an Graf Lamsdorff[90a]), 9. Okt. 1904:

Nr. 1—3 „Die neue Lehre, welche in vollständigem Widerspruch zum Völkerrecht und zur Staatenpraxis steht, wie sie durch internationale Übung geheiligt sind, kann unmöglich von Seiner Majestät Regierung anerkannt werden, dass nämlich Kohlen und Feuerungsmaterial jeder Art, unabhängig von ihrer Bestimmung, Konterbande seien, und dass die Beschlagnahme von Ladungen oder der sie enthaltenden Schiffe deshalb im internationalen Recht begründet sei, weil sie solche Artikel umfassen.

Nr. 6 Ihre Exzellenz wird sicherlich zugeben, dass die Tatsache des Kriegszustandes zwischen den Regierungen von Russland und Japan für sich selbst kein genügender Grund ist, um den friedlichen Handel zwischen Grossbritannien und Handelshäusern in Japan mit einer Strenge zu behandeln, die den Handel für beide gefährlich macht und sogar verhindert".

[Es wird dann weiter verlangt, dass Baumwolle und Kohle auch bedingte Konterbande werden.]

c) Der Fall des englischen Schiffes Oldhamia in diesem Kriege.

Einige Jahre nach Beendigung des russisch-japanischen Krieges hat dann die englische Regierung Gelegenheit genommen, zur prisengerichtlichen Verurteilung des englischen Schiffes Oldhamia den Standpunkt des neutralen Staates, wie folgt, zu vertreten[91]):

---

[91]) Misc. Nr. 1 (1912) Cd. 6011. England ist hier gemeinschaftlich mit den Vereinigten Staaten vorgegangen und hat aus deren zeitlich voraufgegangenen Noten vieles, insbesondere Zitate, übernommen (vgl. Papers relating to the Foreign Relations of the United States 1904, S. 332 f., 730 f., 760—777). Bemerkenswert ist die Instruktion vom 10. Juni 1904, S. 730, 1905, S. 742 f., insbesondere S. 746. Auch im englischen Parlament ist die Frage der Konterbande im russisch-japanischen Krieg, insbesondere der Behandlung von Lebensmitteln als solchen im Sinne des Textes zur Sprache gekommen (The Parlamentary Debates 1904, Bd. 189 Sp. 269, 1905, Bd. 141 Sp. 6 und 29). Ebenso die Reden Lansdownes und Balfours vom 12. und 26. August 1904 bei Smith-Sibley 226 f.

Nr. 3 S. 15. Edward Grey[91a]) an A. Nicolson[91b]), Auswärtiges Amt, den 4. Januar 1910:

„Sehr geehrter Herr! Seiner Majestät Regierung hat Ihrer Exzellenz Schreiben vom 9. Juni des vorigen Jahres in Erwägung gezogen, das eine Übersetzung der Entscheidung des höchsten russischen Prisengerichts im Falle des Dampfschiffs „Oldhamia" enthielt, welche zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der von den Eigentümern des Schiffs und den Ladungseigentümern geltend gemachte Schadensersatzanspruch deshalb zurückzuweisen sei, weil die Ladung von destilliertem Petroleum als Kriegskonterbande angesehen werden muss, da nicht genügend bewiesen sei, dass sie für friedliche Zwecke bestimmt sei.

Seiner Majestät Regierung kann nur ihren entschiedenen Widerspruch gegen die Entscheidung dieses Falles durch das höchste russische Prisengericht zum Ausdruck bringen. In modernen Zeiten und unter Berücksichtigung der Bedingungen, unter denen gegenwärtig Handel betrieben wird, würde eine Ladung, wie sie von der „Oldhamia" befördert wurde, von einem britischen Prisengericht als Kriegskonterbande nicht verurteilt worden sein, weil der Kaperer den Beweis nicht geführt hat, dass das Öl für die Regierung des Staates bestimmt war, mit dem unser Land in dem zu unterstellenden Falle im Kriegszustand sich befindet, oder weil es an Tatsachen fehlte, eine solche Vermutung klar zu begründen.

Seiner Majestät Regierung wünscht deshalb, festzustellen, dass ihre Meinung von der durch das russische Gericht erlassenen Entscheidung abweicht, und ich ersuche Eure Exzellenz, einen Ausdruck ihrer Ansichten zur Sache an die russische Regierung gelangen zu lassen und dieses Schreiben Herrn Iswolski[91c]) vorzulesen und eine Abschrift bei ihm zurückzulassen.

Ich bin etc. E. G."

Nr. 5 S. 17. Edward Grey an O'Beirne[91d]), Auswärtiges Amt, den 22. August 1910:

„In Anbetracht aller dieser Erwägungen kann Seiner Majestät Regierung zu keinem anderen Schlusse kommen, als dazu, dass die Ansicht des höchsten Gerichts, nach der die Ladung der „Oldhamia" für Kriegskonterbande zu halten ist, in deutlichem Gegensatz steht zu dem Gewicht des Beweismaterials, das im Laufe der Verhandlungen beigebracht worden ist.

Aber selbst unterstellt einmal, dass die in Frage kommende Verschiffung Konterbandecharakter haben könnte, was Seiner Majestät Regierung aus den schon dargelegten Gründen nicht zugeben kann, so müsste schliesslich doch festgestellt werden, dass sie für den Gebrauch der feindlichen Streitkräfte bestimmt ist, und in dieser Beziehung ist tatsächlich keine Spur

91a) Englischer Minister des Auswärtigen.
91b) Englischer Gesandter in Petersburg.
91c) Russischer Minister des Auswärtigen.
91d) Nachfolger von Nicolson (siehe Anm. 91 b).

eines Beweises vor dem russischen Prisengericht beigebracht worden. Aus allen diesen Gründen hält sich deshalb Seiner Majestät Regierung für berechtigt, zu behaupten, dass die Verurteilung der „Oldhamia" in keiner Weise gerechtfertigt werden kann, und hofft ernstlich, dass die Kaiserliche Regierung in eine erneute Prüfung eintreten, diese Ansicht annehmen und den Eigentümern angemessenen Ersatz für den ernsten Verlust zubilligen wird, den sie durch die Zerstörung ihres Schiffes erlitten haben".

[Gegebenen Falles wird schiedsgerichtliche Entscheidung des Schiedshofes im Haag vorgeschlagen.]

S. 17. Auswärtiges Amt an die Herren Siveweight, Bacon & Co. (die Hauptbeteiligten), den 27. August 1910:

„Sie (die von uns der russischen Regierung auseinandergesetzten Gründe) haben dargelegt, dass der Spruch des Gerichts, soweit er sich auf den Konterbandecharakter des an Bord des Schiffes befindlichen Petroleums bezieht, im Gegensatz steht zu dem Gewicht des Beweismaterials, und dass es nur für Beleuchtungs-, nicht aber für Feuerungszwecke hat benutzt werden können, und dass, selbst bei Brauchbarkeit für den letztgenannten Zweck, nicht bewiesen sei, dass es für die feindlichen Streitkräfte bestimmt war".

Die Regierung Englands in ihrer Instruktion vom 10. August 1904 sprach ihre kategorische Weigerung aus,

„einem Vertrage, einer Vereinbarung oder Erklärung irgendwelcher Art zuzustimmen, welche die Anerkennung der Kohle als Konterbande einschliessen würde".

d) Der Standpunkt der englischen Regierung bei den Verhandlungen über die Ratifikation der Londoner Deklaration mit den ihr widerstrebenden englischen Handelskammern.

Schliesslich hat die englische Regierung, als sie die Londoner Deklaration gegen die heftigen Angriffe im eigenen Lande zu verteidigen hatte, zur Begründung ihres Standpunktes für die Ratifikation der Deklaration eine Reihe von allgemeinen Gründen geltend gemacht, die mit den jetzt von den Neutralen angeführten Argumenten im wesentlichen übereinstimmen und mit diesen die Unzulässigkeit der jetzt durchgeführten Kriegsmassnahmen ohne weiteres ergeben. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt[92]):

---

[92]) Misc. Nr. 4 (1910) Cd. 5418. (Siehe die Fortsetzung Misc. Nr. 8 (1911) Cd 5718. Vgl. auch Misc. Nr. 4 (1909) Cd. 4554 und Beckenkamp § 14 und andere Stellen). Nachdem in S. 22 Nr. 7 ausgeführt worden ist, dass die Hauptaufgabe sei, die Meinungen und Auslegungen des anerkannten Völkerrechts miteinander in Einklang zu bringen, weil die meisten der geltenden Regeln aus einer Zeit der Segelschiffahrt stammen, als Verbindungen durch elektrische Telegraphen noch unbekannt waren, und weil einander widersprechende Regeln

Nr. 1. Vorstellungen der Glasgower Handelskammer vom 10. August 1910 an Sir Edward Grey.

Nr. 2. Antwort des Foreign Office vom 13. Oktober 1910 verteidigt die Deklaration gegen alle Angriffe:

[Absatz 6] „Sir Edward Grey wäre in der Tat froh gewesen, wenn er eine ausgedehntere Liste von Gütern hätte erlangen können, die nicht als Konterbande erklärt werden durften, aber er meint, die Kammer wird mit ihm darin übereinstimmen, dass es für die Neutralen von grossem Vorteil ist, wenn sie unter der Ägide einer internationalen Vereinbarung es ohne Gefahr unternehmen können, nicht nur Haushaltungsgegenstände und Naturprodukte, sondern auch die Rohmaterialien der Grossindustrie zu befördern. Es sei zu erinnern, dass einige Mächte bisher das Recht beansprucht und angewandt haben, einen für Kriegszwecke verwendbaren Artikel als bedingte Konterbande zu erklären, dass während des russisch-japanischen Krieges Wolle von den Russen tatsächlich auf die Liste der Gegenstände absoluter Konterbande gesetzt worden ist.

[8] Die von der Londoner Deklaration aufgestellte Regel, dass Lebensmittel nur Konterbandecharakter erlangen, wenn bewiesen wird, dass sie für die Streitkräfte oder eine Regierungsstelle des feindlichen Staates bestimmt sind, ist keine Neuerung im geltenden Völkerrecht. Lebensmittel, die unter Umständen verschifft werden, die es wahrscheinlich machen, dass sie für die Streitkräfte eines Kriegführenden bestimmt sind, sind vor den britischen Prisengerichten, wie denen anderer Länder, stets als Konterbande behandelt worden, während einige unter den Grossmächten, bekanntlich Frankreich, Deutschland, Österreich und Russland, sogar behauptet haben, dass Lebensmittel für absolute Konterbande erklärt und deshalb der Kaperung unterworfen werden können, wenn sie nur für die friedlichen Bewohner des feindlichen Landes bestimmt sind. Dies ist ein Streit, dem sich die britischen Regierungen in modernen Zeiten ständig widersetzt haben, weil er dem wahren Geiste internationalen Rechts widerspricht, und seine endgültige Aufgabe durch alle Signatarmächte der Londoner Deklaration ist nach Meinung Seiner Majestät Regierung einer der vielen durch dieses Instrument gesicherten Vorteile".

---

praktisch bedeutungslos und unanwendbar werden, heisst es weiter: „Nach Meinung Seiner Majestät Regierung wird in solchen Fällen gefunden werden, dass durch Rückgang auf die obersten Grundsätze oft eine Verständigung erzielt werden kann, wenn unter dem Druck der sich vereinigenden Richtungen, die überall am Werke sind, um die Bedingungen gleich zu machen, unter denen das hochentwickelte System des modernen Seehandels und Verkehrs im Gange ist, der Widerstand früherer Lehren sich als unbegründet herausgestellt hat, und die Uneinigkeit einer durch Interessen und Uebung geschaffenen Einheit weicht".

Ebenso Nr. 6 Absatz 6 S. 18 in dem Schreiben des Foreign Office an die Leith Ship owners Society:

S. 6 Nr. 14: „Demnach ist die Wirkung des Artikels 34 im kurzen nur, die Beweislast in den namentlich angegebenen Fällen von dem Kaperer auf die Eigentümer der gekaperten Güter abzuwälzen".

Ebenso Nr. 9 der zweiten Erwiderung vom 26. November 1910 S. 12 und Absatz 7 des Schreibens vom 4. November 1910 S. 18:

Absatz 8: „... Es ist zu beachten, dass unter den geltenden britischen Prisenregeln die Beweislast dem Kläger in allen Fällen obliegt, in denen weiterer Beweis angeordnet ist. Ohne eine solche Anordnung ist überhaupt für keine Partei ein weiterer Beweis zugelassen, ausser dem der Schiffspapiere und der Bekundungen der Schiffsoffiziere und -mannschaften. In dieser Hinsicht bewirkt deshalb auch die Deklaration dadurch eine Verbesserung der Bedingungen der neutralen Schiffahrt, dass sie als eine allgemeine Regel die Beweislast dem Kaperer auferlegt". (Vergleiche oben S. 44 f.)

S. 21. Foreign Office an Edinburger Handelskammer, 9. November 1910):

A. Wenn die Londoner Deklaration nicht ratifiziert wird, gilt folgendes:

„Beispiele sind in jüngeren Jahren vorgekommen, dass ein mächtiger Kriegführender mit Zustimmung anderer Grossmächte Lebensmittelzufuhren für absolute Konterbande erklärte; und solche Beispiele können sich unter gegenwärtigen Bedingungen in Kriegszeiten jeden Augenblick wiederholen".

B. Wenn die Deklaration ratifiziert ist:

„Lebensmittelzufuhren können niemals wieder für absolute Konterbande erklärt werden".

Foreign Office an Naval League (Bristol Branch) 25. November 1910, welche die Ratifikation der Londoner Deklaration bekämpft, weil diese der Sicherheit der englischen Lebensmittelzufuhr und dem Rohmaterial unserer Industrien in Kriegszeiten feindlich sei:

S. 23: „Sie (die Deklaration in bezug auf Lebensmittel und Feuerungsmaterial) setzt der bisher von mehreren bedeutenden Seestaaten in Anspruch genommenen Praxis ein Ende, nach der es eine gesetzmässige Kriegführung sein soll, als Konterbande Lebensmittel und Feuerungsmaterial zu behandeln, die für die gewöhnliche Zivilbevölkerung des feindlichen Staates bestimmt sind".

e) Rechtliche Würdigung.

In der englisch-russischen Auseinandersetzung macht Grossbritannien unter Übernahme des Hinweises aus der amerikanischen Note (s. Anm. 91) gelegentlich geltend, dass Russland selbst bei

einer früheren Gelegenheit im Jahre 1884 den gleichen Standpunkt vertreten habe, wie jetzt England, und erhält zur Antwort, dass Russland mit Rücksicht auf veränderte Umstände seine Meinung geändert habe. Ähnlich könnte und wird hier Grossbritannien jetzt argumentieren. Dem steht freilich entgegen, dass Grossbritannien selbst die Lehren aus dem russisch-japanischen Krieg auf den Haager Konferenzen hat verwirklichen wollen und zum Teil auch verwirklicht hat, was auszuführen nicht hierher gehört[93]). Dagegen ist entscheidend, dass in der Zeit von 1904 und nun gar von 1910 bis 1914 wirkliche oder richtiger grundlegende Veränderungen der Welthandelsverhältnisse nicht gut behauptet werden können, dass aber in der ersten Zeitspanne von 1904 bis 1914 die Haager Abkommen von 1907 und die Londoner Deklaration von 1909 abgeschlossen worden sind und in den von ihnen geregelten Gegenständen die völkerrechtlichen Beziehungen der kriegführenden zu den neutralen Staaten in bestimmter Weise völkerrechtlich geordnet haben. Diese vertragliche Ordnung kann nicht einseitig aufgehoben oder geändert werden. Auch dies ist bereits in dem Annex[94]) zum Londoner Protokoll vom 17. Januar 1871 betreffend die Abänderung des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 anerkannt worden. Er lautet:

„Die Bevollmächtigten des Norddeutschen Bundes, Österreich-Ungarns, Grossbritanniens, Italiens, Russlands und der Türkei erkennen, in der heutigen Konferenz vereinigt, an, dass nach einem wichtigen Grundsatz des Völkerrechts keine Macht sich den Verpflichtungen eines Vertrages entziehen oder die getroffenen Abmachungen ändern kann, wenn sie nicht durch freundschaftliche Verständigung die Zustimmung der Vertragsparteien erlangt".

Wenn sich also in der Zeit von 1904 und 1910 bis zu den Kriegsmassnahmen Grossbritanniens während des jetzigen Krieges etwas geändert hat, so ist das nicht die Rechtslage, sondern das Interesse gewesen. Bei einem Widerspruch beider entscheidet über die Rechtmässigkeit natürlich nicht das einseitige

---

[93]) Vgl. Westlake, International Law, Part II p. 320.

[94]) Staatsarchiv Bd. 20 S. 190. Vgl. dazu Bruno Schmidt 43, 93, 109 f. 136, „immer nur der verpflichtete Partner . . . ist es gewesen, der sich auf die Umgestaltung der Verhältnisse berufen und aus ihr das Erlöschen seiner Verbindlichkeit hergeleitet hat; dagegen zeigt sich auf der andern Seite immer das Bild, dass der Richtigkeit dieser Argumentation scharf widersprochen, der juristische Fortbestand des Traktats energisch verfochten wird" (S. 54).

Interesse einer Kriegspartei, sondern die von ihr selbst in früheren Fällen vertretene Rechtslage, so dass die Massnahmen, welche allein dem Interesse des Kriegführenden ihre Entstehung verdanken und nur insoweit Verletzungen des Völkerrechts sind, als sie der anerkannten Rechtslage widersprechen. Die mit merkwürdiger Bestimmtheit, leidenschaftlicher Sicherheit und Selbstverständlichkeit vorgetragenen Ausführungen zur Verteidigung der britischen Kriegsmassnahmen müssen doch befremdlich erscheinen, wenn sie aus den eigenen Darlegungen der englischen Regierung zu gleichartigen Massnahmen der russischen Regierung als völkerrechtswidrig sich ergeben. Das England, das sich im Jahre 1904 mit aller Entschiedenheit grundsätzlich gegen den Standpunkt der russischen Regierung wendet, dass es Sache und Recht des kriegführenden Staates sei, nach seinem Interesse zu bestimmen, welche Gegenstände er als Konterbande behandeln wolle, und dass er deshalb die völkerrechtlich anerkannte Unterscheidung von absoluter und relativer Konterbande nicht zu beachten brauche; das England, das demgemäss die betreffenden Bestimmungen der Londoner Deklaration den nach seiner Meinung bereits bestehenden Rechtszustand festlegen lässt, nimmt den selbst verworfenen russischen Standpunkt an und erklärt am 13. April 1916[95]):

[95]) Misc. Nr. 12 (1916) Cd. 8226.

Es gibt auch Engländer, die während des Kriegs die Völkerrechtswidrigkeit vieler Kriegsmassnahmen ihrer Regierung erkennen und, mehr oder weniger vorsichtig, auch aussprechen. Vgl. insbesondere das in dieser Beziehung sehr beachtenswerte Buch der Grotius Society S. 21 (C. Stubbs: Verhinderung der Lebensmittelzufuhr für die Zivilbevölkerung ist niemals anerkannt worden), S. 39 und 48 (Lawrence und Carter: In allen grossen Kriegen eine Tendenz auf seiten der Kriegführenden, die Rechte der Neutralen zu missachten und zu verringern, wenn ihre eigenen Kriegsziele dadurch betroffen und beschränkt werden. Keine Seite ist ohne Tadel! Ein Verbot des Handels zwischen Neutralen in Gütern, die nicht Konterbande sind, ist ein Bruch des Völkerrechts), S. 98 (Macdonell: Beide — Order in Council vom 11. März 1915 und die französische gleichen Inhalts vom 12. März 1915 — sind offensichtlich nicht im Einklang mit den Regeln des internationalen Rechts). Siehe auch dort S. 34.

Siehe auch die Bemerkung Batys in American Journal, 52 zur Order in Council vom 11. März 1915: „Wenn die Vorschriften etwas bedeuten, so bedeuten sie, dass feindliche Güter nicht mehr sicher auf ein neutrales Schiff geladen werden können. Es ist kein Zweifel, dass sie requiriert oder beschlagnahmt werden, und dass dafür während der Kriegsdauer kein Entgelt gezahlt werden wird. So folgt die Pariser Deklaration der Londoner Deklaration in den Orkus der Vergangenheit, und die neutrale Flagge deckt nicht länger feindliches Gut".

„Die Umstände des gegenwärtigen Krieges sind so besonderer Art, dass Seiner Majestät Regierung meint, für praktische Zwecke habe die Unterscheidung zwischen den beiden Klassen von Konterbande keinen Wert mehr. „Ein so grosser Teil der Einwohner des feindlichen Landes ist mittelbar oder unmittelbar am Kriege beteiligt, dass die bewaffnete Macht und die Zivilbevölkerung in Wirklichkeit jetzt nicht mehr unterschieden werden können. In ähnlicher Weise führt die feindliche Regierung auf Grund einer Reihe von Erlassen und Verordnungen die Aufsicht über so gut wie alle Artikel aus der Liste von Gegenständen bedingter Konterbande, so dass sie jetzt für Regierungszwecke verfügbar sind. Solange dieser ausserordentliche Zustand fortdauert, gilt das gleiche für unsere Kriegführungsrechte in bezug auf die beiden Arten von Konterbande, und beide müssen gleichmässig behandelt werden".

„Lord Crewes Erklärung vom 21. Dezember 1915, die Order bedeute nur, dass in Gemässheit der anerkannten Grundsätze des internationalen Rechts jede denkbare Anstrengung gemacht würde, ein Gut zu verhindern, sei es nach Deutschland herein oder aus ihm herauszukommen, und sicherlich könne niemand sich vorstellen, dass Herr Asquith, wenn er sagte, Güter aller Art würden von Deutschland ausgeschlossen, alle anerkannten Regeln des internationalen Rechts in Fetzen reissen wollte, diese Erklärung von Lord Crewe kann bei aller Achtung nur Verwunderung hervorrufen. . . . Wenn die Order nur als eine nachdrückliche Bestätigung des gemeinen Rechts gewollt war, ist sicherlich nicht damit gerechnet worden, dass sie auch so ausgelegt werden würde".

Im gleichen Geiste heisst es S. 374 des in Anm. 28 genannten Werkes, nachdem ausgeführt ist, dass der Handel mit holländischen Häfen immer der Annahme feindlicher Bestimmung unterworfen sein kann, und holländische Schiffe, die das unschuldigste Kargo nach ihren eigenen Häfen tragen, der Konfiskation ausgesetzt seien, wenn von einem energischen Prisenrichter die Annahme als bewiesen angesehen werde: „Jede Gewissheit und Sicherheit ist dahin". Dies mag für Grossbritannien in der unmittelbaren Gegenwart zuträglich sein. Es ist nur unsere Pflicht, darauf hinzuweisen, dass es weit über das hinausgeht, was Neutrale in vergangenen Zeiten sich haben gefallen lassen; und mag sie vielleicht in die Arme eines Kriegführenden treiben. . . . Nachdem einmal die objektiven Merkmale aufgegeben worden sind, gibt es keinen wirklichen Schutz für Neutrale mehr".

Dagegen siehe den unbedingten Parteigänger der englischen Regierung, den Late Chief justice of Hongkong Sir Francis Piggott, der S. 46 seines Buches erklärt: „Aber in der höchsten Entfaltung der Seemacht, als Blockade bekannt, erlangt nach unserer Meinung unvermeidlich das Recht des Kriegführenden die Oberhand, und das Recht des Neutralen verschwindet", und hierbei zur Begründung auf die französischen Sprichwörter verweist: „Wer die Zwecke will, muss auch die Mittel wollen" und „Wer alles kann, kann gar nichts", und schliesslich S. 98 mit dem Satze „Es wird vermutet, dass alles ordnungsmässig geschieht" jede Kritik für unzulässig erklärt. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt Pyke, der die neuere Praxis Englands als solche ohne rechtliche Nachprüfung für rechtmässig hält und die frühere Uebung ohne weiteres als veraltet hinstellt, L. A. Atherley Jones 87 und Phillimore in Three Centuries 120 f., 169 f., wie Piggott ein früherer hoher richterlicher Beamter (Lord justice of appeal).

Fünftes Kapitel

Die Unzulässigkeit britischer Landkriegsmassnahmen in englischer Beleuchtung.

„Keine Kriegsandrohung würde in früheren Zeiten Grossbritannien dahin gebracht haben, den Schutz (her asylum) politischer Flüchtlinge aufzugeben".

Phillimore, Three centuries, 174.

Schon oben S. 24 ff. sind die Angriffe auf das feindliche Privateigentum als Verletzungen der vertraglichen Verpflichtungen des Artikels 23 h der Landkriegsordnung dargetan. Nicht minder völkerrechtswidrig sind die Angriffe auf die persönliche Freiheit der bei Kriegsausbruch im Lande befindlichen Feinde[96]) oder der auf neutralen Schiffen reisenden feindlichen Reservisten[97]). Hierauf soll aber an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden, es mögen hier die aus den Anmerkungen ersichtlichen Verweisungen genügen. Jedoch verdient eine britische Landkriegsmassnahme besondere Aufmerksamkeit, weil sie einen noch nicht dagewesenen, vor Kriegsausbruch von jedem Engländer und Nichtengländer für unmöglich gehaltenen Bruch mit den besten, ja heiligsten Über-

---

[96]) Siehe Spaight S. 28, Pillet S. 80, Phillipson, Effect 30, Satow S. 1, Eysinga S. 108, Borchard S. 113 Anm. 1, Huberich S. 83 und die allgemeinen, hier stets als bekannt vorausgesetzten Werke über Völkerrecht; siehe auch die nächste Anmerkung.

[97]) Notice des Foreign Office vom 1. November 1914 (London Gazette of Nov. 3rd, 1914, bei Pulling, Supplement Nr. 2 S. 122): „In Anbetracht des Verhaltens der deutschen Streitkräfte in Belgien und Frankreich, alle militärpflichtigen Personen als Kriegsgefangene zu entfernen, hat Seiner Majestät Regierung Anweisung gegeben, alle feindlichen Reservisten auf neutralen Schiffen zu Kriegsgefangenen zu machen". Uebereinstimmend italienische Prisenregeln vom 15. Juli 1915 Nr. 8. Misc. Nr. 18 (1915) Cd. 8104. Nach der österreichischen Sammlung von Nachweisen über Völkerrechtsverletzungen, abgeschlossen am 31. Januar 1915 Band I S. 13, Brief vom 27. Oktober 1914 (!) des österreichischen Gesandten in Japan an Graf Berchtold, wurden schon im Oktober 1914 Reservisten auf neutralen Schiffen angehalten, so dass die Instruktion vom 1. November 1914 wohl nur eine etwas verspätete Rechtfertigung früher angewandter Massnahmen darstellt. Diese selbst werden in allgemeiner Uebereinstimmung für unzulässig erklärt. Siehe Holland, Letters S. 67 und Manual Nr. 50, Lushington Nr. 164, Phillipson S. 369, Baty S. 391, Overzicht Juli 1914 bis Oktober 1915 S. 26, Recueil 133, Pohl, England S. 35 ff., Prize Cases S. 350 und Bernard S. 197, 216, 223. Grundsätzlich anerkannt im Falle Friendship bei Robinson, Reports and Cases. Bd. 6 S. 428 und ebendort S. 434 im Falle Orozembo; hierzu Lushington Nr. 190 S. 39 f., Hall 131, im Falle Nigretia bei Takahashi S. 639 (vgl. Aeusserungen, 28) und Marstrand 462.

lieferungen des englischen Staatslebens darstellt. Es ist die Heranziehung russischer Flüchtlinge zum englischen Heeresdienst.

Es heisst in Nr. 37 S. 390 Regulations pp. („Aliens Act", 1905, Cd. 2879):

„Die Vorschrift des Gesetzes ist weiter bemerkenswert, dass dem Einwanderer der Aufenthalt an Land wegen Mittellosigkeit oder der Wahrscheinlichkeit, dass er der Armenpflege zur Last fällt, nicht verweigert wird, wenn er beweist, dass er in diesem Lande nur Zuflucht sucht, um einer Verfolgung oder Bestrafung aus religiösen oder politischen Gründen oder wegen eines Vergehens von politischem Charakter oder einer Verfolgung auf Grund religiösen Glaubens zu entgehen, bei der Freiheits- oder Todesstrafe angedroht ist".

§ 12

Die englischen Gesetze über die Heranziehung russischer Staatsangehöriger zum englischen Heeresdienst.

Im Widerspruch mit diesem altüberlieferten Grundsatz steht eine Vereinbarung[98]), geschlossen zwischen Seiner Majestät Regierung und der provisorischen Regierung von Russland, betreffend die gegenseitige Wehrpflicht der britischen, in Russland wohnenden, und der russischen, in Grossbritannien wohnenden Staatsangehörigen:

Auf Befehl Seiner Majestät beiden Häusern des Parlaments in Verfolg des Gesetzes 7 & 8 Geo. 5 Ch. am 26. Juli 1917 vorgelegt.

Die Regierung Ihrer Britannischen Majestät und die Provisorische Regierung Russlands, davon überzeugt, dass es zum Zwecke der besten Fortsetzung des gegenwärtigen Krieges im Interesse ihrer Länder liegt, wenn die britischen Staatsangehörigen, die in Russland wohnen, ebenso, wie die russischen, die in Grossbritannien wohnen, in ihr betreffendes Land zurückkehren, um ihre Militärpflicht in dem Heeresverbande ihres Landes zu erfüllen oder auch sich in dem Heere des Landes ihres Wohnsitzes einschreiben lassen, haben die folgende Vereinbarung abgeschlossen:

1. Die Regierung Ihrer Britannischen Majestät und die Provisorische Regierung Russlands werden gegenseitig ihre betreffenden Staatsangehörigen,

---

[98]) Misc. 11 (1917) Cd. 8588. Ich bringe dieses und die folgenden Stücke im Wortlaut, um einen Eindruck von der sehr charakteristischen englischen Gesetzestechnik zu vermitteln und zu veranschaulichen, in wie peinlicher Weise die Rechtskreise von Individuum und Staat als zwei sich zum mindesten gleichberechtigt gegenüberstehende Parteien gegeneinander abgegrenzt werden, wenn nicht gar angenommen wird, dass eine gewisse Ueberordnung des Individuums über den Staat (der Staat im Dienste des Individuums, nicht umgekehrt, wie wir es kennen(!), als selbstverständliche gefühlsmässige Grundlage in den wiedergegebenen Regelungen erkennbar wird. (Vgl. § 17.)

die in Russland und Grossbritannien wohnen und zu den in ihrem Vaterland zu den Fahnen gerufenen Altersklassen gehören, verpflichten, sich in ihr betreffendes Land zu begeben.

2. Die Regierung Ihrer Britannischen Majestät übernimmt es, soweit möglich im Laufe des Sommers 1917 die Beförderung der bezeichneten Personen auf dem Seewege zu bewirken.

3. Diejenigen dieser Personen, die sich nach ordnungsmässiger Benachrichtigung weigern, in ihr Vaterland auf eigene Kosten oder unter Benutzung des in Artikel 2 dieser Vereinbarung vorgesehenen Weges zurückzukehren, werden in dem Lande ihres Wohnsitzes zum Militärdienst gezwungen.

Der Aufruf dieser Personen zu den Waffen erfolgt durch die zuständigen Behörden ihres Wohnsitzes, die zu diesem Zweck die Bestimmungen anwenden, die in ihren betreffenden Ländern auf die sich der Wehrpflicht Entziehenden Bezug haben.

4. Von dem im vorigen Artikel vorgesehenen obligatorischen Aufrufe sind die Personen ausgenommen, welche mit Urkunden versehen sind, die von ihren diplomatischen oder konsularischen Behörden ausgestellt sind und ihre Befreiung vom Militärdienst feststellen.

5. Diese Vereinbarung wird mit dem Ende des gegenwärtigen Krieges rechtsunwirksam.

Urkundlich dessen haben die Unterzeichneten, der Gesandte Ihrer Britannischen Majestät und der russische Minister für Auswärtige Angelegenheiten, zu diesem Zwecke gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Vereinbarung abgeschlossen und ihre Siegel beigefügt.

Geschehen zu Petrograd, in zweifacher Ausfertigung 3./16. Juli 1917.

(Gez.) W. Buchanan.
Michel Terestchenko.

Auf diese Vereinbarung folgte der Erlass des Military Service (Conventions with Allied States) Act 1917 — 7 & 8 Geo. 5 Chapt. 26 — [99]),

Seine Majestät im Kronrat zu ermächtigen, mit verbündeten und anderen Staaten Staatsverträge über die wechselseitige Verpflichtung der Staatsangehörigen Seiner Majestät und der Staatsangehörigen der verbündeten und anderen Staaten zum Militärdienst abzuschliessen:

Durch des Königs Allerhöchste Majestät, durch und mit Rat und Zustimmung der geistlichen und weltlichen Lords und der im gegenwärtigen Parlament versammelten Gemeinen und auf Grund der ihnen übertragenen Gewalt wird folgendes bestimmt.

---

[99]) Ich zitiere nach dem mir allein vorliegenden Gesetzentwurf (brought from the Commons 26th June 1917, ordered to be printed 4 July 1917), dessen Wortlaut aber sicher Gesetz geworden ist.

Ausführung gegenseitiger Abmachungen mit verbündeten Ländern über die Wehrpflicht

1. Seine Majestät wird ermächtigt, wenn er bekanntgegeben hat, dass mit einem verbündeten oder sonst im See- oder Landkriege mit Seiner Majestät gegenwärtig zusammenwirkenden fremden Lande (in diesem Gesetz als das vertragschliessende Land bezeichnet), ein Staatsvertrag abgeschlossen ist, der eine wechselseitige Verpflichtung zum Militärdienst den britischen Staatsangehörigen in diesem Lande und den Staatsangehörigen dieses Landes im Vereinigten Königreich auferlegt, durch Order in Council zu verordnen, dass dieses Gesetz gegenüber dem vertragschliessenden Lande und den Staatsangehörigen dieses Landes gelten soll; und für eine so erlassene Order in Council soll demgemäss dieses Gesetz Geltung haben, vorausgesetzt dass

a) keine derartige Order in Council erlassen werden darf, wenn nicht der Staatsvertrag Seiner Majestät Gesandten oder anderen öffentlichen Ministern in dem vertragschliessenden Lande das Recht gewährt, in jenem Lande britische Staatsangehörige vom Militärdienst zu befreien, und der Gesandte oder Minister soll in jedem Falle Befreiung bewilligen, in dem ein britischer Staatsangehöriger beweist, dass er in dem vertragschliessenden Lande keinen Wohnsitz hat, und dass er vor seiner Ankunft in dem vertragschliessenden Lande seinen ordentlichen Wohnsitz ausserhalb Grossbritannien in einem Teil Seiner Majestät Dominions hatte;

b) keine derartige Order in Council erlassen werden darf, wenn der Staatsvertrag keine Vorschriften dahin enthält, dass britische Staatsangehörige in dem vertragschliessenden Lande und Staatsangehörige des vertragschliessenden Landes im Vereinigten Königreich, bevor sie zum Heeresdienst herangezogen werden, eine Gelegenheit haben, je nach dem in das Vereinigte Königreich oder das vertragschliessende Land zurückzukehren, wenn sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen;

c) eine Order in Council nicht erlassen werden darf, bevor 30 Tage nach dem Tage verstrichen sind, an dem der Staatsvertrag dem Parlament vorgelegt worden ist.

Anwendung der Militärdienstgesetze

2. (1) Wenn dieses Gesetz gegenüber einem Lande angewandt wird, so sollen Staatsangehörige dieses Landes zum Heeresdienst unter den Militärdienstgesetzen von 1916 in gleicher Weise wie britische Staatsangehörige herangezogen werden, wenn sie nicht innerhalb 21 Tagen, nach dem der Staatsvertrag dem Parlament vorgelegt worden ist, in der vom Staatssekretär vorgeschriebenen Weise ein Gesuch gestellt haben, in das vertragschliessende Land zurückzukehren, oder wenn sie, nachdem sie es gestellt haben, es versäumen, die ihnen gebotene Gelegenheit zur Rückkehr zu benutzen; und die Militärdienstgesetze von 1916 sollen demgemäss gelten, jedoch unter folgenden Änderungen:

a) Soweit Staatsangehörige des vertragschliessenden Landes, auf welche die Militärdienstgesetze von 1916 und 1917 bei der Anwendung dieses Gesetzes auf das vertragschliessende Land anwendbar sind, betroffen werden, wird als Datum der 30. Tag nach der das Gesetz anwendenden Order in Council festgesetzt, und, soweit Staatsangehörige des vertragschliessenden Landes in Betracht kommen, auf welche die Militärdienstgesetze nach

diesem Datum anwendbar werden, der 30. Tag nach dem Datum, an dem diese Gesetze auf sie anwendbar werden, mit Ausnahme des Falles, dass diese Gesetze auf die Staatsangehörigen anwendbar wären, weil sie versäumt haben, die ihnen zur Rückkehr in das vertragschliessende Land gebotene Gelegenheit zu benutzen; alsdann wird als Datum das Datum dieser Säumnis festgesetzt;

b) Ein Staatsangehöriger des vertragschliessenden Landes, der das vorbezeichnete Gesuch nicht gestellt hat, in dieses Land zurückzukehren, soll in bezug auf Befreiungen und Ausnahmen, die durch die Militärdienstgesetze 1916 und 1917 festgesetzt sind, nicht bloss in bezug auf die in § 1 des ersten Artikels [100]) des ersterwähnten Gesetzes erwähnten Ausnahmen, die gleichen Rechte haben, wie wenn er ein britischer Staatsangehöriger wäre, und soll, mag er nun ein Gesuch gemacht haben oder nicht, als unter die Ausnahmen der Militärdienstgesetze 1916 und 1917 fallend angesehen werden, wenn er Inhaber eines für die fragliche Zeit noch geltenden Befreiungszeugnisses ist, und dieses von dem Gesandten oder einem andern ordnungsmässig bestellten öffentlichen Vertreter dieses Landes im Vereinigten Königreich ausgestellt worden ist;

c) Bestimmungen, die nach dem Militärdienstgesetz 1916 und 1917 zu erlassen sind, sollen für die Errichtung besonderer Gerichtshöfe, welche die Gesuche oder Befreiungsansprüche der nach diesem Gesetz zum Heeresdienst herangezogenen Leute zu bearbeiten haben, und für die Ernennung weiterer Mitglieder der mit den Gesuchen und Ansprüchen befassten Gerichtshöfe Vorsorge treffen;

d) Jeder britische Staatsangehörige, der von dem vertragschliessenden Lande in Grossbritannien nach dem Datum einer Order in Council ankommt welche dieses Gesetz auf die Staatsangehörigen dieses Landes anwendet, soll, wenn er seinen ordentlichen Wohnsitz in Grossbritannien nicht hat, für die Zwecke der Militärdienstgesetze 1916 und 1917 so angesehen werden, als wenn er von dem Tage seiner Ankunft an in Grossbritannien seinen ordentlichen Wohnsitz hätte, wenn er nicht beweist, dass der Teil Seiner Majestät Dominions, in dem er zuletzt wohnte, ein nicht zu Grossbritannien gehöriger Teil war.

(2) Für die Beschränkung der Zahl von Fremden, welche gleichzeitig in einem Korps der regulären Streitkräfte dienen dürfen, wie sie in § 95 des Heeresgesetzes [101]) angeordnet ist, sollen Staatsangehörige eines vertrag-

---

[100]) Solche Ausnahmen sind nach dem ersten Zusatzartikel (Chitty 1917, 1085): 1) Vorübergehender Aufenthalt (temporary residence), 2) Heeresangehörigkeit (Members of the forces), 3) Kriegs- oder Handelsmarine-Angehörigkeit (Men in the navy or marines), 4) Geistliche (Men in holy orders or ministers), 5) Dienstuntauglichkeit (Men discharged from navy or army), 6) Befreiungszeugnis oder Zurückgewiesensein vom Militärdienst (Men holding certificate of exemption or who have been rejected). Weitere Bestimmungen bei Chitty ebendort 1373, 1387 und sichernde Strafbestimmungen bei Pulling, Defence Art. 41 A und 41 AA S. 119, 411 u. 123.

[101]) d) Eine Person, die in der fraglichen Zeit ein Ausländer ist, darf,

schliessenden Landes, die durch Anwendung dieses Gesetzes auf ihr Land zum Heeresdienst herangezogen werden, nicht mitgerechnet werden.

(3. Für die Zwecke dieses Gesetzes schliesst der Ausdruck „Staatsvertrag" ein anderweitiges Abkommen in sich.

3. Dieses Gesetz soll als Militärdienst- (Staatsvertrag mit verbündeten Staaten) Gesetz 1917 angeführt und soll unter die Gesetze aufgenommen werden, welche als Militärdienstgesetze 1916 und 1917 angeführt werden.

Auf Grund dieses Gesetzes ist die Order vom 22. August 1917 — London Gazette of August 24, 1917, p. 8600 — ergangen, welche folgenden Wortlaut hat:

„In Erwägung, dass durch das Militärdienst- Staatsvertrag mit verbündeten Staaten) Gesetz 1917 bestimmt ist, dass Seine Majestät, wenn sie bekannt gibt, dass ein Staatsvertrag oder Abkommen mit einem verbündeten Lande abgeschlossen ist, das britischen Staatsangehörigen in diesem Lande und Staatsangehörigen dieses Landes im Vereinigten Königreiche eine gegenseitige Verpflichtung zum Heeresdienste auferlegt, ermächtigt wird, durch Order in Council anzuordnen, dass das genannte Gesetz auf das verbündete Land und seine Staatsangehörigen Anwendung findet, dass aber keine solche Order in Council erlassen werden darf, ohne dass folgende Bedingungen erfüllt sind, nämlich:

a) Ohne dass der Staatsvertrag oder das Abkommen Seiner Majestät Gesandten oder anderen öffentlichen Vertretern in dem verbündeten Lande das Recht verleiht, britischen Staatsangehörigen in diesem Lande Befreiungen vom Militärdienst zu bewilligen;

b) Ohne dass der Staatsvertrag oder das Abkommen Vorschriften dahin enthält, dass britischen Staatsangehörigen in dem verbündeten Lande und Staatsangehörigen dieses Landes in dem Vereinigten Königreich vor ihrer Heranziehung zum Heeresdienst eine Gelegenheit zur Rückkehr nach dem

---

wenn Ihre Majestät geruht, durch einen Staatssekretär ihre Zustimmung kund zu tun, in Ihrer Majestät reguläre Streitmacht aufgenommen werden, freilich nur so, dass die Zahl der in einem Korps der regulären Streitmacht gleichzeitig dienenden Ausländer das Verhältnis eines Ausländers zu jedem fünfzigsten britischen Staatsangehörigen nicht überschreitet, und dass ein so aufgenommener Ausländer keinen höheren Rang in Ihrer Majestät Armee erreichen kann, als den eines Feldwebelleutnants oder Unteroffiziers. Trotz der vorstehenden Vorschrift dieses Paragraphen wird vorausgesetzt, dass ein Neger oder Farbiger, selbst wenn er Ausländer ist, freiwillig in Gemässheit dieses Teils dieses Gesetzes eintreten darf und nach seinem Eintritt während des Dienstes in Ihrer Majestät Armee zu allen Vorrechten eines Staatsangehörigen britischer Abstammung berechtigt sein soll. (Chittys Statutes Vol. I S. 46 des Artikels Army 44 & 45 Vict. c. 58.)

Danach stehen die in das englische Heer zwangsweise eingestellten Angehörigen des vertragschliessenden Landes, insbesondere also Russen, formell jedenfalls unter dem Farbigen und Neger, sie haben nicht, wie diese und die englischen Staatsangehörigen, den Marschallstab im Tornister, da ihre Karriere kraft Gesetzes beim Feldwebelleutnant aufhört.

Vereinigten Königreich oder dem verbündeten Lande, wie der Fall gerade liegen mag, erhalten, wenn sie ein solches Gesuch stellen;

und dass ferner vorgeschrieben ist, dass eine solche Order in Council nicht erlassen werden darf vor Ablauf von 30 Tagen nach dem Datum, an dem der Staatsvertrag oder das Abkommen dem Parlament vorgelegt ist:

und in Erwägung, dass ein Abkommen, datiert vom 16. Tage des Juli 1917, zwischen Seiner Majestät Regierung und der Provisorischen Regierung von Russland über die gegenseitige Wehrpflicht britischer, in Russland wohnender Staatsangehörigen, und russischer, in Grossbritannien wohnender Staatsangehörigen, abgeschlossen worden ist, und das genannte Abkommen die vorbezeichneten Bedingungen erfüllt:

und in Erwägung, dass das genannte Abkommen am 19. Tage des Juli 1917 dem Parlament vorgelegt worden ist:

geruht nunmehr Seine Majestät, mit und auf Grund des Rats seines Privy Council kundzutun, und es wird hiermit kundgetan, dass ein solches Abkommen, wie es in dem genannten Gesetz erwähnt ist, mit Russland abgeschlossen ist, und weiter geruht Seine Majestät, mit und auf Grund des gleichen Rats zu bestimmen, und es wird hiermit bestimmt, dass das genannte Gesetz auf Russland und russische Staatsangehörige Anwendung findet[102]).

Albert Fitz Roy".

§ 13

Der überlieferte englische Standpunkt über die unverletzliche Rechtsstellung der eingewanderten Fremden.

a) Die Bedeutung der in § 12 wiedergegebenen einschneidenden Bestimmungen wird aus wenigen geschichtlichen und literarischen Gegenüberstellungen klar:

„Artikel 42 der magna charta (1215) verspricht, dass . . . . wenn sie (Kaufleute) aus dem Lande sind, das mit uns im Kriegszustand ist, und wenn solche Leute bei Kriegsbeginn sich in unserem Lande befinden sollten, so sollen sie ohne Schaden für ihre Person und ihr Eigentum festgenommen werden, bis durch uns oder unsere Justizverwaltung festgestellt

---

[102]) Frankreich ist dem Vorbilde Englands alsbald gefolgt durch Gesetz vom 9. November 1917 sur les obligations militaires des nationaux des pays alliés résidant en France (bei Dalloz 21. u. 22. Bd. S. 478, Journal officiel vom 10. November 1917, Nr. 305) mit dem einzigen Artikel: „Die Regierung wird ermächtigt, nach Vertragsschluss mit den verbündeten Regierungen die in Frankreich wohnhaften Angehörigen der verbündeten Länder in das Heer einzureihen, welche den militärischen Verpflichtungen ihres Heimatlandes unterworfen sind, und diese Verpflichtungen noch nicht erfüllt haben".

Auch Italien hat am 11. Dezember 1917 mit England einen Kriegsdienstvertrag geschlossen und durch Dekret des Reichsverwesers vom 20. Dezember 1917 Nr. 2037 ausgeführt (Amtsblatt vom 27. Dezember 1917, Lex 1917 S. 1354 ff.). Diese Daten verdanke ich Herrn Dr. Ed. Thoma.

ist, wie denn unsere Kaufleute in dem mit uns im Kriege befindlichen Lande behandelt werden, und werden die unsrigen dort nichts auszustehen haben, sollen die andern hier auch nichts auszustehen haben".

Diese Vorschrift wurde später von Fremden, die ihren Wohnsitz in England haben, auf solche ausgedehnt, die sich nur dort aufhalten[103]).

b) Aus der kleinen Schrift von N. W. Sibley und Alfred Elias, Appendix II S. 125 ff., seien die folgenden Stellen hier wiedergegeben:

Sir Erskine May[104]):

„England ist stolz auf die Auszeichnung, Personen jeden Ranges und Standes ein unverletzliches Asyl zu bieten, die an seinen Küsten vor Verfolgung und Gefahr Zuflucht suchen, die ihnen in ihrem eigenen Lande drohen ... alle aus ihrem eigenen Lande Verbannten — ob sie nun vor Despotismus oder Demokratie flohen, oder ob sie entkrönte Könige oder geringe, in Gefahren befindliche Bürger waren — haben sich nach England als ihrer Heimat hingewandt".

Die Verfasser selbst:

„Ereignisse vom Anfang des 19. Jahrhunderts haben bewiesen, dass das **Asylrecht eine mit feurigen Buchstaben auf den Tafeln unserer Verfassung eingebrannte Schrift ist**".

S. 128. May:

„Es genügt nicht, dass die Gegenwart oder die Handlungen eines Fremden einer fremden Macht missfallen. Wenn diese Regel angenommen würde, wo würde das Asylrecht bleiben? Der Flüchtling würde von der Rache seiner eigenen Regierung verfolgt und aus der in einem freien Lande gewählten Heimat vertrieben werden. In diesem Ehrenpunkt sind die Engländer empfindlich. Wenn sie einmal den Schutz des Fremden übernommen haben, nehmen sie jede Drohung gegen ihn als eine ihnen selbst zugefügte Beleidigung übel. Unzufriedenheit mit den Regierenden seines eigenen Landes ist bei einem Flüchtling natürlich: seine Verbannung beweist es. Polen hassen Russland, Ungarn und Italiener sind Österreich feindlich. Französische Royalisten schimpfen auf die Republik und das erste Kaiserreich ... Aber alle **sind sicher unter dem breiten Schild Englands**".

---

[103]) Latifi 43.

[104]) Chapter XI Liberty of the subject Vol. III der fifth edition 1875 p 49 f., Vol. II p. 124: insbesondere 156 der Ausgabe von Holland, 1912, und der deutschen Uebersetzung Bd II S. 257. 262. Vgl. Dicey, Introduction 202 ff., Lectures 298. Hatschek, Verfassungsgeschichte 505. 563. 625. Staatsrecht II 533 ff. Siehe auch die wirtschaftsgeschichtlichen Aufklärungen des Einwanderungsproblems bei Hermann Levy S. 44 ff.

S. 130. Die Verfasser:

„Und jedenfalls musste die Zahl der Emigranten von 1792 weit hinter der der Hunderttausende von Russen und Polen bleiben, die während der Jahre 1901 bis 1904 das Vereinigte Königreich betreten haben. Es ist wahrscheinlich die bedeutendste Eigentümlichkeit des Fremdengesetzes ... dass es die umfassendste Erklärung des Asylrechts enthält, welche in dem ganzen Umkreis der Landesgesetzgebung nicht bloss in der Geschichte unseres Landes, sondern in der zivilisierten Welt überhaupt gefunden werden kann".

S. 134. Lord Campbell im Falle R. v. Bernard, vielleicht dem einzigen Gerichtsfall, in dem das Asylrecht erörtert worden ist, belehrte die Jury,

„sie sollte sich nicht von ihrer Pflicht, freizusprechen, durch die Besorgnis abschrecken lassen, dass ihr Spruch dem Asyl widerstreitet, dessen Gewährung an verfolgte Ausländer der Ruhm unseres Landes ist. Das ist ein Ruhm, der, wie ich hoffe, immer diesem Lande zukommen wird. Dieses Asyl, denken Sie daran, besteht jedenfalls darin, dass Ausländer berechtigt sind, nach ihrem Willen und Belieben in dieses Land zu kommen und es zu verlassen, und dass sie hieran, solange sie unseren Gesetzen gehorchen, von der Regierung unseres Landes nicht gehindert werden dürfen". (1858!)

c) Eine schärfere Kritik, als der Abfall von diesen besten Zeiten der englischen Geschichte durch Heranziehung der Russen, die in England ihre Zuflucht gesucht und durch die Überlieferungen des Landes und die Versprechungen seiner Regierungen dort eine neue Heimat zugesichert erhalten hatten, ist unmöglich. Mag man hier über die Völkerrechtmässigkeit der Heranziehung denken, wie man will, mag selbst unterstellt werden, dass die Souveränität des Staates das Recht gewährt, durch neue gesetzliche Erlasse Versprechungen zu brechen, die einmal den einzelnen gegeben worden sind, und mag sogar das Recht der einzelnen auf Grund solcher Versprechungen grundsätzlich verneint werden, weil das Völkerrecht nur Beziehungen zwischen Staaten regelt, so tritt doch hier eine Selbstbeschränkung der Souveränität des Staates zugunsten bestimmter Individuen zutage, deren willkürliches Aufgeben nicht bloss das Vertrauen derer erschüttert, die sich darauf verlassen haben, sondern aller, die von der Willkürlichkeit erfahren. Es gibt auch einen Ehrenkodex für das Verhalten der Staaten und ihre Machtausübung. Es wäre sehr interessant, zu erfahren, wie die englische Regierung die Heranziehung russi-

scher Flüchtlinge zum Heeresdienste gegenüber dem eigenen, seit Jahrhunderten mit vielfach bewundernswertem Pathos vertretenen Standpunkt, wie er in den von Sibley und Elias wiedergegebenen Äusserungen zum Ausdruck kommt, rechtfertigen will. Oder sollte hier das Aufgeben des Grundsatzes der persönlichen Freiheit, wie es durch die gesamte englische Kriegsgesetzgebung hindurchgeht, der Beginn eines neuen Staatslebens für das englische Volk bedeuten? Muss die englische Regierung in der Wahrnehmung britischer Interessen vielleicht bis zu den äussersten, vor Kriegsbeginn für ganz ausgeschlossen gehaltenen Möglichkeiten gehen, um in einer dadurch hervorgerufenen allgemeinen Entrüstung und Vertrauensaufsage die Notwendigkeit einer Selbstbeschränkung auch bei der Interessenwahrnehmung zu erfahren und die Gebundenheit an völkerrechtliche und andere Verpflichtungen zu erleben? Sollte in einer in dieser Richtung sich bewegenden Wandlung des ethischen Bewusstseins vielleicht eine weltgeschichtliche Bedeutung des Krieges für das englische Volk bestehen?

Sechstes Kapitel

Die Vergewaltigung Griechenlands und der Einmarsch in Belgien.

§ 14

Die Vergewaltigung Griechenlands.[104a])

Der erschütternde Notenwechsel zwischen den verbündeten Regierungen und Griechenland aus dem Juni 1916 spricht für sich selbst. Welch ein Gegensatz! Bei den Verbündeten mit Drohungen verbundene Forderungen, ihre Begründung aus den inneren Verhältnissen Griechenlands und sich wiederholende, damit unvereinbare Versicherungen der besten Absicht und der Wahrnehmung griechischer Interessen! In Griechenland schweigsame Unterwerfung, in der sich ohnmächtige Erbitterung unter der moralisch vernichtenden Wiederholung jener als Hohn empfundenen Versicherungen in geradezu tragisch wirkender Weise zu verbergen weiss.

104a) Während der Drucklegung ist erschienen: Strupp, La situation internationale de la Grèce (1821—1917). Recueil de documents choisis et édités avec une introduction historique et dogmatique, Zürich 1918. Siehe auch Sphyris.

Die an die griechische Regierung gerichtete gemeinsame Note der französischen, britischen und russischen Minister und die Antwort der griechischen Regierung (Misc. Nr. 27 (1916) Cd. 8298).

Nr. 1. Die unterzeichneten Minister und Vertreter Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands, der Garantiemächte Griechenlands, haben die Ehre, im Auftrage ihrer Regierungen der hellenischen Regierung die folgende Erklärung abzugeben, welche sie nach ihrer Anweisung in gleicher Weise zur Kenntnis des griechischen Volkes bringen:

Wie die drei Garantiemächte Griechenlands schon feierlich und schriftlich erklärt haben, verlangen sie nicht, dass Griechenland aus seiner Neutralität heraustritt. Sie beweisen dies deutlich dadurch, dass sie die Demobilisation der gesamten griechischen Armee zur Sicherung von Ruhe und Frieden im griechischen Volke an die erste Stelle ihrer Forderung rücken. Aber sie haben zahlreiche berechtigte Verdachtsgründe gegen die griechische Regierung, deren Haltung in dieser Beziehung mit ihren wiederholt eingegangenen Verpflichtungen und selbst mit den Grundsätzen einer loyalen Neutralität nicht übereinstimmt. So hat sie allzu häufig die Umtriebe gewisser Ausländer begünstigt, welche im Gegensatz zur Neutralität des Landes und unter Gefährdung der Sicherheit der Land- und Seestreitkräfte der Verbündeten offen dahin gewirkt haben, die Meinung des griechischen Volkes irre zu führen, seinem nationalen Bewusstsein eine falsche Richtung zu geben und auf dem hellenischen Boden feindliche Organisationen zu schaffen.

Der Einmarsch bulgarischer Streitkräfte in Griechenland, die Besetzung des Forts Rupel und anderer strategisch wichtiger Punkte mit Einverständnis des hellenischen Kabinetts begründen für die verbündeten Truppen eine neue Bedrohung, welche den drei Mächten die Verpflichtung auferlegt, Garantien und unmittelbare Sicherheiten zu fordern.

Andererseits ist die griechische Verfassung missachtet, die freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts verhindert, die Kammer in weniger als einem Jahr gegen den klar ausgesprochenen Willen des Volkes aufgelöst und der Aufruf der Wähler erfolgt, während die Mobilisation in vollem Gange war, so dass die gegenwärtige Kammer nur einen schwachen Teil der Wählerschaft vertritt, das Land insgesamt einem Regiment der Unterdrückung und Polizeityrannei unterworfen hat und ohne Rücksicht auf gerechte Vorstellungen der Mächte zum Ruin führt. Diese haben nicht nur das Recht, sondern die gebieterische Pflicht, gegen solche Verletzungen der Freiheiten zu protestieren, deren Schutz ihnen dem griechischen Volke gegenüber obliegt.

Die feindliche Haltung der hellenischen Regierung gegen die Mächte, welche Griechenland vom fremden Joch befreit und seine Unabhängigkeit sichergestellt haben, das festgestellte heimliche Einverständnis des

gegenwärtigen Kabinetts mit ihren Feinden sind für sie noch stärkere Gründe, mit Bestimmtheit aufzutreten, indem sie sich auf die Rechte stützen, welche ihnen auf Grund der Verträge zustehen, und die zum Schutze des griechischen Volkes immer wieder bekräftigt worden sind, wenn es in der Ausübung seiner Rechte oder in dem Genuss seiner Freiheiten bedroht wurde.

Infolgedessen sehen sich die Garantiemächte Griechenlands genötigt, die unmittelbare Durchführung folgender Massregeln zu verlangen:

1. Wirkliche und vollständige Demobilisation der griechischen Armee, die in kürzester Frist wieder auf Friedensfuss gebracht werden muss;

2. Unmittelbare Ersetzung des gegenwärtigen Ministeriums durch ein Geschäftskabinett ohne politische Färbung, das alle notwendigen Garantien für eine loyale Ausübung der wohlwollenden Neutralität bietet, die Griechenland den verbündeten Mächten gegenüber zu beobachten sich verpflichtet hat, und ebenso für die Aufrichtigkeit einer neuen Geschäftsführung im nationalen Sinne;

3. Unmittelbare Auflösung des Abgeordnetenhauses, mit darauffolgender Neuwahl in dem nach der Verfassung vorgesehenen Zeitraum, und nachdem die allgemeine Demobilisation den Wahlkörper in normale Verhältnisse zurückgebracht hat;

4. Beseitigung gewisser politischer Beamten, die durch fremde Einflüsse bestimmt werden, die Attentate, die gegen friedliche Bürger begangen werden, ebenso zu begünstigen, wie die gegen die Gesandtschaften der Verbündeten und ihre Staatsangehörigen verübten Beleidigungen, und zwar im Einverständnis mit den Mächten.

Gegen Griechenland von wohlwollendstem und freundschaftlichstem Geiste stets beseelt, zugleich entschlossen, ohne Erörterungen und Aufschub die Durchführung dieser notwendigen Massregeln zu erreichen, müssen die Garantiemächte die ganze Verantwortung für die Ereignisse, die eintreten werden, wenn ihre gerechten Forderungen nicht sofort angenommen würden, der hellenischen Regierung überlassen.

Athen, den 8./21. Juni 1916.

J. Guillemin
F. Elliot
Demidof

Nr. 2. Herr Zaimis, Präsident des Rats, Minister der Auswärtigen Angelegenheiten, hat von der gemeinsamen Note Kenntnis genommen, welche die Minister Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands im Auftrage ihrer Regierungen am 8./21. d. M. an seinen Vorgänger, Herrn Skouloudis, gerichtet haben, und in der sie erklären, sich genötigt zu sehen, die sofortige Durchführung folgender Massnahmen zu verlangen: ... (Hier folgen unter Nr. 1—4 wörtlich die vier in der vorangehenden Note gestellten Forderungen.)

Herr Zaimis nimmt von der vorerwähnten Note Kenntnis und hat die Ehre, Euren Exzellenzen, den Ministern Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands zu bestätigen, dass die Königlich Hellenische Regierung in Anbetracht ihrer Schlusserklärung, nämlich, dass .... (Hier folgt wörtlich der Schlussabsatz der vorangehenden Note mit seinen Freundschaftsversicherungen auf der einen und der damit unvereinbaren Drohung auf der andern Seite), sich verpflichtet, die vorerwähnten Forderungen vollständig zu erfüllen[105]).

Athen, den 10./23. Juni 1916.

§ 15

Der Einmarsch in Belgien.

Über die Berechtigung des deutschen Einmarsches in Belgien verweise ich auf Eduardo L. Llorens und Fuehr. Als Ergänzung dazu vergleiche man das juristisch tüchtige Buch von C. P. Sanger und H. T. J. Norton mit dem Merkworte Friedrichse des Grossen: „Toutes les garanties sont comme de l'ouvrage de filigrane, plus propres à satisfaire les yeux qu'à être de quelque utilité". Hier finden sich S. 117 und 119 die ehrlichen, die offiziellen Erklärungen der englischen Regierung über den Kriegsgrund (Neutralitätsverletzung Belgiens) widerlegenden Worte, die einen weiteren Beweis für die Ausführungen S. 20 abgeben:

„Die bisherigen Ausführungen ergeben, dass Diplomaten und Staatsmänner — jedenfalls russische Diplomaten und englische Staatsmänner — nicht annehmen, dass eine Garantie der Neutralität eine unbedingte Verpflichtung auferlegt, gegen ein Land zu den Waffen zu greifen, das die garantierte Neutralität verletzt.

Die Wahrheit ist, dass britische Staatsmänner niemals daran gedacht haben, dass eine absolute Verbindlichkeit — unabhängig von allen Umständen —

---

[105]) Die Unrechtmässigkeit des Vorgehens der Garantiemächte folgt aus den Griechenland betreffenden Staatsverträgen vom 6. Juli 1827 (Artikel 4), 3. Februar 1830 (Artikel 8), 7. Mai 1832 (Artikel 4), 13. Juli 1863 (Artikel III), abgedruckt bei Fleischmann, Völkerrechtsquellen S. 32 f., und in Strupps ausgewählten Aktenstücken 60, 178, 184 (siehe auch Noradounghian II, 177 und 206) (vgl. Sanger-Norton 29 ff., Engelhard 218).

Es handelt sich ganz zweifellos um einen völkerrechtswidrigen Eingriff in die inneren Verhältnisse eines unabhängigen Staates, eines Eingriffs, der dadurch nicht gerade seine Rechtswidrigkeit verliert, dass ein Gegensatz von Volk und Regierung konstruiert wird, der die Garantiemächte ja nichts angeht; und dass immer wieder die angebliche Absicht betont wird, die Interessen des Volkes gegen die Regierung zu fördern. Die englische Urheberschaft der gemeinsamen Note ist aus der Art erkennbar, die ausschliessliche und rücksichtslose Auffassung der eigenen Interessen damit zu begründen und zu verschleiern, dass die davon betroffenen fremden Interessen das Vorgehen erforderlich machen.

bestanden hätte, zur Verteidigung der belgischen Neutralität zu den Waffen zu greifen.

Hierfür wird dann aus Misc. Nr. 6 (1914) Cd. 7467 Nr. 119 S. 63 schliesslich noch die Äusserung angeführt, die Sir Edward Grey zu Mr. Cambon am 31. Juli 1914 gemacht hat, und die festgehalten zu werden verdient,

„dass der Vorbehalt der belgischen Neutralität, ich möchte nicht sagen, ein entscheidender, aber ein bedeutender, auf unsere Haltung einwirkender Faktor sein mag".

Die voraufgehenden Sätze:

„Bis zum gegenwärtigen Augenblicke . . . fühlen wir nicht, und die öffentliche Meinung fühlt nicht, dass irgendwelche Verträge oder Verbindlichkeiten dieses Landes berührt werden. Weitere Entwicklungen mögen diese Lage ändern und Regierung und Parlament bestimmen, die Ansicht zu vertreten, dass Intervention gerechtfertigt sei",

und der folgende:

„Ob wir dem Parlament vorschlagen, in einem Kriege zu intervenieren oder nicht zu intervenieren, das Parlament würde zu wissen wünschen, wie wir in bezug auf die Neutralität Belgiens stehen, und es mag sein, dass ich beide, Frankreich und Deutschland, fragen würde, ob jedes bereit wäre, eine Verpflichtung zu übernehmen, dass es nicht zuerst die Neutralität Belgiens verletzen würde",

beweisen, dass Sir Edward Grey in seinem Schreiben an den englischen Gesandten Sir F. Bertie in Paris selbst den Standpunkt vertrat, England habe auch bei einer Verletzung der Neutralität Belgiens durch Frankreich oder Deutschland volle Handlungsfreiheit, sei zur Intervention nicht verpflichtet. Sanger und Norton drücken dies so aus, dass sie a. a. O. sagen:

„Es ist befriedigend, dass Sir Edward Grey die überlieferten Ansichten von unseren Verbindlichkeiten angenommen hat",

und kommen zu dem letzten Schluss,

„dass die Verbindlichkeiten Grossbritanniens unter den Verträgen von 1839 und 1867 äusserst zweifelhaft sind. Wahrscheinlich besteht eine gewisse Verbindlichkeit auf Grund jedes der beiden Verträge, obgleich sogar dieses bestritten werden kann. Aber in den Umständen des Falles trat Sir Edward Grey den überlieferten Ansichten der englischen Staatsmänner bei. Dies war sicherlich der klügste und wahrscheinlich der richtigste Kurs".

Bei dieser von „hervorragenden" (vgl. S. 25) englischen Juristen und der englischen Regierung selbst anerkannten Rechtslage sollten doch wirklich die Entente und ihre Freunde aufhören, die Ver-

letzung der belgischen Neutralität als englischen Kriegsgrund auszugeben, ganz davon zu schweigen, dass die Vergewaltigung Griechenlands durch die Ententestaaten daran erinnern müsste, dass nicht mit Steinen werfen soll, wer selbst im Glashause sitzt.

Es mutet deshalb eigentümlich an, wenn es in der britischen Antwort vom 8. Juni 1917 auf die Note der provisorischen russischen Regierung vom 3. Mai 1917 und ihre Proklamation über die Kriegsziele heisst:

„In der Proklamation des russischen Volkes, die in der Note eingeschlossen war, heisst es, dass das freie Russland nicht vorschlägt, andere Völker zu beherrschen oder ihnen ihr nationales Erbteil zu nehmen oder fremdes Territorium gewaltsam zu nehmen. Mit dieser Auffassung stimmt die britische Regierung von Herzen überein. Sie ist in diesen Krieg nicht als einen Eroberungskrieg eingetreten, und sie setzt ihn zu solchem Ziele nicht fort. Ihr Zweck bei Kriegsanfang war, die Existenz ihres Landes zu verteidigen und Achtung vor internationalen Verpflichtungen zu erzwingen. Zu diesen Zielen ist nun hinzugekommen, Völker zu befreien, die durch fremde Tyrannei unterdrückt werden“ [106]).

Und hier mag schliesslich das offene Geständnis Blatchfords (44) Platz haben:

„Wir fechten nicht für Serbien, wir fechten nicht ausschliesslich oder unmittelbar für belgische Neutralität oder für die Ehre und Unversehrtheit Frankreichs.

Nein, dieser Krieg ist ebensosehr ein britischer, wie ein französischer Krieg. Wir fechten für unsere Unabhängigkeit und unseren Handel, wir fechten für unsere Ehre, unsere Freiheit und für unser Brot und Butter“.

Siebentes Kapitel

Schlussbetrachtung.

§ 16

Die praktisch-politische Bedeutung von Staatsverträgen.

Die bisherige Darstellung drängt zu einer kritischen Stellungnahme. Sie darf die nüchternen Gesichtspunkte nicht aus dem

---

[106]) Misc. Nr. 10 (1917) Cd. 8587 S. 5. Siehe und vergleiche den schon objektiver denkenden Hobson, Nr. 2, 179, Dickinson, Nr. 1, 7 und die mir nicht zugänglichen Zitate aus den Veröffentlichungen Russells in der Parteischrift von Coulton 201, 247, 251 ff.

Auge lassen, die in den tiefdringenden, den wirklichen Sachverhalt klar aussprechenden Worten Bismarcks[107]) ihren ewigen Ausdruck gefunden haben: „Die Haltbarkeit aller Verträge zwischen Grossstaaten ist eine bedingte, sobald sie im Kampf ums Dasein auf die Probe gestellt wird. Keine grosse Nation wird je zu bewegen sein, ihr Bestehen auf dem Altar der Vertragstreue zu opfern, wenn sie gezwungen ist, zwischen beiden zu wählen. Das ultra posse nemo obligatur kann durch keine Vertragsklausel ausser Kraft gesetzt werden, und ebensowenig lässt sich durch einen Vertrag das Mass von Ernst und Kraftaufwand sicher stellen, mit dem die Erfüllung geleistet werden muss, sobald das eigene Interesse des Erfüllenden dem unterschriebenen Texte und seiner früheren Auslegung nicht mehr zur Seite steht". Wenn also, wie unsere Abhandlung beweist, völkerrechtliche Verträge allein keine Gewähr für ihre Erfüllung bieten, so ist die in unserer Zeit sehr

---

[107]) Gedanken und Erinnerungen II 249. Aehnlich Ponsonby 95 und Woolf 13. Weitere gleichartige Aeusserungen Bismarcks finden sich bei Erich Kaufmann 25 ff., dessen rechtstheoretische Begründung der Machtpolitik von Nelson 144 ff., bei allen Einwendungen gegen dessen grundsätzlichen Standpunkt, mit zumeist zwingenden Gründen und eigentlich schon von Fricker, 1872, 97 ff., und von v. Bar, Archiv 151, widerlegt wird und in ihrer panjuristischen Art den methodisch richtigen Ausgangspunkt Bruno Schmidts nicht treffen kann. Auch die englisch-amerikanische Literatur enthält, was viel zu wenig beachtet wird, viele Veröffentlichungen machtpolitischen Inhaltes, die den verpönten Aeusserungen Treitschkes und Bernhardis durchaus an die Seite gesetzt werden können. Hierher gehören Mahan, Cramb, Wyatt, Wilkinson, Blatchford, Curzon of Kedleston, Fox, Bowles, Rose, Fullerton, Colquhoun 401, Thirlmere, de D., Legendre, Sewill, Froude (the English 8, 9, 13, 27, 31, 320, Oceana 59, 153, 356), dessen andere ausschliesslich geschichtlichen Werke von gleichem imperialistischen Geiste erfüllt sind. Es verdient immerhin Beachtung, dass englische und amerikanische Schriftsteller, wie Zimmern (in der erwähnten Sammlung 13 u. 368), Norman Angell (in Foundation 140 f., great illusion 125, 157, 182, die falsche Rechnung 101 ff., America Ch. II, Anglo-Saxon Prussianism 114 f., 280, 287, Prussianism 74 ff.), Mügge 23 ff., Hobson 179, Jefferson 151 (dagegen Coulton 140 und Willoughby 110 f.) in erfreulicher anerkennenswerter Objektivität feststellen, die Machtpolitik und die ihr entsprechende Blut- und Eisentheorie und Philosophie der Gewalt sei keine deutsche oder preussische Erfindung; einige dieser Verfasser stellen Aeusserungen zahlreicher englischer, amerikanischer und französischer Machttheoretiker von zum Teil europäischem Rufe zusammen. Die vollständigste und beste Uebersicht findet sich bei Krehbiel 16 ff., dessen Buch in seiner nüchtern berichtenden und aufzählenden Art besondere Aufmerksamkeit verdient. Vgl. auch die gute geschichtliche Skizze Roloffs. — Interessant ist, dass jetzt auch die Militarisierung der Vereinigten Staaten zur Aufrechterhaltung der Monroedoktrin für notwendig erachtet wird (Hart 384 ff.).

lebendig gewordene Frage unabweislich, ob es überhaupt eine solche Gewähr gibt, oder wie eine solche beschaffen sein müsste. Die erste Voraussetzung für eine befriedigende Antwort auf die Frage ist das Verständnis und die Erkenntnis der besonderen, vielfach verschiedenen Gründe, die den einzelnen Staat zu der von ihm begangenen Völkerrechtsverletzung bestimmt haben, und derjenigen, mit denen er sein Verhalten zu rechtfertigen sucht. Die innere Verschiedenheit der Rechtfertigungsversuche vermag wichtige Aufschlüsse über die Richtung zu geben, in der die Beantwortung der brennenden Frage zu finden sein wird. Die hier in den Vordergrund gerückten Darlegungen der englischen Staatsmänner zur Begründung der völkerrechtswidrigen britischen Kriegsmassnahmen gestatten vielleicht folgende allgemeine Charakteristik.

§ 17

Charakteristik des englischen Wesens.

Der Engländer ist nicht bloss, wie allgemein angenommen wird, ein nüchterner Realpolitiker, der in aller Welt die fremden Interessen mit den eigenen zu verschmelzen versteht und sich hierbei in der Wahl der Mittel von keinen Skrupeln leiten lässt. Er ist vielmehr zugleich auch eine geschlossene Persönlichkeit, die ihr Vorgehen zu einem in sich abgerundeten und in seiner Art durchaus berechtigtem System gestaltet hat. Dieses System wird bei oberflächlicher Betrachtung und unberechtigter Anwendung der dem deutschen Wesen entsprechenden Massstäbe als „englische Mentalität“ [108]) bezeichnet. In Wahrheit ist das System der eigenartige, in sich durchaus berechtigte Ausdruck einer bestimmten

---

[108]) Gegen diese Annahme englischer Heuchelei schon Frischeisen-Köhler und von der Goltz in „Das englische Gesicht“ 19 und 101 f., die freilich beide bei allem Streben nach Objektivität in ihrer Darstellung des englischen Wesens ihre Höherbewertung der deutschen Art nicht unterdrücken können, ebensowenig wie die englischen Schriftsteller in ihrer Darstellung des deutschen Wesens ihre Höherbewertung der englischen Art verleugnen (siehe hier insbesondere die Sammlung War and democracy). Demgegenüber ist die mustergültige Sachlichkeit Oppenheims (Zukunft 174 und 198) in der Gegenüberstellung der juristischen Methode des Kontinents einer-, England-Amerikas andererseits lehrreich und nachahmenswert. Vgl. auch nach dieser Richtung Lowell I 1 f., II 471 f. und die in Deutschland überlieferte, unrichtige anthropomorphistische Ansicht bei Bornhak 79.

politischen Weltanschauung[102]). Der Engländer geht von der Meinung aus, dass jeder einzelne unbedingt für sich selbst einzustehen habe und die ihm vorgelegten Tatsachen und Ansichten selbständig unter eigener Verantwortung nachprüfen müsse. Wenn diese Nachprüfung den Tatbestand nicht erschöpft und zu seiner Verfälschung führt, so hält er dies ausschliesslich für eine Angelegenheit des Nachprüfenden. Er hält sich nicht für verpflichtet, sein eigenes Wissen und Können zur Information dem anderen zu unterbreiten, wenn sein eigenes Interesse dies nicht erfordert. Er hält sich vielmehr für berechtigt, unter den ihm bekannten Tatsachen und Ansichten eine Auswahl nach seinem Interesse vorzunehmen und die Stellungnahme und Kritik den anderen zu überlassen. Diese in der Entwicklung des englischen Geisteslebens begründete und tief eingewurzelte Eigentümlichkeit führt denn auch vielfach dahin, dass aus dem ausgewählten Teilgebiet der Tatsachen und Ansichten ethische und rechtliche Schlussfolgerungen gezogen werden, die auf Grund des einseitig zusammengestellten Materials ihre Rechtfertigung finden. Diese Eigentümlichkeiten gehen schliesslich so weit, dass in der Tat nur noch die den eigenen Interessen entsprechenden Tatsachen, Ansichten und Werturteile erlebt und mit starker Überzeugung vertreten werden und vertreten werden können.

Es kann nicht wundernehmen, dass dieses individualistische Freiheitsbewusstsein seine eigenen, besonderen Lebensideale schafft und nach ihnen auch die höchsten Ziele der Menschheit ausgestaltet und für sich in Anspruch nimmt, ja dass die diesem Standpunkt vermeintlich entsprechenden politischen und menschlichen Ideale als die allein erstrebenswerten und richtigen hingestellt, und die davon vermeintlich abweichenden als bekämpfenswert und niedriger, wertloser verworfen werden. Oder es werden, zutreffender ausgedrückt, die eigenen Lebensideale, wie es Menschenart ist, in die Welt hinaus projiziert und mit den allgemeinen

[102]) Hierin liegt der tiefere Grund für die einseitigen Zitate und logischen Widersprüche, die Mendelssohn-Bartholdy (17, 24, 38, 59, 74) als solche aufgedeckt hat, ohne den häufig angeführten, in die Tiefe dringenden Satz Sidney Lows zu beachten: „Wir Engländer sind stolz darauf, ein unlogisches Volk zu sein". Vgl dagegen das interessante Buch von Boutmy (insbesondere 256 f., 454 u. 455) und die methodisch wertvolle, gut einführende Arbeit von Hurwicz.

Menschheitsidealen gleichgesetzt, und die Verfolgung der gleichen Ideale auf einem anderen Wege als ihre Verneinung und Verletzung erlebt und verpönt, wie dies auch in der besten Pamphletliteratur der Entente in Übereinstimmung mit den diplomatischen Veröffentlichungen der Ententestaaten mit einer gewissen wunderlichen Selbstverständlichkeit und Naivität zu geschehen pflegt[110]). Und vielfach pflegen umgekehrt auch diejenigen zu empfinden und sich zu äussern, welche mit ähnlicher Leidenschaftlichkeit die verpönten anderen Wege zum gleichen Ziele einschlagen und die abweichenden Auffassungen des individualistischen Gedankenkreises ohne rechtes Verständnis für ihn als einen Abfall von der Menschheit geringschätzig zurückweisen. In beiden Fällen wird die tiefsinnige Lehre Lessings von dem echten Ringe und die wissenschaftlich unleugbare, zu Anfang der Abhandlung gestreifte grundsätzliche Mehrdeutigkeit geschichtlicher Tatsachen und geschichtlichen Seins überhaupt nicht beachtet und kann nicht beachtet werden, weil und insoweit es Menschenart ist, die Verfolgung der als lebensnotwendig empfundenen Interessen für berechtigt, ja heilig zu halten. Es ist in der Tat Menschenart, unter Verdrängung der Vorstellungen von den eigentlichen Triebkräften des Handelns und Denkens von der Heiligkeit des Erlebnisses der äussersten Interessenwahrnehmung und ihrer Notwendigkeit ganz erfüllt zu sein; dieser Art entspricht es, in einem merkwürdigen, nicht selten vorkommenden Schlussverfahren aus dem Superlativ der Empfindung deren Übereinstimmung mit dem Höchsten und Heiligsten, was es nun einmal gibt, den ewigen Menschheitsidealen, zu folgern und die Nichtübereinstimmung, ja Verwerflichkeit des Gegners auf Grund der unkritisch in Anspruch genommenen Ausschliesslichkeit und Allgemeingültigkeit der eigenen, alles andere verdrängenden Empfindung und Auffassung zu unterstellen. Es handelt sich hier um einen Kunstgriff der Natur, weil auf andere Weise eine leidenschaftliche und ausschliessliche Wahrnehmung eigener Interessen nicht möglich ist, weil sie eben nur bei voller Einseitigkeit und leidenschaftlicher Überzeugung von dem alleinigen Recht des eigenen Standpunktes möglich ist. Eine groteske und

---

[110]) Siehe die beiden Werke des Late Assistant Attorney-General of the U.S. James M. Beck und James Mark Baldwin; von der unübersehbaren Zeitschriftenliteratur ganz zu schweigen.

vielleicht tragikomische Anthropomorphisierung der Menschheitsideale!

Und schliesslich ist noch eine Eigentümlichkeit[111]) zu berücksichtigen, die das Geheimnis der politischen Erfolge Englands enthält und uns so schwer verständlich, gefühlsmässig aber fremd ist, eine Fremdheit, die dahin geführt hat, das Unverstandene und Fremdartige durch Unterstellung einer englischen Mentalität sich verständlich zu machen. Der Engländer liebt die Fiktion, insbesondere die Fiktion, dass das Neue in dem Alten enthalten sei; er lebt und erlebt ganz neue Inhalte in den überlieferten Formen und wird sich des Widerspruchs beider nicht bewusst, will und kann sich dessen nicht bewusst werden. Es ist seine Natur, man könnte sagen, seine praktisch-politische Technik, grundlegende Neuerungen in alten, liebgewordenen Gläsern darzubieten, die grundsätzlichen Unterschiede in dem Bestehenden und Werdenden abzuschwächen, nicht zu erleben und deshalb auch ableugnen zu können und längst hinfällig gewordene Einrichtungen formell bestehen zu lassen[112]). Wir, deren Stärke und Schwäche die grundsätzliche Betrachtungsweise ist[113]), nehmen es mit Erstaunen — und vielfach auch völlig verständnislos — wahr, wie der praktische Engländer, der sich nun einmal in Verfolgung seiner Interessen von theoretischen und grundsätzlichen Erwägungen oder gar Bedenken nicht beeinflussen lässt[114]), einen völligen

---

[111]) Sie tritt besonders anschaulich in den Büchern von Sidney Low und Lowell hervor. Vgl. auch die gute Schilderung von Ernst Bernhard im Jahrbuch, ferner seinen Aufsatz in Logos, Hatschek, Verfassungsgeschichte 508 (wirklich „Advokatenkniffe"?), 581, Staatsrecht I 161, 543, II 1 ff., 664 Anm. 1, Redlich 72 ff., 248, 281, 798, Dicey, Introduction 413, Lectures 91, und die viel zu wenig beachtete, die hier nicht in Betracht kommenden religiösen Quellen aufdeckende Darstellung von Schulze-Gaevernitz 26 ff. Vgl. auch Lowell, Public opinion 295.

[112]) Als ein Beispiel solcher Gesetzespetrefakte kann sec. 39 Naval Prize Act 1864 (oben Anm. 9) dienen.

[113]) Vgl. Naumanns Schilderung der deutschen Eigenart II 58, 79, 99, 167 und Patten, auch Hurwicz 667, Troeltsch 82 mit wertvollen Literaturangaben. Schon Heine sagte 1828 in den „Englischen Fragmenten" IX Bd. 3 S. 483: „Selten in ihren parlamentarischen Verhandlungen ist es den Engländern möglich, ein Prinzip auszusprechen, sie diskutieren nur den Nutzen oder Schaden der Dinge und bringen Fakta, die einen pro, die andern contra, zum Vorschein". Vgl. auch Bd. 4, 351 (Florentinische Nächte) und Band 5, 373 (Shakespeares Mädchen und Frauen). Erwähnenswert sind auch die etwas einseitigen Parallelen Fontanes Bd. 4, 208 (vgl. auch Bd. 8, 585, 11, 305, 413).

[114]) Ein gutes Beispiel ist das Buch Phillipson-Buxtons, in dem S. 239 die Internationalisierung und Neutralisation des Bosporus und der Dardanellen

Bruch der sonst in England so mächtigen Überlieferung als solchen nicht bloss nicht empfindet, sondern mit den überkommenen Ordnungen durch deren Umdeutung[115]) vereinigt und durch diese vielfach ungeschichtliche, aber innerlich notwendige Auslegung zu einer ihn und . . . die von ihm Beherrschten befriedigenden Übereinstimmung des Alten mit dem Neuen und so zu einer Fortentwicklung gelangt. Man spricht hier nicht mit Unrecht von einer konservativen Veranlagung. Doch muss auch unter ihr die Art verstanden werden, die Lebensverhältnisse in Anknüpfung an vorhandene oder geschaffene Interessen ohne alle theoretischen und rechtlichen Bedenken gefühls- und willensmässig zu gestalten, und diese Gestaltung, wie sie auch immer sich vollziehe, mit der Vergangenheit und der Rechtslage unter dem einigenden praktischen Gesichtspunkte der Interessen-Notwendigkeit innerlich in Einklang zu bringen und vor sich und andern zu rechtfertigen.

§ 18

Folgerungen und Ausblicke.

Es erscheint nicht ausgeschlossen — ja, es ist vielleicht sogar wahrscheinlich —, dass diese skizzenhaft entworfenen englischen Nationaleigentümlichkeiten durch den Krieg Veränderungen erfahren, deren Tragweite nicht abgesehen werden kann, dass die elementare Vereinigung unvereinbarer Widersprüche zur kritischen Selbstbesinnung und damit auch durch eine bisher wenig verbreitete grundsätzliche Stellungnahme und methodisch und logisch umfassende Nachprüfung zur Überwindung gelange[116]).

---

nach dem Vorbilde des Vertrages von Konstantinopel über den Suezkanal gefordert wird, ohne zu bemerken, dass die Verletzung der Vorschriften dieses Vertrages durch die militärische Besetzung des Suezkanals gegen ein solches Vorbild doch recht bedenklich machen müsste. Vgl. auch Oppenheim, Zukunft 174 und 198.

[115]) Hierfür bietet Hughes 133 ein sehr gutes Beispiel, der es fertig bringt, zu erklären, die Wegnahme feindlichen Gutes aus neutralen Schiffen erfolge nicht auf Grund der Inanspruchnahme eines Rechts, sondern auf Grund der Anpassung der alten Blockadegrundsätze an die neuen Verhältnisse, ohne zu bemerken, dass diese Anpassung jenes Recht in sich schliesst oder eben widerrechtlich ist.

[116]) Vgl. Lindsay Rogers S. 30: „Kurz, es kann nicht länger mehr gesagt werden, es sei Englands Ruhm und Stolz, dass es in Kriegszeiten die Schutzrechte des Bürgers gegen die Exekutive unberührt liess: seit langem geltende, eifrig behütete Vorschriften der Verfassung

Alsdann würde die diesem Buche als Motto vorangestellte Mahnung der Westminster Gazette[117]) sich erübrigen, weil ihr Ziel bereits in dem englischen Wesen verwirklicht ist, und weil alsdann die einseitige Interessenwahrnehmung im Leben der Völker für den Engländer ihre natürliche und unüberwindlichen Hemmungen findet in den Grundsätzen, die er selbst bei früheren Gelegenheiten der Wahrnehmung eigener entgegengesetzter Interessen anerkannt und vertreten hat. Bismarck hat Recht und behält so lange Recht, als nicht Wandlungen in der Menschennatur[118]) eintreten, die dahin

---

sind zeitweilig ausser Kraft gesetzt worden, und dies, recht bemerkenswert, in einem Kampf, der gegen preussische Autokratie geht. England hat sich gezwungen gesehen', despotisch zu werden". . . . Siehe hierzu Boutmy 296: „Person, Börse, Haus sind für jeden Engländer wie drei Festungen", und S. 29: „Alle von den Vorfahren her eingewurzelten Kräfte kämpfen für ihn und in ihm gegen den Despotismus des Staates". Vgl. dagegen die aufschlussreichen Darlegungen einer sich bildenden neuen Geistesverfassung in den Werken von Hermann Levy, von Schulze-Gaevernitz, Dicey, Lectures. Siehe auch Troeltsch, Ansturm 112.

[117]) Es verdient Erwähnung, dass F. J. Lawrence in den Problems of the war Bd. II S. 110 die Errichtung neutraler Gerichtshöfe zur Entscheidung und Bestrafung der Zuwiderhandlungen gegen zu revidierende Kriegsgesetze vorschlägt und (S. 114) im Anschluss an die übliche Rechtfertigung der englischen Aushungerungspolitik auf Grund der vermeintlichen Unmöglichkeit einer Unterscheidung zwischen Zivil- und Militärbevölkerung die Notwendigkeit eines neuen Konterbanderechts betont, das „sich von dem alten erheblich unterscheiden wird". De Montmorency (ebendort S. 28) will die Zulässigkeit (reasonableness) der Konterbandeliste der Nachprüfung eines internationalen Gerichtshofes unterwerfen.

[118]) Erst diese schaffen die Wirkungsmöglichkeit für die Zwangsmittel, von denen sich Nippold in seinem anregenden, der Gegenwart aber weit vorauseilenden Buche (S. 107, 249 und an vielen andern Stellen) über das Völkerrecht nach dem Weltkriege alles Heil verspricht. Sein demokratisches Völkerrecht muss sich auch auf Macht gründen, ja kann durch sie erst verwirklicht werden. Ein demokratisches Völkerrecht setzt ein demokratisches Verhältnis der einer solchen Völkerrechtsgemeinschaft angehörenden Staaten voraus, und dieses dürfte durch die selbst nur vermeintliche Uebermacht eines Staates zur See oder zu Lande immer in Frage gestellt, wenn nicht unmöglich gemacht werden Nippold hat in seiner vielfach naturrechtlich anmutenden Betrachtungsweise verabsäumt, seinen Standpunkt methodisch-kritisch zu untersuchen. Alsdann hätte er wohl bemerkt, dass die Frage der Neugestaltung des Völkerrechts in einem kleinen neutralen Staate, wie der Schweiz, anders erlebt und beurteilt werden wird, wie in einem der grossen kriegführenden Staaten, dass ein logisch-deduktives Verfahren ohne ein historisch-induktives keine überzeugenden und praktisch befriedigenden Ergebnisse zeitigen kann. Gleiches gilt auch gegen das rationalistische Verfahren Redslobs 312 ff. und Norman Angells in Illusion und in Introduction zu Krehbiel; während Nelson 105 in der Forderung, wenn auch nicht ihrer von ihm gegebenen, letzten Endes metaphysischen Begründung nur beigepflichtet werden kann, dass „einzig ein hinreichend entwickeltes und einen angemessenen öffentlichen Ausdruck findendes Rechtsbewusstsein es sei, was über die blosse Stabilität der Organisation hinaus die Herrschaft des Rechts im Völkerleben gewährleisten kann". Aehnlich schon

führen, dass der Gedanke einer Vertragsverletzung für jeden Staatsmann unwillkürlich mit einer Hemmungsvorstellung verbunden ist, die es ihm unmöglich macht, die Verantwortung für die Verletzung zu übernehmen, weil er mit einer allgemeinen Missbilligung und Vertrauensentziehung bei den Neutralen und im eigenen Lande rechnen müsste und überzeugt wäre, dass der Vorteil einer Vertragsverletzung den Nachteil dieser Missbilligung und Vertrauensentziehung nicht aufhebt. Es wird hierbei nicht an einen Zukunftstraum des ewigen Friedens gedacht, sondern nur von der Tatsache ausgegangen, dass es solche Hemmungsvorstellungen bereits gibt, dass in gewissem Sinne das gesamte Kriegsrecht auf ihnen beruht, dass insbesondere die Beschränkungen ihr Vorhandensein beweisen, welche sich die Ententestaaten bei ihren völkerrechtswidrigen Seekriegsmassnahmen immerhin doch noch selbst auferlegen, indem sie zum Beispiel das feindliche Gut auf neutralen Schiffen unter Verletzung der Pariser Deklaration beschlagnahmen und hervorheben, es würde nicht konfisziert[119]). Ob aber dieser Krieg bereits jene Wandlungen hervorrufen wird, insbesondere bei jenen, die ihnen bei ihrer besonderen Interessenlage auf meerumspültem Eiland sehr wenig zugänglich erscheinen, ob er uns die am meisten verletzten Rechtsgüter, die Freiheit der Meere[120]) und den Schutz des Privateigentums[121]) und der persönlichen Freiheit im Kriege bringen wird, wer könnte heute schon darüber eine begründete Meinung

---

Oppenheim, Zukunft 155, der von dem „Tiefstand der öffentlichen Moral in bezug auf die internationalen Beziehungen" spricht (siehe auch 157). Ob hier eine Aenderung zum Besseren eintreten kann, solange der Souveränitätsbegriff seine schrankenlose Herrschaft ausübt? (siehe auch Zorn 23). Und ob hier nicht die Kritik Nelsons und Angells (z. B foundation, introductory summary S. XX) sich fruchtbar erweist? Vgl. Problems of the war Bd. II, 117 (Bisshop) und 135 (Darby) und bei Stier-Somlo, 121.

[119]) Siehe Antwort der französischen Regierung auf das an Seine Exzellenz Herrn M. Shark, den Gesandten der Vereinigten Staaten zu Paris, gerichtete Schreiben der Vereinigten Staaten vom 5. März 1915 über Prisenmassnahmen gegen den deutschen Handel, und die gemeinsame Erklärung der französischen und britischen Regierung, in der die Massnahmen angekündigt werden, welche bezwecken, die Waren zu beschlagnahmen, welche Angehörigen des Deutschen Reiches gehören oder von Deutschland kommen oder dorthin befördert werden, Gegenmassnahmen gegen die Versuche Deutschlands, die Wiederverproviantierung Frankreichs und Grossbritanniens zu verhindern, den neutralen Mächten am 1. März 1915 notifiziert, bei M. Paul Fauchille II S. 35 und 43. Vgl. auch das Memorandum vom 7. Juli 1916 in Misc. Nr. 22 (1916) Cd. 8293 und hier S. 117 ff

[120]) Selbst in der Einschränkung des Begriffes nach seiner Klärung durch das verdienstvolle Buch Stier-Somlos.

[121]) Loreburn 160 f.

aussprechen? Weil dies nicht möglich ist und weil für alle neu abzuschliessenden Staatsverträge wiederum das angeführte Wort Bismarcks gilt, so kann es sich in der Tat nur darum handeln, eigene Interessen der Vertragsschliessenden an der Erfüllung ihrer neu abzuschliessenden Verträge zu schaffen und zu erhalten, einen Friedenszustand herbeizuführen, an dessen Aufrechterhaltung alle beteiligten Staaten ein möglichst langandauerndes Interesse haben.

Dieses bescheidene Ergebnis soll und darf uns nicht unzufrieden machen. Es ist mit Staatsverträgen nicht anders als mit Verträgen unter Privaten. Es gibt keine Verträge, die alle möglichen Lebenslagen zur Zufriedenheit aller Beteiligten regeln, keinen, der nicht einmal bei einer vorher nicht übersehbaren und vorher nicht regelbaren Gestaltung der Dinge den einen oder anderen Vertragsschliessenden drückt und ihn an den Vertragsfesseln rütteln lässt und in „zwingenden Fällen" auch vertragsbrüchig und schuldig werden lässt. Das Leben steht nicht still: *πολεμος παντων πατηρ*.

Die theoretischen Ausführungen haben aber auch naheliegende praktische Folgen:

Die Richtung ist bereits durch den Jay-Vertrag von 1794 Artikel 7 und den Vertrag von Washington von 1871 Artikel 12 ff. (siehe oben S. 37 f.) gewiesen. Grundsätzlich erwächst aus der Völkerrechtsverletzung eine Schadensersatzpflicht[122]) (vgl. Art. 3 des IV. Haager Abkommens, 64 der Londoner Deklaration). Dies ist in den genannten Verträgen von seiten Englands und der Vereinigten Staaten anerkannt worden! In der Ausführung dieser Verträge durch Schiedskommissionen und den umfang- und lehrreichen Verhandlungen und Berichten, die eine Sonderdarstellung verdienten, haben sich die beteiligten Staaten in der Weise dem Spruch der Schiedsrichter unterworfen, dass sie die durch die Kommission festgesetzte Zahlungspflicht dem andern Staate gegenüber erfüllten, und dieser den Beschädigten die zugesprochenen Beträge abführte. Hiernach stehen folgende Sätze fest:

[122]) v. Liszt 362 muss zur Verneinung von Schadensersatzansprüchen gelangen, wenn er die Völkerrechtsverletzungen in berechtigte Meinungsverschiedenheiten auflöst.

1. Die völkerrechtliche Rechtmässigkeit der Kriegsmassnahmen unterliegt einer richterlichen Nachprüfung durch eine unabhängige, endgültig entscheidende Instanz.
2. Der wegen Verletzung der Gerechtigkeit oder Billigkeit oder des Völkerrechts[123]) in Anspruch genommene Staat hat sich und ist dem Spruch dieser Instanz unterworfen.
3. Im Schiedsgericht ist der in Anspruch nehmende und der in Anspruch genommene Staat durch die gleiche Zahl der von ihm gewählten Richter vertreten.

Gegen die Grundsätze zu 1 und 2 wird an sich nichts zu erinnern sein. Die Grundsätze zu 1 und 3 werden durch die auch in ähnlichen Fällen bekannte Tatsache beleuchtet, dass der Vertreter der in Anspruch genommenen Partei anderer Meinung ist, wenn der Vertreter der in Anspruch nehmenden Partei für die Verurteilung ist, und dass die Entscheidung letzten Endes von dem „unparteiischen" Obmann abhängt, wie dies insbesondere aus dem amerikanischen Bericht zur Ausführung des Artikels XII des Vertrages von Washington und dem englischen Bericht über die abweichenden Ansichten des englischen Vertreters bei Entscheidung des Alabamafalles deutlich hervorgeht, bei der von den fünf Schiedsrichtern nur je einer von den beteiligten Staaten, je einer von den Staatsoberhäuptern Italiens, Brasiliens und der Schweiz gewählt war (North America No. 2 [1873] S. 7—258). Da auch auf dem hier fraglichen Gebiete von der grundsätzlichen Mehrdeutigkeit der Tatsachen und Rechtssätze auszugehen ist und auch bei den unbeteiligten Neutralen jene überirdische Unparteilichkeit nicht gefunden werden kann[124]), die zu Unrecht vielfach als Kriterium richterlicher Tätigkeit angenommen wird, auf die Persönlichkeit der Schiedsrichter aber schlechterdings alles ankommt, so kann nur die Forderung aufgestellt werden, dass die Auswahl der Schiedsrichter unter Mitwirkung der parlamentarischen Vertretungs-

---

[123]) Der Jay-Vertrag schrieb den Schiedsrichtern vor, zu entscheiden according to the merits of the several cases and to justice, equity and the law of nations; im Vertrage von Washington steht, sie sollen entscheiden to the best of their judgment and according to the justice and equity. Natürlich entstand die Frage, ob durch die letzte Fassung das Völkerrecht ausgeschlossen werden sollte (amerikanischer Bericht S. 246 Nr. 4)

[124]) Darauf haben schon Root 141, 397, Brailsford 165 und Wehberg 62 hingewiesen.

körper[125]) erfolge, und die beteiligten Staaten sich auf gemeinschaftliche Instruktionen zu einigen suchen und sich verpflichten sollten, keine geheimen Instruktionen zu geben.

Vielleicht liesse sich hier als gemeinsame Richtschnur für die Anwendung des zu 1 genannten Grundsatzes der aus unseren Darlegungen immer wieder hervortretende und bewiesene Gedanke derart praktisch verwirklichen, dass im Friedensvertrage oder in den gemeinschaftlichen Instruktionen für die Schiedsrichter dasjenige Verhalten eines Staates als unrechtmässig anerkannt wird, das in seinen eigenen anderweitigen Erklärungen und Massnahmen als unrechtmässig hingestellt oder vorausgesetzt wird[126]), wenn das Schiedsgericht nicht einstimmig die Unrichtigkeit der früheren Stellungnahme oder ihre Unübertragbarkeit auf den zur Entscheidung stehenden Fall feststellt.

Und schliesslich wird auch zu erwägen sein, ob mit dem Grundsatz[127]), dass der Krieg zu einem Kampf der Völker geworden sei, nicht Ernst gemacht und den sich verletzt fühlenden Angehörigen[128]) der betreffenden Völker nicht gegen die nach ihrer Meinung unrechtmässig handelnden Staaten unmittelbar Schadensersatzansprüche zugebilligt werden sollen mit dem Recht, sie selbst vor einem internationalen Schiedsgericht zu verfolgen[129]).

---

[125]) Wehbergs Vorschlag 82 der Ernennung durch eine internationale Kommission von hochangesehenen Juristen verkennt das Wesen der Rechtsprechung, die nicht bloss eine logisch-intellektuelle Aufgabe ist, sondern zugleich auch und hauptsächlich eine ethisch wertende Willensentscheidung. Vgl. Schlief 273, von Bar, Burenkrieg 40 f., Oppenheim, Zukunft 186. Die besten Gelehrten können schlechte Richter, und die besten Richter schlechte Gelehrte sein.

[126]) Vgl. das Merkwort zu Kap. 4 S. 59.

[127]) und zwar in dem Sinne Oppenheims, Zukunft 197, dass nunmehr auch die Zivilbevölkerung in wirtschaftlicher Hinsicht „aktiven Kriegsstand" besitze oder doch ihr passiver Kriegsstand in seiner praktischen Behandlung an den aktiven herangerückt und mit Ausnahme der unmittelbaren kriegerischen Aktionen kein Unterschied mehr gemacht wird

[128]) Vgl. Art. 4 und 5 des XII. Haager Abkommens und dazu v. Liszt, Wesen 38, Schücking, Staatenverband 63 und 141.

[129]) Die hier angedeutete schiedsrichterliche Aufgabe und Lösung muss aus dem Streitstoff und den Interessen der beteiligten Staaten als eine innere geschichtliche Notwendigkeit herauswachsen (Aehnlich Oppenheim, Zukunft 157, und Lammasch 45 f.) Alle theoretischen Konstruktionen einer allgemeinen Lösung internationaler Konflikte durch stärkere Parlamentskontrolle der auswärtigen Politik (Ponsonby, vgl. auch des Verfassers Aufsatz in Schmollers Jahrbuch) und Oeffentlichkeit der Diplomatie, internationale Gesetzgebung und

Schiedsgerichtsbarkeit [ausser Nippold, Redslob, der viel zu wenig beachtete Schlief, der schon 1892 fast alle Gesichtspunkte des weltberühmten Buches von Angell gebracht hat, Fried, Berger, Seber, Halpert, auch Meier, von Bar, Schücking, Otlet, Tschéou-Wei, Duplessix, Lange, Scott [recommandations], Yearbook, Mügge, Woolf, Dickinson, Hobson, Buxton, Quin, Bryce, Stilwell, Taft, Nordenstoft, Jefferson, Jordan, Mackaye, Moritzen, Den Beer Poortugael, Toynbee, Wells, Biottot, Leroy, Ashbee, Plater, Heath, Keen, Loder, Moch, Schvan, auch Bentham bei Oscar Kraus, W. E. Wilson, und die Beiträge in den Sammlungen: Männer der Wissenschaft, Veröffentlichungen, War obviated und Rapports, weitere literarische Nachweise bei den Genannten und besonders bei Krehbiel], so viele wertvolle und zu verwertende Einzelheiten in diesen Versuchen auch gelegen sein mögen, helfen über die Tatsache nicht hinweg, dass man einen Bau nicht am Dache anfangen kann oder unbildlich, dass nicht nach allgemeinen Gesichtspunkten aus einer immanenten Logik der zugrunde gelegten Begriffe verfahren werden kann und darf, dass die geschichtliche Entwicklung vielmehr aus sich selbst heraus nur an die einzelnen, ihr gestellten bestimmten Aufgaben in der darin nach Gegenstand und Mitteln gelegenen Begrenzung herantreten kann, und dass trotz aller Kulturerrungenschaften das Grundwesen des Menschen im Irrationalen und Triebhaften liegt, dass dies auch für den Richter und die richterliche Tätigkeit gilt, und dass auch deshalb die internationale Gerichtsbarkeit gar nicht bei ernsten Streitigkeiten leisten kann, was sie vermeintlich leisten soll und wird, selbst wenn „das Völkerrecht so entwickelt wäre, dass eine rein rechtliche Erledigung der meisten Streitfragen möglich" (Wehberg 10) wäre. (Siehe hierzu die im Literaturverzeichnis angeführten Arbeiten des Verfassers.) Die logische Widerlegung des Krieges (z. B. bei Novikow) vermag die praktisch-politischen und geschichtlichen (Mahan, Armaments, siehe die Stellen unter dem Schlagwort force im Index) und die methodischen (Frischeisen-Köhler, Problem 47) Einwände gegen den Pazifismus, wie sie aus jenem Grundwesen notwendig folgen (vgl. auch die praktischen und grundsätzlichen Bedenken der „Männer der Wissenschaft", z. B. von Bar, Brentano, Sombart, Stoerk, Adolf Wagner), nicht zu beseitigen. Das leistet auch die scharfsinnige, wesentlich im Negativen stecken bleibende Kritik Nelsons nicht, die aber neben Schlief die ersten Ansätze einer ernsten methodischen Begründung des Pazifismus enthält.

Anlage zu Anmerkung 32 S. 24

[Übersetzung]

Aus Brewers: Rechte und Pflichten der Neutralen.

New York und London 1916.

Kapitel XV

Sir Edward Grey's Brief zur Verteidigung der von der britischen Regierung erlassenen Order in Council vom März 1915.

Die genaue Prüfung einer gegnerischen Meinung ist immer wertvoll. Entweder werden wir durch sie für die Wahrheit gewonnen, oder wir werden in unserer Stellungnahme durch die Wahrnehmung bestärkt, dass die Gegenseite ihre Sache auf Täuschungen und Ungenauigkeiten gründet.

Für den unvoreingenommenen Bürger der Vereinigten Staaten hat die britische Order in Council vom März 1915 eine Politik eingeleitet, die ebenso unhaltbar, wie für die Neutralen schädlich ist, und daran ändert auch nichts die ernsthafte Absicht, sie möglichst ohne Belästigung der Nicht-Kriegführenden anzuwenden. Der Brief von Sir Edward Grey vom 23. Juli kann nur diese Auffassung bestärken. Diese offizielle Mitteilung wurde am 24. Juli durch den amerikanischen Gesandten überreicht. Sir Edward Grey, dessen hohe staatsmännische Eigenschaften allgemein anerkannt werden, macht neben anderen Punkten zur Begründung seiner Ansicht die folgenden An- und Ausführungen, die nachzuprüfen sich lohnt. So sorgfältig diese Gründe auch für den britischen Standpunkt entwickelt sind, so ist es doch unmöglich, dass sie auf irgend jemand Eindruck machen. Sie wenden sich nicht an den Verstand, und wer eine Wiedergabe des ursprünglichen Textes liest, kann nur zugeben, dass Earl Grey offen alles geltend gemacht hat, was zur Unterstützung einer Unternehmung gesagt werden kann, die für das von ihm vertretene Land eine Sache höchster Staatspolitik ist, gleichgültig, ob die Gründe dafür überzeugend sind oder nicht.

1. Notwendigkeit.

„Ich fasse die Mitteilung der Regierung Eurer Exzellenz", so heisst es in der Note des Ministers des Äussern, „nicht so auf, als wenn sie die Notwendigkeit in Frage stellen will, alle die Schritte zu unternehmen, die uns angemessen erscheinen, um den Handel des Feindes zu vernichten, sondern ich verstehe sie dahin, dass sie sich allein auf die Frage der Berechtigung besonderer Massnahmen bezieht". Offenbar soll diese Wendung den Glauben erwecken, dass

Notwendigkeit in den Vereinigten Staaten als Entschuldigung einer sonst nicht zulässigen Handlung anerkannt sei; zugleich aber enthält sie das schlichte Zugeständnis, dass es Leute gibt, welche die Anwendung von Gewalt durch ein Land lediglich auf gesetzliche Massnahmen beschränken wollen. Allerdings gibt es solche, und unter ihnen insbesondere die Verbündeten! Wenn es anders wäre, so würde Übergriffen, wegen deren sie sich mit Recht beschweren, Tür und Tor geöffnet, und nicht nur würden feindliche Staaten für unzulässig erklärte Gesetzesverletzungen wiederholen, ja sogar Neutrale würden unter dem gleichen Vorwande (plea) Notwendigkeit als eine Entschuldigung für unneutrale Handlungen geltend machen.

Seit langem hat jedes Volk, wenn Völker miteinander im Streit lagen, sich geneigt gefunden, Notwendigkeit als eine Entschuldigung für Taten geltend zu machen, die nachdrücklichem Widerspruch unterlagen. Die Völker haben es deshalb auch vorgezogen, weniger Gewicht auf das Losungswort „Notwendigkeit" zu legen, als vielmehr Gründe zum Beweise dafür vorzubringen, dass die von ihnen angenommene Politik mit dem Recht in Übereinstimmung sei.

2. Das Recht eines Kriegführenden, neutrale Häfen zu blockieren, wenn sich kein anderer Weg bietet, den Feind zu treffen.

Dieser Satz führt nach dem britischen Minister auf die von den Vereinigten Staaten zugestandene Regel zurück, dass ein Kriegführender das Recht hat, einen feindlichen Hafen zu blockieren; dies ist aber nach Ansicht des Verfechters nichts mehr noch weniger als „Abschneidung der feindlichen Übersee-Aus- und -Einfuhr". Die Begründung ist etwa folgende: Wenn man nicht den feindlichen Hafen selber blockieren kann und findet, dass dieser über neutrale Häfen Zufuhren erhält, dann ist man berechtigt, die vorgenannten neutralen Häfen zu blockieren, weil man ein Recht hat, die „feindliche Übersee-Aus- und -Einfuhr" abzuschneiden. Die Unhaltbarkeit dieser Darlegung liegt natürlich in der Irrtümlichkeit der vorausgesetzten Annahme, dass das Recht, einen feindlichen Hafen zu blockieren, einfach ein Teil (phase) des unterstellten (aber nicht existierenden) Rechts sei, seinen Handel mit allen zweckdienlichen Mitteln abzuschneiden. Wird aber diese Grundlage der sonst so sorgfältig aufgebauten Beweisführung entzogen, muss sie zusammenstürzen.

3. Dass die Blockade der Südküste der Vereinigten Staaten im Bürgerkriege einen Präzedenzfall insofern darbiete, als dies eine Ausdehnung der früheren Praxis darstelle.

Es ist wahr, dass die angezogenen Präzedenzfälle des Bürgerkriegs eine Ausdehnung einer bekannten Praxis bedeutet haben, aber es wird auch für den kühnsten Geist schwierig sein, zwischen den amerikanischen Neuerungen und denen eine Ähnlichkeit zu finden, die durch die erörterte Order in Council eingeführt werden. Im Gegenteil, Kenner des internationalen Rechts werden sich, eingedenk der Fälle „Peterhoff" und „Springbok", erinnern, dass der höchste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Tatsache anerkannte, dass die Völker durch unwandelbare Grundsätze beschränkt werden, und dass er bei Ausführung der Lehre von der fortgesetzten Reise zwischen dem Recht des Kriegführenden,

Konterbande in Beschlag zu nehmen, und dem Recht unterschieden hat, eine Blockade auf neutrale Gewässer auszudehnen, eine Praxis, deren Unterstützung der Gerichtshof zurückwies.

4. Geeignetheit neutraler Häfen für feindlichen Gebrauch.

„Angrenzend an Deutschland", sagt Earl Grey, „sind verschiedene neutrale Länder, was ihnen bequeme Gelegenheit bietet, Handel mit andern Ländern zu treiben". Er führt Rotterdam an, das für bestimmte feindliche Zwecke besser geeignet sei, als die Häfen der anderen Länder. Es ist unverständlich, wie diese Angrenzung neutraler an feindliche Häfen dem Kriegführenden irgendwelche Rechte über die erstgenannten geben soll. Wenn Eisenbahnen und Wasserwege neutrale Docks für feindlichen Gebrauch verfügbar machen, so ist das ein Missgeschick für den andern Kriegführenden. Österreich hat ein Memorandum über die Munitionsausfuhr der Vereinigten Staaten zu den Verbündeten vorgelegt und dringt darauf, dass sie verboten werde, weil die „Zentralmächte" an dem Handel nicht Teil haben können. Hier ist ein Beispiel, dass Lage und Seegeltung die Verbündeten begünstigen. Internationales Recht ist wie Landesrecht feststehend und kann nicht für besondere Verhältnisse zurecht gemacht werden. Die Tatsache, dass Deutschland mit nahen neutralen Seehäfen Landverbindung hat, gibt andern Kriegführenden kein Recht, sich geltende Gesetze nur insoweit anzueignen, als dadurch dieser bemerkenswerte Vorteil wertlos wird.

5. Dass die Unterbrechung des neutralen Handels, der für feindliche Zwecke bestimmt ist, bevor er einen neutralen Staat erreicht, oder nachdem er ihn verlassen hat, durch den einen Kriegführenden gerechtfertigt sei als „Gegengewicht" gegen die Freiheit, mit der der andere Kriegführende seinen Handel durch ein neutrales Land hindurchführt, ohne dessen Neutralität Abbruch zu tun.

Dass solch eine Unterbrechung ein „Gegengewicht" sei, wird jeder zugeben, dass sie aber gerechtfertigt sei, kann nicht aufrecht erhalten werden. Die betroffenen neutralen Mächte sind souveräne Wesen. Es ist ihre Sache, zu sagen, was sie erlauben wollen, und sie sind völlig frei, beides, ihren Inland- und ihren Überseehandel mit jedem Kriegführenden fortzusetzen; einen Konflikt haben sie nur bei eigener Nachgiebigkeit (contrabande) oder anlässlich der Kriegsblockade feindlicher (nicht neutraler) Häfen zu gewärtigen.

6. Dass eine Ausdehnung des Grundsatzes der Blockade berechtigt ist, wenn diese dadurch effektiv wird.

Dies ist eine merkwürdige und ungewöhnliche Begründung, der man schwerlich schon früher einmal begegnet sein wird. Das Wort „effektiv", von der Blockade gebraucht, hat es mit der physischen Behauptung der Souveränität über feindliche Gewässer zu tun. Es ist bestimmt, das Merkmal der See-Einschliessung zu bezeichnen. Ob eine Blockade tatsächlich besteht oder nicht, hängt daher von dem Druck ab, der von aussen her auf einen Hafen ausgeübt wird, dagegen nicht von irgendwelchen inneren Zuständen, die sich in einem feindlichen Gebiet anscheinend als Folge einer versuchten Blockade ergeben. Wenn es anders wäre, so könnte ein Kriegführender den Schluss ziehen *(post*

hoc ergo propter hoc), dass eine durch schlechtes Wetter hervorgerufene Missernte des Feindes die unmittelbare Folge einer sonst wirkungslosen Demonstration feindlicher Kriegsschiffe sei. Neutrale Häfen zu blockieren und zu behaupten, dass die darauf folgende Not des Feindes, selbst wenn sie dadurch verursacht würde, die Blockade effektiv mache, ist ein Schluss, den man nicht leicht sich zu eigen machen wird.

7. Dass Grossbritannien in keinen Handelsverkehr eingegriffen hat, denes nicht berechtigt wäre, durch Blockade zu schliessen, „wenn die geographische Lage" des Feindes derart war, „dass sein Handel durch seine eigenen Häfen hindurchging".

Dies muss entschieden bezweifelt werden. Ein Kriegführender kann sich schwerlich die Aufsicht über die neutrale Schiffahrt anmassen, die Grossbritannien in der sogenannten „Zone" ausübt, ohne empfindlichen Schaden zu verursachen, ganz abgesehen von der durch eine gesetzmässige Blockade bewirkten Benachteiligung der Neutralen. Zudem ist nicht einzusehen, warum die vorgenannte Macht berechtigt sein sollte, Vorrechte auszuüben, die ihr nur zukommen würden, wenn die geographischen Bedingungen ganz andere wären, als sie wirklich sind.

8. Dass die sogenannte Blockade nur den verbotenen neutralen Handel verhindert.

Wenn dies zutrifft — es darf aber nicht übersehen werden, dass die Behauptung bestritten wird —, so entschuldigt es keineswegs den Bruch internationaler Übung. Sogar Polizeibeamte sind unter dem Landesgesetz in den Massnahmen beschränkt, die sie ergreifen, um sich in Besitz dessen zu setzen, was sie zu beschlagnahmen berechtigt sind. Es ist nicht anders bei den Völkern!

So beschaffen sind einige der wichtigeren Gesichtspunkte, die der hervorragende britische Minister in dem Bemühen geltend macht, die Order in Council zu rechtfertigen. Sie können kaum als etwas anderes denn als ein ernster Versuch der englischen Führer aufgefasst werden, Massnahmen in Schutz zu nehmen, gegen deren Rechtsgültigkeit sie selber erhebliche Zweifel unterhalten müssen. Drei Tatsachen unterstützen den Schluss, dass die vorgenannten Staatsmänner mit ihren Darlegungen selber keineswegs zufrieden sind:

1. Die Mühen, die sie sich gemacht haben, um die Neutralen ihrer Absicht zu versichern, die unglückliche Verordnung so weitherzig wie angängig auszulegen.

2. Ihre eigene Bildung, die es unwahrscheinlich macht, dass sie lange in Selbsttäuschung befangen bleiben können.

3. Die neuerliche bedeutsame Erklärung, die Baumwolle zur Bannware macht, was ein Schritt sein dürfte, sich selbst aus einer unhaltbaren Lage zu befreien.

Literatur-, Namens- und Fall-Verzeichnis.*)

Aggs, siehe Chitty.

American Journal of International Law (S. 34 Anm. 47, Anm. 62, Anm. 95).

P Norman Angell (Pseudonym für Ralph Norman Angell Lane):
(S. 105 Anm. 107, Anm. 118, Anm. 129).

P 1. Die falsche Rechnung, Berlin 1913 (Übersetzung von Nr. 2).

P 2. The great illusion, 4. ed., London 1914.

P 3. The foundation of international policy, London 1914.

P 4. Prussianism and its destruction, London 1914.

P 5. Introduction zu Krehbiel (siehe diesen).

P 6. America and the New World State, a Plea for American Leadership in International Organization, New York and London 1915.

*) Die neben den Werken, Namen und Fällen angegebenen Seiten (abgekürzt mit S.) und Anmerkungen (abgekürzt mit A. oder Anm.) bezeichnen die Stellen, in denen sie im Texte des Buches erwähnt sind. Es sind auch nur die Werke, Namen und Fälle zusammengestellt, welche ausdrücklich erwähnt sind, während der sonstige wissenschaftliche Apparat nicht angegeben ist. Er ergibt sich aus den Zitaten. **Die Fälle sind durch Fettdruck ersichtlich.**

Bei mehreren Werken eines Verfassers ergibt ein Zusatz (Hauptwort des Buchtitels oder Erscheinungsjahr oder -ort oder Ziffer der hier aufgeführten Werke), welches Werk gemeint ist.

Der grosse Buchstabe P oder I vor dem betreffenden Werke bedeutet, dass es sich um eine Arbeit handelt, die sich auf den Pazifismus oder den Imperialismus im weitesten Sinne dieser Worte bezieht; es verdient Beachtung, dass in besonderen Fällen zweifelhaft sein kann, wohin das Werk zu rechnen ist.

Ueber den Begriff des Imperialismus (Machtpolitik mit dem Ziel der Weltherrschaft) zum Unterschied von Weltpolitik vgl. Hintze, 121 und 132. Freilich das „genossenschaftliche Prinzip mit dem Ziele des Gleichgewichts und das herrschaftliche mit dem Ziele des Uebergewichts" sind keine brauchbaren Unterscheidungen, weil sie auf nicht nachweisbare innerliche Beweggründe abstellen, weil eben jeder Staat erklärt, nur Weltpolitik zu treiben, während die andern dies für Machtpolitik halten und als Imperialismus und Triebwollen zurückweisen. Dadurch, dass der Deutsche die Weltpolitik Englands für Imperialismus und die Weltpolitik Deutschlands für wahre Weltpolitik, und ähnlich der Engländer die Weltpolitik Deutschlands für Imperialismus und die Weltpolitik Englands für wahre Weltpolitik erklärt, wird nur die einseitige Parteiauffassung deutlich, aber keine wissenschaftliche Erkenntnis oder auch nur ein irgendwie wertvoller Gesichtspunkt zur Erörterung gestellt. An derartigen Einseitig- und Kurzsichtigkeiten ist die Literatur der Gelehrten hüben und drüben überreich.

An Introduction siehe Introduction.
Annuaire international, siehe van Eysinga.
Archiv für Staats- (später: Rechts-) und Wirtschaftsphilosophie (S. 1 Merkwort, S. 2 Anm. 2, Anm. 107).
Arjona (United States versus) (S. 59, zweites Merkwort).
P Ashbee, C. R. (Anm. 129), The American League to enforce peace, an english interpretation, London 1917.
Asquith (S. 89 Anm. 95).
Atherley-Jones, L. A. (S. 89 Anm. 95), The military effect of attacks on commerce in Problems of the war, vol. I.
Atherton, William (S. 64).
Ausnahmegesetze, siehe Zusammenstellung 1915.

Bacquehem, the Marquis (S. 11 Anm. 16).
Baldwin, James Mark (S. 108 Anm. 110), American neutrality, its cause and cure, New York and London 1916.
Balfour (S. 82 Anm. 91).
P von Bar, Ludwig (S. 1 Merkwort, S. 2 Anm. 2, Anm. 107, Anm. 125, Anm. 129):
1. Der Burenkrieg pp. Hannover 1900.
2. Grundlagen und Kodifikation des Völkerrechts im Archiv für Staats- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 6 (1912) S. 145.

Barenfels, The (S. 11 Anm. 16).
Batavier V, holländisches Annuaire 1916, 167 (Anm. 44).
Baty, T. (S. 18, S. 31, Anm. 79, S. 65, Anm. 95, Anm. 97):
1. (J. H. Morgan) War, its conduct and legal results, London 1915.
2. Naval war: Law and licence in American Journal Vol. 10 (1916).
3. International Law in South Africa, London 1900.

Beck, James M. (S. 108 Anm. 110):
1. The evidence in the case, an analysis of the diplomatic records submitted by England, Germany, Russia and Belgium in the supreme Court of the civilisation and the conclusions deducible as to the moral responsibility for the war, revised edition, New York and London 1915.
2. The War and humanity, a further discussion of the Ethics of the World war and the attitude and duty of the United States, New York and London 1916.

Beckenkamp, Otto (Anm. 92), Die Kriegskonterbande in der Behandlung des Instituts für internationales Recht und nach der Londoner Erklärung über das Seekriegsrecht. Heft 21 der Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht, herausgegeben von Brie und Fleischmann.
Bellot, H. L. (S. 56 Anm. 75), Destruction of merchantman by a belligerent, siehe Problems of the war, Vol. I.
Bendix, Ludwig (S. 30 Anm. 40, Anm. 63, Anm. 129):
1. Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung, eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie zu den deutsch-

amerikanischen Bancroft-Verträgen (Bd. V der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und Anschütz, Leipzig 1906).
2. Das Problem der Rechtssicherheit (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft, Bd. III Heft 5), Berlin 1914.
3. Die freie Beweiswürdigung des Strafrichters, Archiv für Strafrecht, Bd. 63 S. 31.
4. Die Rechtspflicht des Schweigens und die Haftung des Rechtsanwalts für richterliche Fehlsprüche, im Sächsischen Archiv für Rechtspflege 1916, S. 369.
5. Ablehnung von Beweisanträgen wegen Nichternstlichkeit, im Gerichtssaal, Bd. 85 S. 77.
6. Amtliche Veröffentlichungen über auswärtige Angelegenheiten, Parlamentskontrolle und das Staatswohl, in Schmollers Jahrbuch 1906, S. 131.

Bentham, siehe O. Kraus.

Bentwich, Norman (S. 7 Anm. 9, Anm. 17, S. 32 Anm. 43):
1. The law of private property in war, London 1907.
2. The declaration of London, London 1911.
3. Students leading cases and statutes on international law. London 1913.

Berchthold, Graf, österreichischer Gesandter in Japan (S. 90 Anm. 97).

Beresford, Lord (S. 8).

P Berger, Emil (Anm. 129), Die Organisation der internationalen Friedensliga der Staaten (Société des nations) als Eidgenossenschaft, Zürich 1917.

Bermuda, The (S. 37 Anm. 54).

Bernard (Fall), siehe Rex.

Bernard, Montague (S. 43 Anm. 62. Anm. 73, Anm. 75, Anm. 97), Historical Account of the neutrality of Great Britain during the american civil war, London 1870.

Bernhard, Ernst (S. 109 Anm. 111):
1. Zur Psychologie des englischen Geistes, in Schmollers Jahrbuch 1910, S. 332 ff.
2. Die Struktur des französischen Geistes, im Logos, 1912, S. 80.

Bernhardi (S. 105 Anm. 107).

Bertie, englischer Gesandter in Paris (S. 103).

P Biottot, Colonel (Anm. 129), L'Europe qu'il nous faut faire Organisation du droit force, Paris 1915.

Bismarck, Fürst (S. 34 Anm. 47, Anm. 87, Anm. 107), Gedanken und Erinnerungen, Stuttgart 1898.

P Bisshop, W. R. (S. 112 Anm. 118). International Leagues in Problems of the war, Vol. II.

I Blatchford, Robert (S. 104 Anm. 107), The war that was foretold. Germany and England, London 1914.

Boidin, Paul (S. 14 Anm. 20). Les lois de la guerre et les deux conférences de la Haye (1899—1907), Paris 1908.

Le Bon, Gustave (S. 29 Merkwort), Premières consequences de la guerre. Transformation mentale des peuples, Paris 1916.

Bonfils, Henry (Paul Fauchille) (S. 27 Anm. 37), Manuel de droit international public, Paris 1908—1914, 5.—7. Edition.

Borchard, Edwin M. (S. 12 Anm. 17, Anm. 77, Anm. 96), The diplomatic protection of citizens abroad on the law of international claims, New York 1915.

Bordwell, Percy (S. 27 Anm. 37), The law of war between belligerents, Chicago 1908.

Bornhak, Conrad (S. 25 Anm. 36, Anm. 108), Der Wandel des Völkerrechts, Berlin 1916.

Boutmy, Emil (S. 107 Anm. 109, Anm. 111), Essai d'une psychologie politique du peuple anglais au XIX. siècle, Paris 1903, 2e édition.

I Bowles, Thomas Gibson (S. 7 Anm. 7, Anm. 107):
I 1. The declaration of Paris of 1856 pp., London 1900.
I 2. The declaration of London pp., Nineteenth Century 1909, p. 745.
I 3. Sea law and sea power pp, London 1910.

P Brailsford, H. N. (Anm. 124), The Organisation of peace, in der Sammlung von Charles Roden Buxton, siehe diesen.

Bray, siehe Russian and Japanese Prize Cases.

Brentano, Lujo (Anm. 129).

Brewer, Daniel Chauncer (S. 24 Anm. 32, 117 ff.), Rights and duties of neutrals, a discussion of principles and practices, New York and London 1916.

P Bryce, Viscount (S. 116 Anm. 129), Proposals for the prevention of future wars, London 1917.

Buchanan, George W., englischer Gesandter in Petersburg (S. 92).

Bülow, Graf, deutscher Reichskanzler (S. 61).

Bundesrat (Fall) (S. 60 ff.).

Bustamente y Sirven, Antonin S. de (George Scelle) (S. 27 Anm. 37), La seconde conférence de la paix réunie de la Haye en 1907, Paris 1909.

P Buxton, Charles Roden (S. 29 [Sidebotham]. Anm. 124 [Brailsford]. S. 116 Anm. 129), Towards a lasting settlement, London 1915.

Buxton, Noel, siehe Phillipson, Question.

Cambon, französischer Gesandter in London (S. 103).

Campbell, Forbes (S. 63).

Campbell, Lord (S. 98).

Caprivi, Graf (S. 34 Anm. 47).

P Carnegie Endowment for International Peace (S. 116 Anm. 129), founded December 14, 1910, Yearbook 1912, 1913/14, 1915, 1916.

Caroline, The (S. 55 Anm. 73).

Carter, Malcolm (S. 88 Anm. 95), siehe T. I. Lawrence, Neutrality.

Chamberlain, englischer Kolonialminister (S. 61).

Chitty's Statutes of practice utility (S. 94 Anm. 100. Anm. 101), Vol. I, London 1894 und 18, sixth edition by W. H. Aggs, London 1917.

Clapp, Edwin J. (S. 52 Anm. 71), Britisches Seekriegsrecht und die Neutralen im Kriege, Berlin 1916.

Cobbett, Pitt (S. 7 Anm. 9, Anm. 27, Anm. 46, Anm. 54), Cases and opinions in international law, London, part I (peace) 1909, part II und III (war and neutrality) 1913.

Commercen, The (S. 76 Anm. 88).

I Colquhoun, Archibald R. (S. 105 Anm. 107), The mastery of the Pacific, London 1902.

I Coulton, G. G. (S. 104 Anm. 106, Anm. 107), The main illusions of pacificism, a criticism of Mr. Norman Angell and of the Union of democratic control, Cambridge 1916.

I Cramb, J. A. (S. 105 Anm. 107):
1. Germany and England, London 1914.
2. The origins and destiny of imperial Britain Nineteenth Century Europe, London 1915.

Cranworth, Lord (S. 65).

Crewe, Lord (S. 89 Anm. 95).

Curti, Arthur (S. 40 Anm. 60), Handelsverbot und Vermögen in Feindesland, Berlin 1916.

I Curzon of Kedleston, Lord (S. 105 Anm. 107), The true imperialism in Nineteenth Century and after, Vol. 63 (1908) p. 151.

I de **D.**, Le partage de l'Allemagne (L'échéance de demain), Paris 1914 (A. 107).

Das englische Gesicht (Anm. 59, Anm. 107, Anm. 108), England in Kultur, Wirtschaft und Geschichte, Berlin 1915.

Dalloz (S. 96 Anm. 102), Guerre de 1914, Documents officiels, Paris.

P Darby, W. Evans (S. 112 Anm. 118), The enforcement of the Hague Conventions in Problems of the war, Vol. II.

Dashing Wave, The (S. 37 Anm. 54).

Décisions du Conseil des Prises (S. 11 Anm. 16), Paris 1916.

Demidof, russischer Gesandter in Athen (S. 101).

Derby, Lord (S. 65).

Deutschland und der Weltkrieg (Anm. 39, Anm. 113), Leipzig 1916.

Dicey, Albert Venn (S. 20 Anm. 30, Anm. 104, 111, 116):
1. Introduction to the study of the laws of the constitution, London 1908, seventh edition (8th edition 1915 noch nicht zugänglich).
2. Lectures on the relation between law and public opinion in England, London 1914, 2. edition.

P Dickinson, G. Lowes (S. 104 Anm. 106, Anm. 129):
P 1. After the War, London 1915.
P 2. The european anarchy, London 1916.
P 3. The choice before us, London 1917.

Duplessix, E. (S. 116 Anm. 129), La loi des nations, Paris 1906.

Elias, Alfred, siehe Sibley.

Elida (Fall), Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 9 (1916) S. 109 (Anm. 44).
Elliot, F., englischer Gesandter in Athen (S. 101).
Eltzbacher, Paul (S. 2 Anm. 2), Totes und lebendes Völkerrecht, München und Leipzig 1916.
Engelhardt, Ed. (S. 102 Anm. 105), Les protectorats anciens et modernes, Paris 1896.
Evans, Lord, englischer Prisenrichter (S. 7 Anm. 10, S. 11, S. 12, S. 33).
van Eysinga, J. M. (S. 5 Anm. 4, S. 17 Anm. 24, S. 49 Anm. 68, Anm. 73, Anm. 78, 96), Apperçu de faits internationaux juridiques in Grotius Annuaire international pour l'année 1915 und 1916 (im Zweifel nur dieses), La Haye 1915 und 1917 (2 Bände).

Fauchille, Paul (S. 112 Anm. 119), La guerre du 1914, Recueil de documents intéressant le droit international, Paris (ohne Angabe des Erscheinungsjahres).
Fitz Roy, Albert (S. 96).
Fleischmann, Max (S. 37 Anm. 53, Anm. 105), Völkerrechtsquellen in Auswahl, 1905.
Fontane, Theodor (S. 109 Anm. 113):
1. Der englische Charakter heute wie gestern. Berlin 1915 (Sammlung von Schriften zur Zeitgeschichte).
2. Gesammelte Werke, 2. Serie (hiernach ist zitiert).
Forum, The (amerikanische Zeitschrift) (Anm. 113 [Patten], Anm. 116).
Fox - Fall (S. 18, S. 30, S. 33, S. 36).
I Fox, Frank (S. 105 Anm. 107), Problems of the Pacific, London 1912.
Freiheit, Die deutsche, Fünf Vorträge von Harnack, Meinecke, Sering, Troeltzsch, Hintze, Gotha 1917 (Anm. 116).
Fricker (S. 2 Anm. 2, Anm. 107), Das Problem des Völkerrechts, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1872 S. 40 u. 347, 1878 S. 368.
P Fried, Alfred H. (S. 116 Anm. 129):
P 1. Handbuch der Friedensbewegung, Wien und Leipzig 1905.
P 2. Europäische Wiederherstellung, Zürich 1915.
P 3. Vom Weltkrieg zum Weltfrieden, Zürich 1916.
Friedrich der Grosse (S. 102).
Friendship, The (S. 90 Anm. 97).
Frischeisen-Köhler, Max (Anm. 108, Anm. 129):
1. Das Problem des ewigen Friedens, Berlin 1915.
2. Das englische Volk und die Kultur, in „Das englische Gesicht", Berlin 1915.
J Froude, James Anthony (S. 105 Anm. 107):
I 1. Oceans or England and her Colonies, London 1886.
I 2. The English in the West Indies, London 1888.
Fuehr, Alexander (S. 102), The neutrality of Belgium, a study of the belgian case under its aspects in political history and international law, New York und London 1915.

I Fullerton, William Morton (S. 105 A. 107), Problems of Power, London 1913.

Gaelic, The (S. 67 Anm. 82).
General (Fall) (S. 60 ff.).
Geziena Helligonda, The (S. 37 Anm. 54).
von der Goltz, Eduard Freiherr (S. 106 Anm. 108), Das englische Volk in Religion und Sitte, in „Das englische Gesicht", Berlin 1915.
Goudy, H. (S. 58 Anm. 77), Introduction zu Problems of the War, Vol. I).
Granville, Earl, englischer Minister des Äussern (S. 75 ff.).
Grey, Edward, englischer Minister des Äussern (S. 6, 8, 9, 35, 36, 41, 46, 48, 83 ff., 103, 117 ff.
Grotius Annuaire international, siehe van Eysinga.
Guillemin, I., französischer Gesandter in Athen (S. 101).
Gutenfels, The (S. 11 Anm. 16).

Hale, Robert Safford, siehe Zusammenstellung 1874, II.
Hall, William Edward (S. 47 Anm. 66, Anm. 73, Anm. 97), The rights and duties of neutrals, London 1874.
Halleck, Henry Wager (G. Sherston Baker) (S. 64), International Law, 4th edition, London 1908.
Halpert (Anm. 129), siehe Männer der Wissenschaft.
Handelsabschnürung durch die sogenannten schwarzen Listen (S. 41 Anm. 60), Zeitschrift für Völkerrecht X (1917) S. 189—198.
Hanseatische Gerichtszeitung (Anm. 44 [Zaanstroom]).
Harcourt, englischer Kolonialminister (S. 22 Anm. 31).
Harcourt, W. Vernon (S. 63).
Hardinge, englischer Gesandter in Petersburg (S. 78 ff.).
I Hart, Albert Bushnell (S. 105 Anm. 107), The Monroe Doctrine, London 1916,
Hatschek, Julius (S. 97 Anm. 104, Anm. 111):
1. Englisches Staatsrecht, 2 Bde., Tübingen 1905 und 1906.
2. Englische Verfassungsgeschichte, München und Berlin 1913.
Hatzfeldt, Graf, deutscher Gesandter in London (S. 61).
P Heath, Earl (Anm. 129), The pacific settlement of international disputes, London 1917.
Heine, Heinrich, Sämtliche Werke (S. 109 Anm. 113), herausgegeben von Ernst Elster, vierter Abdruck, Leipzig und Wien.
Hely-Hutchinson, W. (S. 61).
Hershey, Amos S. (S. 27 Anm. 37, Anm. 90):
1. The international law and diplomacy of the Russo-Japanese war, New York 1906.
2. The essentials of international public law, New York 1912.
Herzog (S. 60 f.).
Higgins, A. Pearce (S. 24 Anm. 34):
1. The Hague Peace Conferences, Cambridge 1909.
2. War and the private citizen, London 1912.

Hintze, Otto (Anm. auf S. 121), Imperialismus und deutsche Weltpolitik in „Die deutsche Freiheit".

P Hobson, J. A. (S. 104 Anm. 106, Anm. 107, Anm. 129):
P 1. Imperialism, London 1905.
P 2. Towards international Government, London 1915.

Holland, F. E. (S. 5, 7 Anm. 9, Anm. 10, S. 12, 16, 26, Anm. 37, S. 28, 31, Anm. 51, 65, 69, S. 62, Anm. 90, 97)):
1. A Manual of naval prize law, London 1888, neue Ausgabe von Lushingtons gleichnamigem Werke.
2. Neutral Duties in a maritime war as illustrated by recent events from the proceedings of the British Academy, Vol. II, London 1905.
3. Studies in International Law, Oxford 1898.
4. The laws of war on land, Oxford 1908.
5. The law Quarterly Review, vol. 28 (1912) p. 94—98 = Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 6 (1913) S. 213, betr. Art. 23 h Landkriegsordnung.
6. Letters to „the Times" upon war and neutrality, second edition, London 1914.
7. A Supplement to letters to the Times upon war and neutrality, second edition, London 1916.

Howard, Henry, siehe Zusammenstellung 1874, I a.

Huber (S. 25 Anm. 36), Jahrbuch des öffentlichen Rechts, Bd. II.

Huberich, Charles Henry (S. 90 Anm. 96), Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt, Berlin 1915.

Hughes, J. D. J. (S. 110 Anm. 115), International law in: An Introduction to the study of international relations, siehe dieses.

Hull, William J. (S. 27 Anm. 37), The two Hague Conferences, Boston 1908.

Hurst, siehe Russian and Japanese Prise Cases.

Hurwicz, E. (S. 107 Anm. 109, Anm. 113), Probleme moderner Völkerpsychologie, in Zeitschrift für Sozialwissenschaft 1917, S. 643.

Jay (Vertrag von 1794) (Anm. 55, Anm. 123), Vertreter der Vereinigten Staaten, siehe Rechtsquellen.

Imina, The (S. 47 Anm. 66).

An Introduction to the study of international relations (S. 110 Anm. 115) by A. J. Grant, Arthur Greenwood, J. D. J. Hughes, P. H. Kerr and F. F. Urquhart, London 1916.

Iswolsky, russischer Minister des Äussern (S. 83).

Jonge Margarete, The (S. 46 Anm. 64).

P Jefferson, Charles Edward, Pastor zu New York (Anm. 107, Anm. 129), Christianity and international peace, New York 1915.

P Jordan, David Starr (Anm. 129), Ways to lasting peace, Indianapolis 1916.

I Kaufmann, Erich (Anm. 107), Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, Tübingen 1911.

P Keen, Frank Noel (Anm. 129), The world in alliance, London 1915.
Kleen, Richard (S. 47 Anm. 66, Anm. 86):
1. De la contrebande de guerre, Paris 1893.
2. Lois et usages de la neutralité, Paris 1898 und 1900.
Kohler, Josef (S. 25 Anm. 36), England und die Haager Landkriegsordnung, Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. V (1911).
Kraus, Herbert (S. 56 Anm. 73), Die Monroedoktrin. Berlin 1913.
P Kraus, Oskar (Anm. 129), Jeremias Benthams Grundsätze für ein künftiges Völkerrecht und einen dauernden Frieden, Halle 1915.
P Krehbiel, Edward (S. 105 Anm. 107, Anm. 118, Anm. 129), Nationalism, war and society, with an Introduction by Norman Angell, New York 1916.

Labuan (S. 73).
Lalaing, Graf von, belgischer Gesandter in London (S. 21 Anm. 31).
Lammasch, Heinrich (S. 115 Anm. 129), Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, Stuttgart 1914.
Lamsdorff, Graf, russischer Minister des Äussern (S. 79 ff.).
Lane = Norman Angell (Pseudonym).
P Lange, Chr. (Anm. 129):
P 1. Die amerikanischen Friedensverträge, Kristiania 1916.
P 2. Die Bedingungen eines dauernden Friedens, Kristiania 1917.
P 3. Développement de l'œuvre de la Haye, Organisation de la Conférence de la paix, La Haye 1917.
P 4. Exposé des travaux de l'organisation, La Haye 1917.
Lansdowne, englischer Minister des Äussern (S. 78 ff.).
Lascelles, englischer Gesandter in Berlin (S. 62).
Latifi, Alma (S. 7 Anm. 9, Anm. 21, S. 27 Anm. 37, S. 35 Anm. 47, Anm. 103), The effects of war on property being studies in international law and policy, London 1909.
Law Quarterly Review, The (Anm. 37).
Lawrence, Thomas Joseph (S. 5 Anm. 4, Anm. 37, Anm. 75, Anm. 90, Anm. 117):
1. War and neutrality in the Far East, London 1904.
2. The principles of international Law, 4. edition, London 1911.
— (and Malcolm Carter)
3. Nationality and war zones in Problems of the war, vol. I.
4. The effect of the war on international Law in Problems of the war, vol. II.
I Legendre, Maurice (S. 105 Anm. 107), La guerre prochaine et la mission de la France, Paris 1913.
P Leroy, Maxim (Anm. 129), L'Ère Wilson, La société des nations, Paris 1917.
Lessing (S. 108).
Levy, Hermann (S. 97 Anm. 104, Anm. 116), Die Grundlagen des ökonomischen Liberalismus in der Geschichte der englischen Volkswirtschaft, Jena 1912.

von Liszt, Franz (S. 28 Anm. 38, Anm. 59, Anm. 122):
1. Das Wesen des völkerrechtlichen Staatsverbandes und der internationale Prisenhof, in Festgabe für Gierke, Breslau 1910 (A. 128).
2. England und das Völkerrecht, in „Das englische Gesicht", Berlin 1915.
3. Das Völkerrecht, Berlin 1918, 11. Auflage.

Llorens, Eduardo L. (S. 102), Der Krieg und das Recht, Hamburg 1916.

P Loder, B. C. J. (Anm. 129), Institutions judiciaires et de conciliation, La Haye 1917.

Loreburn, Earl (-Niemeyer) (S. 15 Anm. 22, Anm 121), Privateigentum im Seekrieg, München und Leipzig 1914.

Loudon, holländischer Staatsmann (S. 48 Anm. 68).

Low, Sidney (S. 56 Anm. 75, Anm. 109, 111):
1. The governance of England, London 1906.
2. dasselbe, übersetzt von Hoop's, Die Regierung Englands, Tübingen 1908.

Lowell, A. Lawrence (S. 106 Anm. 108, Anm. 111):
1. The Government of England, London 1908.
2. Public opinion and Popular Government, New York 1913.

Lushington, Dr. (englischer Richter) (S. 31).

Lushington, Godfrey (S. II, S. 7 Anm. 9, Anm. 65, Anm. 69, Anm. 74, S. 61, 62, Anm. 79), A Manual of Naval Prize Law, London 1866.

Lyons, Lord, englischer Gesandter in Washington (S. 43, Anm. 75, S. 63, S. 69 ff.).

Macdonell, John (S. 16 Anm. 23, Anm. 95), Some notes of Blockade in Problems of the war, vol. I.

P Mackaye, Percy (Anm. 129), A substitute for war, New York 1915.

Mackintosh, James, englischer Richter (S. 30).

I Mahan, A. T. (S. 17 Anm. 26, Anm. 107, Anm. 129):
I 1. The influence of sea power upon the french revolution and empire 1793—1812, London 1893, 2 Bde.
I 2. Some neglected aspects of war, London 1907.
I 3. The interests of America in international conditions, London 1910.
I 4. Armaments and arbitration or the place of force in the international relations, New York and London 1912.

Maisonnaire v. Keating (S. 33 Anm. 46).

Malloy, William M. (S. 37 Anm. 52, Anm. 83), Treaties, Conventions, International Acts, Protocols and Agreements between the United States of America and other Powers 1886—1909, Washington 1910.

Männer der Wissenschaft über die Friedenskonferenz (Anm. 129), mit Vorwort von Halpert, Berlin 1899.

Mansfield, Lord, englischer Richter (S. 30, S. 31).

Marstrand-Mecklenburg, K. (S. 90 Anm. 97), Das japanische Prisenrecht, Berlin 1908.

Marwin, Wme., amerikanischer Richter (S. 70).

Mason (S. 55 Anm. 73).

Matamoros, auch Matamoras, cases (S. 37 Anm. 54, S. 72).
May, Thomas Erskine (S. 97 Anm. 104):
1. The constitutional History of England since the accession of George the third (1760—1860) fifth edition, London 1875.
2. dasselbe, edited and continued to 1911 by Francis Holland, London 1912 (3 Bde.).
3. dasselbe, Die Verfassungsgeschichte Englands seit der Thronbesteigung Georgs III. (Übersetzung von Oppenheim), Leipzig 1864.

P Meier, Friedrich (Anm. 129), Das Ideal des Völkerrechts und die Wirklichkeit, Rostock 1916.
Mellish, George (S. 63).
Mendelssohn-Bartholdy, A. (S. 107 A. 109), Der Kriegsbegriff des englischen Rechts, Mannheim 1915.
Mercier (S. 55 Anm. 73).
P Moch, Gaston (Anm. 129), La garantie de la société des nations, Paris 1916.
Montmerency, J. E. G. (S. 111 Anm. 117), The principles underlying contraband and Blockade in Problems of the war, vol. II.
Moore, John Basselt (S. 37 Anm. 52, Anm. 54):
1. History and digest of the international arbitrations to which the United States has been a party pp., Washington 1898.
2. A digest of international law, Washington 1906.
Moratorien und andere Sonderregelungen des Zahlungsverkehrs im Auslande (S. 40 Anm. 60), 5. Auflage, Berlin 1916.
Morgan, siehe Baty.
P Moritzen, Julius (Anm. 129), The peace Movement of America, New York 1912.
Mortensen v. Peters (S. 32).
Möwe - Fall (S. 7 Anm. 10, S. 11).
P Mügge, Maximilian A. (S. 105 Anm. 107, Anm. 129), The Parliament of Man, London 1916.
Müller-Meiningen, Ernst (V, S. 25 Anm. 36), Der Weltkrieg und der „Zusammenbruch des Völkerrechts", 4 Auflage, Berlin 1917.
Munro, siehe Stowell.
Myer, William G. (S. 33 Anm. 46, Anm. 66, 67, 69, 79, 88). Federal decisions pp. (23 Bde.), St. Louis 1885 ff.

Nachweise, siehe Zusammenstellung 1915.
Napoleon (S. 33).
Naumann, Friedrich (S. 109 Anm. 113), Mitteleuropa (Volksausgabe), Berlin 1916.
Nelson, Leonard (S. 2 Anm. 2, Anm. 107, Anm. 118, Anm. 129). Die Rechtswissenschaft ohne Recht, Leipzig 1917.
Nicolaus II., Fall des Zaren (S. 11).
Nicolson, A., englischer Gesandter in Petersburg (S. 83).

Niemeyer, Theodor (S. 7 Anm. 10, Anm. 25). Urkundenbuch zum Seekriegsrecht, Berlin 1913.
Nigretia (Anm. 97).
Nineteenth Century and after (Anm. 107) [Curzon, Wyatt].
Nippold, Otfried (S. 25 Anm. 36, Anm. 118, Anm. 129):
1. in Niemeyers Zeitschrift, Bd. 19 (1909).
2. Die zweite Haager Friedenskonferenz, Leipzig 1911.
P 3. Die Gestaltung des Völkerrechts nach dem Weltkriege, Zürich 1917.
Noradounghian, Gabriel Effendi (S. 102 Anm. 105), Recueil d'actes internationaux de l'Empire Ottoman, Tome deuxième 1769—1856, Paris 1900.
P Nordentoft, Severin (Anm. 129). Practical pacifism and its adversaries, London 1917.
Norton, siehe Sanger.
P Novicow, Jacques (übersetzt von Fried) (Anm. 129). Der Krieg und seine angeblichen Wohltaten, Zürich 1915.

O'Beirne, englischer Gesandter in Petersburg (S. 83 f.).
Oldhamia (S. 82 ff.).
Oppenheim, L. (S. 28 Anm. 38, S. 32, Anm. 54, Anm. 80, Anm. 108, Anm. 118, Anm. 125, Anm. 127, Anm. 128):
1. siehe Westlake, collected papers.
2. Die Zukunft des Völkerrechts, in der Festschrift für Karl Binding, Leipzig 1911, Erster Band.
3. International law, London 1912 (second edition).
Orozembo, The (S. 90 Anm. 97):
P Otlet, Paul (S. 116 Anm. 129). Les Problems internationaux et la guerre. Genève-Paris 1916.

Page, amerikanischer Gesandter in London (S. 8, 41).
Palmer, Boundel (S. 64).
Patten (S. 109 Anm. 113), The German way of thinking in the Forum, vol. 54 (1915) p. 18 ff.
Peel, The Sir William (S. 37 Anm. 54).
Peterhoff, The (S. 37 Anm. 54, S. 118).
Peyreigne, Ch. (S. 58 Anm. 77), Les conflits maritimes contre les états, Toulouse 1912.
Phillimore, Dr. (S. 64).
Phillimore, Robert (S. 17 Anm. 26, S. 18, S. 30), Commentaries on International Law, Vol. III, London 1885, third edition.
I Phillimore, Walter George Frank (S. 89 Anm. 95, S. 90 Merkwort), Three Centuries of Treaties of Peace and their Teaching, London 1917.
Phillipson, Coloman (S. 5 Anm. 4, Anm. 18, Anm. 35, S. 27 Anm. 37, Anm. 96, 97):
1. The effect of war an contracts, London 1909.
2. International Law and the Great War, London 1915.
3. mit Buxton: The question of the Bosphorus and Dardanells, London 1917 (Anm. 114).

I Piggott, Francis (S. 20 Anm. 30, S. 89 Anm. 95), The neutral merchant in relation to the law of contraband of war and blockade under the order in council of 11. March 1915, reprinted by permission from the nineteenth Century and after, London 1915.

Pillet, A. (S. 90 Anm. 96), Les lois actuelles de la guerre, 2. edition, Paris 1901.

P Plater, Charles (Anm. 129), A primer of peace and war, London-NewYork 1915.

Pohl, Heinrich (S. 90 Anm. 97):

1. England und die Londoner Deklaration, Berlin 1915.
2. Englisches Seekriegsrecht im Weltkrieg, Berlin 1917.

Politis, N. (S. 27 Anm. 37), Lois et coutumes de la guerre sur terre, L'interprétation anglaise de l'article 23 h usw., in Revue Générale de droit international public 1911, Tome XVIII p. 249.

I Ponsonby, Arthur (Anm. 107, Anm. 129), Democracy and Diplomacy, London 1915.

P Poortugael, den Beer (S. 116 Anm. 129), Le droit des gens en marche vers la paix et la guerre de Tripoli, La Haye 1912.

Porter v. Freudenberg (S. 24 ff.).

Prize Cases, siehe Trehern.

Problems of the War (Anm. 23, 75, 77, 95, 96, 117, 118), Papers read before the (Grotius) society in 1915, Vol. I und II, London 1916 und 1917. Im Zweifel ist Vol. I gemeint.

Problems of readjustment after the war (S. 2 Anm. 2 [G. G. Wilson], Anm. 107 [Willoughby]), New York und London 1915.

Pulling, Alexander (S. 33 Anm. 45, Anm. 97, Anm. 100):

1. Manual of energency legislation 1914—1915, London 1914 ff. mit 4 Supplementen.
2. Defence of the Realm Manual (3. edition), London 1917.

Pyke, H. Reason (S. 20 Anm. 30, Anm. 43, Anm. 47, Anm. 51, Anm. 72, Anm. 87, Anm. 95), The law of contraband of war, Oxford 1915.

P Quin, Malcoln (Anm. 129), The problem of human peace, studies from the standpoint of a scientific catholicism, London 1916.

Ralston, Jackson H., International Arbitral Law and procedure, Boston und London 1910.

P Rapports, Recueil de (Anm. 129), sur les différents points du programme-minimum, La Haye 1916—1918 (4 vol.).

Recommendations (S. 59, S. 116 Anm. 129), siehe Scott.

Recueil, siehe Zusammenstellung 1916 (im Zweifel diese) und Rapports.

Redlich, Josef (Anm. 111), Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, Leipzig 1905.

Redslob, Robert (Anm. 118, Anm. 129), Das Problem des Völkerrechts, Leipzig 1917.

Revue Générale de droit international public (Anm. 37 [Politis]).

Rex versus Bernard (Fall) (S. 98).
Rio Grande Cases = Matamoros Cases, siehe diese.
Robinson, Christopher (S. 46 Anm. 64, Anm. 65, Anm. 73, Anm. 97), Reports and cases argued and determined in the High Court of admiralty, Boston 1853.
Rogers, Lindsay (S. 110 Anm. 116), The War and the english constitution in the Forum, Vol. 54 (1915) p. 30.
Roloff, Gustav (Anm. 107). Der englische Weltherrschaftsanspruch in Geschichte und Gegenwart, in „Das englische Gesicht", Berlin 1915.
I Rose, J. Holland (S. 105 Anm. 107), The development of the European Nations 1870—1900, London 1905.
Root, Elihu (S. 2 Anm. 2, Anm. 73, Anm. 124), Adresses on international Subjects, Cambridge 1916.
Russell, Earl, englischer Minister des Äussern (S. 43, 56, 63, 64, 65, 66, 69 ff.).
Russian and Japanese Cases (S. 77 Anm. 89), vol. I (Russian Cases), London 1912, herausgegeben von Hurst und Bray.

Salisbury, Marquis of, englischer Minister des Äussern (S. 61).
Sanger, C. P. (H. T. J. Norton) (S. 102 ff.), Englands guarantees to Belgium and Luxemburg, London 1915.
Satow, Ernest (S. 90 Anm. 96), The treatment of enemy aliens in Problems of the war, vol. II.
P Schlief, Eugen (Anm. 125, 129), Der Friede in Europa, Leipzig 1892.
Schmidt, Bruno (S. 2 Anm. 2, Anm. 75, Anm. 94, Anm. 107), Über die völkerrechtliche Clausula rebus sic stantibus, Leipzig 1907, Bd. VI 1 der Staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen von Jellinek und Anschütz.
Schön, P. (S. 2 Anm. 2), Zur Lehre von den Grundlagen des Völkerrechts, im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, Bd. 8 (1914/15) S. 287.
P Schücking, Walter (Anm. 128):
P 1. Der Staatenverband der Haager Konferenzen, München und Leipzig 1912.
P 2. Der Dauerfriede, Leipzig 1917 (A. 129).
I Schulze-Gaevernitz, G. von (S. 109 Anm. 111, Anm. 116), Britischer Imperialismus und englischer Freihandel, Leipzig 1906.
P Schvan, Auguste (Anm. 129), Les bases d'une paix durable, Paris 1917.
Science, The (S. 37 Anm. 54).
Scott, James Brown (S. 7 Anm. 9, S. 27 Anm. 37, Anm. 43, Anm. 54, Anm. 64, Anm. 66, S. 59 Merkwort, Anm. 88):
1. Cases on international law, St. Paul 1906.
2. The Hague Peace Conferences of 1899 and 1907, Baltimore 1909.
P 3. Recommendations on international law of the second pan American scientific Congress, New York 1916 (Carnegie endowement for international peace).
P Seber, Max (Anm. 129), Die Schicksalsstunde des Pazifismus, Basel 1917.
Seward, Minister des Äusseren in Washington (S. 43, 44, 57, 70 ff.)

I Sewill (S. 105 Anm. 107), A German Invasion, London 1913.
Shark, amerikanischer Gesandter zu Paris (Anm. 119).
Sibley, N. W., and Alfred Elias (S. 97 ff.), The Alien Act and the Right of Asylum, London 1906.
Sidebotham, H. (S. 29), The freedom of the seas bei Charles Roden Buxton.
Sidney (Fall) (Anm. 82).
Sieveking, Alfred (S. 25 Anm. 36, S. 35 Anm. 47), Influence of war on private contracts in Association de droit international, Compte rendu de la vingt-huitième conférence tenue à l'Academie de Jurisprudence et de la legislation, Madrid, Octobre 1—6, 1913, London 1914.
Sir William Peel, siehe Peel.
Skoudoulis, griechischer Minister des Äussern (S. 101).
Slidell (S. 55 Anm. 73).
Smith, F. E., and N. W. Sibley (S. 46 Anm. 64, Anm. 66, Anm. 77), International law as interpreted during the Russo-Japanese war, London 1905.
Snow, Freeman, Cases and opinions on international law, Boston 1893 (S. 7 Anm. 9, Anm. 54, Anm. 64, Anm. 66, Anm. 91).
Sombart, Werner (Anm. 129).
Spaight, M. (S. 27 Anm. 37, Anm. 96), War rights on land, London 1911.
Sphyris, K. D. (nach S. 99 ff.), Griechenland und die Internationale, Bern 1917.
Springbok, The (S. 37 Anm. 54, S. 61, 62 ff., Anm. 81, S. 118).
Staatsarchiv (S. 87 Anm. 94), Band 204, siehe Rechtsquellen.
Stier-Somlo, Fritz (S. 5 Anm. 4, S. 6 Anm. 5, Anm. 118, 120), Die Freiheit der Meere und das Völkerrecht, Leipzig 1917.
Stephen Hurt, The (S. 37 Anm. 54)
P Stilwell, Arthur Edward (Anm. 129), To all the world except Germany, London 1915.
Stoerk (Anm. 129).
Stowell, Lord, früher Sir Walter Scott (S. 18, S. 30, 31, 32, 33, 36), siehe Prize Cases p. 121 und Mendelssohn-Bartholdys Lebensbeschreibung.
Stowell, Ellery C., and Henry F. Munro (S. 37 Anm. 54, Anm. 73, Anm. 75), International Cases, Boston 1916.
Stuart, englischer Gesandter in Washington (S. 66 ff., 71).
Stubbs, C. (S. 88 Anm. 95), The position of enemy merchantmen in Problems of the war, vol. I.
Strupp, Karl (S. 25 Anm. 36, Anm. 104 a, Anm. 105):
1. Das internationale Landkriegsrecht, Frankfurt a. M. 1914.
2. Niemeyers Zeitschrift, Bd. 23 (1913) und 25 (1915).
3. Zeitschrift für Völkerrecht, Bd. 8 (1914).
4. Ausgewählte diplomatische Aktenstücke zur orientalischen Frage, Gotha 1916, S. 57.
5. La situation internationale de la Grèce (1821—1917), Recueil de documents choisis et édités avec une introduction historique et dogmatique, Zürich 1918.

P **T**aft, William H. (Anm. 129), The United States and Peace, London 1914.
Takahashi, Sakuyé (S. 65 Anm. 81, Anm. 86, Anm. 90, Anm. 97):
1. Cases on international law during the Chino-Japanese war, Cambridge 1899.
2. Äusserungen über völkerrechtlich bedeutsame Vorkommnisse aus dem chinesisch-japanischen Seekrieg pp., München 1900.
3. International law applied to the Russo-Japanese war with the decisions of the Japanese Prize Courts, London 1908.
Terestschenko, Michel, russischer Minister des Auswärtigen (S. 92).
I Thirlmere, Rowland (S. 105 Anm. 107), The Clash of Empires, London 1907.
Thoma, Ed. (S. 96 Anm. 102).
Thouvenel (S. 55 Anm. 73).
Times, The, documentary history of the war (S. 9 Anm. 12, S. 22 Anm. 31. Anm. 68), Vol. III, London 1917.
Tiverton, Viscount (S. 7 Anm. 9, Anm. 76), The principles and practice of prize law, London 1914.
P Toynbee, Arnold J. (Anm. 129), Nationality and the war, London 1915.
Treaties pp., siehe Malloy.
Trehern (S. 11 Anm. 16, Anm. 45, Anm. 46, Anm. 97), Prize Cases, London 1915.
Treitschke (S. 105 Anm. 107).
Trent-Fall (S. 43, Anm. 73, S. 56, 59).
Triepel, Heinrich (S. 25 Anm. 36, Anm. 40, Anm. 49):
1. Völkerrecht und Landesrecht, Leipzig 1899.
2. Die Zukunft des Völkerrechts, 1916.
Troeltsch, Ernst (S. 109 Anm. 113, Anm. 116):
1. Der Geist der deutschen Kultur, in „Deutschland und der Weltkrieg", 2. Auflage, Leipzig 1916.
2. Der Ansturm der westlichen Demokratie, in dem Sammelwerk „Die Deutsche Freiheit", S. 79.
P Tschéou-Wei, S. (S. 116 Anm. 129), Essai sur l'Organisation juridique de la société international, Genève-Paris 1917.
Tudor, Oven Davis (S. 46 Anm. 64), A selection of leading cases on mercantile and maritime law, third edition, London 1884.

P **V**eröffentlichungen der Verbandes für internationale Verständigung (Anm. 129), Berlin-Stuttgart-Leipzig 1913 ff.
Versicherung und Krieg (S. 25 Anm. 36), Bd. 26 der Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin 1914.
Volant, The (S. 37 Anm. 54).

Waddington, französischer Gesandter in London (S. 75 ff.).
Wagner, Adolf (Anm. 129).
Waite (Chief justice) (S. 59, Merkwort).
Waker, T. A. (S. 31), Science of international law.

Wallace, John William (S. 37 Anm. 54), Cases argued and adjudged in the Supreme Court of the United States, Washington 1870 ff. (23 vol.), in den United States Reports.

War and Democracy, The (S. 106 Anm. 108), by R. W. Seton Watson, J. Dover Wilson, Alfred E. Zimmern und Arthur Greenwood, London 1916.

P War obviated by an international police (Anm. 129), A serie of essays written in various countries, The Hague 1915.

P Wehberg, Hans (S. 65 Anm. 81, Anm. 124, Anm. 125, Anm. 129), Das Problem eines internationalen Staatsgerichtshofs, München und Leipzig 1912.

Weissbuch, siehe Zusammenstellung 1907.

P Wells, H. C. (Anm 129), What is coming? A European Forecast, New York 1916.

Westlake, John (S. 5 Anm. 4, S. 12 Anm. 17, S. 14, S. 15, Anm. 81, 82, 93):
1. Introduction zu Takahashis Cases.
2. The doctrine of continuous voyage, in Takahashis Äusserungen S. 21 bis 30.
3. International Law, Cambridge 1907.
4. The Collected Papers of John Westlake on public international law, Cambridge 1914, edited by Oppenheim.

Westminster Gazette (Titelblatt, S. 111).

The Westrand Central Gold Mining Company Ltd. v. Rex (S 33 Anm. 46)

Wheatons International law (S. 26 Anm. 37) by A. G. Boyd, 2. edition, London 1880.

Wheaton, Henry (S. 17 Anm. 26), A digest of the law of maritime capture and prizes, Washington 1815.

I Wilkinson, Spenser (S. 105 Anm 107), Britain at Bay, London 1909.

Will o the Wisp (S. 69 ff)

Willoughby, Westel W. (S. 105 Anm. 107), The relation of the individuel to the State in Problems of readjustment.

Wilson, George Grafton (S. 2 Anm. 2), The War and international law in Problems of readjustment.

P Wilson, William E. (Anm. 129), Christ and War, London 1914 (revised edition).

Wilson, Woodrow (Günther Thomas) (S. 5 Anm. 4), Der Staat, Berlin-Leipzig 1913.

P Woolf, L. S. (S. 105 Anm. 107, Anm. 129), International Government, London 1916.

Wrangel, Graf, schwedischer Gesandter in London (S. 6).

I Wyatt, Harold F. (S. 105 Anm. 107), The wings of war in Nineteenth Century, vol. 66, 450.

Yearbook, siehe Carnegie Endowement pp.

Zaanstroom (Fall) (S. 32 Anm. 44), in Grotius Annuaire pour 1916 S. 202 und Hanseatische Gerichtszeitung 1916, Hauptblatt 157.

Zaimis, griechischer Minister des Äussern (S. 101).

Zeitschrift für Sozialwissenschaft (Anm. 109, 113 [Hurwicz]).
Zeitschrift für Völkerrecht (Anm. 31, Anm. 37 [Bd. 6, 1913, S. 213 = Law Quarterly Review Bd. 28, 1912, S. 94, siehe Holland, 5], Anm. 44, S. 41 Anm. 60).
Zamora - Fall (S. 33, S. 37).
Zimmermann, Alfred (S. 21 Anm. 31), Der gescheiterte Versuch der Neutralisierung Mittelafrikas, in Zeitschrift für Völkerrecht X (1917) (S. 38 ff.).
Zimmern, Alfred E. (S. 106 Anm. 108), 1. Introductory und 2. German Culture and the British Commonwealth, in War and Democracy.
Zitelmann (S. 25 Anm. 36, Anm. 39, Anm. 43):
1. Archiv für öffentliches Recht, Bd. 35 S. 26.
2. Der Krieg und das Völkerrecht, in „Deutschland und der Weltkrieg", 2. Aufl., Leipzig 1916.
Zorn, Philipp (S. 112 Anm. 118), Das deutsche Reich und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit, Berlin 1911.

Zusammenstellung

der im Text benutzten, insbesondere englischen Parlamentspapiere und sonstigen amtlichen Veröffentlichungen*)

1863

Hansard Parliamentary Debates 1863 III. Series Vol. 170 (S. 64 Anm. 80).

Accounts and Papers [44] State Papers North America Vol. LXXII, 1863:

North America a) No. 4 [3119] Despatch from Her Majestys Minister at Washington 8. 12. 1862 (enthält extracts of Papers relating to foreign affairs 1862) (S. 67).

North America b) No. 5 [3127] Correspondence respecting instructions given to naval officers of the United States in regard to neutral vessels and mails (S. 71).

North America c) No. 11 [3183] Correspondence respecting the trade with Matamoros (S. 72).

North America d) No. 12 [3195] Correspondence respecting the seizure of the British Schooner „Will o' the Wisp" by the United States ship of war Montgomery at Matamoros, June 3, 1862 (S. 69).

North America e) No. 14 [3231] Correspondence respecting Interference with trade between New York and the Bahamas (S. 66, 71).

1864

Papers relating to foreign affairs (Exec. Doc. No. 1, 38. Congr. 1. sess. House of Representatives Part I and second sess. Part II) (S. 73).

1873

Accounts and Papers Vol. 74:

North America No. 2 (1873) [c. 689] p. 419 Papers relating to the proceedings of the tribunal of Arbitration at Geneva (S. 114).

Part II Containing the award of the tribunal and the reasons of Sir Alexander Cockburn for dissenting from the award.

*) Die Stellen, an denen die Veröffentlichungen im Text vorkommen, sind neben ihnen angegeben. Die nicht aufgeführten, ziemlich zahlreichen und umfangreichen englischen Parlamentspapiere, die während des Krieges erschienen und hier erhältlich gewesen sind, sind unter den erörterten grundsätzlichen Gesichtspunkten ohne Interesse. Misc. No. 9 und 11 von 1916 und British trade after the war (1916) sind des allgemeinen Interesses wegen hier unter Hinweis auf die in Frage kommenden Stellen des Buches aufgenommen, ohne dort erwähnt zu sein.

1874

I. Accounts and Papers 1874 Vol. 75:
   a) [englischer Bericht] North America No. 2 (1874) [c. 1046] Reports by Her Majesty's Agent [Henry Howard] of the proceeding and awards of the mixed commission on British and American claims, establised under the XIIth article of the treaty between Great Britain and the United States of America concluded and signed at Washington, May 8, 1871 (S. 38 Anm. 54, S. 65 Anm. 81).
   b) North America No. 3 (1874) [c. 1047] Papers respecting the proceedings of the mixed claims commission (Anm. 55).

II. Foreign Relations of the United States I. session 43. Congress 1873/74 Vol. III. [amerikanischer Bericht] Papers relating to the American and British Joint Commission Report of Robert S. Hale Esqu. Agent and counsel of the United States before the commission . . . under the XII article of the Treaty of 8. May 1871 (S. 37 Anm. 54, S. 38 Anm. 54; A. 55. 56, 81, 123).

1900

Africa No. 1 (1900) Cd. 33 in Accounts and Papers 1900 Vol. 56 p. 83 Correspondence respecting the actions of Her Majesty's Naval Authorities with regard to certain foreign vessels (S. 61).

Miscellaneous*) No. 1 (1900) Cd. 34 in Accounts and Papers 1900 Vol. 105 p. 913 Correspondence respecting the seizure of the British Vessels „Springbok" and „Peterhoff" by United States Cruisers in 1863 (S. 37 Anm. 54, S. 63).

1904

Papers relating to the foreign Relations of the United States 1904 (S. 82 Anm. 91).

The Parlamentary Debates 1904 Vol. 189 (S. 82 Anm. 91).

1905

Russia No. 1 Cd. 2348 Correspondence respecting contraband of war in connection with the hostilities between Russia and Japan (S. 77 Anm. 90).

The Parlamentary Debates 1905 Vol. 141 (S. 82 Anm. 91).

1907

Deutsches Weissbuch vom 6. Dezember (Nr. 52), 12. Legislaturperiode 1907, Bd. 244 der Verhandlungen des deutschen Reichstags (S. 25 Anm. 36).

1909

Misc. No. 4 Cd. 4554 Correspondence and Documents respecting the international Naval Conference, held in London, December 1908 — February 1909 (S. 84 Anm. 92).

1910

Misc. No. 4 Cd. 5418 Correspondence respecting the Declaration of London (S. 84 Anm. 92).

1911

Misc. No. 2 Cd. 5520 Correspondence with the French Government in 1885 respecting the treatment of Rice as contraband (S. 75 Anm. 87).

---

*) Stets abgekürzt: Misc.

Misc. No. 8 Cd. 5718 Correspondence respecting the Declaration of London (S. 34 Anm. 47, Anm. 92).

1912

Misc. No. 1 Cd. 6011 Correspondence respecting destruction of the British Steamship „Oldhamia" by Ensign Tregonboff of the Russia Cruiser Oleg in May 1905 (S. 82 Anm. 91).

1914

Misc. Nr. 6 (1914) Cd. 7467 Correspondence respecting the European Crisis (S. 103).

Englisch-niederländische Korrespondenz vom Oktober 1914 in The Times Documentary History of the War, London 1917, Vol. III p. 69 (Anm. 68).

European war.

1. Cd. 7607 Correspondence regarding the naval and military assistance afforded to His Maj. Gov. by His Maj. Oversea Dominions September 1914 (S. 22 Anm. 31).
2. Cd. 7608 und 7646 betr. Gifts of foodstoffs and other supplies from the oversea dominions and Colonies September u. Dezember 1914 (S. 22 Anm. 31).

1915

Misc. No. 6 Cd. 7816 Correspondence between His Majesty's Government and the United States Government respecting the rights of belligerents (S. 34 Anm. 47. S. 45, 46).

Misc. No. 18 Cd. 8104 Italian Decrees relative to enemy merchant vessels together with the Italian Naval Prize Regulations (S. 90 Anm. 97).

Cd. 7875 Correspondence on the subject of the proposed naval and military expedition against German South-West Africa April 1915 (S. 22 Anm. 31).

European war.

1. Gold Coast. Cd. 7872 Correspondence relating to the military operations in Togoland, April 1915.
2. Cd. 7972 Correspondence relating to the occupation of German Samoa by an expeditionary force from New Zealand (September 1915) (S. 22 Anm. 31).

Union of South Africa. Cd. 7873 Return laid upon the table of the House of Assembly on the 11th march 1915. of Correspondence on the subject of the proposed naval and military expedition against German South-West Africa.

Army. 1. Cd. 7679 Memorandum on the Censorship (S. 55 Anm. 73).
2. Cd. 7680 Memorandum on the Official Press Bureau (S. 55 Anm. 73).

Ausnahmegesetze gegen deutsche Privatrechte in England, Frankreich und Russland, Denkschrift des Auswärtigen Amtes (S. 40 A. 60).

Österreichische Sammlung von Nachweisen über Völkerrechtsverletzungen, abgeschlossen am 31. Januar 1915 (S. 24 Anm. 35, Anm. 97).

Overzicht 1914—15 siehe unter **1916**.

1916

Misc. No. 2 Cd. 8145 Statement of the Measures adopted to intercept the seaborne commerce of Germany (S. 18 Anm. 29).

Misc. No. 5 Cd. 8173 Memorandum presented by His Majesty's Government and the French Government to Neutral Governments regarding the examination of parcels and letter mails (S. 55 Anm. 73).

Misc. No. 9 Cd. 8223 Memorandum presented by His Majesty's Government and the French Government to Neutral Governments regarding the examination of parcels and letter mails (S. 55 Anm. 73).

Misc. No. 11 Cd. 8225 Correspondence with the United States Ambassador respecting the Trading with the enemy (Extension of Powers) Act, 1915 (S. 19, 41).

Misc. No. 12 Cd. 8226 List of Articles declared to be contraband of war (S. 88 Anm. 95).

Misc. No. 14 Cd. 8233 Further Correspondence between His Majesty's Government and the United States Government respecting the rights of belligerents (in continuation of No. 6 [1915] Cd. 7816) (S. 35 Anm. 48, Anm. 50).

Misc. No. 15 Cd. 8234 Further Correspondence between His Majesty's Government and the United States Government respecting the rights of belligerents (in continuation of Misc. Nr. 14 [1916] Cd. 8233) (S. 8 Anm. 11, S. 13 Anm. 19, Anm. 24, 58, 71).

Misc. No. 20 Cd. 8261 Note from the United States Government regarding the examination of parcels and letter mails (Titelblatt, S. 55 Anm. 73).

Misc. No. 22 Cd. 8293 Note addressed by His Majesty's Government to neutral representatives in London respecting the withdrawal of the declaration of London orders in Council (S. 112 Anm. 119).

Misc. No. 23 Cd. 8294 Note addressed to the United States Ambassador regarding the examination of parcels and letter mails (S. 55 Anm. 73).

Misc. No. 24 Cd. 8295 Correspondence with the United States Ambassador regarding the relief of allied territories in the occupation of the enemy (S. 21 Anm. 31).

Misc. No. 27 Cd. 8298 Collective Note addressed to the Greek Government by the French, British and Russian Ministers and the Reply of the Greek Government (S. 100).

Misc. No. 28 Cd. 8322 Correspondence with the Swedish Minister on the subject of the detention by the Swedish Government of the British Transit Mail to Russia as a Reprisal for the Search of parcels mail by His Majesty's Government (S. 6 Anm. 6, Anm. 24, Anm. 73).

Misc. No. 32 Cd. 8348 Correspondence respecting the Relief of Allied Territories in the occupation of the enemy (S. 21 Anm. 31).

Misc No. 36 Cd. 8353 Further Correspondence with the United States Ambassador respecting the Trading with the enemy (Extension of Powers) Act 1915 (in continuation of No. 11 [1916] Cd. 8225) (S. 41 Anm. 61).

Overzicht der voornaamste van Juli 1914 tot October 1915 und van October 1915 — Juli 1916 dorch het Ministerie van Buitenlandsche Zaken behaandelde en voor Openbarmaking geschickde Aangelegenheden (2 Bände) (S. 10 Anm. 13, S. 17 Anm. 24, Anm. 97).

Mededeelingen desselben Ministers, Juli—Dezember 1916 (S. 10 Anm. 13, S. 17 Anm. 24).
Recueil de diverses communications du ministre des affaires etrangères aux États-Généraux par rapport à la neutralité des Pays-Bas et au respect du droit des gens, La Haye, Septembre 1916 (S. 17 Anm. 24, Anm. 32, Anm. 68, Anm. 70, Anm. 73, Anm. 78, Anm. 97).
British trade after the War. Cd. 8181 Report of a sub-committee of the advisory committee to the Board of trade on commercial intelligence with respect to measures for securing the position after the war, of certain branches of British industry (S. 19, 41).

1917

Misc. No. 2 Cd. 8438 Memorandum addressed by the French and British Government to the United States Government regarding the Examination of parcels and letter mails (S. 6 Anm. 6, S. 9, Anm. 31).
Misc. No. 5 Cd. 8468 Reply of the Allied Governments to the Note communicated by the United States Ambassador on December 20, 1916 (Titelblatt).
Misc. No. 6 Cd. 8469 Report drawn up by the Committee on the Administration of the Order in Council of March 1915 (1916) (S. 19 Anm. 30).
Misc. No. 8 Cd. 8478 Correspondence with the Swedish Government respecting the Mining of the Kogrund Passage (S. 10 Anm. 14).
Misc. No. 10 Cd. 8587 Note from the Russian Provisional Government and the British Reply respecting the allied war aims (S. 104 Anm. 106).
Misc. No. 11 Cd. 8588, siehe Rechtsquellen: An agreement usw.

Journal officiel (Anm. 102).
The London Gazette (S. 7 Anm. 10, 90 Anm. 97, S. 95).
Belgisches Graubuch (Anm. 31).
Stenographische Berichte des deutschen Reichstages (S. 35 Anm. 47).

Rechtsquellen

(zeitlich geordnet).

Siehe auch die alphabetische Ordnung im Sachregister.

Magna charta 1215, S. 96.
Jay-Vertrag von 1794, S. 37, 38 Anm. 55, S. 113, 114 Anm. 123.
Handelsvertrag von 1815, englisch-nordamerikanischer, S. 71, 72.
Staatsverträge (betreffend Griechenland) vom 6. Juli 1827, 3. Februar 1830, 7. Mai 1832 und 13. Juli 1863, Anm. 105.
Englische Deklaration vom 29. März 1854, S. 7, 8.
Französische Deklaration vom 29. März 1854, S. 7.

Order in Council vom 15. April 1854, S. 7.
Pariser Deklaration von 1856 S. 4, 6, 8, 9, 16, 24, 77 Anm. 95.
Naval Prize Act 1864, S. 7 Anm. 9, S. 109 Anm. 112.
Annexe zum Londoner Protokoll vom 17. Januar 1871 betreffend die Abänderung des Pariser Vertrages vom 30. März 1856 (Staatsarchiv Bd. 20 S. 190) S 87.
Vertrag von Washington 1871, S. 37, 38, 113, 114 u. Anm. 123.
Vertrag von Konstantinopel, S. 110 Anm. 114.
Kongo-Vertrag, Anm. 31.
Russische Verordnung vom 14. Februar 1904, S. 77.
Regulations pp. made by the secretary of State for the House Department with regard to the Administration of the Alien Act 1905 Cd. 2879 S. 91.
Haager Abkommen, S. 4, 5, 8, 9, 10, 11 (auch Anm. 16), 12 (auch Anm. 18), 16, 24, 87 f., 113, Anm. 128.
Art. 23 h Landkriegsordnung, S. 6, 24 ff., 90.
Londoner Deklaration, S. 4, 6, 8, 10 Anm. 13, 12, 16, 24, 48, 86 f., Anm. 95, 113.
Order in Council vom 5. August 1914, S. 49, 50.
Order in Council vom 20. August 1914, S. 49, 50.
Order in Council vom 29. Oktober 1914, S. 49, 50.
Prize Court Rules 1914 S. 33 Anm. 45.
Proklamation der deutschen Regierung vom 4. Februar 1915, Anm. 19.
Order in Council vom 11. März 1915, S. 8, 19, 20 Anm. 30, 49, 50, Anm. 95, S. 117 ff.
Französische Verordnung vom 12. März 1915, Anm. 95.
Italienische Prisenregeln vom 15. Juli 1915, Anm. 97.
An agreement concluded between His Majesty's Government and the Provisional Government of Russia relative to the Reciprocal liability to military service of British subjects resident in Great Britain [3. 16. Juli 1917]. Misc. No. 11 (1917) Cd. 8588 S. 91 Anm. 98.
Military Service (Conventions with Allied States) Act 1917, S. 92 f.
Military Service Act 1916 und 1917, S. 94 und Anm. 100.
Englisches Heeresgesetz (44 & 45 Vict. c. 58), S. 94 Anm. 101.
Order vom 22. August 1917, S. 95.
Französisches Gesetz vom 9. November 1917 (sur les obligations militaires des nationaux des pays alliés résidant en France) S. 96 Anm. 102.
Italienisch-englischer Staatsvertrag vom 11. Dezember 1917, S. 96 Anm. 102.
Italienisches Dekret vom 20. Dezember 1917, S. 96 Anm. 102.

Sachregister*)

Abfahrtschein 66.
Ägypten 22 Anm. 31.
Alien enemy siehe Auswärtiger Feind.
Alkohol 79.
Allbeteiligungsklausel 4 und Anm. 18.
Anhaltungsrecht 47, 52, 68.
Annexion 22, 23 Anm. 31.
Annex zum Londoner Protokoll 87.
Apothekerwaren 68.
Artikel 23 h der Landkriegsordnung 6, 24 f., 90.
Asyl und Asylrecht 90 f.
Äusserungen diplomatischer Vertreter 3.
Aushungerung Deutschlands 19 Anm. 29, 21 Anm. 31.
Ausländer 98. 100.
Ausländer im englischen Heere 95 Anm. 101.
Ausserrechtliche Handlungen im Völkerrecht 4.
Australien 22 Anm. 31.
Auswärtiger Feind 11, 40.
Auswärtiges Amt 34 Anm. 47.
Autokratie 111 Anm. 116.

Bahamas-Inseln 66 f., 72, 73.
Baumwolle 19 Anm. 29, 82.
Belgien 3, 102 f.
Beschlagnahme 49, 67, 71, 73, 77, 80, 82.
Betrügereien des Feindes siehe Verstellungskünste.
Beweislast 44 f., 80 f., 83, 85 f.
Beweismittel 49, 78.
Beweisvermutungen 44 f., 66, 68 f., 76, 83, 89 Anm. 95.
Blockade 8, 14, 18, 19 Anm. 29, 42, 56 Anm. 74, 60, 63, 67, 68 f., 71, 73, 74, 76, 89 Anm. 95, Anm. 115, 118 f.
Bosporus 109 Anm. 114.
Britischer Handel 15.
Bunkerkohle 18 Anm. 29.
Burenkrieg 60 f.
Bürgerkrieg, amerikanischer 43, 46 f., 50, 56 f., 59, 62 f., 118.

Canada 22, 31.
Chinesisch-japanischer Krieg Anm. 82.
Chinin 68.

Dardanellen 109 Anm. 114.
Daressalam 21, 22 Anm. 31.
Deklaration
  englische von 1854 7, 8.
  französische von 1854 7.
  Londoner, siehe dort.
  Pariser, siehe dort.
Demobilisation 100 f.
Demokratie 97.
Despotismus 97, 111 Anm. 116.
Deutsche Kolonien 22 Anm. 31.
Diplomatie, Öffentlichkeit der, Anm. 129.
Diplomatische Schriftstücke 8, 9, 15.

*) Die Zahlen ohne Zusatz bedeuten die Seiten.

Durchsuchung s. Durchsuchungsrecht.
Durchsuchungsrecht 47, 48 Anm. 68, 49, 50, 52, 58 Anm. 77, 61, 68, 71.

Ehrenkodex für das Verhalten der Staaten 98.
Eingangsworte siehe Einleitungsworte.
Einleitungsworte zu den Haager Konventionen 5, 9, 10.
— zu der Londoner Deklaration 6, 12.
Einmarsch in Belgien 3.
Einwanderungsproblem, Anm. 104.
Embargo 67, 69, 72.
Emigranten 98.
Englische Geistesverfassung 10, 20 f., 91 Anm. 98, § 17, 99, 106 f.
Englisch-Ostafrika 22 Anm. 31.
Ewiger Frieden 112.

Farbige, ihre Stellung in der englischen Armee 95 Anm. 101.
Feindliche Bestimmung 45 f., 49, 52 f., 58, 62, 69, 80, 82 f., 85, 89 Anm. 95.
Festhaltung von Schiffen, Gründe der 52 Anm. 71.
Fette 19 Anm. 29.
Feuerung 79 f., 86.
Fiktion, englische Vorliebe für 109.
Fort Rupel 100.
Fortgesetzte Reise 60, 65 Anm. 81, 67 Anm. 82.
Französisch-chinesischer Krieg (1885) 75, 79.
Freiheit, persönliche 90 f., 99, 107, Anm. 116, 112.
Freiheit der Meere 51, 112.
Fremdenrecht (englisches) 98.

Garantie der Neutralität 102 f.
Garantiemächte Griechenlands 100 f.
Gebietshoheit 71.
Geistesverfassung, englische, siehe englische Geistesverfassung.
Geographische Lage als Grund feindlicher Bestimmung 69.
Gerechtigkeit, Grundsätze der 51.
Gerichtsentscheidungen als Zeugnisse der Rechtsüberzeugung 3, 9.
Gerichtsgewalt 51, 55 Anm. 73.
Gesetzwidriges Verhalten des Feindes 13 Anm. 19, siehe auch Verstellungskünste.
Griechenland 99, 104.
Gummi 19 Anm. 29.

Haager Abkommen siehe S. 144.
Handel, Zerstörung des deutschen 19 Anm. 29, 49.
Handel mit dem Feinde 40, 49, 58, 117.
Handel, neutraler, siehe Neutrale.
Handelsbedingungen, moderne 48, 53.
Handelsblockade 15, 18 Anm. 18.
Handelskammer 34 Anm. 47.
Handelsverträge 4.
Haushaltungsgegenstände 85.
Heranziehung russischer Staatsangehöriger zum englischen Heeresdienst 91 f.
Hongkong 54 Anm. 72, 89 Anm. 95.
Hungerrevolten 19 Anm. 29.

Jay-Vertrag von 1794 siehe S. 143.
Imperialismus 121 Anm.
Interesse bei Entscheidung von Rechtsfragen 1 f., 16, Anm. 129.
Internationales Recht siehe Völkerrecht.
Internationalisierung des Bosporus und der Dardanellen, Anm. 114.
Intervention 103.
Irrationalität der Rechtsprechung, Anm. 129.

Kaperbriefe 8.
Kaperei 7 (auch Anm. 9), 8, 67.
Klagerecht des feindlichen Ausländers 25.
Kieler Handelskammer, Anfrage, ob Reis Kriegskonterbande 34 Anm. 47.
Kohle 66, 68, 79 f.
Konfiskation neutralen Gutes 8.

Konföderierte Staaten 66.
Kongovertrag, Anm. 31.
Kongress (Gesetz des K.) 71.
Konterbande siehe Kriegskonterbande.
Konterbandeliste 85, 89, Anm. 117.
Kontinentalsperre 17.
Korrespondenzen als Beweismittel 20 Anm. 30.
Kriegführung, Recht der, S. II, 2, 10, 14 Anm. 19, 16 Anm. 24, 20, 23, 60, 67, 69, 71, 74 Anm. 86, 77, 78, 80 f., 87 f., 89 Anm. 95, 118.
Kriegskonterbande 8, 45 f., 60 f., 70, 75 f., 79, 85 f., 119.
Kriegsnotwendigkeit siehe Kriegführung, Notwendigkeit und Selbsterhaltung.
Kriegsschauplatz 80.
Kriegsziele 104.
Kriegszone siehe Proklamation der deutschen Regierung vom 4. Februar 1915.
Kurzwaren 68.

Landesrecht siehe Völkerrecht, Verhältnis zum Landesrecht.
Landkriegsordnung (IV. Haager Abkommen) 12.
Lastvieh 79.
Lebensmittel 46 f., 66, 75 f., 78 f., 81, 82 Anm. 91, 85 f.
Lehrmeinungen der Rechtsgelehrten 3, 9.
Liste der Konterbandegegenstände 85, 89.
Londoner Deklaration siehe 144.

Machtausübung der Staaten 98.
Machtpolitik 105 Anm. 107, 121 Anm.
Marschallinseln 22 Anm. 31.
Matamoros 73.
Mehrdeutigkeit von Tatbestand und Rechtssatz S. VI, 1.
Memorandum vom 4. Februar 1915 siehe Kriegszone.
Menschlichkeit 13 Anm. 19 (auch 14 Anm. 19).
Mentalität, englische 106, 109.
Methode, juristische 28 Anm. 38.
Mexiko 70, 73.
Milchprodukte 19 Anm. 29.
Militarisierung der Vereinigten Staaten Anm. 107.
Minen 14 Anm. 19, 48 und Anm. 68.
Missbräuche des Feindes siehe Verstellungskünste.
Monroedoktrin Anm. 107.
Montenegro 11.
Munition 69.
Munitionsausfuhr 119.

Naphtha 79.
Naturprodukte 85.
Nauru 22 Anm. 31.
Neger 95 Anm. 101.
Neu-Guinea 22 Anm. 31.
Neuordnung des Völkerrechts 2.
Neuseeland 22 und 23 Anm. 31.
Neutrale 2, 5, 9, 13 Anm. 19, 14, Anm. 19, 15, 16 Anm. 24, 17, 22 f., 35, 37, 41, 42, 44, 45 f., 50, 51, 53, 55 Anm. 73, 56 Anm. 75, 61 f., 70, 72, 79 f., Anm. 95, 119 f.
Neutrale Gerichtshöfe Anm. 117.
Neutralität Belgiens 102 f.
Neutralität des konventionellen Kongobeckens 21 Anm. 31.
New York, Handel zwischen N.Y. und Nassau 66 f., 73.
Notwendigkeit angefochtener Massnahmen als Rechtfertigungsgrund 18, 19 Anm. 30, 30, 46 f., 53, 56 Anm. 75, 74, 76, 87, 117.

Objektivität des Ausgangspunktes 4.
Öle 19 Anm. 29.

Pamphlet-Literatur 108.
Pariser Deklaration siehe 144.

Parlamentskontrolle der auswärtigen Politik Anm. 129.
Pazifismus Anm. 129.
Petroleum 83, 84.
Pferde 79.
Pleasant Island 22 Anm. 31.
Polen 97.
Politische Sympathie 14.
Postbeschlagnahme 55 Anm. 73, 60, 61.
Prisengericht, Stellung des Pr.s 31 f., 51, 58 Anm. 77, 64, 70, 73, 76 f., 78, 83.
Privateigentum zur See 24 f., 35 Anm. 47, 90, 112.
Proklamation der deutschen Regierung vom 4. Februar 1915 Anm. 19.
— Karls I. 1625 7 Anm. 9.
Pulver 70.

Rationierungssystem gegen neutrale Länder 19 Anm. 29, 54.
Rechte des Kriegführenden 13 f., siehe Kriegführung.
— der Neutralen 13 (auch Anm. (61 siehe Neutrale.
Rechtsbruch im Völkerrecht 2.
Rechtslehrer siehe Lehrmeinungen der Rechtsgelehrten.
Rechtssatz (Mehrdeutigkeit) 1.
Rechtsprechung und nationales Interesse, 36, 42, 45, 57, siehe Interesse, Irrationalität.
Rechtsverletzung im Völkerrecht 2 Anm. 2, 10, 16 f.
Rechtssatzung, Verhältnis zum Sachverhalt 3.
Rechtsüberzeugung, Zeugnisse der 3, 5.
Reis 35 Anm. 47, 75 f., 78 f.
Repressalien siehe Vergeltungsmassnahmen.
Reservisten 90 Anm. 97.
Richter, Stellung des englischen 31.
Rohmaterialien 85.
Royalisten, französische 97.
Rupel (Fort) 100.
Russische Flüchtlinge, Heranziehung zum britischen Heeresdienst 91 f.
Russisch-japanischer Krieg (1904) 77 f., Anm. 91, 87.

Samoa 22 Anm. 31.
Satzung 3.
Satzungen des Völkerrechts 4.
Schadensersatzpflicht durch Völkerrechtsverletzung 113.
Schiedsgericht, internationales 113 f., Anm. 129.
Schiedsgericht zu Washington Anm. 81.
Schiedsgerichtsbarkeit 75, 114, Anm. 129.
Schiedsrichter, Auswahl 114 Anm. 125.
Schiesspulver 69.
Schiffspapiere als Beweismittel 20 Anm. 30, 49, 53, 86.
Schuhe 68.
Schwarze Listen 40.
Seekriegsrecht 15.
Seemacht Grossbritanniens 15.
Selbsterhaltung, Recht der, 2, 10, siehe Kriegführung.
Serbien 11.
Souveränität 98, 119.
Souveränitätsbegriff 112 Anm. 118.
Staatenpraxis 3, 5, 51, 75, 78, 82.
Staatsverträge 2, 29, 104 f., 113.
Südafrika 22 Anm. 31.

Tauglichkeit angefochtener Massnahmen als Rechtfertigungsgrund 18.
Täuschungskünste des Feindes, siehe Verstellungskünste.
Tatbestand (Mehrdeutigkeit) 1.
Telegramme als Beweismittel 20 A. 30.
Texas 73.
Tiere 79.

Ueberlegenheit zur See, britische 15.
Unparteilichkeit des Schiedsrichters, 114 Anm. 129.
Unrechtmässigkeit des eigenen Tuns 10.
Unschuldige Bestimmung 48.

Veränderte Umstände 87, siehe auch Notwendigkeit angefochtener Massnahmen.
Verbringung neutraler Schiffe in englische Häfen 34.
Vereinigte Staaten 22 f., 34, 66.
Verfahren in Prisensachen, älteres 49 f., 53.
Vergeltungsmassnahmen 13 (auch Anm. 19), 16 (auch 17 und Anm. 24).
Verpflichtung zum Rechtsverkehr der Staaten 4.
Verstellungskünste des Feindes 10.
Verträge als Beweismittel 20 Anm. 30.
Verwendungsmöglichkeit, doppelte 66.
Völkerrecht 1 f., 5 Anm. 4, 51, 57, 59, 61, 67 f., 76, 78 f., Anm. 92, 87 f.
Fortbildung des Völkerrechts 2 f.
Neuordnung des Völkerrechts 2, Anm. 118.
Verbindlichkeit seiner Rechtssätze 1 f., 6.
Verhältnis zum Landesrecht 11 Anm. 16, 29 f., 72, 73, 74.
Völkerrechtssatzungen 4.
Vorbehalte 10.

Wehrpflicht, Staatsvertrag 91 f.
Weltpolitik 121 Anm.
Weltrecht 31.
Westindien, Britisch-W. 67 f., siehe Nassau.
Wolle 19 Anm. 29.
Wucherpreise 19 Anm. 29.

Yap 22 Anm. 31.

Zentralafrika, englisches Protektorat 21 Anm. 31.
Zeugnisse der Rechtsüberzeugung im Staatenverkehr 3.
Zinnwaren 68.
Zivilbevölkerung 85 f., 89 Anm. 95, Anm. 117, Anm. 127.
Zivilisation 13 Anm. 19.
Zufuhren 14.
Zündhütchen 70.
Zypern 22 Anm. 31.

Von dem Verfasser sind bisher erschienen:

1. Kolonialjuristische und politische Studien. Berlin 1903, Deutscher Kolonial-Verlag. 173 Seiten. Preis 3,60 M.
2. Terminologie und Begriffsbildung im Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag. Berlin 1904, J. Guttentag. 126 Seiten. Preis 3 M.
3. Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung. Eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie zu den deutsch-amerikanischen Bancroftverträgen. Leipzig 1906 (Bd. V der staats- und völkerrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Jellinek und Anschütz), Duncker & Humblot. 540 Seiten. Preis 13,20 M.
4. Substitution und Simultanzulassung bei den Berliner Landgerichten. Berlin 1910, J. Guttentag. 26 Seiten. Preis 1 M.
5. Das Problem der Rechtssicherheit. Zur Einführung des Relativismus in die Rechtsanwendungslehre. (Schriften des Vereins Recht und Wirtschaft Band III Heft 5.) Berlin 1914, Carl Heymanns Verlag. 46 Seiten. Preis 1,40 M.
6. Der gesetzliche Zahlungsaufschub im Kriege nebst Anhang neuerer und neuester Moratoriengesetze des In- und Auslandes. Berlin 1914, Carl Heymanns Verlag. 70 Seiten. Preis 2 M.
7. Bürgerliches Kriegssonderrecht. Systematische und kritische Darstellung des zivil- und prozessrechtlichen Inhalts der deutschen Kriegsnotgesetze. Berlin 1914, Verlag Georg Bath. 172 Seiten. Preis 3,60 M.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

JX
4508
B4

Bendix, Ludwig
Völkerrechtsverletzungen
Grossbritanniens

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 13 06 13 03 013 9